

Reichs-Gesetzblatt.

1876.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. vom 3. Januar bis 25. Dezember 1876,
nebst einem Vertrage vom Jahre 1875.

(Von *N* 1107 bis einschl. *N* 1155.)

N 1 bis einschl. *N* 29.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.

Chronologische Uebersicht

der im Reichs-Gesetzblatt

vom Jahre 1876

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
1875.	1876.				
20. Mai.	5. Septbr.	Internationale Meterkonvention.	19.	1144. (mit Anl.)	191-212.
1876.					
3. Janr.	10. Janr.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung.	1.	1107.	1.
6. —	18. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.	2.	1109.	3.
7. —	10. —	Zweite Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875.	1.	1108.	2.
9. —	18. —	Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.	2.	1110.	4-8.
10. —	18. —	Gesetz, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung.	2.	1111.	8-10.
11. —	18. —	Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.	2.	1112.	11-14.
1. Febr.	4. Febr.	Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgeetze.	3.	1113.	15-16.
3. —	4. —	Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden.	3.	1114.	16.
10. —	16. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1876.	4.	1115.	17-18.
14. —	26. —	Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875.	5.	1116.	19.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes u.	Seiten.
1876.	1876.				
16. Febr.	26. Febr.	Gesetz, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Reetablisement des Heeres bestimmten 106.846.810 Thlr. und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel.	5.	1117.	20.
17. —	26. —	Gesetz, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung.	5.	1118.	21-22.
18. —	26. —	Gesetz, betreffend die zur Erwerbung und Her- richtung eines Schießplatzes für die Ar- tillerie-Prüfungskommission, zur Er- weiterung des Dienstgebäudes des General- stabes der Armee zu Berlin, und zu Kasernenbauten in Leipzig und Baugen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu bedenden Geldmittel.	5.	1119.	22-23.
20. —	26. —	Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer Deut- schen Kontursordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes.	5.	1120.	23.
23. —	26. —	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß- Lothringen und für die im Großherzog- thum Luxemburg belegenen Straßen der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.	5.	1121.	24.
25. —	11. Mai.	Gesetz, betreffend die Beseitigung von An- feldungskstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.	12.	1133.	163-164.
26. —	6. März.	Gesetz, betreffend die Abänderung von Be- stimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben.	6.	1122.	25-38.
26. —	6. —	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.	6.	1123. (mit Anl.)	39-120.
29. —	13. —	Gesetz, betreffend das Etatsjahr für den Reichs- haushalt.	7.	1124.	121.
4. März.	13. —	Gesetz, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs- Postverwaltung.	7.	1125.	122.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes u.	Seiten.
1876.	1876.				
9. März.	18. Novbr.	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg.	24.	1149.	223-230.
22. —	5. April.	Bekanntmachung, betreffend die eichamtliche Behandlung vorchriftswidriger Maße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge.	8.	1126.	123.
1. April.	5. —	Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungebedeten Notenumlaufs.	8.	1127.	124.
1. —	15. —	Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen.	10.	1130. (mit Anl.)	137-160.
3. —	18. —	Verordnung, betreffend die Rationen der Telegraphenbeamten.	11.	1131.	161.
7. —	12. —	Gesetz über die eingeschriebenen Hülfssaffen.	9.	1128.	125-133.
8. —	12. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung.	9.	1129.	134-136.
12. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung.	11.	1132.	162.
22./10. —	29. Juli.	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Marienburg und Warschau.	16.	1139.	171-178.
23. Mai.	9. Juni.	Erlaß, betreffend das oberste Militärgericht für Marinesachen.	13.	1134.	165.
7. Juni.	9. —	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen.	13.	1135.	165.
13. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.	14.	1136.	167.
14. Juli.	27. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes.	15.	1137.	169.
17. —	21. Aug.	Erlaß, betreffend die Amtsbezeichnungen »Telegraphen-Direktor« und »Telegraphen-Inspektor«.	17.	1141.	186.
23. —	27. Juli.	Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungebedeten Notenumlaufs.	15.	1138.	170.
14. Aug.	22. Aug.	Roß- und Posten-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern.	18.	1142.	187-188.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes u.	Seiten.
1876.	1876.				
15. Aug.	22. Aug.	Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See.	18.	1143.	189.
16. —	21. —	Verordnung, betreffend die Kauttionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten.	17.	1140.	179-186.
16. Septbr.	18. Septbr.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths.	20.	1145.	213.
11. Oktbr.	13. Dezbr.	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über die Herstellung und den Betrieb einer Eisenbahn von Esch a. d. Alzette nach Rüssingen und Audun le Tiche, und von Rüssingen nach Kedingen.	26.	1152.	234-236.
16. —	18. Oktbr.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	21.	1146.	215.
24. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath.	22.	1147.	217-220.
2. Novbr.	4. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweithalerstücke und Einbrittelhalerstücke deutschen Geprägs.	23.	1148.	221.
23. —	30. —	Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag.	25.	1150.	231.
4. Dezbr.	13. Dezbr.	Gesetz, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben.	26.	1151.	233.
23. —	27. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brauksteuer vom 31. Mai 1872.	27.	1153.	237.
23. —	29. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Erats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.	28.	1154. (mit Kal.)	239-274.
25. —	30. —	Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise.	29.	1155. (mit Kal.)	275-276.

—

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königl. Preuss. Ober-Postdruckerei
(R. v. Deder).

Sachregister

zum Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1876.

A.

Abbildungen, strafbare Abbildungen und die zu ihrer Verfertigung bestimmten Platten und Formen sind unbrauchbar zu machen (Str. G. B. §§. 41. 42.) 47. — Verkauf, Verbreitung und Ausstellung unzüchtiger Abbildungen (daf. §. 184.) 76. — Beleidigung durch Verbreitung von Abbildungen (daf. §§. 186. 187. 200.) 78. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 200.) 30. — Anfertigung und Verbreitung von Abbildungen, welche dem Papiergeld ähnlich sind (Str. G. B. §. 360. Nr. 6.) 110. — Unbefugter Gebrauch von Abbildungen des Kaiserlichen Wappens oder der Wappen eines Bundesfürsten (daf. §. 360. Nr. 7.) 111. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 360. Nr. 7.) 33.

Abbildung von Werken der bildenden Künste, von photographischen Aufnahmen und von Mustern und Modellen, f. Nachbildung.

Abdruck, unbefugter Abdruck von Stempeln, Siegeln, Platten oder Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld bestimmt sind (Str. G. B. §. 360. Nr. 5.) 110.

Abgeordnete, Freiheitsstrafe derselben (Str. G. B. §. 11.) 41. — Gewaltthätigkeiten gegen dieselben (daf. §§. 105. 106.) 60. — Beeinflussung der Wahlen von Abgeordneten (daf. §§. 107—109.) 61.

Abgraben (Abpfügen) fremder Grundstücke (Str. G. B. §. 370. Nr. 1.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 1.) 35.

Abhänge, unterwacht (Str. G. B. §. 367. Nr. 12.) 115.

Abreißer öffentlicher Bekanntmachungen (Str. G. B. §. 134.) 66. — bezgl. amtlicher Siegel (daf. §. 136.) 66.

Abzuschätzungskommission bei Vergütung für Kriegsteistungen (B. v. 1. April VII. Nr. 16. I. Nr. 5. zu 2. I. Nr. 7. zu 2—4. Nr. 8. IV. Nr. 12.) 147.

Reichs-Gesetzl. 1876.

Absperrungsmaassregeln bei ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen (Str. G. B. §§. 327. 328.) 103.

Abtreibung der Leibesfrucht (Str. G. B. §§. 218 bis 220.) 80.

Acker, Oben u. über fremde Acker (Str. G. B. §. 368. Nr. 9.) 117.

Adel, unbefugte Annahme von Adelsprädikaten (Str. G. B. §. 360. Nr. 8.) 111.

Adoptiv-Eltern, Bestrafung derselben wegen unzüchtiger Handlungen mit ihren Kindern (Str. G. B. §. 174. Nr. 1.) 74. — f. auch Angehörige, Eltern.

Anwälte, f. Anwälte.

Anerkennung, öffentliches, in Bezug auf die Religion (Str. G. B. §. 166.) 72. — durch unzüchtige Handlungen (daf. §. 183.) 75. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 183.) 30.

Ärzte, Unzucht derselben in Kranken- u. Anstalten (Str. G. B. §. 174. Nr. 3.) 74. — Zum Zweikampf aufgelegene Ärzte sind strafflos (daf. §. 209.) 79. — Ausstellung und Gebrauch falscher ärztlicher Zeugnisse (daf. §§. 277 bis 280.) 93. — Unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen (daf. §. 300.) 97. — Auswandern der Ärzte des Beurlaubtenstandes ohne Erlaubnis (daf. §. 140. Nr. 2.) 67. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 140. Nr. 2.) 29.

Älten, Bestrafung wegen Mißbrauchs geheimer Älten (Str. G. B. §. 92. Nr. 1.) 57. — Verschäbigung, Vernehmung u. amtlicher Älten (daf. §. 133.) 66. — Offenbarung amtlicher Schriftstücke durch Beamte des Auswärtigen Amtes (daf. §. 353a.) 108. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 353a.) 37.

Älten, Nachahmung und Verfälschung derselben (Str. G. B. §§. 149. 360. Nr. 6. und Schlußsatz) 69.

Älter, Einfluß derselben auf die Strafbarkeit (Str. G. B. §§. 55—57. 173. Schlußsatz) 50. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 55.) 26.

Amerika (Vereinigte Staaten von), Zehlnahme an der internationalen Meterkonvention zu Paris (v. 20. Mai 75.) 191.

Amte, öffentliche Aemter im Sinne des Strafgesetzes (Str. O. B. §. 31.) 45. — Dauernde Unfähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Aemter (daf. §§. 31. 33—36. 319. 320.) 45. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 319.) 33. — Zeitliche Unfähigkeit (Str. O. B. §§. 128. 129. 331. 339 bis 341. 353—355. 357. 358.) 65. — Verlust des Amtes (daf. §§. 33. 35. 81. 83. 84. 87—91. 94. 95.) 45. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 88. 95.) 26. — Beleidigung im Amte (Str. O. B. §. 196.) 78. — Verbrechen und Vergehen im Amte (daf. §§. 331—359.) 104. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 353 a.) 37. — Unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes (Str. O. B. §. 132.) 66.

Amtsgeheimniß, s. Amtsverschwiegenheit.

Amtsgevalt, Mißbrauch derselben (Str. O. B. §. 339.) 105.

Amtskleidung, unbefugtes Tragen derselben (Str. O. B. §. 360. Nr. 8.) 111.

Amtsverschwiegenheit, Verletzung derselben durch Beamte des Auswärtigen Amtes (Str. O. B. §. 353 a.) 108. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 353 a.) 37. — Offenbarung von Staatsgeheimnissen (Str. O. B. §. 92.) 57.

Androhung, s. Drohung.

Angehörige; Begriff im Sinne des Strafgesetzes (Str. O. B. §. 52.) 49. — Körperverletzung gegen Angehörige (daf. §. 232.) 83. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 232.) 31. — Diebstahl und Unterschlagung gegen Angehörige (Str. O. B. §. 247.) 86. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 247.) 32. — Vergewaltigung eines Verbrechens oder Vergehens durch Angehörige (Str. O. B. §. 257.) 88. — Heßerei durch Angehörige (daf. §. 258.) 89. — Betrug gegen Angehörige (daf. §. 263.) 90. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 263.) 32. — Unberechtigtes Jagen seitens Angehöriger (Str. O. B. §. 292.) 96. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 292.) 32. — Sachbeschädigung gegen Angehörige (Str. O. B. §. 303.) 98. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 303.) 33.

Angelobniß, Zuwerthsandeln gegen eine durch eibliches Angelobniß bestellte Sicherheit (Str. O. B. §. 162.) 71.

Angriff gegen Beamte (Str. O. B. §§. 113. 117. 118. 122.) 62. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 113. 117.) 28. — Mit Waffen u. (Str. O. B. §. 367. Nr. 10.) 115. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 367. Nr. 10.) 35. — Tod oder schwere Körperverletzung beim Angriff (Str. O. B. §. 227.) 82. — Abwehr des Angriffs (daf. §. 53.) 49.

Ankauf von Sachen, welche mittelst einer strafbaren Handlung erlangt sind (Str. O. B. §. 259.) 89. — von Montirungs- oder Armaturschäden (daf. §. 370. Nr. 3.) 118. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 3.) 35.

Anfänglichungen, welche dem Papiergelde ähnlich sind (Str. O. B. §. 360. Nr. 6. und Schlußsatz) 110.

Anlagen, Beschädigung oder Zerstörung öffentlicher Anlagen (Str. O. B. §. 304.) 98.

Anleihe für die Telegraphenverwaltung (O. v. 3. Janr.) 1.

Anmeldung von Mustern und Modellen zum Musterregister (O. v. 11. Janr. §§. 7—9. 12. 13.) 12.

Anonyme Werke der bildenden Künste, Schutz gegen Nachbildung (O. v. 9. Janr. §. 9.) 5.

Anreizung der Soldaten zum Ungehorsam (Str. O. B. §. 112.) 62. — Anreizung zu Gewaltthatigkeiten (daf. §. 130.) 65. — zum Zweikampf (daf. §. 210.) 80. f. auch Aufforderung.

Anschlag, Aufforderung zum Hochverrath u. durch öffentlichen Anschlag (Str. O. B. §§. 85. 110. 111.) 55. — Anschlag unächtiger Schriften u. (daf. §. 184.) 76.

Anschuldigung, falsche (Str. O. B. §§. 164. 165.) 72.

Anstechung, Befestigung von Aufstecknägeln bei Befestigerungen auf Eisenbahnen (O. v. 25. Febr.) 163.

Anstifter einer strafbaren Handlung (Str. O. B. §§. 48. 49 a. 50. 111.) 48. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 49 a.) 36.

Antrag auf Verurteilung und Zurücknahme des Antrags im Allgemeinen (Str. O. B. §§. 61—65.) 51. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 64. Art. III.) 26. — Antrag bei Verbrechen u. im Auslande (Str. O. B. §. 4. Schlußsatz, §. 5. Nr. 3.) 41. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 4. Schlußsatz) 26. — Antrag bei sonstigen Verbrechen, Vergehen u. (Str. O. B. §§. 102—104. 123. 170. 172. 179. 182. 189. 194—196. 232. 236. 237. 247. 263. 288. 289. 292. 299—303. 370. Nr. 5. 6.) 60. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 102—104. 194. 232. 247. 283. 292. 303. 370. Nr. 5. 6.) 27. — Zurücknahme des Antrags (Str. O. B. §§. 64. 102—104. 194. 232. 247. 263. 292. 303. 370. Schlußsatz) 51. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 64. 102—104. 194. 232. 247. 263. 292. 303. 370. Schlußsatz) 26.

Anwalte (Advokaten), Verurteilung derselben wegen Gebührenüberhebung (Str. O. B. §§. 352. 353.) 108. — dergl., wenn sie in derselben Rechtsfache beiden Parteien pflichtwidrig dienen (daf. §. 356.) 109. — dergl. wegen unbefugter Offenbarung von Privatgeheimnissen (daf. §. 300.) 97. — Die Anwaltschaft gilt im Sinne des Strafgesetzes als öffentliches Amt (daf. §. 31.) 45.

Anwerben zu ausländischem Militärdienst (Str. O. B. §. 141.) 68.

Anzeigen, Übereisen u. öffentlicher Anzeigen (Str. O. B. §. 134.) 66. — Unterlassene Anzeige von dem Vorhaben eines Hochverraths und anderer Verbrechen (daf. §. 139.) 67.

Apotheker, Bestrafung derselben wegen unbefugter Offenbarung von Privatgeheimnissen (Str. O. B. §. 300.) 97.

Arbeiter-Hülfskassen (O. v. 7. April) 125. (O. v. 8. April Art. 1. 2.) 134.

Arbeitgeber, Pflichten und Rechte derselben hinsichtlich der Hülfskassen (O. v. 7. April §. 3. zu 3. 5. 6. §§. 9. 14. 16. 21.) 125. — Vorzuschneise Zahlung der Beiträge (d. §. 9.) 127. — Pflichten hinsichtlich der Gesellen- u. Hülfskassen (O. v. 8. April Art. 1. §§. 141 c. bis f. Art. 2.) 134.

Arbeitsbücher, gefälschte (Str. O. B. §. 363.) 113. (O. v. 26. Febr. Art. 1. §. 363.) 34.

Arbeitshaus, Einsperrung der Vandräuber, Bettler u. (Str. O. B. §. 362.) 112.

Arbeitslosen, Bestrafung derselben (Str. O. B. §§. 361. 362.) 111.

Argentiniische Konföderation, Theilnahme an der internationalen Meterkonvention zu Paris (v. 20. Mai 75.) 191.

Armaturstücke, Bestrafung des Verkaufs derselben (Str. O. B. §. 370. Nr. 3.) 118. (O. v. 26. Febr. Art. 1. §. 370. Nr. 3.) 36.

Artillerie-Prüfungscommission, Kosten für einen Schießplatz für dieselbe (O. v. 18. Febr. §. 1.) 22.

Argenei, unbefugte Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf von Argenei (Str. O. B. §. 367. Nr. 3. 5.) 115. (O. v. 26. Febr. Art. 1. §. 367. Nr. 5.) 34.

Arzt, f. Aerzte.

Audun le Tiche, Verstellung einer Eisenbahn nach Audun le Tiche (Uebereint. mit Luxemburg v. 11. Okt.) 234.

Aufbereitungsanstalten, Hülfskassen für Arbeiter bei denselben (O. v. 8. April Art. 1. §. 141 f.) 135. f. auch Vergewerte.

Anforderung zu Verbrechen im Allgemeinen (Str. O. B. §. 49 a.) 48. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 49 a.) 36. — Aufforderung zum Hochverrath u. (Str. O. B. §§. 85. 110. 111.) 55. — bezgl. der Soldaten zum Ungehorsam (d. §. 112.) 62.

f. auch Anreizung.

Auflauf, Begriff und Strafe (Str. O. B. §. 116.) 62.

Aufrauh, Begriff und Strafe (Str. O. B. §§. 115. 116.) 62. — Brandstiftung zur Erregung eines Aufstuh (d. §. 307. Nr. 2.) 99.

Aufstand, Erregung eines Aufstandes unter den Truppen während des Krieges (Str. O. B. §. 90. Nr. 6.) 57.

Auffeilen, gefährliches, von Sachen (Str. O. B. §. 366. Nr. 8.) 114. (O. v. 26. Febr. Art. 1. §. 366. Nr. 8.) 34.

Ausfuhr von Pferden, Aufhebung des Verbots derselben (V. v. 3. Febr.) 16.

Ausland im Sinne des Strafgesetzes (Str. O. B. §. 8.) 41. — Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen u. (d. §. 4—7. 37. 298.) 40. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 4.) 25. — Feindliche Handlungen im Auslande gegen bestimmte Staaten (Str. O. B. §§. 102—104.) 59. (O. v. 26. Febr. Art. 1. §§. 102—104. Art. II. §. 103 a.) 27.

Ausländer, Schutz der Kunstwerke ausländischer Urheber gegen Nachbildung (O. v. 9. Janr. §§. 20. 21.) 8. — bezgl. der Muster und Modelle von Ausländern (O. v. 11. Janr. §§. 9. 16.) 12.

Bestrafung der Ausländer (Str. O. B. §§. 3. 4. 91. 102. 284. 296 a.) 40. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 4. 102. Art. II. §. 296 a.) 25. — Ausweisung derselben (Str. O. B. §. 39. Nr. 2. §§. 284. 361. Nr. 2. §. 362.) 46. Bestrafung der Ausländer auf deutschen Schiffen wegen Jangens von Robben zur Schonzeit (O. v. 4. Dez.) 233.

Auslieferung von Deutschen an fremde Regierungen zur Verfolgung oder Bestrafung findet nicht statt (Str. O. B. §. 9.) 41.

Auslieferungsvertrag mit Luxemburg (v. 9. März) 223.

Aufhebung der Auslieferungsverträge zwischen Elsaß-Lothringen und Luxemburg vom 3. Juli 1872. und zwischen Preußen und Luxemburg vom 11. März 1844. (Vertr. mit Luxemburg v. 9. März Art. 17.) 230.

Ausschuß eingeschriebener Hülfskassen (O. v. 7. April §§. 19. 20. 22. 23. 34.) 129.

Aussetzung hülfsloser Personen (Str. O. B. §§. 221. 234.) 81.

Auspielung, öffentliche (Str. O. B. §. 236.) 95.

Ausstellungen, Theiligung des Deutschen Reichs an der Weltausstellung in Philadelphia (O. v. 10. Febr. §. 2. zu 2. §. 3.) 18. — bezgl. an der internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege u. in Brüssel (d. §. 2. zu 3. §. 3.) 18.

Außenerrassen, unbefugte Errichtung derselben (Str. O. B. §. 360. Nr. 9.) 111.

Auswanderung der Wehrpflichtigen (Str. O. B. §. 140. Nr. 1. 3.) 67. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 140. Nr. 1. 3.) 29. — bezgl. der Offiziere und Aerzte des Heer- laubtenstandes ohne Erlaubniß (Str. O. B. §. 140. Nr. 2.) 67. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 140. Nr. 2.) 29. — bezgl. der Reservisten und Wehrmänner (Str. O. B. §. 360. Nr. 3.) 110. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 360. Nr. 3.) 33.

Verleitung von Deutschen zur Auswanderung unter Vorspiegelung falscher Thatfachen (Str. O. B. §. 144.) 68. (O. v. 26. Febr. Art. 1. §. 144.) 29.

Auswärtiges Amt, Verbrechen und Vergehen der Beamten desselben (Str. O. B. §. 353 a.) 108. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 353 a.) 37.

Auswärtige Staaten, feindselige Handlungen gegen befreundete Staaten (Str. O. B. §§. 102—104.) 59. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 102, 103, 104, Art. II. 103 a.) 27.

Ausweisung von Ausländern aus dem Bundesgebiet (Str. O. B. §. 39, Nr. 2, §§. 284, 361, Nr. 2, §. 362.) 46.

Außerkursetzung von Scheidemünzen der Halternährung (Bef. v. 12. April) 162. — der Zweithalterstücke und Einthirdalterstücke deutschen Gepräges (Bef. v. 2. Nov.) 221.

B.

Bankrott, betrügerischer, Begriff und Strafe (Str. O. B. §§. 281, 282.) 94. — Einfacher Bankrott, Begriff und Strafe (baf. §. 283.) 94.

Bankgesetz, Bekanntmachung, betr. die Anwendung der §§. 42, u. 43, desselben (v. 7. Janr.) 2.

Banknoten, Umtausch der Reichsbank aus dem steuerfreien ungedeckten Notenumlauf (Bef. v. 1. April) 124. (Bef. v. 23. Juli) 170.

Einkauf der Noten von Privat-Notenbanken durch Bankhäuser in Berlin (Bef. v. 7. Janr.) 2.

Nachmachung und Verfälschung von Banknoten (Str. O. B. §. 149.) 69. — Unfertigung von Empfehlungskarten u., welche den Banknoten ähnlich sind (baf. §. 360, Nr. 6.) 110.

Baukunst, auf dieselbe findet das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste keine Anwendung (O. v. 9. Janr. §. 3.) 4.

Bauten, ordnungswidrige Ausführung eines Baues (Str. O. B. §. 330.) 104. — Uebertretung baulicher Vorschriften (baf. §. 367, Nr. 13—15.) 116. — Beschädigung von Bauwerken (baf. §. 305.) 99.

Beamte, Begriff im Sinne des Strafgesetzes (Str. O. B. §. 359.) 110. — Widerstand gegen Beamte (baf. §. 113.) 62. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 113.) 28. — Nötigung von Beamten zur Vornahme oder Unterlassung von Amtshandlungen (Str. O. B. §. 114.) 62. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 114.) 28. — Theilnahme derselben an geheimen Verbindungen (Str. O. B. §§. 128, 129.) 65. — Beleidigung eines Beamten bei Ausübung seines Berufs (baf. §. 196.) 78. — Bestrafung der Beamten wegen unzulässiger Handlungen mit Personen, die ihrem Amt anvertraut sind (baf. §. 174, Nr. 2, 3.) 74. — desgl. wegen fahrlässiger Tödtung (baf. §. 222.) 81. — wegen

Beamte (fortf.)

fahrlässiger Körperverletzung (baf. §§. 230, 232.) 83. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 232.) 31. — Verbrechen und Vergehen der Beamten (Str. O. B. §§. 331—359.) 104. — Verführung eines Beamten unter Verletzung auf seinen Dienst (baf. §. 155, Nr. 3.) 70. — Verbrechen und Vergehen von Reichsbeamten im Auslande (baf. §. 4, Nr. 1.) 40. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 4, Nr. 1.) 25. — desgl. der Beamten des Auswärtigen Amtes (Str. O. B. §. 353 a.) 108. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 353 a.) 37.

f. auch Eisenbahn-, Forst-, Marine-, Militär-, Personenstands-, Post- und Telegraphenbeamte.

Bedrohung, f. Drohung.

Beerdigungen ohne Vorwissen der Behörde (Str. O. B. §. 367, Nr. 1.) 114. — Vorgetilgte Beerdigung (baf. §. 367, Nr. 2.) 114.

Begünstiger von Vergehen u. (Str. O. B. §§. 63, 247, 257, 258, 289.) 51. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 247.) 32.

Behörden, Befugnisse derselben in Betreff der Hülfslaffen (O. v. 7. April §§. 4, 25, 27, 29, 30, 33, 35.) 126. (O. v. 8. April Art. 2.) 135.

Nötigung einer Behörde zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung (Str. O. B. §. 114.) 62. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 114.) 28. — Beleidigung einer Behörde (Str. O. B. §. 196.) 78. — Täuschung der Behörden durch unrichtige Gesundheitszeugnisse (baf. §§. 277—280.) 93.

Zuständigkeit der Behörden bei Requisitionen wegen Kriegseinführungen (O. v. 1. April I. Nr. 1, zu 1, 3, 4, IV. Nr. 12.) 137. — desgl. bei Anmeldung und Feststellung von Vergütungsansprüchen für Kriegseinführungen (baf. III. a. und b.) 144. (Beilage C. hierzu) 155.

f. auch Zentralbehörden, Gerichtsbehörden, Militärbehörden.

Beischlaf zwischen Verwandten und Verschwägerten (Str. O. B. §. 173.) 73. — mit bewußtlosen oder geistkranken Frauenpersonen (baf. §§. 176—178.) 74. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 176—178.) 30. — Nötigung zum Beischlaf durch Gewalt u. (Str. O. B. §§. 177, 178.) 74. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 177, 178.) 30. — Verleitung zum Beischlaf durch Vorspiegelung einer Trauung u. (baf. §. 179.) 75. — Verführung eines unbescholtene Mädchens unter 16 Jahren zum Beischlaf (baf. §. 182.) 75.

Beiträge der Mitglieder eingetragener Hülfslaffen (O. v. 7. April §. 3, Nr. 3, §§. 7—9, 13, 14, 21, 26—29, 31.) 125. — Zuschüsse der Arbeitgeber (baf. §. 3, Nr. 3, §§. 16, 21.) 125. — Voranschussige Zahlung der Beiträge für die Arbeiter durch die Arbeitgeber (baf. §. 9.) 127. Beiträge zu Gesellen- u. Unterstützungslaffen (O. v. 8. April Art. 1. §§. 141 ff. Art. 2.) 134.

Bekanntmachung der Verlängerung der Schutzfristen für Muster und Modelle durch den Deutschen Reichsanzeiger (O. v. 11. Janr. S. 9.) 13.

Bekanntmachung der bereits erteilten Privilegien zum Schutze des Urheberrechts an Kunstwerken (O. v. 9. Janr. S. 19.) 8.

Bekanntmachung von gerichtlichen Urtheilen wegen falscher Anschuldigung (Str. O. B. S. 163.) 72. — desgl. wegen Verleumdung (daf. S. 200.) 78. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 200.) 30.

Abreisen u. von Bekanntmachungen (Str. O. B. S. 134.) 66.

Verleumdung des Kaisers, des Landesherren, des Regenten und der Mitglieder des landesherlichen Hauses (Str. O. B. §§. 94—97.) 58. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 95.) 27. — eines Bundesfürsten (Str. O. B. S. 4. Nr. 2. §§. 98—101.) 40. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 4. Nr. 2.) 25. — fremder Landesherren und Regenten (Str. O. B. S. 103.) 60. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 103.) 27. — ausländischer Gesandten (Str. O. B. S. 104.) 60. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 104.) 27. — anderer Personen (Str. O. B. S. §§. 185—200.) 76. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 194. 200.) 30. — Verleumdung gegen Behörden, Beamte, Religionsdiener u. (Str. O. B. S. 196.) 78. — Buße an den Verleumdigen (daf. S. 188.) 76.

Belgien, Theilnahme an der internationalen Meterkonvention zu Paris (v. 20. Mai 75.) 191.

Bergwerke, Hülfsklassen für Arbeiter in denselben (O. v. 8. April Art. I. S. 141 f.) 135.

Gefährdung der Bergwerke (Str. O. B. §§. 308. 321. 325. 326.) 100. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 321.) 33.

Berichte, entstellte Berichte von Beamten des Auswärtigen Amtes (Str. O. B. v. 76. S. 353 a.) 108. (O. v. 26. Febr. 76. Art. II. S. 353 a.) 37.

Berufung an den Reichsgericht gegen Entscheidungen über Vergütungsansprüche für Kriegleistungen (O. v. 1. April III. Nr. 7.) 145.

Verfassungsstrappen im Sinne des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegleistungen (O. v. 1. April I. 2.) 139.

Beschädigung amtlicher Urkunden, Akten, Register, Siegel, öffentlicher Bekanntmachungen, der Hoheitszeichen des Reichs oder eines Bundesstaats (Str. O. B. S. 133 bis 136.) 66. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 135.) 29. — anderer Urkunden (Str. O. B. S. 274. Nr. 1.) 92. — öffentlicher Urkunden u. durch Beamte (daf. §§. 348. 349. 351.) 107. — Beschädigung eines Grabes (daf. S. 168.) 72. — der Gefundenheit (daf. S. 223.) 81. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 223.) 31. — Beschädigung und Zerstörung fremder Sachen (Str. O. B. S. 303—305.) 98. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 303.) 33. — Beschädigung der Hoheitszeichen fremder Staaten (Str. O. B. S. 103 a.) 60. (O. v. 26. Febr. Art. II. S. 103 a.) 36.

Vertheilungen der Militärbeholdungen über Kriegleistungen der Gemeinden (O. v. 1. April I. Nr. 1. zu S. 138. — Formulare dazu (Anf. I. bis 5.) 149.

f. auch Vergütungs-Anerkennnisse.

Beschimpfung Verstorbenen (Str. O. B. S. 189.) 77. — religiöser Einrichtungen u. (daf. S. 166.) 72. — Beschimpfender Aufzug an Gräbern (daf. S. 163.) 72. — an Hoheitszeichen des Reichs oder eines Bundesstaats oder fremder Staaten (daf. §§. 135. 103 a.) 66. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 135. Art. II. S. 103 a.) 29.

Beschlagnahme des Vermögens (Str. O. B. S. §§. 93. 140.) 58. — Befreiung, Zerstörung oder Entziehung in Beschlag genommener Sachen (daf. S. 137.) 67.

Beschwerden gegen die Feststellung von Vergütungen für Kriegleistungen (O. v. 1. April III. Nr. 11. zu 2. 5. 6. IV. Nr. 12.) 144. — Zuständige Behörden zur Entscheidung auf die Beschwerden (Beif. C. Spalte V.) 155.

Besserungsanstalten, Unterbringung jugendlicher Verbrecher (Str. O. B. S. §§. 55. 56.) 50. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 55.) 26.

Befestigung eines Beamten, Richters, Geschworenen u. (Str. O. B. S. §§. 332—335.) 104.

Betrug, Begriff und Strafe (Str. O. B. S. §§. 263—265.) 89. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 263.) 32.

Bettelei, Bestrafung (Str. O. B. S. 361. Nr. 4. S. 362.) 112. — Entführung eines Minderjährigen zum Betteln (daf. S. 235.) 84.

Benutzung des Rechts durch Beamte (Str. O. B. S. 336.) 105.

Bevollmächtigte, Bestrafung Bevollmächtigter wegen Untreue (Str. O. B. S. 266. Nr. 2.) 90.

Bevollmächtigte zum Bundesrat, f. Bundesrat.

Bigamie (Str. O. B. S. 171.) 73.

Bildende Künste, Urheberrecht an Werken derselben (O. v. 9. Janr.) 4. (O. v. 10. Janr. S. 8.) 10. — Verbotene Nachbildungen von Kunstwerken (O. v. 9. Janr. §§. 5. 6. 8. 18.) 4. — Nicht verbotene Nachbildungen (daf. §§. 4. 6. 7.) 4.

Rechte des Eigenthümers von Kunstwerken (O. v. 9. Janr. S. 8.) 5.

Bildnisse, photographische, Vervielfältigungsrecht bezüglich derselben (O. v. 10. Janr. S. 7.) 9. f. auch Portraits.

Blutschande (Str. O. B. S. 173.) 73.

Boote auf See, Anwendung der Noth- und Vooten-Signalarordnung auf dieselben (O. v. 14. Aug. S. 1.) 187.

Bräuer, Untreue derselben (Str. O. B. S. 266. Nr. 3.) 90.

Brandstiftung, vorsätzliche (Str. O. B. §§. 306—308, 310, 325.) 99. — fahrlässige (daf. §§. 309, 310.) 100. — Brandstiftung in betrügerischer Absicht (daf. §. 265.) 90. — Bedrohung mit Brandstiftung (daf. §. 254.) 88.

Brasilien, Theilnahme an der internationalen Meterkonvention zu Paris (v. 20. Mai 75.) 191.

Braunschw. u. L., Abänderung eines Reichstags-Wahlkreises im Herzogthum Braunschw. (O. v. 25. Dtz. §. 1.) 275.

Brause, Abänderung des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brause vom 31. Mai 1872 (O. v. 23. Dtz.) 237.

Breslau, Geschäftsbefugniß der Städtischen Bank zu Breslau und Einlösung ihrer Noten (Ref. v. 7. Janr.) 2.

Briefe, unbefugte Eröffnung verschlossener Briefe (Str. O. B. §. 299.) 97. — Bestrafung der Postbeamten wegen Eröffnung oder Unterbrechung von Briefen (daf. §§. 354, 358.) 109.

Briefmarken, Gebrauch falscher, Anfertigung unechter, Fälschung echter, gestempelter Briefmarken u. (Str. O. B. §. 275.) 92. — Anfertigung unechter gestempelter Briefmarken (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 275. Nr. 2.) 32.

Brutmaterial im Sinne des Gesetzes über die Kriegseisenerzeugnisse (V. v. 1. April II. 9.) 143.

Brutproben für einquartierte Truppen (V. v. 1. April I. Nr. 3. zu 1.) 139.

Brüche, Füllmassen für die bei denselben beschäftigten Arbeiter (O. v. 8. April Art. I. §. 141f.) 135.

Brücken, Zerstörung derselben (Str. O. B. §. 90. Nr. 2. §§. 305, 321, 325, 326.) 57. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 321.) 33. — Ausbesserung von Brücken ohne die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (daf. §. 367. Nr. 14.) 116.

Brunnen, Vergiftung derselben (Str. O. B. §§. 324. bis 326.) 103. — Unterlassene Bedeckung derselben (daf. §. 367. Nr. 12.) 115. — Ausbesserung derselben ohne die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (daf. §. 367. Nr. 14.) 116.

Brüssel, Beteiligung des Deutschen Reichs an der Ausstellung für Gesundheitspflege u. in Brüssel (O. v. 10. Febr. §. 2. zu 3. §. 3.) 18.

Büstenhauen aus fremden Grundstücken (Str. O. B. §. 370. Nr. 2.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 2.) 35.

Bundesfürsten, strafbare Handlungen gegen Bundesfürsten (Str. O. B. §. 4. Nr. 2. §. 81. Nr. 1. §§. 98, 99, 135.) 40. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 4. Nr. 2. §. 135.) 25. — Unbefugter Gebrauch des Wappens eines Bundesfürsten (Str. O. B. §. 360. Nr. 7.) 111. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 360. Nr. 7.) 33.

Bundesgebiet, Hoheitsrath gegen dasselbe (Str. O. B. §. 81. Nr. 3.) 55.

Bundesgenossen, feindliche Handlungen gegen die Bundesgenossen des Deutschen Reichs (Str. O. B. §§. 88, bis 90.) 56. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 88.) 26.

Bundesrath, Einberufung desselben (V. v. 16. Sept.) 213. — Ernennung von Bevollmächtigten zu demselben (Ref. v. 13. Juni) 167. (Ref. v. 24. Okt.) 217.

Wahl zweier Mitglieder zur Reichsschulden-Kommission (O. v. 23. Febr. §. 3.) 24.

Zustimmung desselben zu dem vom Kaiser zu erlassenden Reglement über die Beförderung der bewaffneten Macht durch die Eisenbahnen (V. v. 1. April VI. Nr. 14. zu 2.) 146. — Erlaß des Tarifs der Vergütungen für die Militärtransporte der Eisenbahnen durch denselben (daf. VI. Nr. 14. zu 4.) 147.

Derselbe hat die Normen für das Verfahren bei der Desinfektion der Eisenbahnwagen zu Viehbesorgerungen aufzustellen (O. v. 25. Febr. §. 4.) 164. — Ermächtigung desselben zur Gestattung von Ausnahmen hinsichtlich der Desinfektion im Eisenbahnverkehr mit dem Auslande (daf. §. 3.) 163.

Bundesstaaten, strafbare Handlungen gegen Bundesstaaten (Str. O. B. §. 4. Nr. 1. 2. §. 81. Nr. 2. 4. §§. 92, 135.) 40. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 4. Nr. 1. 2. §. 135.) 25. — Strafbarer Handlungen gegen die gesetzgebende Versammlung eines Bundesstaats und deren Mitglieder (Str. O. B. §§. 105, 106, 197.) 60.

Matrularbeiträge derselben zum Reichshaushalt für 1876 (O. v. 10. Febr. §. 1. 3.) 17. — zum Reichshaushalt für das erste Vierteljahr 1877 (Anf. j. O. v. 23. Dtz.) 272.

Vieferungsverbände in den Bundesstaaten zur Ausführung der Kriegseisenerzeugnisse (V. v. 1. April II. Nr. 10.) 143. (Beil. B. hierzu) 154. — Zuverlässige Behörden derselben bei Feststellung u. der Vergütungsansprüche für Kriegseisenerzeugnisse (daf. III. Nr. 11a. zu 2—4. 6. 8. Nr. 11b. 1. u. 2.) 144. (Beil. C. hierzu) 155.

f. auch Landesregierungen.

Bureau international des poids et mesures zu Paris (Rouv. v. 20. Mai 75. Art. 1—10.) 196. (Reglem. dazu, Art. 1—6, 15, 17, 18, 19.) 201.

Buße für Verleumdung (Str. O. B. §. 188.) 76. — für Körperverletzung (daf. §. 231.) 83. (O. v. 26. Febr. Art. IV.) 38.

G.

Centralbehörden, f. Zentralbehörden.

Centralblatt, f. Zentralblatt.

Cession, f. Ueberttragung.

Chemnitzer Stadtbank, Geschäftsbefugniß und Einlösung der Noten derselben (Bef. v. 7. Janr.) 2.

Civilprozeßordnung, Vorberatung des Entwurfs zu derselben (O. v. 1. Febr. §. 1.) 15.

Comité international des poids et mesures zu Paris (Ronn. v. 20. Mai 75, Art. 3. a. 7—9, 11.) 196. (Reglem. Art. 2—4, 6—19.) 201. (Uebergangsbestimmungen Art. 3. 4. 6.) 211.

Conférence générale des poids et mesures zu Paris (Ronn. v. 20. Mai 75, Art. 3—5.) 196. (Reglem. Art. 7, 19.) 203. (Uebergangsbestimmungen Art. 2.) 210.

D.

Damm, Beschädigung oder Zerstörung eines Dammes (Str. O. B. §. 305, 321, 325, 326.) 99. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 321.) 33.

Dänemark, Theilnahme an der internationalen Meterkonvention zu Paris (v. 20. Mai 75.) 191.

Deich, Beschädigung oder Zerstörung eines solchen (Str. O. B. §. 321, 325, 326.) 102. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 321.) 33.

Denkmäler, Beschädigung oder Zerstörung derselben (Str. O. B. §. 304.) 98.

Depeschen, Fälschung, Eröffnung und Beseitigung telegraphischer Depeschen (Str. O. B. §. 355, 358.) 109.

Defektion, Verleitung hierzu u. (Str. O. B. §. 141.) 68.

Desinfektion der Eisenbahnwagen bei Viehpestbefürchtungen (O. v. 26. Febr. §§. 1—5.) 163.

Deutsche, Verbrechen und Vergehen derselben im Auslande gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat (Str. O. B. §§. 4, 88.) 40. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 4, 88.) 25. — beagl. gegen fremde Staaten (Str. O. B. §. 102.) 59. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 102.) 27.

Schutz der Waarenbezeichnungen von Deutschen in Luxemburg (Bef. v. 14. Juli) 109.

Deutscher Reichsanzeiger, f. Reichsanzeiger.

Deutsches Reich, f. Reich.

Diebstahl, Begriff und Strafe (Str. O. B. §§. 242—245, 247, 248.) 85. — Diebstahl gegen Angehörige, Vorwinder u. (baf. §. 247.) 86. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 247.) 32. — Diebstahl mit Gewaltthätigkeiten oder Drohungen gegen eine Person (baf. §. 252.) 87. — Hehlerei beim Diebstahl (§§. 258, 261.) 88. — Wegnahme von Rafen, Steinen u. und Nahrungsmitteln (Str. O. B. §. 370, Art. 2. 5. 6.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370, Art. 2. 5. 6.) 35. — Nichtabhaltung der Kinder vom Diebstahl (Str. O. B. §. 361, Art. 9.) 112. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 361, Art. 9.) 37.

Diebstücker, falsche (Str. O. B. §. 363.) 113. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 363.) 34.

Dienstfeid, amtliche Versicherung unter Verwahrung auf den Dienstfeid (Str. O. B. §. 155, Art. 3.) 70. — Strafrechtliche Wirkung derselben (baf. §. 359.) 110.

Dietrich, unbefugte Verabfolgung von Dietrichen (Str. O. B. §. 369, Art. 1.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 369, Art. 1.) 35. — Diebstahl mit Dietrichen (baf. §. 243, Art. 3. und 4.) 85.

Diplomatische Beamte, Amisvergehen derselben (Str. O. B. §. 353 a.) 108. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 353 a.) 37.

Dividendenscheine, f. Gewinnantheilscheine.

Drohung, strafbare (Str. O. B. §§. 48, 240, 241.) 48. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 240, 241.) 31. — Drohung als Erpressung (Str. O. B. §§. 253—255.) 88. — Ausschließung der Strafe bei Nöthigung durch Drohung (baf. §. 52.) 49. — Drohung gegen Vorgesetzten und Beamte (baf. §§. 113, 114.) 62. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 113, 114.) 28. — gegen Forstbeamte u. (Str. O. B. §. 117.) 63. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 117.) 28. — Bedrohung durch Beamte (Str. O. B. §. 339.) 105. — bei Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (baf. §§. 106, 107.) 61. — bei Ausübung des Gottesdienstes (baf. §. 167.) 72. — Androhung gemeingefährlicher Verbrechen (baf. §. 126.) 65. — Bedrohung bei der Entführung (baf. §§. 234—236.) 83. — beim Diebstahl (baf. §. 252.) 87. — bei der Bettelerei (baf. §. 362.) 113. — Drohung bei Anzucht (baf. §§. 178, 177.) 74. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 176, 177.) 30.

Drucksachen, f. Schriftstücken.

Duell, f. Zweikampf.

Dünen, Beschädigung derselben (Str. O. B. §. 366 a.) 114. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 366 a.) 37.

E.

Ehe, Bestrafung der Doppelche (Str. O. B. §§. 171, 338.) 73. — Verhinderung von Ehehindernissen bei der Eheschließung (baf. §. 170.) 73. — Entführung einer Frauensperson, um sie zur Ehe zu bringen (baf. §§. 236—238.) 84.

Ehebruch, Bestrafung (Str. O. B. §. 172.) 73.

Ehegatten, Bestrafung wegen Doppelche und Ehebruchs (Str. O. B. §§. 171, 172.) 73. — Diebstahl, Unterschlagung und Entwendungen gegen dieselben (baf. §. 247, 370, Art. 5.) 86. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 247, 370, Art. 5.) 32.

Ehre, (Ehrenwort) Bestrafung desjenigen, welcher in gemüthlicher Absicht u. einem Minderjährigen gegen Verpändung der Ehre oder auf Ehrenwort Kredit gewährt (Str. O. B. §. 302.) 98.

Ehrenrechte, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (Str. O. B. §§. 32—37, 45, 49a, 57, Nr. 5.) 45. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 49a.) 36.

Ehrenzeichen, Verlust derselben in Folge Uebertretung der bürgerlichen Ehrenrechte (Str. O. B. §. 33.) 45. — Unfähigkeit zur Erlangung von Ehrenzeichen aus demselben Grunde (dof. §. 34.) 45. — Unbefugtes Tragen von Ehrenzeichen (dof. §. 360. Nr. 8.) 111.

Ehrlose Gefinnung, Strafverfäufungsgrund (Str. O. B. §. 20.) 43.

Ehrverletzung, f. Beleidigung.

Eichung, eichamtliche Befehlsung vorrichtungsbedingter Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge (Bel. v. 22. März) 123.

Eid, Vereidung zum falschen Eide (Str. O. B. §. 160.) 71. f. auch Angeklobniß, Offenbarungseid, Meineid, Dienstleid.

Eidesstatt, falsche Versicherung an Eidesstatt (Str. O. B. §§. 156—158.) 70. — Vereidung dazu (dof. §§. 159, 160.) 71. — Haftfähigkeit bei solchen Versicherungen (dof. §. 163.) 71.

Elter, unbefugtes Ausnehmen derselben (Str. O. B. §. 368. Nr. 11.) 117.

Eigennutz, strafbar (Str. O. B. §§. 284—302.) 95. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 292, 296.) 32.

Eigentümer, Bestrafung desselben wegen Wegnahme eigener Sachen (Str. O. B. §. 289.) 95.

Einbruch und Einsteigen beim Diebstahl (Str. O. B. §. 243. Nr. 2.) 85.

Einfuhrverbot zur Verhütung ansteckender Krankheiten, Uebertretung desselben (Str. O. B. §§. 327, 328.) 103.

Eingeschriebene Hülfskassen, f. Hülfskassen.

Einlösung der Scheidemünzen der Halteremährung (Bel. v. 12. April) 162. — bezgl. der Zweithalerstücke und Einmittelhalerstücke deutschen Gepräges (Bel. v. 2. Nov.) 221.

Einlösung der Noten verschiedener Privat-Notenbanken durch Berliner Bankhäuser (Bel. v. 7. Janr.) 2.

Einschleichen beim Diebstahl (Str. O. B. §. 243. Nr. 7.) 85.

Einsteigen beim Diebstahl (Str. O. B. §. 243. Nr. 2.) 85.

Eintragserolte für Werke der bildenden Künste (O. v. 9. Janr. §§. 9, 19.) 5.

Eintragungsscheine über Eintragung von Mustern und Modellen in das Musterregister (O. v. 11. Janr. §. 12.) 13.

Einzelhaft, Vollziehung derselben (Str. O. B. §. 22.) 43.

Einzelkopien von Werken der bildenden Künste (O. v. 9. Janr. §. 8, ju 1.) 4. — von Mustern und Modellen (O. v. 11. Janr. §. 6, ju 1.) 12.

Einziehung (Konfiskation) der zu strafbaren Handlungen gebrauchten oder bestimmten Gegenstände (Str. O. B. §§. 40, 42, 152, 295, 296a.) 46. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 296a.) 37. — Einziehung bei Uebertretungen (Str. O. B. §§. 360, 367, 369.) 111. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 369.) 35.

Eisenbahnbeamte, Bestrafung derselben wegen Gefährdung von Transporten (Str. O. B. §§. 316, 319, 320.) 101. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 319.) 33. — bezgl. wegen unterlassener Desinfektion bei Viehbesörderungen (O. v. 25. Febr. §. 5.) 164.

Eisenbahnen, Beschädigung, Zerstörung oder Gefährdung von Eisenbahnen (Str. O. B. §. 90. Nr. 2. §§. 305, 315, 316.) 57. — Diebstahl an Reisepasß u. auf Eisenbahnen (dof. §. 243. Nr. 4.) 85. — Raub auf einer Eisenbahn (dof. §. 250. Nr. 3.) 87.

Beseitigung von Unfallsstoffen bei Viehbesörderungen auf Eisenbahnen (O. v. 25. Febr.) 163.

Kriegsleistungen der Eisenbahnen für die mobile Macht (O. v. 1. April VI.) 146.

Herstellung einer Eisenbahn zwischen Marienburg und Mlawka (Uebereink. mit Rußland v. 22/10. April Art. 1.) 172. — bezgl. von Esch a. d. Wistte nach Rüssingen und Audun le Tache, und von Rüssingen nach Redingen (Uebereink. mit Luxemburg v. 11. Okt.) 234.

f. auch Reichs-Eisenbahnen und Wilhelms-Luxemburg-Eisenbahn.

Eisenbahnwagen, Desinfektion derselben bei Viehbesörderungen (O. v. 25. Febr. §§. 1—5.) 163. — insbesondere der im Auslande mitabenden Eisenbahnwagen (dof. §§. 2, 3.) 163.

Ausrüstung derselben zur Beförderung mobiler Truppen und Pferde (O. v. 1. April VI. ju 1 und 3.) 146.

Elsas-Lothringen, Kontrolle des Landwirthschafts von Elsas-Lothringen für 1875 durch den Rechnungshof (O. v. 14. Febr.) 19.

Aufhebung des Auslieferungsvortrages zwischen Elsas-Lothringen und Luxemburg (Vertr. mit Luxemburg vom 9. März Art. 17.) 230.

Verfahren in Reklursachen wegen Errichtung oder Auflösung von eingeschriebenen Hülfskassen daselbst (O. v. 7. April §§. 4, 29.) 126.

Eltern, Verschlag zwischen Eltern und Kindern (Str. O. B. §. 173.) 73. — Kupperei derselben (dof. §. 181. Nr. 2.) 75. — Bestrafung derselben wegen Kindesaussetzung (dof. §. 221.) 81. — Todtschlag an Eltern und Großeltern

Eltern (Bott.)

(daf. §. 215.) 80. — Körperliche Verletzung derselben (daf. §§. 223, 228.) 81. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 223, 228.) 31. — Diebstahl und Entwendungen von Eltern gegen Kinder (Str. O. B. §§. 247, 370. Nr. 5.) 86. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 247, 370. Nr. 5.) 32. — Eltern, die ihre Kinder nicht vom Betteln und Stehlen abhalten (Str. O. B. §. 361. Nr. 4, 9.) 112. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 361. Nr. 9.) 37.
f. auch Angehörige.

Entführung einer Frauensperson (Str. O. B. §§. 236 bis 238.) 84.

Entlassung, vorläufige Entlassung von Sträflingen (Str. O. B. §§. 23—26.) 43.

Entschädigungsanspruch (Buße) für Verleibungen (Str. O. B. §. 188.) 77. — für Körperverletzungen (daf. §. 231.) 83.

Entzündliche Waaren (Str. O. B. §. 367. Nr. 6.) 115.

Erben, Uebergang des Rechts des Urhebers von Kunstwerken auf seine Erben (O. v. 9. Janr. §§. 2, 9, 11, 15.) 4. — desgl. des Urhebers von Mustern und Modellen (O. v. 11. Janr. §. 3.) 11. — desgl. des Verfertigers von Photographien (O. v. 10. Janr. §. 7.) 10.

Erbiten zu Verbrechen (Str. O. B. §. 49a.) 48. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 49a.) 36.

Erbrechen beim Diebstahl (Str. O. B. §. 243. Nr. 2.) 85.

Erde, Wegnahme von Wegen und Grundstücken (Str. O. B. §. 370. Nr. 2.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 2.) 35.

Erneuerungsscheine zu Werthpapieren, Fälschung u. derselben (Str. O. B. §§. 149, 360. Nr. 4, 6.) 69. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 360. Nr. 4.) 33.

Erpressung, Begriff und Strafe (Str. O. B. §§. 253 bis 256.) 88. — durch Beamte (daf. §§. 339, 343, 358.) 105.

Erzieher, Unzucht mit ihren Schülern und Jünglingen (Str. O. B. §. 174. Nr. 1.) 74. — Rupperei derselben (daf. §. 181. Nr. 2.) 75. — Diebstahl und Unterschlagung gegen den Erzieher (daf. §. 247.) 86. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 247.) 32. — Betrug und Untreue gegen denselben (Str. O. B. §. 263.) 90. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 263.) 32.

Erziehungsanstalten, Unterbringung jugendlicher Verbrecher (Str. O. B. §. 55.) 50. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 55.) 26.

Eise a. d. Allette, Verstellung einer Eisenbahn von dort nach Rüssingen und Kubus le Liche (Uebereint. mit Luxemburg v. 11. Okt.) 234.

Reichs-Gesetzbl. 1876.

Eiswaren, Verkauf verfälschter oder verdorbener Eiswaren (Str. O. B. §. 367. Nr. 7.) 115. — Entwendung von Eiswaren (daf. §. 370. Nr. 6.) 118. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 5.) 36.

Etatjahr für den Reichshaushalt (O. v. 29. Febr.) 121.

Exekution, f. Zwangsvollstreckung.

Explosirende Stoffe, Gefährdung durch solche (Str. O. B. §§. 296, 311, 367. Nr. 4—6.) 97. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 296, 367. Nr. 5.) 32.

F.

Fabrikarbeiter, Vorklassen für dieselben (O. v. 8. April Art. I. §§. 141, 141a—c.) 134. (O. v. 7. April) 125.

Fabrikinhaber, Zuschüsse derselben zu Gesellen u. Unterhaltungsklassen (O. v. 8. April Art. I. §. 141c. Nr. 2.) 135.

f. auch Arbeitgeber.

Fabrikzeichen, gegenseitiger Schutz derselben zwischen Deutschland und Luxemburg (Verf. v. 14. Juli) 169.

Fahren, Beschädigung oder Zerstörung derselben (Str. O. B. §§. 321, 325, 326.) 102. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 321.) 33.

Fahren, Uebertretungen beim Fahren in Städten und Dörfern (Str. O. B. §. 366. Nr. 2—4. §. 368. Nr. 9.) 114. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 366. Nr. 3.) 34.

Fahrlässigkeit, Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen (Str. O. B. §. 59.) 51. — Fahrlässigkeit bei Entweihung eines Gefangenen (daf. §§. 121, 347.) 64. — beim Meide und bei einer falschen Versicherung an Eidesstatt (daf. §. 163.) 71. — Lösung durch Fahrlässigkeit (daf. §§. 222, 326.) 81. — Körperverletzung durch Fahrlässigkeit (daf. §§. 230, 232.) 83. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 232.) 31. — Verletzung eines Brandes durch Fahrlässigkeit (Str. O. B. §. 309.) 100. — desgl. einer Ueberstimmung (daf. §. 314.) 101. — Gefährdung von Eisenbahnen und Störung von Telegraphen durch Fahrlässigkeit (daf. §§. 316, 318, 319.) 101. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 319.) 33. — Fahrlässigkeit bei anderen gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen (Str. O. B. §. 326.) 103. — Nichterfüllung von Lieferungsverträgen im Fall eines Krieges oder Nothstandes aus Fahrlässigkeit (daf. §. 329.) 104. — Fahrlässigkeit bei Vollstreckung einer Strafe (daf. §. 345.) 106.

Fahrwasser, Störung desselben (Str. O. B. §§. 321, 325, 326.) 102. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 321.) 33.

Fahrzeuge auf See, Anwendung der Roth- und Vossensignalarbeitung auf dieselben (W. v. 14. Aug. S. 1.) 187.

Inanspruchnahme von Fahrzeugen zu Kriegseinsätzen (W. v. 1. April IV.) 146.

Fälschmünzerei, (Str. O. B. §§. 146—149.) 68.

Fälschung von Urkunden über Staatsangelegenheiten (Str. O. B. §. 92. Nr. 2.) 57. — von Wahl- und Stimmzetteln (Str. O. B. §. 108.) 61. — von Metall- und Papiergeld (dof. §§. 146—150.) 68. — von Stempel-papier, Freimarken, Briefmarken u. (dof. §. 275.) 92. (W. v. 26. Febr. Art. I. §. 275. Nr. 2.) 32. — von Gesundheitszeugnissen (Str. O. B. §. 277.) 93. — von Legitimationspapieren (dof. §. 363.) 113. (W. v. 26. Febr. Art. I. §. 363.) 34. — von telegraphischen Depeschen (Str. O. B. §. 355.) 109.

f. auch Urkundenfälschung.

Federwild, Ausnehmen der Eier desselben (Str. O. B. §. 368. Nr. 11.) 117.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten (Str. O. B. §§. 102 bis 104.) 59. (W. v. 26. Febr. Art. I. §§. 102—104. Art. II. §. 103a.) 27.

Feldfrüchte, unterlassene Abhaltung der Rinder von dem Fressen von Feldfrüchten (Str. O. B. §. 361. Nr. 9.) 112. (W. v. 26. Febr. Art. II. §. 361. Nr. 9.) 37.

Feldmesser, Bestrafung derselben wegen Untreue (Str. O. B. §. 266. Nr. 3.) 90.

Feldmündportion der mit Verpflegung einquartierten Truppen (W. v. 1. April I. 3.) 139.

Feldrationen für einquartierte Militärkörper (W. v. 1. April I. Nr. 4.) 140.

Feldverwaltung, Rationen der bei den Feldverwaltungen angestellten Militärbeamten (W. v. 16. Aug. S. 1. I. B. §. 2. I. B. §. 5.) 181. — Aufhebung der Verordnungen vom 14. Janr. 1873 über die Rationen der Beamten bei denselben (dof. §. 9.) 188.

Fernsignale von Schiffen in Seenoth (W. v. 14. Aug. §§. 2. 3.) 187.

Festtagsfeier, Störung derselben (Str. O. B. §. 366. Nr. 1.) 113.

Festungen, strafbare Handlungen in Betreff von Festungen und Festungsplänen (Str. O. B. §. 90. Nr. 1. 2. 4. §. 92. Nr. 1. §. 360. Nr. 1.) 57.

Erweiterung der Festungsanlagen zu Wesel (Wet. v. 7. Juni) 165.

Festungshaft, Begriff und Dauer (Str. O. B. §. 17.) 43. — Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft (dof. §. 20.) 43. — Verhältnis zur Gefängnisstrafe (dof. §. 21.) 43. — Verjährung (dof. §. 70.) 52. (W. v. 26. Febr. Art. I. §. 70.) 26. — Zusammen treffen der Festungshaft mit Gefängnis (Str. O. B. §. 75.) 53.

Feuer, Uebertretungen in Betreff desselben (Str. O. B. §. 368. Nr. 5. und 6.) 116.

f. auch Brandstiftung.

Feuerlöschgeräthschaften, Entfernungen u. derselben durch Brandstifter (Str. O. B. §. 307. Nr. 3.) 99. — Nachlässigkeit in der Unterhaltung derselben (Str. O. B. §. 368. Nr. 8.) 116.

Feuerstätten, Uebertretungen bei Errichtung u. derselben (Str. O. B. §. 368. Nr. 3. 4.) 116.

Feuerwerke, Uebertretungen in Betreff derselben (Str. O. B. §. 367. Nr. 4. 5. §. 368. Nr. 7.) 115. (W. v. 26. Febr. Art. I. §. 367. Nr. 5.) 34.

Feuerzeichen, vorsätzliche Verhinderung, Befestigung u. derselben (Str. O. B. §§. 322, 325, 326.) 102.

Fischen, unberechtigtes, zur Nachtzeit (Str. O. B. §. 296.) 97. (W. v. 26. Febr. Art. I. §. 296.) 32. — Unberechtigtes Fischen überhaupt (Str. O. B. §. 370. Nr. 4.) 118. (W. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 4.) 36. — Unbefugtes Fischen von Ausländern in deutschen Küstengewässern (Str. O. B. §. 296a.) 97. (W. v. 26. Febr. Art. II. §. 296a.) 37. — Verletzung der Fischezergüsse durch Kinder (Str. O. B. §. 361. Nr. 9.) 112. (W. v. 26. Febr. Art. II. §. 361. Nr. 9.) 37.

Fleisch, Verkauf trichinenhaltigen Fleisches (Str. O. B. §. 367. Nr. 7.) 115.

Fluflufer, Beschädigung derselben (Str. O. B. §. 386a.) 114. (W. v. 26. Febr. Art. II. §. 386a.) 37.

Formen, f. Platten.

Forstbeamte (Forstberechtigzte), Widerstand gegen dieselben (Str. O. B. §§. 117—119.) 63. (W. v. 26. Febr. Art. I. §. 117.) 28.

Forstfrevel von Kindern (Str. O. B. §. 361. Nr. 8.) 112. (W. v. 26. Febr. Art. II. §. 361. Nr. 9.) 37.

Fouragelieferungen für Truppen (W. v. 1. April I. Nr. 4. 8.) 140. — Fouragesätze (dof. Nr. 4. zu I. A. u. B.) 140. — Formular zu Bescheinigungen über Fouragelieferungen (dof. Anl. A. 2.) 150.

Frankreich, Theilnahme an der internationalen Rotesconvention zu Paris (v. 20. Mai 75.) 191.

Freiheit, Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit (Str. O. B. §§. 234—241.) 83. (W. v. 26. Febr. Art. I. §§. 240, 241.) 31. — Verwässerung der Freiheitsentziehung durch einen Beamten (Str. O. B. §§. 341, 358.) 106.

Freiheitsstrafen, allgemeine Bestimmungen darüber (Str. O. B. §§. 14—26. 28. 29. 31. 35, 38.) 42.

Freimarken, Unfertigung und Verwendung unechter und gefälschter Post- und Telegraphen-Freimarken (Str. O. B. §. 275.) 92. (W. v. 26. Febr. Art. I. §. 275. Nr. 2.) 22.

Frieden, Gefährdung des öffentlichen Friedens (Str. O. B. §§. 130. 130 a.) 65. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 130 a.) 28.
Führungszeugnisse, gefälschte (Str. O. B. §. 363.) 113. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 363.) 34.
Fuhrwerke zu Beförderungen für die mobile Macht (W. v. 1. April I. Nr. 5, zu 1—3.) 141.
Furtdiebstahl (Str. O. B. §. 246.) 86.
Furthangeln, unbefugtes Fegen derselben (Str. O. B. §. 367. Nr. 8.) 115. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 367. Nr. 8.) 35.
Furtdiebstahl, Bestrafung desselben (Str. O. B. §. 370. Nr. 6.) 118. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 6.) 36.

G.

Gärten, unbefugtes Betreten derselben (Str. O. B. §. 368. Nr. 9.) 117. — Werfen von Urnath u. in fremde Gärten (daf. §. 366. Nr. 7.) 114.

Gebäude, Begriff der bewohnten Gebäude im Sinne des Strafgesetzes (Str. O. B. §. 243. Nr. 7.) 85. — Diebstahl aus und in Gebäuden (daf. §. 243. Nr. 1. 2. 7.) 85. — Raub in einem bewohnten Gebäude (daf. §. 250. Nr. 4.) 87. — Zerstörung von Gebäuden (daf. §. 305.) 99. — Brandstiftung an Gebäuden (daf. §§. 306—310. 325.) 99. — Ausbesserungen an Gebäuden ohne die erforderlichen Sicherungsmaßregeln (daf. §. 367. Nr. 13. 14.) 116.

Benutzung derselben zu militärischen Zwecken in Kriegzeiten (W. v. 1. April I. Nr. 7, zu 1—3.) 142.

Gebühren für Eintragung und Niederlegung von Mustern und Modellen (W. v. 11. Janr. §. 12.) 13.

Widerrechtliche Erhebung von Gebühren (Str. O. B. §§. 352. 353. 358.) 108.

Gefahr, verweigerte Hülfsleistung bei gemeiner Gefahr (Str. O. B. §. 360. Nr. 10.) 111.

Gefangene, Beaufsichtigung und Beschäftigung derselben (Str. O. B. §§. 15—17.) 42. — Vorläufige Entlassung derselben aus der Haft (daf. §§. 23—26.) 43. — Befreiung und Entweichung derselben (daf. §§. 120. 121. 347.) 63. — Meuterei derselben (daf. §. 122.) 64. — Ungehört mit Gefangenen (daf. §. 174. Nr. 3.) 74.

Gefängnisstrafe, Vollstreckung und Dauer derselben (Str. O. B. §. 16.) 42. — Verhältnis zur Zuchthausstrafe und Festungshaft (daf. §. 21.) 43. — Verjährung (daf. §. 70. Nr. 3—5.) 52. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 70. Nr. 3.) 26. — Zusammentreffen mit Festungshaft (Str. O. B. §. 75.) 53. — Einzelhaft (daf. §. 22.) 43. — Vorläufige Entlassung der zu Gefängnisstrafe verurtheilten Personen (daf. §§. 23—26.) 43. — Umwandlung einer Geldstrafe in Gefängnisstrafe (daf. §§. 28. 29.) 44.

Geheimniß, Offenbarung von Staatsgeheimnissen (Str. O. B. §. 92.) 57. — von Privatgeheimnissen (daf. §. 300.) 97. — f. auch Amtsverschwiegenheit.

Gehülfe bei strafbaren Handlungen (Str. O. B. §§. 49. 50. 257.) 48.

Gehülfen, Hülfsklassen zur Unterstützung derselben (O. v. 8. April Art. I. §§. 141. 141 a—f.) 134. — f. auch Arbeiter.

Geistesfranke, Ausschließung derselben von der Strafe (Str. O. B. §. 61.) 49. — Beschlaf mit einer geisteskranken Frauensperson (daf. §. 176. Nr. 2. §. 178.) 74. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 176. Nr. 2. §. 178.) 30. — Geisteskrankheit in Folge erlittener Körperverletzung (Str. O. B. §§. 224. 225.) 82.

Geistliche (Religionsdiener), Bestrafung derselben wegen Ungehört mit ihren Jünglingen (Str. O. B. §. 174. Nr. 1.) 74. — desgl. wegen Rupperei (daf. §. 181. Nr. 2.) 75. — desgl. wegen Mitwirkung bei einer Doppeltödtung (daf. §. 338.) 105. — desgl. wegen öffentlicher Erörterung von Staatsangelegenheiten (daf. §. 130 a.) 65. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 130 a.) 28. — Verleumdung gegen Religionsdiener (Str. O. B. §. 196.) 78.

Geld, nachgemachtes oder verfälschtes Geld (Str. O. B. §§. 146—152.) 68. — Unbefugtes Anfertigen von Stempeln u. zur Anfertigung von Geld (daf. §. 360. Nr. 4—6.) 110. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 360. Nr. 4.) 33.

Geldstrafe, Vollstreckung und Umwandlung in Freiheitsstrafe (Str. O. B. §§. 27—30. 78.) 44. — Verjährung derselben (daf. §. 70. Nr. 4—6.) 52. — Feststellung der Geldstrafe in Reichswährung (O. v. 26. Febr. Art. IV.) 38.

Geldstrafe wegen Anbringung des Namens oder des Monogramms des Urhebers eines Werkes der bildenden Künste auf einer Kopie des Werkes (W. v. 9. Janr. §. 6. zu 1.) 4. — desgl. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Desinfektion bei Viehbeschlagnahmen (O. v. 25. Febr. §. 5.) 164. — desgl. wegen des Jangres von Robben zur Schonheit (O. v. 4. Dez.) 233.

Geldstrafen gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses eingeschriebener Hülfsklassen (O. v. 7. April §§. 34. 35.) 133.

Gemeinden, Kriegsteilungen derselben (W. v. 1. April I.) 137. — Feststellung und Zahlung der Vergütungen dafür (daf. III a. 1. 2.) 144. — Beschwerden über die Feststellung der Vergütungen (daf. III a. 5—7.) 145.

Befugnis der Gemeindevorstände hinsichtlich der eingeschriebenen Hülfsklassen (O. v. 7. April §§. 4. 14. 17. 23.) 126. (O. v. 8. April Art. I. §. 141. 141 a—d.) 134. f. auch Kommunalverbände.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen (Str. O. B. §§. 306—330.) 99. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 319. 321.) 33.

Generalauditoriat der Kaiserlichen Marine (A. E. v. 23. Mai) 163.

Generalkonferenz für Maß und Gewicht zu Paris (Konv. v. 20. Mai 75. Art. 3—5.) 196. (Reglem. Art. 7. 19.) 203. (Uebergangsbestimmungen Art. 2.) 210.

Generalstab der Armee, Erwerbung eines Dienstgebäudes für denselben (O. v. 18. Febr. §. 2.) 22.

Generalversammlung eingeschriebener Hülfsklassen (O. v. 7. April §. 3. Nr. 6. §§. 16. 19—23. 28—30. 33. 35.) 126.

Gerichtsbehörden, Führung des Registerregisters durch dieselben (O. v. 11. Janr. §. 9.) 12.

Gerichtsstand eingeschriebener Hülfsklassen (O. v. 7. April §. 5.) 126.

Gerichtsverfassungsgesetz, Vorberatung des Entwurfs zu demselben (O. v. 1. Febr. §. 1.) 15.

Gesandte (Gesandtsräger), Uebernahme fremder Gesandten (Str. O. B. §. 104.) 60. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 104.) 27. — Amtsergehen u. der Gesandten des Deutschen Reichs (Str. O. B. §. 353 a.) 108. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 353 a.) 37.

Geschenke, Verleitung zu strafbaren Handlungen durch Geschenke (Str. O. B. §. 48.) 48. — Annahme von Geschenken durch Beamte (baf. §§. 331—336.) 104.

Geschwister, Beischlaf zwischen Geschwistern (Str. O. B. §. 173.) 73. — f. auch Angehörige.

Geschworene, Vorführung unwahrer Thatfachen als Entschuldigung seitens Geschworener (Str. O. B. §. 138.) 67. — Befreiung derselben (baf. §. 334.) 105.

Geschworenendienst gilt als ein öffentliches Amt (Str. O. B. §. 31.) 45.

Gesellen, Hülfsklassen zur Unterstützung derselben (O. v. 8. April Art. I. §§. 141. 141 a—f.) 134. — f. auch Arbeiter.

Gesetzgebende Versammlungen des Reichs oder eines Bundesstaats, strafbare Handlungen gegen dieselben und ihre Mitglieder (Str. O. B. §§. 105. 106. 339.) 60. Befreiung derselben (baf. §. 197.) 78. — f. auch Landtag.

Gefinde, Diebstahl und Unterschlagung desselben (Str. O. B. §. 247.) 86. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 247.) 32.

Gefährdung, Erpressung durch Zwangsmittel (Str. O. B. §. 343.) 106.

Gesundheit, Beschädigung der Gesundheit Anderer (Str. O. B. §§. 223. 228. 229. 232. 324—326.) 81. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 223. 228. 232.) 31. — Falsche Gesundheitsatteste (Str. O. B. §§. 277—280.) 93. — f. auch Körperverletzung.

Getränke, Verkauf verfälschter und verdorbener Getränke (Str. O. B. §. 367. Nr. 7.) 116. — Entwendung von Getränken zum Verbräuche (baf. §. 370. Nr. 5.) 118. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 5.) 38.

Gewalt, Bestimmung zu einer strafbaren Handlung durch Mißbrauch der Gewalt (Str. O. B. §. 48.) 48. — Nötigung zu einer strafbaren Handlung durch Gewalt (baf. §. 52.) 49. — Widerstand gegen Beamte und Vorgesetzten unter Anwendung von Gewalt (baf. §§. 113—117. 122.) 62. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 113. 114. 117.) 28. — Nötigung zu unächtigen Handlungen mit Gewalt (Str. O. B. §§. 176—178.) 74. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 176 bis 178.) 30. — Entführung eines Menschen durch Gewalt (Str. O. B. §§. 234—236.) 83. — Nötigung zu Handlungen oder Unterlassungen durch Gewalt (baf. §. 240.) 84. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 240.) 31. — Wegnahme fremder beweglicher Sachen mit Gewalt (Str. O. B. §. 249.) 87. — Erpressung durch Gewalt (baf. §§. 253 bis 255.) 88.

Gewässer, auf welche die Bestimmungen der Roth- und Posten-Signalordnung für Schiffe auf See Anwendung finden (V. v. 14. Aug. §. 1.) 187. — bezgl. die Vorschriften über das Verhalten der Schiffer beim Zusammenstoßen von Seeschiffen (V. v. 15. Aug. §. 3.) 189.

Gewerbeordnung, Anwendung von Vorschriften derselben in Bezug auf die Errichtung und Auflösung eingeschriebener Hülfsklassen (O. v. 7. April §§. 4. 29.) 126.

Abänderung des Titels VIII. derselben (O. v. 8. April) 134.

Gewerbmäßige Unzucht (Str. O. B. §. 361. Nr. 6. §. 362.) 112. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 361. Nr. 6.) 34.

Gewerbetreibende, Bestrafung derselben wegen Verursachung des Todes eines Menschen aus Fahrlässigkeit (Str. O. B. §. 222.) 81. — wegen fahrlässiger Körperverletzung (baf. §§. 230. 232.) 83. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 232.) 31. — wegen Untreue (Str. O. B. §. 266. Nr. 3.) 90. — wegen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei, sowie der feuerpolizeilichen Vorschriften (baf. §. 369. Nr. 2. 3.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 369. Nr. 2. 3.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 369. Nr. 2. 3.) 35.

Gewichte, Gebrauch ungestempelter Gewichte (Str. O. B. §. 369. Nr. 2.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 369. Nr. 2.) 35.

Chirurgische Behandlung vorchriftswidriger Gewichte (Ref. v. 22. März) 123.

Gewinnanteilscheine zu Aktien u., Fälschung derselben (Str. O. B. §§. 149. 360. Nr. 4. 6.) 69. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 360. Nr. 4.) 33.

Ostt, vorzügliche Weibung von Ostt (Str. O. B. §. 229.) 82. — Vergiftung von Brunnen, Wasserbehältern u. (daf. §§. 324—326.) 103. — Zubereitung und Verkauf von Ostt ohne polizeiliche Erlaubniß (daf. §. 367. Nr. 3.) 115. — Aufbewahrung und Beförderung von Osttwaaren (daf. §. 367. Nr. 5.) 115. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 367. Nr. 5.) 34.

Glücksöpiel, gewerbmäßiges (Str. O. B. §. 284.) 95. — Befreiung der Inhaber öffentlicher Versammlungsorte, welche Glücksöpiele gestatten u. (daf. §. 285.) 95. — Unbefugtes Halten von Glücksöpielen (daf. §. 360. Nr. 14.) 111.

Gottesdienst, Beschimpfung desselben (Str. O. B. §. 166.) 72. — Verhinderung und Störung desselben (daf. §§. 167. 339.) 72. — Diebstahl an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind (daf. §. 243. Nr. 1.) 85. — Beschädigung und Zerstörung solcher Gegenstände (daf. §. 304.) 98. — Brandstiftung an einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude (daf. §. 306. Nr. 1.) 99. — Störung des Gottesdienstes durch Beamte (daf. §. 339.) 106.

Gotteslästerung, Bestrafung desselben (Str. O. B. §. 166.) 72.

Gräber (Grabmäler), Zerstörung oder Beschädigung derselben (Str. O. B. §§. 168. 304.) 72.

Grundgraben auf fremden Grundstücken (Str. O. B. §. 370. Nr. 2.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 2.) 35.

Grenze (Grenzrain), Verwüthung u. von Grenzmetzmalen (Str. O. B. §. 274. Nr. 2. §. 280.) 92. — Verringerung eines Grenzrains durch Abgraben oder Abspülen (daf. §. 370. Nr. 1.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 1.) 35.

Groschenstücke, Ausfertigung derselben (Ref. v. 12. April) 162.

Graben, unbedeckte (Str. O. B. §. 367. Nr. 12.) 115.

Graben, Hülfsstellen für die in denselben beschäftigten Arbeiter (O. v. 8. April Art. 1. §. 141 f.) 135.

Grundstücke (Wälder, Acker, Wiesen u.), Veräußerung für Benutzung derselben für militärische Zwecke in Kriegzeiten (O. v. 1. April I. Nr. 7 zu I. 4.) 142.

Betretten fremder Grundstücke und Wegnahme von Erde, Steinen u. von denselben (Str. O. B. §. 370. Nr. 1. 2.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 2.) 35.

Guldenstücke, Ausfertigung der 3½-Guldenstücke deutschen Gepräges (Ref. v. 2. Nov.) 221.

Güterbesitzer und Güterpfleger, Untrene derselben (Str. O. B. §. 266. Nr. 1. 3.) 90.



Gast, Vollstreckung und Dauer derselben (Str. O. B. §. 18.) 43. — Umwandlung einer Geldstrafe in Gast (daf. §§. 28. 29. 78.) 44. — Verjährung der Verurtheilung zur Gast (daf. §. 70. Nr. 6.) 53. — Zusammentreffen der Gast mit anderen Freiheitsstrafen (daf. §. 77.) 54.

Gandelsbücher, unterlassene Führung derselben (Str. O. B. §. 281. Nr. 3. 4. §. 283. Nr. 2.) 94.

Gandelsgericht in Leipzig führt das Musterregister hinsichtlich der ausländischen Urheber (O. v. 11. Janr. §. 9.) 12.

Gandelsfachen, als solche gelten Rechtsfreistigkeiten auf Grund des Musterungsgesetzes (O. v. 11. Janr. §. 15.) 14.

Gandelszeichen, gegenseitiger Schutz derselben zwischen Deutschland und Luxemburg (Ref. v. 14. Juli) 169.

Hannover, Abänderung zweier Reichstags-Wahlkreise in der Provinz Hannover (O. v. 25. Febr. §. 1.) 275.

Hannoversche Bank, Geschäftsbefugniß und Einlösung der Noten derselben (Ref. v. 7. Janr.) 2.

Haufen, bewaffnete (Str. O. B. §. 127.) 65.

Haufriedensbruch, Begriff und Strafe (Str. O. B. §§. 123. 124. 342.) 64.

Haufgenossen, Diebstahl und Unterschlagung gegen dieselben (Str. O. B. §. 247.) 86. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 247.) 32.

Haufschlüssel, unbefugte Anfertigung derselben (Str. O. B. §. 369. Nr. 1.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 369. Nr. 1.) 35.

Haufsuchung bei Personen unter Polizeiaufsicht (Str. O. B. §. 39. Nr. 3.) 46.

Hazardöpiel, f. Glücksöpiel.

Hebammen, Bestrafung derselben wegen Offenbarung von Privatgeheimnissen (Str. O. B. §. 300.) 97.

Hekerei, Begriff und Strafe (Str. O. B. §§. 258—262. 244.) 88.

Herausforderung zum Zweikampf (Str. O. B. §§. 201 bis 204.) 79.

Hegen von Hund an Menschen (Str. O. B. §. 366. Nr. 6.) 114.

Heuer, Entlaufen der Schiffskente mit der Heuer (Str. O. B. §. 298.) 97.

Hinterbliebene, Beihüllen an die Hinterbliebenen verstorbenen Mitglieder von eingetragenen Hülfsstellen (O. v. 7. April §. 12.) 128.

Schörrath, Begriff und Strafe (Str. O. B. §§. 80—86. 93.) 54. — Verfassung einer im Auslande begangenen hochverräterischen Handlung (daf. §. 4. Nr. 1. 2.) 40. (O. v. 26. Febr. Art. 1. §. 4. Nr. 1. 2.) 25. — Anzeigepflicht von dem Vorhaben eines Schörraths (daf. §. 139.) 67.

Scheitzeichen, Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Scheitzeichen des Reichs oder eines Bundesstaats (Str. O. B. §. 135.) 66. (O. v. 26. Febr. Art. 1. §. 135.) 29. — beghl. von Heilzeichen fremder Staaten (Str. O. B. §. 103 a.) 60. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 103 a.) 36.

Hilfe bei Verbrechen und Vergehen (Str. O. B. §§. 49. 50.) 48. — Hilfsperson, um den Thäter der Verurteilung zu entziehen u. (daf. §. 257.) 88. — Verweigerung der Hilfe bei gemeiner Gefahr (daf. §. 360. Nr. 10.) 111. f. auch Theilnahme.

Hilfsklassen, eingeschriebene, Gesetz über dieselben (v. 7. April) 125. — Allgemeine Bestimmungen darüber (daf. §§. 1—15, 23—27.) 125. — Vorstand derselben (daf. §§. 16—19.) 129. — Generalversammlung (daf. §§. 20. bis 22.) 129. — Auflösung der Hilfsklassen (daf. §§. 28 bis 33.) 131. — Verbände mehrerer Hilfsklassen (daf. §. 35.) 133. — Hilfsklassen, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichtet sind (daf. §. 36.) 133. (O. v. 8. April Art. 2.) 135. — Auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildete Hilfsklassen (O. v. 8. April Art. 1. §. 141 f.) 135. — Anordnung der Bildung von Hilfsklassen zur Unterstützung von Gefellen, Gehäusen und Jagdarbeitern durch Ortsrat (O. v. 8. April Art. 1. §§. 141. 141 a. 141 c.—f.) 134. — Zulassung von Hilfsklassen als eingeschriebene Hilfsklassen (daf. Art. 2.) 136.

Hunde, Einziehung derselben bei Jagdvergehen (Str. O. B. §. 295.) 96. — Sehen derselben auf Menschen (daf. §. 366. Nr. 6.) 114.

J.

Jagd, unbefugte Ausübung derselben (Str. O. B. §§. 292 bis 295. 368. Nr. 10. 11.) 96. (O. v. 26. Febr. Art. 1. §. 292.) 32. — Verletzung der Befehle zum Schutze der Jagd durch Kinder (Str. O. B. §. 361. Nr. 9.) 112. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 361. Nr. 9.) 37.

Jagdbeamte (Jagdberechtigte), Widerstand gegen dieselben (Str. O. B. §. 117.) 63. (O. v. 26. Febr. Art. 1. §. 117.) 28.

Jahresrechnung eingeschriebener Hilfsklassen (O. v. 7. April §. 3. Nr. 9. §. 27.) 126.

Injurien, f. Beleidigung.

Intendantur, Befugnisse derselben in Betreff der Vergütungen für Kriegseinsätze der Gemeinden (V. v. 1. April III. Nr. 11. zu 1.) 144.

Interimscheine zu Aktien, Hälssung derselben (Str. O. B. §§. 149. 360. Nr. 4. 6.) 69. (O. v. 26. Febr. Art. 1. §. 360. Nr. 4.) 33.

Internationale Meterkonvention zu Paris (v. 20. Mai 75.) 191. — Reglement dazu, E. 201. — Uebergangsbestimmungen, E. 210.

Internationale Prototype, f. Prototype.

Internationales Comité für Maß und Gewicht zu Paris (Rouv. v. 20. Mai 75. Art. 3. 5. 7—9. 11.) 196. (Reglem. Art. 2—4. 6—19.) 201. (Uebergangsbestimmungen Art. 3. 4. 6.) 211.

Internationales Maß- und Gewichtsbüreau zu Paris (Rouv. v. 20. Mai 75. Art. 1—10.) 196. (Reglem. dazu Art. 1—6. 15. 17. 18. 19.) 201. — Direktor des Büreaus (Rouv. v. 20. Mai 75. Art. 7.) 198. (Reglem. Art. 6. A. a. B. a. Art. 10. 17—19.) 202.

Internationales Signalbuch (Neth. und Loosien-Signalfordnung v. 14. Aug. §. 2 a. 2. §. 4 a. 2.) 187.

Irrthum bei strafbaren Handlungen (Str. O. B. §. 59.) 51.

Italien, Theilnahme an der internationalen Meterkonvention zu Paris (v. 20. Mai 75.) 191.

Jugendliche Verbrecher (Str. O. B. §§. 55—57.) 50. (O. v. 26. Febr. Art. 1. §. 55.) 26.

K.

Kaiser, Hochverrath gegen den Kaiser (Str. O. B. §. 80.) 54. — Thätlichkeit gegen denselben (daf. §. 94.) 58. — Beleidigung desselben (daf. §. 95.) 58. (O. v. 26. Febr. Art. 1. §. 95.) 27. — Unbefugter Gebrauch der Abbildung des Kaiserlichen Wappens (Str. O. B. §. 360. Nr. 7.) 111. (O. v. 26. Febr. Art. 1. §. 360. Nr. 7.) 33. — Befugnisse des Kaisers in Betreff der Leistungen der Eisenbahnen zu Kriegszwecken (V. v. 1. April VI. Nr. 15.) 147.

Erlaß des Reglements über die Beförderung der bewaffneten Macht auf den Eisenbahnen durch den Kaiser (daf. VI. Nr. 14. zu 2.) 146.

Kaiser-Wilhelm-Stiftung, Ausdehnung derselben auf die Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (O. v. 4. März) 122.

Kanal, Störung des Jahreswassers in einem Kanal (Str. O. B. §§. 321. 325. 326.) 102. (O. v. 26. Febr. Art. 1. §. 321.) 33.

Kanonenschiffe als Nothsigale von Seefchiffen (B. v. 14. Aug. S. 2. a. und b.) 187.

Kantonnements-Quartiere, Ausstattung derselben (B. v. 1. April I. Nr. 2.) 139.

Kartellträger beim Zweikampf, Begriff und Bestrafung (Str. O. B. §§. 203. 204. 209.) 79.

Kasernenbauten in Leipzig und Bauen, Geldmittel zu denselben (O. v. 18. Febr. S. 3.) 22.

Kassenbeamte, strafbare Handlungen derselben (Str. O. B. §§. 350. 351.) 107.

Kassette, Bestrafung derselben wegen Bankerutts (Str. O. B. §§. 281—283.) 94.

Kauttionen der Beamten der Militär- und der Marineverwaltung (B. v. 16. Aug.) 179. — Aufhebung der Verordnungen vom 5. Juli 1871, vom 14. Dec. 1872 und vom 14. Janr. 1873 über die Kauttionen der Militär- und Marinebeamten (B. v. 16. Aug. S. 9.) 186.

Kauttionen der Telegraphenbeamten (B. v. 3. April) 161.

Keller, unverwahrte, an Orten des öffentlichen Verkehrs (Str. O. B. S. 307. Nr. 12.) 115.

Kilogramm, internationale Prototype des Kilogramm (Konv. v. 20. Mai 75. Art. 6. 8.) 197.

Kinder unter 12 Jahren können nicht strafrechtlich verfolgt werden (Str. O. B. S. 55.) 50. — Weislaß zwischen Kindern und Eltern (daf. S. 173.) 73. — Unzucht mit Kindern (daf. §§. 174. 176. Nr. 3. S. 178.) 74. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 176. Nr. 3. S. 178.) 30. — Verleibung der Kinder (Str. O. B. S. 195.) 78. — Entführung eines Kindes (daf. S. 235.) 84. — Unterschlebung oder Verwechselung eines Kindes (daf. S. 169.) 73. — Tödtung eines Kindes (daf. S. 217.) 80. — Aussetzung eines Kindes (daf. S. 221.) 81. — Unterlassene Abhaltung der Kinder von strafbaren Handlungen (daf. S. 361. Nr. 4.) 112. (O. v. 26. Febr. Art. II. S. 361. Nr. 9.) 37.

Kindermorb (Str. O. B. S. 217.) 80.

Kirche, Beschimpfung derselben (Str. O. B. S. 166.) 72. — Verschönerung oder Störung des Gottesdienstes in einer Kirche (daf. §§. 167. 339.) 72. — Diebstahl von Gegenständen aus Kirchen (daf. S. 243. Nr. 1.) 85. — Strafbare Verleumdungen u. der Geistlichen in einer Kirche (daf. S. 130a.) 65. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 130a.) 28.

f. auch Gottesdienst.

Knappschäftsvereine, die Kassen derselben werden durch das Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen nicht berührt (O. v. 7. April S. 36.) 133.

Kommunalverbände zur Anordnung der Bildung eingeschriebener Hülfskassen (O. v. 7. April S. 14. 23.) 128. (O. v. 8. April Art. I. §§. 141 e. f.) 134.

Konfiskation, f. Einziehung.

Konferenz, f. Zusammentreffen.

Konturs eingeschriebener Hülfskassen (O. v. 7. April S. 29.) 132.

f. auch Bankerutt.

Kontursordnung, Vorberathung des Entwurfs zu derselben (O. v. 20. Febr. §§. 1. 4.) 23.

Körperverletzung, Bestrafung derselben (Str. O. B. §§. 223—233.) 81. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. §§. 223. 228. 232. Art. II. S. 223a.) 31. — Körperverletzung eines Beamten (Str. O. B. S. 118.) 63. — bei Aussetzung hülfsloser Personen (daf. S. 221.) 81. — bei Freiheitsentziehung (daf. S. 239.) 84. — beim Raube (daf. S. 251.) 87. — bei gemeingefährlichen Verbrechen u. (daf. §§. 315. 316. 321. 325.) 101. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 321.) 33. — durch einen Beamten (Str. O. B. §§. 340. 358.) 106.

Krankenanstalten, Verpflegung der Mitglieder eingeschriebener Hülfskassen in Krankenanstalten (O. v. 7. April S. 11.) 128.

Krankenkassen, f. Hülfskassen.

Krankheit, Verletzung der Vorschriften zur Verhütung ansteckender Krankheiten (Str. O. B. S. 327.) 103.

Eingeschriebene Hülfskassen zur Unterstützung ihrer Mitglieder in Krankheitsfällen (O. v. 7. April S. 1. 7. 11. 12.) 125. — Der Ausschluß der Unterstützung in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig (daf. S. 7.) 127.

Krebsen, unbefugtes (Str. O. B. S. 296. 370. Nr. 4.) 97. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 296. 370. Nr. 4.) 32.

Kreditgeben an Minderjährige (Str. O. B. S. 301. 302.) 98.

Krieg, strafbare Handlungen von Deutschen während eines Krieges gegen das Reich (Str. O. B. S. 87—90.) 56. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 88.) 26.

Kriegsbedürfnisse, strafbare Handlungen in Betreff derselben (Str. O. B. S. 90. Nr. 2. §§. 127. 329.) 57.

Kriegsdienst, f. Militärdienst.

Kriegskosten-Entschädigung, Verwendung von Geldmitteln aus derselben zum Retablissement des Heeres (O. v. 16. Febr. §§. 1. 2.) 20. (O. v. 23. Dec. S. 4 zu b.) 240. — zu Militärdienstausgaben u. (O. v. 18. Febr. §§. 1—3.) 22. — zur Verbreitung von Kosten aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich (O. v. 17. Febr. §§. 1 bis 3.) 21.

Kriegsleistungen, Ausführung des Gesetzes über dieselben vom 13. Juni 1873 (B. v. 1. April) 137. — Kriegsleistungen der Gemeinden (daf. I. und IIIa.) 137. — Landlieferungen (daf. II. und IIIb.) 143. — Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen (daf. IV.) 146. — von Mobilmachungs Pferden (daf. V.) 146. — Leistungen der Eisenbahnen (daf. VI.) 146.

Leistungen für die Marine (daf. VII. Nr. 17.) 148.

Kriegsministerien, Befugnisse derselben in Betreff der Vergütungen für Kriegseinstellungen der Gemeinden (B. v. 1. April IIIa. 8. b. 2.) 145.

Kugeln, widerrechtliche Zueignung derselben (Str. O. B. §. 291.) 96.

Kunstgegenstände, öffentliche, Beschädigung derselben (Str. O. B. §. 304.) 98.

Kunstwerke, Urheberrecht an solchen (B. v. 2. Janr. 4. (B. v. 10. Janr. §. 8.) 10.

Kupons, f. Zinsscheine.

Kuppelei, Begriff und Strafe (Str. O. B. §§. 180. 181.) 75.

Kurator, Unfähigkeit zu diesem Amte bei Aberkennung der Ehrenrechte (Str. O. B. §. 34. Nr. 6.) 45. — Bestrafung des Kurators wegen Untreue (Baf. §. 266. Nr. 1.) 90.

Küstengewässer, Roth- und Vootsen-Signallordnung für Schiffe auf See und den Küstengewässern (v. 14. Aug.) 187. — Verhalten der Schiffer beim Zusammenstoßen von Schiffen auf denselben (B. v. 15. Aug. §. 3.) 189. — Uebertretung dieser beiden Verordnungen (Str. O. B. §. 145.) 68. (B. v. 26. Febr. Art. I. §. 145.) 29.

Unbefugtes Fischen in deutschen Küstengewässern (Str. O. B. §. 296a.) 97. (B. v. 26. Febr. Art. II. §. 296a.) 37.

L

Landesgesetze, durch dieselben gegen Nachbildung geschützte Kunstwerke (B. v. 9. Janr. §§. 18. 19.) 7. — desgl. photographische Aufnahmen (B. v. 10. Janr. §. 12.) 10. — desgl. Muster und Modelle (B. v. 11. Janr. §. 17.) 14.

Landesherr, Bestrafung des Mordes und des Versuches des Mordes an dem Landesherrn (Str. O. B. §. 80.) 54. — Verleumdung des Landesherrn und der Mitglieder des landesherrlichen Hauses (Baf. §§. 94—97.) 58. (B. v. 26. Febr. Art. I. §. 95.) 27. — Feindliche Handlungen gegen den Landesherrn eines fremden Staates (Str. O. B. §§. 102. 103.) 59. (B. v. 26. Febr. Art. I. §§. 102. 103.) 27. — f. auch Kaiser, Bundesfürsten.

Landeskassen, Annahme der außer Kurs gesetzten Scheidemünzen bei denselben (Bef. v. 12. April) 102. — desgl. der deutschen Zweifelhäler- und Eintrittelhälerstücke (Bef. v. 2. Nov.) 221.

Landeslosarde, Unfähigkeit zum Tragen derselben (Str. O. B. §. 34. Nr. 1.) 45.

Landesregierungen, Befugnisse derselben in Betreff des Schutzes des Urheberrechts an Kunstwerken (B. v. 9. Janr. §. 18.) 7.

Reglement der Landesregierungen über Stellung und Ausübung der Mobilmachungsperbe (B. v. 1. April V. Nr. 13.) 146. — Dieselben haben die Vergütungsätze für Vorspanndienste für die mobile Macht bekannt zu machen (Baf. I. Nr. 5. zu 1.) 141.

Befugnisse in Betreff der Desinfektion der Eisenbahnwagen bei Viehpferdeerzungen (B. v. 25. Febr. §. 4.) 164. f. auch Bundesstaaten.

Landesverrath, Begriff und Strafe (Str. O. B. §§. 80 bis 93.) 54. (B. v. 26. Febr. Art. I. §. 88.) 26. — Bestrafung des im Auslande begangenen Landesverraths (Str. O. B. §. 4. Nr. 2.) 40. (B. v. 26. Febr. Art. I. §. 4. Nr. 2.) 25. — Anzeigepflicht vom dem Vorhaben eines Landesverraths (Str. O. B. §. 139.) 67.

Landesverweisung von Ausländern wegen strafbarer Handlungen (Str. O. B. §. 39. Nr. 2. §§. 284. 362.) 46. — Bestrafung von Landesverwiesenen im Falle unerlaubter Rückkehr (Baf. §. 361. Nr. 2.) 111. — f. auch Ausweisung.

Landeswappen, unbefugter Gebrauch von Abbildungen eines Landeswappens (Str. O. B. §. 360. Nr. 7.) 111. (B. v. 26. Febr. Art. I. §. 360. Nr. 7.) 33.

Landfriedensbruch, Begriff und Strafe (Str. O. B. §. 125.) 64.

Landlieferungen für die bewaffnete Macht (B. v. 1. April II. III. 11b.) 143. — Lieferungsverbände für dieselben (Beilage B. hierzu) 154.

Landfrevler, Bestrafung derselben (Str. O. B. §. 361. Nr. 3. §. 362.) 111.

Landtag (Rammer), Straffreiheit der Mitglieder derselben in Ausübung ihres Berufs (Str. O. B. §. 11.) 41. — Straffreiheit der Berichtigen über Landtags- u. Verhandlungen (Baf. §. 12.) 42. — f. auch Gesetzgebende Versammlungen.

Landwehr, Auswanderung eines Landwehrmannes ohne Erlaubniß (Str. O. B. §. 360. Nr. 3.) 110. (B. v. 26. Febr. Art. I. §. 360. Nr. 3.) 33. f. auch Militärpersonen.

Lärm, ungebührlicher (Str. O. B. §. 360. Nr. 11.) 111.

Laurenburg, Reichstags-Wahlkreis Herzogthum Laurenburg (B. v. 25. Febr. §. 2.) 275.

Lazareth, Benutzung von Privatgebäuden als Lazareth für die mobile Macht (B. v. 1. April I. 7. Nr. 3.) 143.

Leben, Verbrechen und Vergehen wider das Leben (Str. O. B. §§. 211—222.) 80.

Lebensjahr, f. Alter.

Legitimationspapiere, Anfertigung, und Gebrauch falscher Legitimationspapiere (Str. O. B. §. 363.) 113. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 363.) 34.

Lehmagraben von fremden Grundstücken (Str. O. B. §. 370. Nr. 2.) 118. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 2.) 35.

Lehrer, Unzucht mit ihren Schülern (Str. O. B. §. 174. Nr. 1.) 74. — Bestrafung derselben wegen Kuppelei (daf. §. 181. Nr. 2.) 75. — f. auch Erziehler.

Lehrlinge, Diebstahl und Unterschlagung derselben (Str. O. B. §. 247.) 86. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 247.) 32.

Leibesfrucht, Abtreibung und Tödtung derselben (Str. O. B. §§. 218—220.) 80.

Leiche (Leichnam), Verdigung oder Wegschaffung eines Leichnams ohne Vorwissen der Behörde (Str. O. B. §. 367. Nr. 1.) 114. — Vorzeitige Verdigung einer Leiche (daf. §. 367. Nr. 2.) 115.

Leichen diebstahl, Bestrafung derselben (Str. O. B. §. 168.) 72. — Unbefugte Wegnahme von Theilen einer Leiche (daf. §. 367. Nr. 1.) 114.

Leipzig, Geschäftsbefugniß des Leipziger Kassenvereins und Einlösung der Noten desselben (W. v. 7. Janr.) 2. Das Handelsgericht daselbst hat das Musterregister hinsichtlich der Muster und Modelle von ausländischen Urhebern zu führen (O. v. 11. Janr. §. 9.) 12. Geldmittel zum Neubau einer Kaserne in Leipzig (O. v. 18. Febr. §. 22.)

Licht, unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht (Str. O. B. §. 368. Nr. 5.) 116.

Lieferungsverbände in den Bundesstaaten zur Ausführung der Kriegseisungen (W. v. 1. April II. Nr. 10. III. b. 2.) 143. (Beil. B. hierzu) 154.

Lieferungsverträge, Nichterfüllung derselben im Fall eines Krieges oder Nothstandes (Str. O. B. §. 329.) 104.

Liquidationen über Vergütungen für Kriegseisungen (W. v. 1. April III. a. zu 3. und 4. b. 2. IV. 12. I. 4. zu 3.) 144. — Einreichung an die Centralbehörden (daf. III. a. 8. b. 2.) 145. — Formular zu den Liquidationen (Beil. D. hierzu) 159.

Loosfensflagge (Noth- und Loosfen-Signalfornung v. 14. Aug. §. 4a. 1.) 188.

Loosfenssignale für Schiffe auf See (Noth- und Loosfen-Signal-Ordn. v. 14. Aug. §§. 4. 5.) 188. — Uebertretung der Verordnungen darüber (Str. O. B. §. 145.) 68. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 145.) 29.

Lotterie, unbefugte Veranstaltung öffentlicher Lotterien (Str. O. B. §. 286.) 95. Reichs-Gesetzbl. 1876.

Lugemburg, Uebereinkunft mit dem Deutschen Reiche wegen gegenseitigen Markenschutzes (W. v. 14. Juli) 169. — wegen Herstellung einer Eisenbahn von Esch a. d. Alzette nach Rüssingen und Audun le Tiche, und von Rüssingen nach Rebdingen (v. 11. Okt.) 234.

Auslieferungsvertrag mit dem Deutschen Reiche (v. 9. März) 223. — Aufhebung der Auslieferungsverträge zwischen Elsaß-Lothringen und Lugemburg vom 3. Juli 1872 und zwischen Preußen und Lugemburg vom 11. März 1844 (daf. Art. 17.) 230.

M.

Maaf, f. Maß.

Mädchen, Verführung eines unbefohlenen Mädchens unter 16 Jahren (Str. O. B. §. 182.) 75.

Magazin, Bestrafung desjenigen, welcher im Kriege Magazine zerstört oder in feindliche Gewalt bringt (Str. O. B. §. 90. Nr. 2.) 57. — Anzündung eines Magazins (daf. §§. 308—310. 325.) 100.

Magdeburger Privatbank, Geschäftsbefugniß und Einlösung der Noten derselben (W. v. 7. Janr.) 2.

Majestätsbeleidigung, Bestrafung (Str. O. B. §§. 94. 95. 4. Nr. 2.) 58. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 4. Nr. 2. §. 95.) 25.

Mäkler, Bestrafung wegen Untreue (Str. O. B. §. 266. Nr. 3.) 90.

Malerei, f. bildende Künste.

Malzschrot, Besteuerung derselben in Sachsen-Meiningen, Sachsen-Roburg-Gotha und Preuß. älterer Linie (O. v. 23. Dec. §. 1.) 237.

Manifestationsseid, f. Offenbarungseid.

Marientburg, Herstellung einer Eisenbahn zwischen Marientburg und Rawla (Uebereink. mit Rußland v. 22/10. April Art. 1.) 172.

Marine, Befugnisse derselben auf Grund der Bestimmungen des Kriegseisungsgesetzes (W. v. 1. April VI. Nr. 17.) 148.

Marinebeamte, Rationen derselben (W. v. 16. Aug.) 179. — Aufhebung der Verordnungen über die Rationen derselben vom 5. Juli 1871 und vom 14. Dec. 1872 (daf. §. 9.) 186.

Marinejustizsachen, Befugnisse des Generalauditorats der Kaiserlichen Marine in Betreff derselben (W. v. 23. Mai) 165.

Markenschutz, gegenseitiger, zwischen Deutschland und Lugemburg (W. v. 14. Juli) 169.

Maraschquartiere, Ausstattung derselben (W. v. 1. April I. Nr. 2.) 139.

Raffenverwalter, Untreue derselben (Str. O. B. §. 266. Nr. 1.) 90.

Raß, internationales Raß- und Gewichtsbureau zu Paris (Konv. v. 20. Mai 75. Art. 1. 3.) 196. — Internationales Komité und Generalkonferenz für Raß und Gewicht (daf. Art. 3.) 196.

Raße, Anwendung nicht gestempelter Raße (Str. O. B. §. 369. Nr. 2.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 369. Nr. 2.) 35.

Eichamtliche Behandlung vorchriftswidriger Raße (Ref. v. 22. März) 123.

Ratifikationsbeiträge der Bundesstaaten zum Reichshaushalt von 1870 (O. v. 10. Febr. §§. 1. 3.) 17. — bezgl. vom ersten Vierteljahr 1877 (Anf. vom O. v. 23. Dez.) 272.

Rekreanter, Beschädigung desselben (Str. O. B. §. 366 a.) 114. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 366 a.) 37.

Reineid, Begriff und Strafe (Str. O. B. §§. 153. bis 163.) 70.

Rechtsanwand, Begriff- und Strafe (Str. O. B. §§. 234. 235.) 63. — Unterlassene Anzeige von dem Vorhaben eines solchen Verbrechens (daf. §. 139.) 67.

Reisegraben von fremden Grundstücken (Str. O. B. §. 370. Nr. 2.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 2.) 35.

Reffer (Instrument), Gebrauch desselben bei einer Schlichterei (Str. O. B. §. 367. Nr. 10.) 115. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 367. Nr. 10.) 35. — Körperverletzung mittelst eines Reffers (Str. O. B. §. 223 a.) 62. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 223 a.) 37.

Reffer (verpflichtete), Bestrafung derselben wegen Untreue (Str. O. B. §. 266. Nr. 3.) 90.

Reßwerkzeuge, eichamtliche Behandlung vorchriftswidriger Reßwerkzeuge (Ref. v. 22. März) 123.

Rezer, internationale Prototypen des Meter (Konv. v. 20. Mai 75. Art. 6. 8.) 197.

Rezerkonvention, internationale, zu Paris (v. 20. Mai 75.) 191.

Reuterei, Begriff und Strafe (Str. O. B. §. 122.) 64.

Wilderungsgründe bei strafbaren Handlungen (Str. O. B. §§. 51—72.) 49.

Wilitärschied, Anfertigung und Gebrauch falscher Wilitärschiede (Str. O. B. §. 363.) 113. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 363.) 34.

Wilitärsbeamte, Kautionen derselben (B. v. 16. Aug.) 179. — Aufhebung der Verordnungen über die Kautionen derselben vom 5. Juli 1871, vom 14. Dez. 1872 und vom 14. Janr. 1873 (daf. §. 9.) 188.
f. auch Wilitärspersonen.

Wilitärschörden, Requisitionen derselben wegen Kriegseinsparungen (B. v. 1. April I. Nr. 1. 2. 5—7. IV. VI.) 137.

Wilitärsdienst, Aufforderung, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen (Str. O. B. §. 112.) 62. — Auswanderung, um sich dem Eintritt in den Wilitärsdienst zu entziehen (daf. §. 140.) 67. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 140.) 29. — Versammlung, um sich oder Andere zur Erfüllung der Wilitärsdienstpflicht untätig zu machen (Str. O. B. §. 142.) 68. — Anwendung auf Auflösung berechneter Mittel, um sich der Wilitärsdienstpflicht zu entziehen (daf. §. 143.) 68. — Anwerbung zu fremdem Wilitärsdienst (daf. §. 141.) 68.

Wilitärsgericht, oberstes, für Marinefachen (B. v. 23. Mai) 165.

Wilitärspersonen, Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf Wilitärspersonen (Str. O. B. §. 10.) 41. — Widerstand gegen Wilitärspersonen bei Ausübung ihres Dienstes (daf. §. 113.) 62. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 113.) 28. — Veleidigung derselben (Str. O. B. §. 196.) 78. — Verletzung derselben (daf. §§. 333. 335.) 105. — f. auch Reichsheer, Reichskriegsmarine, Soldaten.

Wilitärsdienst, f. Wilitärsdienst.

Winden, Abänderung eines Reichstags-Wahlkreises im Regierungsbezirk Winden (O. v. 25. Dez. §. 1.) 275.

Winderjährige, Bestrafung derselben (Str. O. B. §§. 56. 57.) 50. — Verurteilung derselben zum Antrage auf Bestrafung (daf. §. 65.) 51. — Handlungen wider die Sittlichkeit mit Winderjährigen (daf. §§. 173. 174. Nr. 1. §. 176. Nr. 3. §. 182.) 73. — Entführung von Winderjährigen zu unsittlichen Zwecken (daf. §. 235.) 84. — Entführung einer minderjährigen Frauensperson (daf. §. 237.) 84. — Unverlaubtes Knebeln an Winderjährige (daf. §§. 301. 302.) 98. — f. auch Kinder.

Wineralien, unbefugte Gewinnung von Wineralien (Str. O. B. §. 370. Nr. 2.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 2.) 35.

Wißbrauch von Frauenpersonen zum Beischlaf (Str. O. B. §. 176. Nr. 2. §§. 177. 178.) 74. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 176. Nr. 2. §§. 177. 178.) 30. — Verleitung zu strafbaren Handlungen durch Wißbrauch des Ansehens (Str. O. B. §. 48.) 48. — Wißbrauch des Amtes (daf. §. 339.) 105.

Wißhandlung, Bestrafung wegen Wißhandlung von Menschen (Str. O. B. §§. 223. 223 a. 340.) 81. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 223. Art. II. §. 223 a.) 31. — wegen Wißhandlung von Tieren (Str. O. B. §. 360. Nr. 13.) 111. f. auch Körperverletzung.

Witglieder eingeschriebener Süßkräuter (O. v. 7. April §§. 3. 6—15. 21. 22. 25—29. 31.) 125. — Ausschluss von Witgliedern aus der Rasse (daf. §§. 15. 29. j. 6.) 128.

Warska, Herstellung einer Eisenbahn zwischen Warska und Marienburg (Uebereinf. mit Rußland v. 22./10. April Art. 1.) 172.

Wobilmachungssperre, Beschaffung derselben (O. v. 1. April V.) 146.

Wobelle, Urheberrecht an solchen (O. v. 11. Janr.) 11. (O. v. 9. Janr. §. 14.) 6.

Wonat, Verrechnung derselben bei Freiheitsstrafen (Str. O. §. 19.) 43.

Wortungssünde, unbefugter Erwerb derselben (Str. O. §. 370. Nr. 3.) 118. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 3.) 36.

Wort, Begriff und Strafe (Str. O. §. 211.) 80. — Wort oder Versuch des Mordes an dem Kaiser oder an dem Landesherren (dof. §. 80.) 54. — Verwundung mit Wort (dof. §. 254.) 88. — Brandstiftung zum Zwecke der Vergebung eines Mordes (dof. §. 307. Nr. 2.) 99. — Anzeigepflicht von dem Vorhaben eines Mordes (dof. §. 139.) 67.

Wundition, widerrechtliche Zueignung derselben (Str. O. §. 291.) 96. — f. auch Kriegsbedürfnisse.

Wunden, Ausfertigung von Scheidemünzen (Bel. v. 12. April) 182. — beagl. der deutschen Zweithaler- und Eindeittelhalersünde (Bel. v. 2. Nov.) 221.

Währungsgefetz, Abänderung des Artikels 15 derselben (O. v. 6. Janr.) 3.

Währungsverbrechen (Währungsvergehen), Begriff und Strafe (Str. O. §. 146—152.) 68. — Vergebung derselben im Ausland (dof. §. 4. Nr. 1.) 40. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 4. Nr. 1.) 25. — Anzeigepflicht bei Währungsverbrechen (Str. O. §. 139.) 67. — Herstellung von Stempeln u. zur Verfertigung von falschem Gelde (Str. O. §. 360. Nr. 4—6.) 110. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 360. Nr. 4.) 33.

Wasser, Urheberrecht an solchen (O. v. 11. Janr.) 11. (O. v. 9. Janr. §. 14.) 6.

Wasserregister zur Eintragung von Mustern und Modellen, Führung derselben (O. v. 11. Janr. §§. 7—13.) 12. — Auszüge aus den Wasserregistern und Einsichtnahme von denselben (dof. §. 11.) 13.

Währungsgefeß, strafbarer (Str. O. §. 361. Nr. 6. §. 362.) 112.

Wutter, Bestrafung derselben wegen Kindesmordes (Str. O. §. 217.) 80. — beagl. wegen Abtreibung der Lebensfrucht (dof. §. 218.) 80. — beagl. wegen Aussetzung ihres Kindes (dof. §. 221.) 81. — f. auch Eltern.

W.

Wachbildung (verbotene) von Werken der bildenden Künste (O. v. 9. Janr. §§. 6. 8. 18.) 4. — von Photographien (O. v. 10. Janr. §§. 3. 10.) 9. — von Mustern und Modellen (O. v. 11. Janr. §§. 5. 8. 14—17.) 11. — Nicht verbotene Wachbildungen von Kunstwerken (O. v. 9. Janr. §§. 4. 6. 7. 18.) 4. — von Photographien (O. v. 10. Janr. §§. 2. 4. 5.) 8. — von Mustern und Modellen (O. v. 11. Janr. §§. 4. 6.) 11.

Wachbildungsberechtigt des Besitzers von Portraits und Portraitbüsten (O. v. 9. Janr. §. 8.) 5. — beagl. von photographischen Bildnissen, (O. v. 10. Janr. §. 7.) 9. — Wachbildung photographischer Aufnahmen durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst (dof. §. 8.) 10.

f. auch Abbildungen.

Wachdruck von Photographien (O. v. 10. Janr. §. 1.) 9.

Wachlag, Vollstreckung einer Strafe in denselben (Str. O. §. 30.) 45.

Wachschlüssel, unerlaubte Verabfolgung von Wachschlüsseln (Str. O. §. 369. Nr. 1.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 369. Nr. 1.) 35.

Wachzeit, Vergebung strafbarer Handlungen zur Nachtzeit (Str. O. §. 243. Nr. 7. §. 250. Nr. 4. §§. 293. 296. 322. 326. 326.) 85. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 296.) 32.

Wahrungsmittel, Entwendung derselben (Str. O. §. 370. Nr. 5.) 118. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 5.) 36.

Wahrheit, Führung eines falschen Namens (Str. O. §. 360. Nr. 8.) 111.

Wahrheitsfarbe, f. Landesfarbe.

Wahrheitsverpfehlung für mobile Truppen, Vergütung dafür (O. v. 1. April I. 3. Nr. 2.) 140.

Wahrheitsföner Bund, Ausgaben für militärische Zwecke aus dem Anttheile derselben an der Kriegskosten-Entschädigung (O. v. 16. Febr. §§. 1. 2.) 20. (O. v. 17. Febr. §. 2.) 21. (O. v. 18. Febr. §§. 2. 3.) 22. (O. v. 23. Dez. §. 4.) 240.

Wahrheit, Teilnahme an der internationalen Meterkonvention zu Paris (v. 20. Mai 75.) 191.

Wahrheit, Bestrafung derselben wegen Offenbarung von Privatgeheimnissen (Str. O. §. 300.) 97. — Derselben sind als Beamte anzusehen (dof. §. 359.) 110. — Notariat gilt im Sinne des Strafgesetzes als öffentliches Amt (dof. §. 31.) 45.

Wahrheitsumlauf, f. Banknoten.

Wahrheit, Gültigkeitsverweigerung bei Noth (Str. O. §. 360. Nr. 10.) 111.

Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und den Küstengewässern (v. 14. Aug.) 187.

Nöthigung zu strafbaren Handlungen (Str. O. B. §§. 52, 240.) 49. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 240.) 31. — Nöthigung gesetzgebender Versammlungen zur Zustimmung oder Unterlassung von Beschläüssen (Str. O. B. §. 105.) 60. — Nöthigung einer Beförderung oder eines Beamten (baf. §§. 114, 122.) 62. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 114.) 28. — Nöthigung zur Unzucht (Str. O. B. §§. 176—178.) 74. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 176—178.) 30.

Nothsignale von Seeschiffen (B. v. 14. Aug. §§. 2, 3.) 187.

Nothstand bei Begehung strafbarer Handlungen (Str. O. B. §. 54.) 49. — Nichterfüllung von Lieferungsverträgen zur Verübung eines Nothstandes (baf. §. 329.) 104.

Nothwehr, Begriff und Straflosigkeit derselben (Str. O. B. §. 53.) 49.

Nothzucht, Bestrafung (Str. O. B. §§. 176—178.) 74. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 176—178.) 30.

D.

Obdachlosigkeit, Bestrafung derselben (Str. O. B. §. 361. Nr. 8. §. 362.) 112.

Ober-Postdirektionen, Ermächtigung derselben, Telegraphenbeamten die Beschaffung von Rationen durch Gehaltsabzüge zu gestatten (B. v. 3. April) 161.

Oberste Reichsbehörde der Militär- und der Marineverwaltung, Ermächtigung derselben, Rationspflichtigen Beamten die Beschaffung von Rationszuschüssen durch Anrechnung von Gehaltsabzügen zu gestatten (B. v. 16. Aug. §. 4.) 185.

Obrigkeit, Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit (Str. O. B. §. 110.) 61. — Verbreitung falscher Thatsachen, um Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen (baf. §. 131.) 66.

Oeffnungen, unbedeckte, an Orten des öffentlichen Verkehrs (Str. O. B. §. 367. Nr. 12.) 115.

Oesterreich-Ungarn, Theilnahme an der internationalen Meterkonvention zu Paris (v. 20. Mai 75.) 191. Zahlungen mittelst der in Oesterreich bis 1867 geprägten Vereinskübler (O. v. 6. Janr.) 3.

Offenbaren von Staatsgeheimnissen (Str. O. B. §. 92. Nr. 1.) 57. — von Privatgeheimnissen (baf. §. 300.) 97. f. auch Amtsverschwiegenheit.

Offenbarungseid, Verletzung des Versprechens in einem Offenbarungseide (Str. O. B. §. 162.) 71.

Offiziere, Auswanderung der Offiziere des Beurlaubtenstandes (Str. O. B. §. 140. Nr. 2.) 67. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 140. Nr. 2.) 29. f. auch Militärpersonen.

Orden, Verlust und Unfähigkeit zur Erlangung derselben in Folge strafrechtlicher Verurtheilung (Str. O. B. §§. 33, 34. Nr. 3.) 45. — Unbefugtes Tragen derselben (baf. §. 360. Nr. 8.) 111.

Ordnung, Vergehen und Verbrechen wider die öffentliche Ordnung (Str. O. B. §§. 123—145.) 64. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 130a, 135, 140, 144, 145.) 28.

Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Vorstandes eingeschriebener Hülfsklassen (O. v. 7. April §§. 33, 35.) 132.

Ortsstatut, Bildung von Hülfsklassen zur Unterstützung von Gefellen, Gefällen und Fabrikarbeitern durch Ortsstatut (O. v. 8. April Art. I. §§. 141, 141a u. c.) 134.

P.

Papiergeld, Nachmachung und Verfälschung desselben, Herausgabe falschen Papiergeldes (Str. O. B. §§. 146 bis 149, 151, 152, 360. Nr. 4, 5, 6.) 68. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 360. Nr. 4.) 33.

Paris, Abschluß der internationalen Meterkonvention selbst (Konv. v. 20. Mai 75.) 191.

Siehe die internationalen Maß- und Gewichtsbüreau (Konv. v. 20. Mai 75. Art. 1.) 196. — des internationalen Komitees und der Generalkonferenz für Maß und Gewicht (baf. Art. 3.) 196. (Reglem. Art. 7.) 203. — Der Präsident der Pariser Akademie der Wissenschaften hat den Vorsitz in der Generalkonferenz (Konv. v. 20. Mai 75. Art. 4.) 197.

Paß, Anfertigung und Gebrauch falscher Pässe (Str. O. B. §. 275. Nr. 2. §. 363.) 92. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 275. Nr. 2. §. 363.) 82.

Periodische Werke, Schutzfrist für Werke der bildenden Künste, welche in periodischen Zeitschriften u. dergleichen sind (O. v. 9. Janr. §. 12.) 6.

Personenstand, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf den Personenstand (Str. O. B. §§. 169, 170.) 73.

Personenstandsbeamte, Bestrafung derselben wegen ihrer Mitwirkung bei einer Doppelheirath (Str. O. B. §. 338.) 105.

Peru (Republik), Theilnahme an der internationalen Meterkonvention zu Paris (v. 20. Mai 75.) 191.

Pfand, Annahme geflohlener Sachen in Pfand (Str. O. B. §. 259.) 89. — desgl. von Montions- oder Armatursünden (baf. §. 370. Nr. 3.) 118. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 3.) 35.

Handleiber, Bestrafung derselben wegen unbefugten Gebrauchs der ihnen verpfändeten Sachen (Str. O. B. §. 290.) 96. — beagl. wegen Zuwiderhandels gegen Gewerbevorschriften (daf. §. 360. Nr. 12.) 111. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 360. Nr. 12.) 33.

Hefde, Beschaffung der Mobilmachungshefde (B. v. 1. April V.) 146.

Aufhebung des Verbots der Pferdeausfuhr (B. v. 3. Febr.) 16.

Hfegelttern, Bestrafung derselben wegen unzüchtiger Handlungen mit ihren Kindern (Str. O. B. §. 174. Nr. 1.) 74.

f. auch Angehörige.

Philadelphfa, Theilnehmung des Deutschen Reichs an der Weltausstellung daselbst (O. v. 10. Febr. §. 2. zu 2. §. 3.) 18.

Photographiren, Schutz gegen unbefugte Nachbildung (O. v. 10. Janr.) 8. — Verleüfältigungsrecht bezüglich photographischer Bildnisse (daf. §. 7.) 9. — Nachbildung photographischer Aufnahmen durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst (daf. §. 8.) 10.

Plaggenbau auf fremden Grundstücken (Str. O. B. §. 370. Nr. 2.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 2.) 35.

Plastische Kunst, f. bildende Künfte.

Platten (Bormen), zu strafbaren Schriften und Abbildungen sind unbrauchbar zu machen (Str. O. B. §§. 41. 42.) 47. — Platten zum Zwecke eines Münzverbrechens (daf. §§. 151. 152.) 69. — Anfertigung von Platten zur Herstellung von Metall- oder Papiergeld u. ohne Auftrag einer Behörde (daf. §. 360. Nr. 4—6.) 110. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 360. Nr. 4.) 33.

Pläge, Ordnungswidrigkeiten hinsichtlich des Verkehrs auf öffentlichen Plätzen (Str. O. B. §. 366. Nr. 2. 3. 5. 9. 10.) 114. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 366. Nr. 3. 9. 10.) 34.

Politische Verbrecher, Nichtauslieferung derselben zwischen Deutschland und Luxemburg (Vertr. v. 9. März Art. 6.) 227.

Polizeiaufsicht, Stellung unter Polizeiaufsicht (Str. O. B. §§. 38. 39. 45. 49 a. 57. Nr. 5. §§. 76. 325. 361. Nr. 1.) 46. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 49 a.) 36.

Polizeistunde, Uebertretung derselben (Str. O. B. §. 365.) 113.

Portraits und Portraitbüsten, Nachbildung derselben (O. v. 9. Janr. §. 8.) 5. — Nachbildung photographischer Bildnisse (O. v. 10. Janr. §. 7.) 9.

Portugal, Theilnahme an der internationalen Meterkonvention zu Paris (v. 20. Mal 75.) 191.

Postbeamte, Bestrafung derselben wegen unbefugter Eröffnung u. von Briefen (Str. O. B. §§. 354. 358.) 109.

Postfreimarken, Verwendung gefälschter oder unechter Freimarken (Str. O. B. §. 275.) 92. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 275. Nr. 2.) 32.

Postgebäude, Diebstahl in einem Postgebäude (Str. O. B. §. 243. Nr. 4.) 85.

Postverwaltung, f. Reichs-Postverwaltung.

Postwerthzeichen, Verwendung gefälschter oder unechter Postwerthzeichen (Str. O. B. §. 275.) 92. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 275. Nr. 2.) 32.

Preußen, Aufhebung des Auslieferungsvertrages zwischen Preußen und Luxemburg vom 11. März 1844 (Vertr. mit Luxemburg vom 9. März Art. 17.) 230.

Privatgeheimnisse, Offenbarung derselben seitens der Rechtsanwalter, Aerzte u. (Str. O. B. §. 300.) 97.

Privat-Notenbanken, Verzichtleistung mehrerer Privat-Notenbanken auf das Recht zur Notenausgabe (Verf. v. 1. April) 124. (Verf. v. 23. Juli) 170.

Privilegien zum Schutz der Urheberrechte an Kunstwerken (O. v. 9. Janr. §. 19.) 7.

Protokoll über Abschätzung von Vergütungen für Kriegseleistungen (B. v. 1. April VII. Nr. 16.) 148.

Prototype (internationale), des Meter und des Kilogramm (Konv. v. 20. Mal 75. Art. 6—8. 13.) 197. (Reglem. Art. 1. 6 A. B. Art. 9. 11. 18. 21.) 201. (Uebergangsbestimmungen Art. 1—4.) 210.

Pseudonyme Werte der bildenden Künfte, Schutz gegen Nachbildung (O. v. 9. Janr. §. 9.) 5.

Pulver, Zerstörung fremder Sachen durch Pulver (Str. O. B. §§. 311. 325.) 100. — Uebertretungen bei der Zubereitung und Aufbewahrung u. des Schießpulvers (daf. §. 367. Nr. 4. 5.) 115. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 367. Nr. 5.) 34.

Q.

Quartiere, Ausstattung der Marsch- und Rantonnements-quartiere für mobile Truppen (B. v. 1. April I. 2.) 139. — Naturalverpflegung in denselben (daf. I. 3.) 139. — Formulare zu Quartierbescheinigungen (Beil. A. 4. hierzu) 152.

R.

Rädelstührer bei Zusammenrottungen (Str. O. B. §§. 115. 125.) 62.

Rafen, unbefugte Wegnahme derselben (Str. O. B. §. 370. Nr. 2.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 2.) 35.

Nationen für einquartierte mobile Militärpferde (B. v. 1. April I. Nr. 4. zu 1—3.) 140.

Raub, Begriff und Strafe (Str. O. B. §§. 249—252, 255, 256, 244.) 87. — Diebstahl beim Raube (daf. §§. 258, 261.) 88. — Brandstiftung, um Raub zu begen (daf. §. 307. Nr. 2.) 99. — Angehörigkeit beim Raube (daf. §. 139.) 67. — f. auch Menschenraub.

Raunen, Unterlassung desselben (Str. O. B. §. 368. Nr. 2.) 116.

Recalinjuren, Bestrafung derselben (Str. O. B. §. 185.) 76.

Rechnungen, Fälligkeit u. der Rechnungen durch Beamte (Str. O. B. §. 351.) 108.

Rechnungsabschluss der eingeschriebenen Hülfsstoffen (O. v. 7. April §§. 27, 33.) 131.

Rechnungshof des Deutschen Reichs übt die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für 1875 (O. v. 14. Febr.) 19.

Rechtsanwälte, f. Anwälte.

Rechtssachen, Bestimmung des Richters u. in einer Rechtsache (Str. O. B. §§. 334, 335.) 105. — Bestrafung des Richters u. wegen Verletzung des Rechts bei Entscheidung von Rechtssachen (daf. §. 336.) 105. — f. auch Untersuchungssachen.

Rebefreiheit der Abgeordneten (Str. O. B. §. 11.) 41.

Rebigen, Herstellung einer Eisenbahn von Rüssingen nach Rebingen (Uebereink. mit Luxemburg v. 11. Okt.) 234.

Regent, Thätigkeiten gegen denselben (Str. O. B. §§. 96, 100.) 58. — Verleibung desselben (daf. §§. 97, 101, 103.) 59. — f. auch Kaiser, Landesherr, Bundesfürsten.

Register, amtliche, Vernichtung derselben (Str. O. B. §. 133.) 66. — Fälligkeit derselben (daf. §§. 271—273, 348, 349, 351.) 91.

Reglement über die Beförderung der bewaffneten Macht auf den Eisenbahnen (O. v. 1. April VI. Nr. 14. zu 2.) 146. — Reglement der Landesregierungen über Stellung und Ausübung der Robilmachungsstelle (daf. V. Nr. 13.) 146.

Reglement zur internationalen Meterkonvention (Konv. v. 20. Mai 75. Art. 5.) 197, 201. — Erlaß eines besonderen Reglements für die Organisation des internationalen Maß- und Gewichtsbüreaus (Reglem. Art. 15.) 206.

Reich, Deutsches, höherrichterliche Handlungen gegen das Reich (Str. O. B. §. 4. Nr. 1. §. 81. Nr. 2, 3. §. 84.) 40. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 4. Nr. 1.) 25. — Landesverrath gegen dasselbe (Str. O. B. §. 4. Nr. 2. §§. 87—93.) 40. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 4. Nr. 2. §. 88.) 25. — Im Auslande begangene Verbrechen u. gegen das Reich (Str. O. B. §. 4.) 40. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 4.) 25. — Verstärkung der Hoheitszeichen des Reichs (Str. O. B. §. 135.) 66. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 135.) 29.

Reich, Deutsches (Fortf.)

Uebereinkunft mit Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Marienburg u. Mlawka (v. 22./10. April) 171. — beagl. mit Luxemburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Esch a. d. Elzette nach Rüssingen und Aubun le Tiche, und von Rüssingen nach Rebingen (v. 11. Okt.) 234.

Thilnahme des Reichs an der internationalen Meterkonvention zu Paris (v. 20. Mai 75.) 191.

Vergütung der Kriegsfleistungen durch das Reich (O. v. 1. April VII. Nr. 11 a, zu 4, 8, b, zu 2, VII. Nr. 16, zu 1, unter 7.) 144.

Einzichung von Scheidemünzen der Thalerwährung für Rechnung des Reichs (Ref. v. 12. April §. 2.) 162. — beagl. der Zweithaler- und der Einbrittelhalerstücke deutschen Gepräges (Ref. v. 2. Nov.) 221.

Auslieferungsvortrag mit Luxemburg (v. 9. März) 223. — Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Wartenchupes (Ref. v. 14. Juli) 169.

Reichsanzeiger (Deutscher), durch denselben wird der Tarif der Vergütungen an die Eisenbahnen für Militärtransporte u. während des Kriegszustandes bekannt gemacht (O. v. 1. April VI. Nr. 14, zu 4.) 147. — beagl. die Verlängerung der Schutzfristen für Muster und Modelle (O. v. 11. Janr. §. 9.) 13.

Reichsbank, Erhöhung des Anteils derselben an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs (Ref. v. 1. April) 124. (Ref. v. 23. Juli) 170.

Reichsbanke-Direktorium, Besoldungsetat für dasselbe für das erste Vierteljahr 1877 (O. v. 23. Dez. §. 2.) 239.

Reichs-Eisenbahnamt, Befugnisse desselben in Bezug auf die Kriegsfleistungen der Eisenbahnen (O. v. 1. April VI. zu 1, 3.) 146.

Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, Einlegung der für dieselben bewilligten Geldmittel (O. v. 23. Febr. §. 2.) 24.

Reichsgesetze, geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Straf- und Eilprozessordnung (O. v. 1. Febr. §. 1.) 15. — beagl. einer deutschen Kontakordnung (O. v. 20. Febr. §. 1.) 23.

Reichshaushaltsetat für das erste Vierteljahr 1877 (O. v. 23. Dez.) 239.

Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für 1876 (O. v. 10. Febr.) 17.

Kontrolle des Reichshaushalts für 1875 durch den Rechnungshof (O. v. 14. Febr.) 19.

Etatjahr für den Reichshaushalt (O. v. 29. Febr.) 121.

Aufnahme von Zinseinnahmen den Geldmitteln aus der Kriegskosten-Entscheidung in den Reichshaushaltsetat (O. v. 16. Febr. §. 2.) 20. (O. v. 17. Febr. §§. 2, 4.) 21. (O. v. 23. Dez. §. 4.) 240.

Reichsheer, Ausgaben für das Reetablisement desselben (O. v. 16. Febr. §§. 1. 2.) 20. (O. v. 23. Dej. §. 4. zu a.) 240.

Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsausgaben für dasselbe (O. v. 1. April) 137.

Unfähigkeit zum Dienste im deutschen Heere in Folge strafrechtlicher Verurtheilung (Str. O. B. §§. 31. 34. Nr. 2.) 45.

f. auch Militärdienste, Soldaten.

Reichs-Invalidentfonds, Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873 über Gründung und Verwaltung desselben (O. v. 23. Febr. §§. 1. 3.) 24.

Reichskanzler, Ermächtigung desselben zur Aufnahme einer Anleihe für die Telegraphenverwaltung (O. v. 3. Janr. §. 1.) 1. — desgl. zur Verwendung von Geldmitteln aus der Kriegskosten-Entscheidung für das Reetablisement des Reichsheeres (O. v. 16. Febr. §§. 1. 2.) 21. — desgl. zur Vorsehung der Ausgaben aus Anlaß der Kriegsführung gegen Frankreich (O. v. 17. Febr. §. 2.) 21. — desgl. zu militärischen Bauten u. (O. v. 18. Febr. §§. 1—3.) 22.

Berufung an denselben gegen die Entscheidung der Rekursbehörden über die Vergütungsansprüche für Kriegsausgaben der Gemeinden (O. v. 1. April III. Nr. 7.) 145.

Ermächtigung desselben zur neuen Redigirung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (O. v. 26. Febr. Art. V.) 38.

Reichskanzler - Amt hat die Aenderungen über Größe und Zusammensetzung der Rationen für einquartierende Militärsperde bekannt zu machen (O. v. 1. April I. Nr. 4.) 141. — Einsetzung von Zusammenstellungen der Liquidationen über Vergütungen für Kriegsausgaben von den Landesregierungen an dasselbe (daf. III. a. 8. b. 2.) 145.

Dasselbe hat die Vorschriften über Führung der Paßregister zu erlassen (O. v. 11. Janr. §. 9.) 12. — desgl. über die Stempelung der Vorrichtungen zu gestempelten Verwiefkältigungen von Kunstwerken (O. v. 9. Janr. §. 18.) 7.

Reichskriegsmarine, Unfähigkeit zum Marinebesitz (Str. O. B. §§. 31. 34. Nr. 2.) 45. — Bestrafung desjenigen, welcher Fahrgenue der Kriegsmarine zerstört oder in feindliche Gewalt bringt (daf. §. 90. Nr. 2.) 57.

Reichs - Post- und Telegraphenverwaltung, Ausdehnung der Kaiser Wilhelm-Stiftung auf die Angehörigen desselben (O. v. 4. März) 122.

f. auch Telegraphenverwaltung.

Reichsgebühren - Kommission, Verklärung desselben zur Wahrnehmung der Gebühren für den Reichs-Invalidentfonds (O. v. 23. Febr. §. 3.) 24.

Reichstag, Einberufung desselben (O. v. 16. Okt.) 215. Wahlen zum Reichstag (O. v. 23. Nov.) 231.

Wahl dreier Mitglieder zur Verklärung der Reichsschulden-Kommission durch den Reichstag (O. v. 23. Febr. §. 3.) 24.

Reichstags-Kommission zur Vorbereitung der Entwürfe zu den Reichsverfassungs-u. Gesetzen (O. v. 1. Febr. §§. 1—3.) 15. — desgl. des Entwurfs einer deutschen Konkursordnung (O. v. 20. Febr. §§. 1—3.) 23.

f. auch gesetzgebende Versammlungen.

Reichstags-Wahlkreise, Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise (O. v. 25. Dej.) 275.

Reichsverfassung, Unternehmen zur gewaltthätigen Aenderung der Reichsverfassung (Str. O. B. §. 81. Nr. 2. §§. 82—86.) 55.

Reichswährung, Umrechnung der im Strafgesetzbuch bestimmten Geldstrafen aus der Thalerwährung in die Reichswährung (O. v. 26. Febr. Art. IV.) 38.

Reisegeld, Entwendung desselben (Str. O. B. §. 243. Nr. 4.) 85.

Reisende, Gefährdung von Schiffen durch Reisende (Str. O. B. §. 297.) 97.

Reisepaß, f. Paß.

Reiten, Uebertretungen in Betreff desselben (Str. O. B. §. 366. Nr. 2. §. 368. Nr. 9.) 114.

Rekurs gegen die Verurteilung der Zulassung eingeschriebener Hülfsstellen (O. v. 7. April §. 4.) 126. — desgl. gegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörden bei Schließung der Kasen (daf. §. 29.) 132.

Rekurs gegen die Feststellung von Vergütungen für Kriegsausgaben der Gemeinden (O. v. 1. April III. zu 5. u. 6.) 145.

Religion, Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen (Str. O. B. §§. 166—168.) 72.

Religionsdiener, f. Geistliche.

Religionsgesellschaften, strafbare Handlungen gegen dieselben (Str. O. B. §§. 166. 167. 304. 339.) 72.

Reutenanstalten, unbesugte Errichtung desselben (Str. O. B. §. 360. Nr. 9.) 111.

Reparaturen an Gebäuden, Brunnen, Brücken u. (Str. O. B. §. 367. Nr. 13—15.) 116.

Requisitionen der Militärbehörden wegen Kriegsausgaben der Gemeinden (O. v. 1. April I. Nr. 1. 2. 5—7.) 137. — Requisition von Schiffen und Fahrgenue (daf. IV. Nr. 12. VII. Nr. 17.) 146.

Reisewissen, Auswandern desselben ohne Erlaubnis (Str. O. B. §. 360. Nr. 3.) 110. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 360. Nr. 3.) 33.

Netablisement des Reichsheeres (O. v. 16. Febr. §§. 1. 2.) 20. (O. v. 23. Dez. §. 4. zu a.) 240.

Neuß, ältere Linie, Besteuerung des Malschrots daselbst (O. v. 23. Dez. §. 1.) 237.

Nichter, Bestrafung derselben (Str. O. B. §§. 334, 335.) 105. — Strafe derselben wegen Beugung des Rechts (daf. §. 336.) 105.

Kinderverpest, Aufhebung des §. 6. des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend (O. v. 25. Febr. §. 6.) 164.

Kindvieh, Reinigung der Eisenbahnwagen, worin Kindvieh befördert ist (O. v. 25. Febr. §§. 1. 3.) 163.

Kobben, Schonzeit für den Fang derselben (O. v. 4. Dez.) 233.

Rückfall beim Diebstahl (Str. O. B. §§. 244, 245.) 86. — beim Raube (daf. §. 250. Nr. 5.) 87. — bei Hehlerei (daf. §. 261.) 89. — beim Betruge (daf. §. 264.) 90.

Rückkaufhändler, Summverhandlungen gegen die Gewerbevorchriften (Str. O. B. §. 360. Nr. 12.) 111. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 360. Nr. 12.) 33.

Ruhestörung (Str. O. B. §. 360. Nr. 11. §. 366. Nr. 10.) 111. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 366. Nr. 10.) 34.

Rüffingen, Verstellung einer Eisenbahn von Esch a. d. Alzette nach Rüffingen und von Rüffingen nach Rebingen (Uebereint. mit Luxemburg v. 11. Okt.) 234.

Rußland, Ueberkunft mit Deutschland wegen Herstellen einer Eisenbahnverbindung zwischen Marienburg und Warschau (v. 22./10. April) 171.

Theilnahme Rußlands an der internationalen Meterkonvention zu Paris (v. 20. Mai 75.) 191.

S.

Sachen, Beschädigung und Zerstörung derselben (Str. O. B. §§. 303—305.) 98. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 303.) 33.

Sachsen-Koburg-Gotha, Besteuerung des Malschrots daselbst (O. v. 23. Dez. §. 1.) 237.

Sachsen-Weinungen, Besteuerung des Malschrots daselbst (O. v. 23. Dez. §. 1.) 237.

Sachverständige, strafbares Ausbleiben derselben (Str. O. B. §. 138.) 67. — Bestrafung derselben wegen Abgabe falscher Gutachten (daf. §§. 154, 155. Nr. 2. §§. 157, 161.) 70.

Sachverständige zur Abschätzung der Vergütungen für Kriegseisungen der Gemeinden (W. v. 1. April I. Nr. 1. zu 3. Nr. 5—8. IV. Nr. 12.) 138. — Hinzuziehung zu den Abschätzungskommissionen (daf. VII. Nr. 16.) 147.

Sachverständige zur Prüfung des Vermögensstandes der eingeschriebenen Hülfsstellen (O. v. 7. April §§. 25, 26.) 130.

Sachverständigen-Vereine zur Abgabe von Gutachten über die Nachbildung von Kunstwerken (O. v. 9. Janr. §. 16.) 7. — von Photographien (O. v. 10. Janr. §. 10.) 10. — von Mustern und Modellen (O. v. 11. Janr. §. 14.) 14.

Sandgraben von fremden Grundstücken (Str. O. B. §. 370. Nr. 2.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 2.) 35.

Schafe, Reinigung der zur Beförderung von Schafen benutzten Eisenbahnwagen (O. v. 25. Febr. §§. 1. 3.) 163.

Schaffner, Bestrafung derselben wegen Untreue (Str. O. B. §. 266. Nr. 3.) 90.

Schankstube, Uebertretung in Betreff derselben (Str. O. B. §. 365.) 113.

Schankanweisungen, Ausgabe verginsklicher Schankanweisungen (O. v. 3. Janr. §§. 1. 2.) 1. (O. v. 23. Dez. §. 3.) 239.

Schauer, Bestrafung derselben wegen Untreue (Str. O. B. §. 266. Nr. 3.) 90.

Scheidemünzen, Außertretung von Scheidemünzen der Thalerwährung (Bef. v. 12. April) 162.

Schießrichter, Bestrafung derselben (Str. O. B. §§. 334, 335.) 105. — Bestrafung derselben wegen Beugung des Rechts (daf. §. 336.) 105.

Schießen, Uebertretungen in Betreff derselben (Str. O. B. §. 367. Nr. 8. §. 368. Nr. 7.) 115. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 367. Nr. 8.) 35.

Schießgewehr, Widerstand u. gegen Jagd- oder Forstbeamte unter Drohung mit Schießgewehr (Str. O. B. §. 117.) 63. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 117.) 28. — Unerlaubtes Schießen mit Schießwerkzeugen (Str. O. B. §. 367. Nr. 8.) 115. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 367. Nr. 8.) 35.

Schießpulver, Uebertretungen bei der Zubereitung, Aufbewahrung und Beförderung derselben (Str. O. B. §. 367. Nr. 4. 5.) 115. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 367. Nr. 5.) 34. — f. auch Pulver.

Schießstände der Truppen, Entwendung von Kugeln aus denselben (Str. O. B. §. 291.) 96.

Schiffe, Zerstörung und Uebertretung derselben in feindliche Gewalt (Str. O. B. §. 90. Nr. 2.) 57. — Uebertretung der Verordnungen zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe und in Betreff der Noth- und Postsignale für Schiffe auf See (daf. §. 145.) 68. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 145.) 29. — Diebstahl auf Schiffen (Str. O. B. §. 243. Nr. 7.) 85. — Vorzüglich verursachtes Strandeln oder Sinken eines Schiffes (daf. §§. 322, 323, 325, 326, 265.) 102. — Zerstörung fremder Schiffe (daf. §. 305.) 99. — Brandstiftung auf Schiffen (daf. §§. 306—310, 325.) 99. — Gefährdung von Schiffen durch verbotene Ladung (daf. §. 297.) 97.

Schiffe (Fortf.)

Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern (v. 14. Aug.) 187. — Verhalten der Schiffe nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See (W. v. 15. Aug.) 189.

Inanspruchnahme von Schiffen zu Kriegseinstellungen (W. v. 1. April IV.) 146.

Schiffer (Schiffsmann), strafbare Handlungen derselben (Str. O. B. §. 145, 297, 298.) 68. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 145.) 29.

Verhalten derselben nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See (W. v. 15. Aug. §. 1, 2.) 189.

Schifffahrtszeichen, Verstärkung derselben (Str. O. B. §. 322, 325, 326.) 102.

Schlagelsen, unbefugtes Begehen derselben (Str. O. B. §. 367, Nr. 8.) 115. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 367, Nr. 8.) 35.

Schlagerei, mit Tödtung und Körperverletzung (Str. O. B. §. 227, 228.) 82. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 228.) 31. — mit Gebrauch von Waffen (Str. O. B. §. 367, Nr. 10.) 115. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 367, Nr. 10.) 35.

Schleusen, Verschäbigung und Zerstörung derselben (Str. O. B. §. 321, 325, 326.) 102. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 321.) 33. — Reparatur derselben (Str. O. B. §. 367, Nr. 14.) 116.

Schlitzen, Uebertretung in Betreff des Schlitzenfahrens (Str. O. B. §. 366, Nr. 4.) 114.

Schlosser, Bestrafung derselben wegen unbefugter Ausrüstung von Schlüsseln, Öffnung von Schlössern u. (Str. O. B. §. 369, Nr. 1.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 369, Nr. 1.) 35.

Schlüssel, unbefugte Anfertigung derselben (Str. O. B. §. 369, Nr. 1.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 369, Nr. 1.) 35. — Diebstahl unter Anwendung falscher Schlüssel (Str. O. B. §. 243, Nr. 3, 4.) 85.

Schöffcn, Schöffendienst ist als ein öffentliches Amt anzusehen (Str. O. B. §. 31.) 45. — Vorführung unwahrer Thatfachen als Entschuldigung von Seiten eines Schöffcn (daf. §. 138.) 67. — Bestechung eines Schöffcn (daf. §. 334.) 105.

Schönungen, unbefugtes Betreten derselben (Str. O. B. §. 368, Nr. 9.) 117.

Schönzeit für den Gang der Robben (O. v. 4. Dec.) 233.

Schornsteine, unterlassene Reinigung derselben (Str. O. B. §. 368, Nr. 4.) 116.

Schriften mit strafbarem Inhalt sind unbrauchbar zu machen (Str. O. B. §. 41, 42.) 47. — Aufforderung zum Hochverrath durch Schriften (daf. §. 85.) 55. — bezgl. zum Ungehorsam gegen die Befehle u. f. w. (daf. §. 110, 111.) 61. — Verkauf u. unzügliger Schriften Reichs-Befehl. 1876.

Schriften (Fortf.)

(daf. §. 184.) 76. — Schriftstücke von Geistlichen, worin Staatsangelegenheiten in strafbarer Weise erörtert sind (daf. §. 130a.) 66. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 130a.) 28.

— Unterlassene Geheimhaltung von dienstlichen Schriftstücken des Auswärtigen Amtes (Str. O. B. §. 353a.) 108. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 353a.) 37. — Verleumdung durch öffentliche Schriften (Str. O. B. §. 186, 187, 200.) 76. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 200.) 30.

Schriftwerke, Aufnahme der Nachbildungen von Kunstwerken in ein Schriftwerk (O. v. 9. Janr. §. 6, zu 4.) 5. — bezgl. von Mustern und Modellen (O. v. 11. Janr. §. 6, zu 3.) 12.

Anwendung von Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken auf die Sicherstellung des Urheberrechts an Kunstwerken (O. v. 9. Janr. §. 6, zu 4. §. 9, 16.) 5. — bezgl. an photographischen Aufnahmen (O. v. 10. Janr. §. 6, 9.) 9. — an Mustern und Modellen (O. v. 11. Janr. §. 14.) 13.

Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten, werden dem Papiergebilde gleichgeachtet (Str. O. B. §. 149, 360, Nr. 6.) 69.

Schussfristen gegen Nachbildung von Werken der bildenden Künste (O. v. 9. Janr. §. 9—15.) 5. — von Photographien (O. v. 10. Janr. §. 6, 12.) 9. — von Mustern und Modellen (O. v. 11. Janr. §. 7, 8, 12, 14, 17.) 12.

Schwangers, Bestrafung derselben wegen Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht (Str. O. B. §. 218 bis 220.) 80.

Schwerden, Theilnahme an der internationalen Retterkonvention zu Paris (v. 20. Mai 75.) 191.

Schweine, Reinigung der zur Beförderung von Schweinen benutzten Eisenbahnwagen (O. v. 25. Febr. §. 1, 3.) 163.

Schweiz, Theilnahme an der internationalen Retterkonvention zu Paris (v. 20. Mai 75.) 191.

Schwiegereltern, Bestrafung des Verhältnisses mit Schwiegerkindern (Str. O. B. §. 173.) 73. — f. auch Angehörige, Eltern.

Seeschiffe, f. Schiffe.

Seefundanten beim Zweikampf sind straflos (Str. O. B. §. 209.) 79. — Zweikampf ohne Seefundanten (daf. §. 208.) 79. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 208.) 31.

Selbstgeschosse, unbefugtes Fegen derselben (Str. O. B. §. 367, Nr. 8.) 115. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 367, Nr. 8.) 35.

Selbstverstümmelung, strafbare (Str. O. B. §. 142.) 68.

Sequester, Bestrafung derselben wegen Untreue (Str. O. B. §. 266, Nr. 1.) 90.

Sicherheit, Uebertretungen in Betreff der öffentlichen Sicherheit (Str. O. B. §. 366, Nr. 2—5, 7—10, §. 366a.) 114. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 366, Nr. 3. 8—10, Art. II. §. 366a.) 34.

Siegel, Erbrechen u. amtlicher Siegel (Str. O. B. §. 136.) 66. — Anfertigung von Siegeln zu Münzverbrechen (daf. §. 151.) 69. — Unbefugte Herstellung von Siegeln, die zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld u. dienen können (daf. §. 360, Nr. 4—6.) 110. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 360, Nr. 4.) 33.

Signalordnung, Noth- und Posten-Signalordnung für Schiffe auf See u. (v. 14. Aug.) 187.

Singvögel, Schuß derselben (Str. O. B. §. 368, Nr. 11.) 117.

Sittlichkeit, Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit (Str. O. B. §§. 171—184, 235.) 73. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 176—178.) 30.

Sklaverei, Vernichtung eines Menschen, um ihn in Sklaverei zu bringen (Str. O. B. §. 234.) 83.

Soldaten, Pandesverrath in Betreff derselben (Str. O. B. §. 90, Nr. 1. 3.) 57. — Aufforderung derselben zum Ungehorsam (daf. §. 112.) 62. — f. auch Militärpersonen.

Sonntagsfeier, Störung derselben (Str. O. B. §. 366, Nr. 1.) 113.

Spanien, Theilnahme an der internationalen Meterkonvention zu Paris (v. 20. Mai 75.) 191.

Spanndienste für mobile Truppen (O. v. 1. April I. Nr. 6. 8.) 141.

Spielearten, unechte Stempelabdrücke für Spielkarten (Str. O. B. §. 275, Nr. 2.) 92. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 275, Nr. 2.) 32.

Spion, Bestrafung von Deutschen, die dem Feinde als Spion dienen (Str. O. B. §. 90, Nr. 5.) 57.

Sprengstoffe, vorchriftswidrige Aufbewahrung, Beförderung u. derselben (Str. O. B. §. 367, Nr. 4—6.) 115. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 367, Nr. 5.) 34.

Staat, Verbreitung erdichteter Thatsachen, um Staatseinrichtungen verächtlich zu machen (Str. O. B. §. 131.) 66. — Strafbare Handlungen in Bezug auf Staatsgeheimnisse und Staatsgeschäfte, sowie auf Urkunden über staatliche Rechte (daf. §. 92.) 57. — Widerstand gegen die Staatsgewalt (daf. §§. 110—122.) 61. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 113, 114, 117.) 28. — Vergehen in Bezug auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (Str. O. B. §§. 105—109.) 60.

Staaten, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten (Str. O. B. §§. 102—104.) 59. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 102—104.) 27.

f. auch Bundesstaaten.

Standesbeamte, f. Personenstandsbeamte.

Statut eingeschriebener Hülfsklassen (O. v. 7. April §§. 3, 4, 6, 15, 18, 20, 31, 35.) 125.

f. auch Ortsstatut.

Stauer, Bestrafung derselben wegen Untreue (Str. O. B. §. 266, Nr. 3.) 90.

Steine, Werfen mit Steinen (Str. O. B. §. 366, Nr. 7.) 114. — Wegnahme derselben (daf. §. 370, Nr. 2.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370, Nr. 2.) 35.

Stempel u. zu Münzverbrechen (Str. O. B. §. 151.) 69. — Unbefugte Anfertigung amtlicher Stempel u. f. w. zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld oder von Stempelpapier u. (daf. §. 360, Nr. 4—6.) 110. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 360, Nr. 4.) 33.

Stempelmaterial, Verfälschung derselben (Str. O. B. §. 275.) 92. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 275, Nr. 2.) 32.

Sterbekassen, unbefugte Errichtung derselben (Str. O. B. §. 360, Nr. 9.) 111.

Steuern, rechtswidrige Erhebung von Steuern (Str. O. B. §. 353.) 108.

Stiche, f. Platten.

Stimmrecht, Verhinderung der Ausübung derselben (Str. O. B. §§. 106, 107, 339.) 61.

Stimmzettel, Fälschung derselben (Str. O. B. §. 108.) 61.

Stöckregen (Str. O. B. §. 367, Nr. 9.) 115.

Strafen, gesetzliche Bestimmung derselben (Str. O. B. §. 2.) 40. — Arten derselben (daf. §§. 13—42.) 42. — Strafausschließung und Milderung (daf. §§. 51—72.) 49. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 55, 64, 70, Nr. 2, 3.) 26. — Zusammentreffen mehrerer Strafen (Str. O. B. §§. 73 bis 79.) 53. — Widerrechtliche Vollstreckung von Strafen (daf. §§. 345, 346.) 106. — f. auch Geldstrafe, Todesstrafe.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Abänderung von Bestimmungen und Ergänzung derselben (O. v. 26. Febr.) 25. — Neue Redaktion desselben (daf. Art. V.) 38. (Bek. v. 26. Febr.) 39.

Anwendung des §. 266, desselben gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses eingeschriebener Hülfsklassen (O. v. 7. April §. 34.) 133.

Strafgesetze, Anwendung derselben (Str. O. B. §§. 3, bis 6, 10.) 40.

Strafprozeßordnung, Vorberatung des Entwurfs zu derselben (O. v. 1. Febr. §. 1.) 15.

Strafvollstreckung (Str. O. B. §§. 13, 15—18, 22, 57.) 42. — Verjährung derselben (daf. §§. 70—72.) 52. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 70, Nr. 2, 3.) 26. — Widerrechtliche und unterlassene Strafvollstreckung (Str. O. B. §§. 345—347.) 106.

Strandung von Schiffen (Str. O. B. §§. 265, 322, 323, 325, 326.) 90.

Strasse, Diebstahl an Reisegepäck u. auf Straßen (Str. O. B. §. 243, Nr. 4.) 85. — Raub auf einer Straße (baf. §. 250, Nr. 3.) 87. — Zerstörung einer Straße (baf. §. 305.) 99. — Uebertretungen gegen die Sicherheit, Reinlichkeit und den Verkehr auf den Straßen (baf. §. 366, Nr. 2—5, 8—10, §. 367, Nr. 12, 14.) 114. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 366, Nr. 3, 8—10.) 34.

Streifbänder, gestempelte, f. Postwertzeichen.

T.

Tage, Berechnung derselben bei Freiheitsstrafen (Str. O. B. §. 19.) 43.

Talons, f. Erneuerungsscheine.

Tatbestände, strafbare Handlungen derselben (Str. O. B. §. 58.) 51.

Telegramme, f. Depeschen.

Telegraphenaussicht, Beschädigung oder Zerstörung derselben (Str. O. B. §§. 317—320.) 101.

Telegraphenbeamte, Bestrafung derselben wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten (Str. O. B. §§. 318—320.) 101. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 319.) 33. — bezgl. wegen Vernachlässigung oder Eröffnung u. von Depeschen (Str. O. B. §§. 355, 358.) 109.

Kautionen derselben (O. v. 3. April) 161.
f. auch Beamte.

Telegraphendirektoren, Vorsteher der Telegraphenämter I. Klasse, Rang derselben (M. E. v. 17. Juli) 186.

Telegraphenfreimarken, Fälschung u. derselben (Str. O. B. §. 275.) 92. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 275 Nr. 2.) 32.

Telegrapheninspektoren, Bezirks-Aufsichtsbeamte der Telegraphie, Rang derselben (M. E. v. 17. Juli) 186.

Telegraphenverwaltung, Ausdehnung der Kaiser-Wilhelm-Stiftung auf die Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (O. v. 4. März.) 122.

Anleihe für die Telegraphenverwaltung (O. v. 3. Janr.) 1.

Testamente-Exekutoren, Bestrafung derselben wegen Untreue (Str. O. B. §. 266, Nr. 1.) 90.

Thaler, Annahme der Thalerstücke bei Zahlungen (O. v. 6. Janr.) 3.

Außerartsetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung (Bel. v. 12. April) 162. — der deutschen Zweithaler- und Einbrittelhalerstücke (Bel. v. 2. Nov.) 221.

Thätlichkeiten gegen den Kaiser, den Landesherren oder ein Mitglied des landesherrlichen Hauses (Str. O. B. §§. 94, 96.) 58. — gegen einen Bundesfürsten (baf. §. 98.) 59. — gegen den Landesherren eines befreundeten Staates (baf. §. 102.) 59. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 102.) 27.

Beleidigung mittelst einer Thätlichkeit (Str. O. B. §. 185.) 76.

Thatsachen, Verbreitung erlittener Thatsachen, um Staatsbeinträchtigungen verdächtig zu machen (Str. O. B. §. 131.) 66. — Beleidigung durch Verbreitung unwahrer Thatsachen (baf. §§. 186, 187.) 76.

Theilnahme an strafbaren Handlungen (Str. O. B. §§. 47—50, 63, 64.) 48. — Aufforderung und Erbieten zur Theilnahme (baf. §. 49a.) 48. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 49a.) 36. — Theilnehmer beim Diebstahl (Str. O. B. §. 243, Nr. 5, 6, §. 247.) 85. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 247.) 32. — f. auch Häufe.

Thiere, Unzucht mit denselben (Str. O. B. §. 175.) 74. — Uebertretungen in Betreff der Beaufsichtigung derselben (baf. §. 366, Nr. 5, §. 367, Nr. 11.) 114.

Thierquälerei, Bestrafung derselben (Str. O. B. §. 360, Nr. 13, §. 366, Nr. 7.) 111.

Thronfolge, Unternehmen zur gewaltsamen Aenderung derselben (Str. O. B. §. 81, Nr. 2, §. 102.) 55. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 102.) 27.

Titel, Verlust u. derselben in Folge strafrechtlicher Verurtheilung (Str. O. B. §§. 33, 34, Nr. 3.) 45. — Unbefugte Annahme von Titeln (baf. §. 360, Nr. 8.) 111.

Todesstrafe, Vollstreckung derselben (Str. O. B. §. 13.) 42. — Verlust der Ehrenrechte neben der Todesstrafe (baf. §. 32.) 45. — Verjährung der Todesstrafe (baf. §§. 67, 70, Nr. 1.) 52. — Fälle, in denen die Todesstrafe eintritt (baf. §§. 80, 211.) 54.

Todtschlag, Begriff und Strafe (Str. O. B. §§. 212 bis 216, 227, 228.) 80. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 228.) 31.

Tödtung bei der Nothwehr (Str. O. B. §. 178.) 75. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 178.) 30. — im Zweikampf (Str. O. B. §§. 206, 207.) 79. — im Zorn (baf. §. 213.) 80. — bei Unternehmung einer strafbaren Handlung (baf. §. 214.) 80. — auf Verlangen des Getödteten (baf. §. 216.) 80. — eines unehelichen Kindes (baf. §. 217.) 80. — der Leibesfrucht (baf. §§. 218—220.) 80. — durch Fahrlässigkeit (baf. §. 222.) 81. — bei einer Schlägerei (baf. §§. 227, 228.) 82. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 228.) 31. — durch Gift (Str. O. B. §. 229.) 82. — bei Beraubung der Freizügigkeit (baf. §. 239.) 84. — beim Raube (baf. §. 251.) 87. — bei gemeingefährlichen Verbrechen u. (baf. §. 307, Nr. 1, §. 309, 312, 314—316, 321—326.) 99. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 321.) 33.

Zorfmoore, Angärten derselben (Str. O. B. §. 308 bis 310, 325.) 100.

Zrithinen, Verkauf zrithinenhaltigen Fleisches (Str. O. B. §. 367. Nr. 7.) 115.

Zrunkfucht, Strafe derselben (Str. O. B. §. 361. Nr. 5. §. 362.) 112.

Zruppen, strafbare Handlungen gegen die Truppen des Deutschen Reichs und dessen Bundesgenossen im Kriege (Str. O. B. §§. 89, 90. Nr. 1. G.) 56.

Zürkei, Theilnahme an der allgemeinen Metereconvention zu Paris (v. 20. Mai 75.) 191.

II.

Ueberfall, Körperverletzung mittels hinterlistigen Ueberfalls (Str. O. B. §§. 223 a, 228.) 82. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 223 a.) 37.

Ueberfchwemmung, Verbeiführung einer solchen (Str. O. B. §§. 312—314.) 100. — Exprefung durch Bedrohung mit Ueberfchwemmung (daf. §. 254.) 88.

Uebertragung des Urheberrechts an Werken der bildenden Künfte (O. v. 9. Janr. §§. 2. 8.) 4. — beagl. an photographifchen Werken (O. v. 10. Janr. §. 7.) 9. — an Mustern und Modellen (O. v. 11. Janr. §. 3.) 11.

Uebertretung, Begriff (Str. O. B. §. 1.) 40. — Verstrafung derselben (daf. §§. 6, 27—29, 57. Nr. 4, §§. 78, 360—370.) 41. — Verjährung (daf. §§. 67, 70.) 62.

Ufer von Flüssen und Meeren, Befchädigung derselben (Str. O. B. §. 366 a.) 114. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 366 a.) 37.

Umwandlung der Strafen (Str. O. B. §§. 28, 29, 44, 49, 57, 157, 158.) 44.

Unfug, Strafe wegen groben Unfugs (Str. O. B. §. 360. Nr. 11.) 111. — Befchimpfender Unfug an Ehrentiteln des Reichs oder eines Bundesstaats (daf. §. 135.) 66. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 135.) 29. — beagl. an Ehrentiteln befreundeter Staaten (Str. O. B. §. 103 a.) 60. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 103 a.) 36. — beagl. an Rüdgen und an Gräbern (Str. O. B. §§. 166, 168.) 72.

Ungarn, f. Oesterreich-Ungarn.

Ungehörfam, Aufforderung zum Ungehörfam gegen die Obrigkeit (Str. O. B. §§. 110, 112.) 61.

Unglüdsfälle, Verweigerung der Hülfe bei Unglücksfällen (Str. O. B. §. 360. Nr. 10.) 111.

Uniform, unbefugtes Tragen derselben (Str. O. B. §. 360. Nr. 8.) 111.

Unrath, Werfen mit Unrath (Str. O. B. §. 366. Nr. 7.) 114.

Unterdrückung von Briefen und Depeschen (Str. O. B. §§. 354, 355, 358.) 109.

Unterfchiebung eines Kindes (Str. O. B. §. 169.) 73.

Unterfchlagung, Begriff und Strafe (Str. O. B. §§. 246—248, 258, 259, 350, 351.) 86. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 247.) 32.

Unterftützung der Mitglieder eingefchriebener Hülfskassen (O. v. 7. April §. 3. Nr. 4, §§. 7, 8, 10—14, 26, 27, 29, 31.) 125. — Unzulässigkeit der Verpfändung u. der Unterftützungsanfprüche (daf. §. 10.) 127. — Hülfskassen zur Unterftützung von Gefellen, Gehälfen und Fabrikarbeitern (O. v. 8. April Art. 1. §§. 141, 141 a—f. Art. 2.) 134.

Unterfuchungshaft, Anrechnung derselben (Str. O. B. §. 60.) 51.

Unterfuchungsfachen (Straffachen), strafbare Handlungen in Betreff derselben (Str. O. B. §. 174. Nr. 2, §§. 343, 344, 346.) 74. — f. Rechtsfachen.

Untreue, Bestrafung derselben (Str. O. B. §. 266.) 90.

Unwissenheit, Einfuß derselben auf die Strafbarkeit (Str. O. B. §. 59.) 51.

Unzucht, Strafe derselben (Str. O. B. §§. 173—178.) 73 (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 176, 178.) 30. — Verschöpfung von Gelegenheiten zur Unzucht (Str. O. B. §§. 180, 181.) 75. — Oeffentliches Vergerniß durch unzüchtige Handlungen (daf. §. 183.) 75. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 183.) 30. — Verkauf unzüchtiger Schriften (Str. O. B. §. 184.) 76. — Einführung zur Unzucht (daf. §§. 236, 237.) 84. — Gewerbmäßige Unzucht (daf. §. 361. Nr. 6. §. 362.) 112. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 361. Nr. 6.) 34.

Unzurechnungsfähigkeit als Strafaufschließungsgrund (Str. O. B. §§. 51, 58.) 49.

Urheber von Werken der bildenden Künfte, Rechte derselben (O. v. 9. Janr. §§. 1—15, 20, 21.) 4. (O. v. 10. Janr. §. 8.) 10. — beagl. des Urhebers von Mustern und Modellen (O. v. 11. Janr. §§. 1—3, 9, 13—17.) 11. — Wer in gewissen Fällen als Urheber von Mustern und Modellen anzufehen ist (daf. §§. 2, 13.) 11.

Rechtsmögliche Vervielfältigung von Kunstwerken durch den Urheber (O. v. 9. Janr. §. 5. zu 4.) 4.
f. auch Verfertiger von Photographieen.

Urheberrecht an Werken der bildenden Künfte (O. v. 9. Janr.) 4. (O. v. 10. Janr. §. 8.) 10. — an Mustern und Modellen (O. v. 11. Janr.) 11. (O. v. 9. Janr. §. 14.) 6. — Dauer des Urheberrechts an Kunstwerken (O. v. 9. Janr. §§. 9—15.) 5. — an Mustern und Modellen (O. v. 11. Janr. §. 8.) 12. — Sicherstellung des Urheberrechts an Kunstwerken (O. v. 9. Janr. §. 16.) 6. — an Mustern und Modellen (O. v. 11. Janr. §§. 9 bis 14.) 12.

Urheberrecht (Hott.)

Urheberrecht an Schriftwerken, Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes darüber vom 11. Juni 1870 auf Kunstwerke (O. v. 9. Janr. S. 6 zu 4. §§. 9. 16.) 5. — auf Photographien (O. v. 10. Janr. §§. 6. 9.) 9. — auf Muster und Modelle (O. v. 11. Janr. S. 14.) 13.

Rechte des Verfertigers bz. des Bestellers von Photographien zu Nachbildungen (O. v. 10. Janr. §§. 1. 7. 9.) 8.

Urkunden, Verfall an Urkunden (Str. O. B. S. 92. Nr. 1. 2.) 57. — Vernichtung, Verfälschung oder Unterdrückung von Urkunden (daf. §§. 133. 267—280. 348.) 66. — Unbefugte Eröffnung verschlossener Urkunden (daf. S. 299.) 97. — Mißbrauch von Legitimationspapieren (daf. S. 363.) 113. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 363.) 34.

Urkundenfälschung, Begriff und Strafe (Str. O. B. §§. 267—280.) 91. — Urkundenfälschung durch Beamte (daf. §§. 348. 349. 351.) 107.

B.

Bater, Antrag desselben auf Bestrafung (Str. O. B. §§. 65. 189. 195.) 51.
f. auch Eltern.

Venezuela (Republik), Theilnahme an der internationalen Wienerkonvention zu Paris (v. 20. Mai 75.) 191.

Verbindung, Bestrafung der Theilnahme an geheimen Verbindungen (Str. O. B. §§. 128. 129.) 65.

Verbot der Pferdeausfuhr, Aufhebung desselben (O. v. 3. Febr.) 16.

Verbrechen, Begriff und Strafe (Str. O. B. §§. 1. 4. 5. 13. 14.) 40. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 4.) 25. — Auforderung und Erbieten zu Verbrechen (Str. O. B. S. 49 a.) 48. (O. v. 26. Febr. Art. II. S. 49 a.) 36. — Verjährung derselben (Str. O. B. §§. 67. 70.) 52. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 70. Nr. 2. 3.) 26.

Verbreitung von Schriften und Darstellungen, um zum Ungehörigsein gegen die Obrigkeit aufzufordern (Str. O. B. §§. 110. 111.) 61. — Verbreitung erdichteter Thatsachen als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung (daf. S. 131.) 66. — Verbreitung durch Verbreitung unwahrer Thatsachen (daf. §§. 186—191.) 76. — Verbreitung unächtiger Schriften (daf. S. 184.) 76. — Rechtswidrige Verbreitung der Nachbildungen von Kunstwerken (O. v. 9. Janr. §§. 5. 18.) 4. — von Photographien (O. v. 10. Janr. S. 3.) 9. — von Mustern und Modellen (O. v. 11. Janr. S. 3.) 11.

Vereinshafte, Annahme derselben bei Zahlungen (O. v. 6. Janr.) 3.

Verfälschung, f. Fälschung, Urkundenfälschung.

Verfertiger von Photographien, ausschließliches Recht desselben zur Nachbildung photographischer Aufnahmen (O. v. 10. Janr. §§. 1. 3. 6. 7. 9. 11. 12.) 8.

Verführung zum Weislaße (Str. O. B. S. 182.) 75.

Vergehen, Begriff (Str. O. B. S. 1.) 40. — Bestrafung derselben (daf. §§. 4. 5. 57. Nr. 4. §§. 61—65.) 40. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 4.) 25. — Verjährung (Str. O. B. §§. 67—70.) 52. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 70. Nr. 2. 3.) 26.

Vergiftung eines Menschen (Str. O. B. S. 229.) 82. — von Brunnen u. (daf. §§. 324—326.) 108.

Vergütungen der Kriegseinstellungen der Gemeinden, Abschätzung derselben (O. v. 1. April I. Nr. 1. zu 3. VII. Nr. 16. zu 1. 2.) 138. — Insbesondere Vergütungen für Naturalverpflegung (daf. I. Nr. 3. zu 2. Nr. 8.) 140. — für Journaelieferungen (daf. I. Nr. 4. zu 2. u. 3. Nr. 8.) 141. — für Vorspann und Spannbienste (daf. I. Nr. 5. u. 8.) 141. — für Quartier und Stallung (daf. I. Nr. 8.) 143. — für Arbeitskräfte und Transportmittel, sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial (daf. I. Nr. 6. u. 8.) 142. — für Benutzung von Gebäuden und Grundstücken, Acker, Wiesen u. (daf. I. Nr. 7. 8.) 142. — für Herstellung von Schiffen und Fahrzeugen (daf. IV. Nr. 12.) 146. — bezgl. von Eisenbahn-Transportmitteln (daf. VI. Nr. 14. zu 4.) 147.

Feststellung und Zahlung der Vergütungen (daf. III a. Nr. 1. 2.) 144. — Refus und Veragung gegen die Festsetzung der Vergütungen (daf. III a. Nr. 5—7.) 145.

Liquidation der Vergütungen, Feststellung der Liquidationen und Einfindung derselben an die Kriegsmaterialien u. (daf. III a. Nr. 3. 4. 8. III b. 2.) 144.

Vergütungsanerkenntnisse über Kriegseinstellungen (O. v. 1. April III a. zu 2. 8. IV.) 144. (Formular hierzu Beil. E.) 160. — Zußändige Behörden zur Ausstellung der Anerkenntnisse (Beil. C. Spalte VI.) 155.

Verhaftung, rechtswidrige (Str. O. B. S. 341.) 106.

Verjährung der Strafverfolgung (Str. O. B. §§. 61. 66—69. 171. 198. 232.) 51. — der Strafvollstreckung (daf. §§. 66. 70—72.) 52. (O. v. 26. Febr. Art. I. S. 70. Nr. 2. 3.) 26.

Verjährung der Forderungen der Gesellen u. Hülfskassen (O. v. 8. April Art. 1. S. 141 d.) 135.

Verlassen, vorsätzliches Verlassen von hülfsbedürftigen Personen (Str. O. B. §§. 221.) 81.

Verleger von Kunstwerken, rechtswidrige Verbreitung von Exemplaren von Kunstwerken (O. v. 9. Janr. S. 5. zu 4. und 5.) 4.

Verleitung zu strafbaren Handlungen (Str. O. B. §§. 48. 49 a. 111.) 48. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 49 a.) 36. — **Verleitung** zur Desertion (Str. O. B. §. 141.) 68. — zum Meineide (bas. §§. 159. 160.) 71. — zur Eheerschließung (bas. §. 170.) 73. — zum Weichschlaf (bas. §§. 179. 182.) 75. — der Untergebenen zu strafbaren Handlungen (bas. §. 357.) 109. — **Verleitung** zur Auswanderung durch Vorpiegelung falscher Thatfachen (bas. §. 144.) 68. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 144.) 29.

Verleumdung, Begriff und Strafe (Str. O. B. §. 187.) 76.

Vermögen, Beschlagnahme desselben (Str. O. B. §§. 93. 140.) 58. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 140.) 29.

Vernichtung von Urkunden (Str. O. B. §. 92. Nr. 2. §§. 133. 274. 348.) 57. — gefälschter und in Beschlag genommener Sachen (bas. §. 137.) 67.

Verschwägerter, f. Angehörige.

Versicherung, Brantstiftung an versicherten Sachen (Str. O. B. §. 265.) 90. — **Versicherung** auf den Dienstleib oder an Eidesstatt, f. Dienstleib, Eideskatt.

Versicherungsanstalten, unbesetzte Errichtung derselben (Str. O. B. §. 360. Nr. 9.) 111.

Versicherungsgesellschaften, Auflösung derselben (Str. O. B. §§. 277—280.) 93.

Verspielbarer, Untreue derselben (Str. O. B. §. 266. Nr. 3.) 90.

Verstümmelung, um sich der Wehrpflicht zu entziehen (Str. O. B. §. 142.) 68. — **Verstümmelung** bei Körperverletzung (bas. §. 224.) 82.

Versuch eines Verbrechens oder Vergehens, Begriff und Strafe (Str. O. B. §§. 43—46.) 47.

Vervielfältigung, f. Nachbildung.

Verwalter, Untreue derselben (Str. O. B. §. 266. Nr. 1.) 90.

Verwandte, f. Angehörige.

Verweis bei strafbaren Handlungen jugendlicher Personen (Str. O. B. §. 57. Nr. 4.) 50.

Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine etc.), Beseitigung von Anstechungsstoffen bei Viehbescherungen auf Eisenbahnen (O. v. 25. Febr. §§. 1. 3.) 163.

Viehfutter, Wegnehmen von Futter zur Fütterung des Viehes wider Willen des Eigentümers (Str. O. B. §. 370. Nr. 6.) 118. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 6.) 36.

Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen, Vorschriften über Desinfektion derselben (O. v. 26. Febr. §. 1.) 163.

Viehseuche, Verletzung der Maßregeln zur Verhütung von Viehseuchen (Str. O. B. §. 328.) 103.

Viehtreiben auf verbotenen Wegen etc. (Str. O. B. §. 368. Nr. 1.) 117.

Vorbeifahren, Hinderniß Anderer am Vorbeifahren auf öffentlichen Straßen (Str. O. B. §. 366. Nr. 3.) 114. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 366. Nr. 3.) 34.

Vorgesetzte, beleidigende Rügen derselben (Str. O. B. §. 193.) 77. — **Verechtigung** zum Strafantrage bei Beleidigung von Untergebenen (bas. §. 196.) 78. — **Verleitung** durch Vorgesetzte (bas. §§. 357. 358.) 109. — **Zuwiderhandlungen** gegen die Anordnungen der Vorgesetzten im diplomatischen Dienst (bas. §. 353 a.) 108. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 353 a.) 37.

Vorgesetzte Dienstbehörden bei der Militär- und Marineverwaltung, Ermächtigung derselben, die Beschaffung der Rationen durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu gestatten (B. v. 16. Aug. §§. 4. 5. 7.) 185.

Vormund, Verlust der Ehegerichts macht unfähig, Vormund zu sein (Str. O. B. §. 34. Nr. 6.) 45. — **Verechtigung** derselben zu dem Antrage auf Bestrafung (bas. §. 65.) 51. — **Bestrafung** derselben wegen Unzucht mit Pflegeknechten (bas. §. 174. Nr. 1.) 74. — wegen Aupselei (bas. §. 181.) 75. — wegen Untreue (bas. §. 266. Nr. 1.) 90. — **Diebstahl**, Unterschlagung und Betrug gegen Vormünder (bas. §§. 247. 263.) 86. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 247. 263.) 32.

Vorspann und Spanndienste für die Truppen (B. v. 1. April 1. Nr. 5. 8.) 141. — **Formular** zu Vorspann-Vereinigungen (Anf. A. 3 dazu) 151.

Vorstand der eingeschriebenen Hülfsklassen (O. v. 7. April §§. 3. 4. 14. 16—23. 30. 33. 34.) 125.

W.

Waagen, unrichtige (Str. O. B. §. 369. Nr. 2.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 369. Nr. 2.) 35.

Waaren, Verbreitung von Waaren-Empfehlungskarten welche dem Papiergelde ähnlich sind (Str. O. B. §. 360. Nr. 6.) 110.

Waarenbezeichnungen, gegenseitiger Schutz der Waarenbezeichnungen zwischen Deutschland und Luxemburg (Verf. v. 14. Juli) 169.

Wäger, Bestrafung derselben wegen Untreue (Str. O. B. §. 266. Nr. 3.) 90.

Waffen beim Hochverrath und Landesverrath (Str. O. B. §§. 84. 88. 90. Nr. 2.) 55. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 88.) 26. — **Unbesetzte Verwahrung** von Mannschaften (Str. O. B. §. 127.) 65. — **Aussammlung** von Verurtheilten an Waffen (bas. §. 360. Nr. 2.) 110. — **Haufriedensbruch** mit Waffen (bas. §. 123.) 64. — **Diebstahl**, Raub, Betheilei mit Waffen (bas. §. 243. Nr. 5. §. 250. Nr. 1. §. 362.) 85. — **Verbotene Waffen** (bas. §. 367. Nr. 9.) 115. — **Gebrauch** von Waffen bei einer Schlägerei (bas. §. 367. Nr. 10.) 115. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 367. Nr. 10.) 35. — **bezgl. bei Körperverletzung** (Str. O. B. §. 223 a.) 82. (O. v. 26. Febr. Art. II. §. 223 a.) 37.

Wahlen zum Reichstag (B. v. 23. Nov.) 231.

Wahlrecht, strafbare Verhinderung der Ausübung des Wahlrechts (Str. O. B. §§. 107. 339.) 61. — Verlust des Wahlrechts in Folge strafrechtlicher Verurtheilung (daf. §. 34. Nr. 4.) 45.

Wahlreglement für die Reichstagswahlen vom 28. Mai 1870, Abänderung der Anlage C. desselben (O. v. 25. Dec. §§. 1. 2.) 275.

Wahlstimme, Kauf und Verkauf derselben (Str. O. B. §. 109.) 61.

Wahrheit, Beweis der Wahrheit bei Falschungen (Str. O. B. §§. 186. 190. 192.) 76.

Wald, Brandstiftung an Waldungen (Str. O. B. §§. 308. 310. 325.) 100. — Anzünden von Feuer in Wäldern (daf. §. 368. Nr. 6.) 116. — Widerstand gegen Waldeigenhümer und Waldaufsichter (daf. §. 117.) 63. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 117.) 28.

Wanderbücher, Anfertigung und Gebrauch falscher Wanderbücher (Str. O. B. §. 363.) 113. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 363.) 34.

Wappen, unbefugter Gebrauch von Abbildungen des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten (Str. O. B. §. 360. Nr. 7.) 111. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 360. Nr. 7.) 33.

Warnungszeichen, Betreten von Aedern u. mit Warnungszeichen (Str. O. B. §. 368. Nr. 9.) 117.

Warschau, Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Warschau und Marienburg über Mlawka (Uebereink. mit Rußland v. 22./10. April) 172.

Wasserleitungen, Wasserbauten, Zerstörung oder Beschädigung derselben (Str. O. B. §§. 321. 325. 326.) 102. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 321.) 33.

Wasserstand, strafbare Veränderung von Merkmalen zur Bezeichnung des Wasserstandes (Str. O. B. §. 274. Nr. 2.) 92.

Wasserstraßen, Diebstahl oder Raub auf Wasserstraßen (Str. O. B. §. 243. Nr. 4. §. 250. Nr. 3.) 85. — Einbrechung des freien Verkehrs auf denselben (daf. §. 366. Nr. 3. 9. 10.) 114. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 366. Nr. 3. 9. 10.) 34.

Weg, Diebstahl auf öffentlichen Wegen (Str. O. B. §. 243. Nr. 4.) 85. — Raub auf einem öffentlichen Wege (daf. §. 250. Nr. 3.) 87. — Beschädigung u. von Gegenständen zur Verschönerung öffentlichen Wege (daf. §. 304.) 90. — Beschädigung von Wegen (daf. §§. 321. 325. 326.) 102. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 321.) 33. — Störung des freien Verkehrs auf öffentlichen Wegen (Str. O. B. §. 366. Nr. 3. 5. 9. 10.) 114. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 366. Nr. 3. 9. 10.) 34. — Verringerung von Wegen durch Abgraben oder Abspüßen (Str. O. B. §. 370. Nr. 1.) 117. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 370. Nr. 1.) 35.

Wehre, Beschädigung und Zerstörung derselben (Str. O. B. §§. 321. 325. 326.) 102. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 321.) 33.

Wehrpflicht, Verletzung derselben, Begriff und Strafe (Str. O. B. §. 140.) 67. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 140.) 29.

Wehrpflichtige, unerlaubtes Auswandern derselben (Str. O. B. §§. 140. 360. Nr. 3.) 67. (O. v. 26. Febr. Art. I. §§. 140. 360. Nr. 3.) 29.

Weiden, unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren über Weiden (Str. O. B. §. 368. Nr. 9.) 117.

Weinberge, unerlaubte Schließung derselben (Str. O. B. §. 368. Nr. 1.) 116. — Unerlaubtes Betreten derselben (daf. §. 368. Nr. 9.) 117.

Werbung zu fremdem Militärdienst (Str. O. B. §. 141.) 68. **Werfen** mit Unrath, Steinen u. f. w. (Str. O. B. §. 366. Nr. 7.) 114.

Wesel, Erweiterung der Festungsanlagen dafelbst (Bef. v. 7. Juni) 165.

Widerstand gegen die Staatsgewalt (Str. O. B. §§. 110 bis 122.) 61. — gegen Forst- und Jagdbeamte u. (daf. §. 117.) 63. (O. v. 26. Febr. Art. I. §. 117.) 28.

Wiesen, unbefugtes Gehen, Reiten u. über Wiesen (Str. O. B. §. 368. Nr. 9.) 117.

Wilddieberei, Bestrafung derselben (Str. O. B. §. 294.) 96.

Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn, Bau und Betrieb der Eisenbahn von Esch a. d. Alzette nach Rüssingen und Aulus le Tiche, und von Rüssingen nach Rebingen durch dieselbe (Vertr. mit Luxemburg v. 11. Okt. Art. 1. 6. 7.) 234.

Anlegung der bewilligten Geldmittel für die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn (O. v. 23. Febr. §. 2.) 24.

Wirthe, Bestrafung derselben wegen Gefährdung von Glüchspielen (Str. O. B. §. 285.) 95. — beagl. wegen Uebertretung der Polizeistunde (daf. §. 365.) 113.

Wittwenkassen, unbefugte Errichtung derselben (Str. O. B. §. 360. Nr. 9.) 111.

Woch, Verrechnung derselben bei Freiheitsstrafen (Str. O. B. §. 19.) 43. — Freiheitsentziehung über eine Woche (daf. §. 239.) 84.

Wohnung, widerrechtliches Einbringen in eine solche (Str. O. B. §§. 123. 124.) 64. — durch Beamte (daf. §. 342.) 106.

Wundärzte, s. Aerzte.

Würden, Verlust und Unfähigkeit zur Erlangung von Würden in Folge strafrechtlichen Erkenntnisses (Str. O. B. §§. 33. 34. Nr. 3.) 45. — Unbefugte Annahme von Würden (daf. §. 360. Nr. 8.) 111.

B.

Zahlungsmittel, Einlösung der Noten mehrerer Privatnotenbanken durch Berliner Bankhäuser (Vef. v. 7. Janr.) 2.

Annahme der Einthalersstücke deutschen Gepräges und der in Oesterreich vor 1867 geprägten Vereinsthaler bei Zahlungen (V. v. 6. Janr.) 3.

Außerordsetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung (Vef. v. 12. April) 162. — der deutschen Zweithaler- und Einthirdalthalersstücke (Vef. v. 2. Nov.) 221.

Zeichnen-Kunst, f. bildende Künste.

Zeichnungen, f. Abbildungen.

Zeitungen, Beschlüssen durch Mittheilungen in Zeitungen (Str. O. B. §. 200.) 78. (V. v. 26. Febr. Art. I. §. 200.) 31.

Zentralbehörden in den Bundesstaaten, welche zur Entscheidung der Beschwerden über die Festsetzung der Vergütungen für Kriegseleistungen zuständig sind (V. v. 1. April III a. 5. 6. III b. 1.) 145. (Weil. C. hierzu) 155. — Einreichung der festgestellten Liquidationen über Vergütungen für Kriegseleistungen an die Zentralbehörden (Vef. III a. 8. III b. 2.) 145.

Zentralblatt für das Deutsche Reich, Veröffentlichung der Vorschriften über die eichamtliche Behandlung vorchriftswidriger Waage, Gewichte und Meßwerkzeuge durch dasselbe (Vef. v. 22. März) 123. — bezgl. des Tarifs der Vergütungen an die Eisenbahnen für Militärtransporte während des Kriegszustandes (V. v. 1. April VI. Art. 14. zu 4.) 147.

Zerstörung, f. Vernichtung, Beschädigung.

Zeuge, Beschränkung der Fähigkeit, Zeuge zu sein, in Folge strafrechtlicher Verurtheilung (Str. O. B. §. 34. Art. 5. §. 161.) 45. — Falsche Entschuldigung ausgediebener Zeugen (Vef. §. 138.) 67. — Bestrafung mein-eibiger Zeugen (Vef. §§. 154. 155. 157. 161.) 70. — Zeugen beim Zweikampf (Vef. §. 209.) 79.

Zeughäuser, Zerstörung derselben (Str. O. B. §. 90. Art. 2.) 57.

Zeugniß, falsches, in Strafsachen (Str. O. B. §. 154.) 70. — Falsche Gesundheits- und Führungzeugnisse (Vef. §§. 277—280. 363.) 93. (V. v. 26. Febr. Art. I. §. 363.) 28.

Zinsen von den Vergütungen für Kriegseleistungen (V. v. 1. April III. 11 a. 3.) 144.

Zinsfcheine, Anfertigung und Gebrauch falscher Zinsfcheine (Str. O. B. §§. 149. 360. Art. 6.) 69.

Zoll- und Steuerergesse, unterlassene Abhaltung der Kinder von der Verlegung derselben (Str. O. B. §. 361. Art. 9.) 112. (V. v. 26. Febr. Art. II. §. 361. Art. 9.) 37.

Zorn, Födtung im Zorn (Str. O. B. §. 213.) 80.

Zuchthausstrafe, Dauer, Berechnung, Verhältniß derselben zur Gefängnißstrafe (Str. O. B. §§. 14. 15. 19 bis 26. 28.) 42. — Folgen derselben (Vef. §§. 31. 32.) 45. — Bei jugendlichen Verbrechern ist Statt der Zuchthausstrafe auf Gefängnißstrafe zu erkennen (Vef. §. 57. Art. 1. 3.) 50. — Milderung der Zuchthausstrafe (Vef. §§. 44. 49. 157.) 47. — Verjährung derselben (Vef. §. 70. Art. 1—3.) 52. (V. v. 26. Febr. Art. I. §. 70. Art. 2. 3.) 26.

Zusammenrottung zu strafbaren Handlungen (Str. O. B. §§. 115. 122. 124. 125.) 62.

Zusammenstoßen der Schiffe auf See (Str. O. B. §. 145.) 68. (V. v. 26. Febr. Art. I. §. 145.) 29. Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen (V. v. 15. Aug.) 189.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (Str. O. B. §§. 73—79.) 53.

Zwangsvollstreckung (Exekution), strafbare Ver-eitelung derselben (Str. O. B. §. 288.) 95. — Entziehung der in Beschlag genommenen Sachen (Vef. §. 137.) 67. — Widerstand bei Zwangsvollstreckungen (Vef. §. 113.) 62. (V. v. 26. Febr. Art. I. §. 113.) 28.

Zweikampf, Bestrafung desselben (Str. O. B. §§. 201 bis 210.) 79. — Zweikampf ohne Sekundanten (Vef. §. 208.) 79. (V. v. 26. Febr. Art. I. §. 208.) 31.

Zweithalersstücke deutschen Gepräges, Außerordsetzung derselben (Vef. v. 2. Nov.) 221.

Herausgegeben im Reichsanzeiger-Knt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 1.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung. S. 1. — Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes. S. 2.

(Nr. 1107.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung. Vom 3. Januar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Bestreitung der einmaligen Ausgaben der Telegraphenverwaltung für 1876, und zwar zu neuen Anlagen behufs Vermehrung der Telegraphenverbindungen und zur Errichtung von neuen Telegraphenstationen, sowie zur allmählichen Erwerbung der von Kommunen hergestellten Telegraphen-Anlagen und Stationen und zur Erwerbung von Dienstgebäuden, erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 3.300.000 Mark im Wege des Credits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1863 (Bundes-Gesetzbl. S. 330) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2—5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, (Reichs-Gesetzbl. S. 18) finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedruckten Kaiserlichen Insignien.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1108.) Zweite Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Januar 1876.

Nachdem die unten benannten Privat-Notenbanken die in §. 45 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) vorgesehenen Nachweise erbracht haben, werden hierdurch die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes zu Gunsten folgender Banken:

12. der Städtischen Bank in Breslau,
13. der Magdeburger Privatbank,
14. der Hannoverschen Bank,
15. des Leipziger Kassenvereins,
16. der Chemnitzer Stadtbank

als nicht anwendbar erklärt.

Die Noten der vorbezeichneten Banken werden bei den aus der Anlage ersichtlichen Stellen eingelöst werden.

Anderer, als die vorbezeichneten und die in der Bekanntmachung vom 29. vorigen Monats und Jahres (Reichs-Gesetzbl. S. 390) genannten Banken haben die in §. 45 des Bankgesetzes vorgesehenen Nachweise nicht erbracht.

Berlin, den 7. Januar 1876.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Anlage.

Es werden eingelöst

die Noten

in Berlin:

- | | |
|--|----------------------------------|
| 12. der Städtischen Bank in Breslau | bei dem Bankhause Jakob Landau, |
| 13. der Magdeburger Privatbank, | } bei der „Deutschen Bank“, |
| 14. der Hannoverschen Bank, | |
| 15. des Leipziger Kassenvereins, | |
| 16. der Chemnitzer Stadtbank | bei dem Bankhause Plath & Wolff. |

— — — — —
Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 2.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes. S. 3. — Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. S. 4. — Gesetz, betreffend den Schutz der Phototypien gegen Nachbildung. S. 8. — Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern u. S. 11.

(Nr. 1109.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.
Vom 6. Januar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) erhält folgenden Zusatz:

Der Bundesrath ist befugt, zu bestimmen, daß die Einthalersstücke deutschen Gepräges, sowie die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler bis zu ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle der Reichsilbermünzen, unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark, in Zahlung anzunehmen sind.

Eine solche Bestimmung ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und tritt frühestens einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1110.) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Vom 9. Januar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

A. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1.

Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 3.

Auf die Baukunst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 4.

Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines Werkes der bildenden Künste zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§. 5.

Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1, 2) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;
2. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;
3. wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet;
4. wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstalten;
5. wenn der Verleger eine größere Anzahl von Exemplaren eines Werkes anfertigen läßt, als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten,

- den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einkopie anzubringen, widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark verurtheilt ist;
2. die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst, oder umgekehrt;
 3. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden. Die Nachbildung darf jedoch nicht in derselben Kunstform erfolgen;
 4. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken x., (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339) Platz greift.

§. 7.

Wer ein von einem Anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise, aber mittelst eines anderen Kunstverfahrens nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers (§. 1), auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.

§. 8.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigenthum am Werke einem Anderen überläßt, so ist darin die Uebertragung des Nachbildungsrechts fortan nicht enthalten; bei Portraits und Portraitbüsten geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über.

Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.

B. Dauer des Urheberrechts.

§. 9.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt. Bei Werken, welche veröffentlicht sind, ist diese Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist.

Werke, welche entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchen ein Urheber gar nicht angegeben ist, werden dreißig Jahre lang, von der Veröffentlichung an, gegen Nachbildung geschützt. Wird innerhalb dieser dreißig Jahre der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken x., — Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im Absatz 1 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 10.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen u. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 11.

Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachbildung geschützt.

§. 12.

Einzelne Werke der bildenden Künste, welche in periodischen Werken, als Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern u. erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablaufe des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 13.

In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Verfassers beziehungsweise das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet.

§. 14.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie u. nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

§. 15.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

C. Sicherstellung des Urheberrechts.

§. 16.

Die Bestimmungen in den §§. 18—42 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u., (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339) finden auch auf die Nachbildung von Werken der bildenden Künste entsprechende Anwendung.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, Kunstgewerbetreibenden und aus anderen Kunstverständigen bestehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Alle früheren in den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs geltenden Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§. 18.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Werke der bildenden Künste Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachbildung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Deutschen Reichs werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verlehten, der Einziehung. Die nähere Instruction über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Reichsfanzler-Vmt erlassen.

§. 19.

Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von den Regierungen einzelner deutscher Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden. Das Kuratorium der Eintragsrolle hat das Privilegium öffentlich bekannt zu machen.

§. 20.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei inländischen Verlegern erscheinen, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 21.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reich gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reichs erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reich, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1111.) Gesetz, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung.
Vom 10. Januar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Recht, ein durch Photographie hergestelltes Werk ganz oder theilweise auf mechanischem Wege nachzubilden, steht dem Verfasser der photographischen Aufnahme ausschließlich zu.

Auf Photographien von solchen Werken, welche gesetzlich gegen Nachdruck und Nachbildung noch geschützt sind, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 2.

Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines durch Photographie hergestellten Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§. 3.

Die mechanische Nachbildung eines photographischen Werkes, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung der Berechtigten (§§. 1 und 7) hergestellt wird, ist verboten.

§. 4.

Die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet, ist als eine verbotene nicht anzusehen.

§. 5.

Jede rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme muß auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton

- a) den Namen beziehungsweise die Firma des Verfertigers der Originalaufnahme oder des Verlegers, und
 - b) den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers,
 - c) das Kalenderjahr, in welchem die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen ist,
- enthalten, widrigenfalls ein Schutz gegen Nachbildung nicht stattfindet.

§. 6.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Verfertiger des photographischen Werkes fünf Jahre gewährt. Diese Frist wird vom Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind.

Wenn solche Abbildungen nicht erscheinen, so wird die fünfjährige Frist von dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, findet der §. 14 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u., Anwendung.

§. 7.

Das im §. 1 bezeichnete Recht des Verfertigers eines photographischen Werkes geht auf dessen Erben über. Auch kann dieses Recht von dem Verfertiger oder dessen Erben ganz oder theilweise durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Bei photographischen Bildnissen (Portraits) geht das Recht auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über.

§. 8.

Wer eine von einem Anderen verfertigte photographische Aufnahme durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst nachbildet, genießt in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers nach Maßgabe des §. 7 des Gesetzes vom 9. Januar d. J., betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

§. 9.

Die Bestimmungen in den §§. 18 bis 38, 44, 61 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken x., finden auch Anwendung auf das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographischer Werke.

§. 10.

Die Sachverständigen-Vereine, welche Gutachten über die Nachbildung photographischer Aufnahmen abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, aus anderen Kunstverständigen und aus Photographen bestehen.

§. 11.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Auf photographische Aufnahmen, welche vor diesem Tage angefertigt sind, findet dasselbe nur dann Anwendung, wenn die erste rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erschienen ist.

Photographische Aufnahmen, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung erteilt war.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 10. Januar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1112.) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Vom 11. Januar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse angesehen.

§. 2.

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern &c. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.

§. 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 4.

Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen.

§. 5.

Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1—3) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original;
2. wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;
3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

§. 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird;
2. die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse, und umgekehrt;
3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

§. 7.

Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters zc. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird.

§. 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung (§. 7) ab, gewährt.

Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im §. 12 Absatz 3 bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens fünfzehn Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

Der Urheber kann das ihm nach Absatz 2 zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzfrist ausüben.

§. 9.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken.

Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Pakete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzler-Amt.

Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§. 7) beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablaufe derselben.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§. 8 Alinea 2) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen.

§. 10.

Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatfachen stattfindet.

§. 11.

Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister ertheilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Pakete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

§. 12.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei. Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Modells oder eines Pakets mit Mustern u. (§. 9) wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird (§. 8 Absatz 1), eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben.

Nimmt der Urheber in Gemäßheit des §. 8 Absatz 2 eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr von 2 Mark, von elf bis fünfzehn Jahren eine Gebühr von 3 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

§. 13.

Derjenige, welcher nach Maßgabe des §. 7 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.

§. 14.

Die Bestimmungen in den §§. 18—36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u., (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339) finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die vorrätigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigentümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährlichen Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfrist antilich aufbewahrt werden.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach §. 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbtreibenden verschiedener Gewerzweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammenge setzt werden.

§. 15.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung angestellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelsfachen.

§. 16.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel ob dieselben im Inlande oder Auslande verbreitet werden.

Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reichs ihre gewerbliche Niederlassung haben, so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind.

Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster u. gefertigte Erzeugniß erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.

Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung erteilt war.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 11. Januar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Kürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(K. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 3.

Inhalt: Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Justiz-Gesetzentwürfe. S. 15. —
Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden. S. 16.

(Nr. 1113.) Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einföhrungsgesetze. Vom 1. Februar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die vom Reichstag zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einföhrungsgesetzes zu demselben, einer Strafprozeßordnung und eines Einföhrungsgesetzes zu derselben, sowie einer Civilprozeßordnung und eines Einföhrungsgesetzes zu derselben eingesetzte Kommission ist ermächtigt, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der gegenwärtigen Session des Reichstags bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session desselben fortzusetzen.

§. 2.

Auf die Mitglieder der Kommission finden für die Dauer der Kommissionsverhandlungen die Bestimmungen der Artikel 21 Absatz 1, 30 und 31 der Reichsverfassung Anwendung.

§. 3.

Jedem Mitgliede der Kommission wird für den im §. 1 bezeichneten Zeitraum freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen und ein Betrag von zweitausend vierhundert Mark aus der Reichskasse gewährt.

Reichs-Gesetzbl. 1876.

4

Ausgegeben zu Berlin den 4. Februar 1876.

§. 4.

In einer folgenden Session der gegenwärtigen Legislaturperiode tritt der Reichstag in die weitere Verathung der im §. 1 bezeichneten Gesetz-Entwürfe ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1114.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden.
Vom 3. Februar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden, vom 4. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) tritt mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Erzaußgegeben im Reichskanzler-Kante.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 4.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1876. S. 17.

(Nr. 1115.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1876. Vom 10. Februar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die unter Kapitel 20 der Einnahme des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876 (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 325) in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge werden, vorbehaltlich der Berichtigung nach Maßgabe der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1875, auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt, wie folgt:

1. Preußen	31.730.696 Mark,
2. Posen	72.793 „
3. Bayern	16.078.924 „
4. Sachsen	3.676.779 „
5. Württemberg	5.987.108 „
6. Baden	4.647.435 „
7. Hessen	1.162.731 „
8. Mecklenburg-Schwerin	758.196 „
9. Sachsen-Weimar	401.382 „
10. Mecklenburg-Strelitz	132.364 „
11. Oldenburg	438.256 „
12. Braunschweig	485.145 „
13. Sachsen-Meiningen	266.346 „
14. Sachsen-Altenburg	204.711 „
15. Sachsen-Coburg-Gotha	245.896 „
16. Anhalt	305.354 „
17. Schwarzburg-Sondershausen	95.904 „
18. Schwarzburg-Rudolstadt	104.744 „
19. Waldeck	74.077 „

Seite 66.868.841 Mark,

Uebertrag	66.868.841 Mark,
20. Meuß älterer Linie	65.168 "
21. Meuß jüngerer Linie	136.145 "
22. Schaumburg-Lippe	46.725 "
23. Lippe	141.319 "
24. Lübeck	93.058 "
25. Bremen	239.035 "
26. Hamburg	711.815 "
27. Elfaß-Lothringen	3.074.109 "
Summe	71.376.215 Mark.

§. 2.

In dem Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1876 treten:

1. unter Kap. 12 Tit. 18 der fortbauenden Ausgaben (Gesandtschaft in Rom) an die Stelle der beiden ersten Ansätze die folgenden:
 Botschafter nebst freier Wohnung 100.000 Mark,
 Erster Botschaftssekretär 12.000 Mark;
2. unter Kap. 1 Tit. 3 der einmaligen Ausgaben wird der Ansaß: „Zu den Kosten der Betheiligung des Deutschen Reichs an der Weltausstellung zu Philadelphia im Jahre 1876“ behufs Herstellung eines auf dem Ausstellungsplatz zu errichtenden Pavillons auf 550.000 Mark erhöht;
3. unter Kap. 1 der einmaligen Ausgaben ist als Tit. 9 einzustellen:
 Einmaliger Beitrag zu den allgemeinen Einrichtungs- und anderen Generalkosten für die deutsche Betheiligung an der in Brüssel stattfindenden internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen 75.000 Mark.

§. 3.

Die Mittel zur Bestreitung des in dem vorstehenden §. 2 festgestellten Mehrbedarfs im Betrage von 201.200 Mark sind, soweit derselbe nicht durch Mehreträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen seine Deckung findet, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 10. Februar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königl. Preuss. Ober-Hofbuchdruckerei
(M. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 5.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für 1875. S. 19. — Gesetz, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der zum Reliquifment des Herres bestimmten Geldmittel. S. 20. — Gesetz, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entscheidung. S. 21. — Gesetz, betreffend die zur Erwerbung u. eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission, zur Erweiterung des Generalkassens-Gebäudes in Berlin und zu Kasernenbauten erforderlichen Geldmittel. S. 22. — Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Konfursordnung u. S. 23. — Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds u. f. w. S. 24.

(Nr. 1116.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875. Vom 14. Februar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen wird für das Jahr 1875 von der preussischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insigel.

Gegeben Berlin, den 14. Februar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1117.) Gesetz, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Reetablisement des Heeres bestimmten 106.846.810 Thlr. und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel. Vom 16. Februar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, von denjenigen 106.846.810 Thaler, welche ihm nach Artikel 2 §. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 aus dem nach Artikel VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 dem ehemaligen Norddeutschen Bunde, Baden und Süddeffen zufallenden Antheile an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Wiederherstellung der Kriegsbereitschaft des Heeres, sowie zur Erhöhung der Schlagfertigkeit desselben zur Verfügung gestellt sind, die Summe, welche am Schlusse des Jahres 1875 noch nicht zur Verwendung gelangt ist, in dem Jahre 1876 zu den in der Anlage B. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 unter I. bis X. bezeichneten Ausgaben zur Verwendung zu bringen. Innerhalb eines jeden der zehn Kapitel sind die einzelnen Positionen, mit Ausnahme der Position 8 des Kapitel VIII., unter sich übertragbar.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, im Jahre 1876 zur Beschaffung des Mehrbedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Kriegsformation der Armee 3.871.715 Mark, für die Beschaffung und Ausrüstung der Ausrüstungsstücke für den neuen Karabiner der Kavallerie und des Trains 661.479 Mark, ferner für die nothwendige Vervollständigung der kriegsmässigen Ausrüstung der Armee mit Sanitätsmaterial 337.500 Mark zu verausgaben.

Soweit diese Ausgaben nicht aus den Restbeständen des in §. 1. gedachten Antheils an der französischen Kriegskosten-Entschädigung bestritten werden können, dürfen zu ihrer Deckung die aus der vorübergehenden zinsbaren Belegung dieses Antheils erwachsenen oder noch erwachsenden Einnahmen verwandt werden.

Ein etwaiger Ueberschuß an den vorgedachten Zinseinnahmen ist im Reichshaushalts-Etat pro 1877 in Einnahme zu stellen und den an diesem Antheil beteiligten Staaten auf ihre sonstigen Beiträge für Reichszwecke zu Gute zu rechnen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Februar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1118.) Gesetz, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung.
Bom 17. Februar 1876.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen u.**

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die von der Reichs-Hauptkasse im Jahre 1874 mit 128.535 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. = 385.606,⁵⁴ Mark, und im Jahre 1875 mit 64.294 Mark aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich für gemeinsame Zwecke verausgabten Kosten sind aus der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung vorweg zu bestreiten.

§. 2.

Die dem Reichskanzler im Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) und im §. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) ertheilte Ermächtigung, die durch die Kriegführung wider Frankreich dem ehemaligen Norddeutschen Bunde erwachsenen Ausgaben aus dem Antheile desselben an der französischen Kriegskosten-Entschädigung einschließlich der Zinserträge dieses Antheils zu bestreiten, dauert für das Jahr 1876 fort.

Die aus der vorübergehenden zinsbaren Belegung des Antheils des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung erwachsenden Einnahmen sind für jedes Jahr, und zwar zunächst für das Jahr 1877, zu veranschlagen und auf den Reichshaushalts-Etat zu bringen. Dieselben werden den an diesem Antheil beteiligten Staaten auf ihre sonstigen Beiträge für Reichszwecke zu Gute gerechnet.

§. 3.

Die aus Restbeständen der französischen Kriegskosten-Entschädigung und aus Antheilen von engeren Staatengemeinschaften an der französischen Kriegskosten-Entschädigung noch zu bestreitenden Ausgaben sind alljährlich, und zwar zunächst für das Jahr 1877, im voraus zu veranschlagen und mit den erforderlichen Dedungsmitteln auf den Reichshaushalts-Etat zu bringen.

§. 4.

Die aus der vorübergehenden zinsbaren Belegung von Beständen der französischen Kriegskosten-Entschädigung erwachsenden Einnahmen, welche für jedes Jahr zu veranschlagen und auf den Reichshaushalts-Etat zu bringen sind, dienen nach Maßgabe des letzteren zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben.

Die bis Ende 1876 aufgelaufenen Zinsen der erwähnten Art, über welche nicht durch den Etat des Jahres 1876 und das Gesetz vom 25. Januar 1875

(Reichs-Gesetzbl. S. 17) Bestimmung getroffen ist, sind auf den Reichshaushalts-Etat pro 1877 zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insigel.

Gegeben Berlin, den 17. Februar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1119.) Gesetz, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin, und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bauten ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel. Vom 18. Februar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission durch Artikel III. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) zur Verfügung gestellte Summe von 1.375.000 Thalern wird auf 1.630.100 Thaler = 4.890.300 Mark erhöht, und werden von dem Mehrbetrage 636.000 Mark dem Reichskanzler aus dem gemeinsamen Restbestande der französischen Kriegskosten-Entschädigung mit der Maßgabe für das Jahr 1876 zur Verfügung gestellt, daß zur Deckung desselben diejenigen 35.501 Mark mit verwendet werden, welche an den durch Artikel I. des bezeichneten Gesetzes bewilligten Mitteln erspart worden sind.

§. 2.

Die zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee in Berlin durch Artikel I. unter 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) bewilligte Summe von 475.000 Thalern wird auf 1.000.000 Thaler = 3.000.000 Mark erhöht, und werden von dem Mehrbetrage 1.375.000 Mark dem Reichskanzler für das Jahr 1876 aus dem Antheile des vormaligen Norddeutschen Bundes, Württembergs, Badens und Südhessens an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Verfügung gestellt.

§. 3.

Die gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) zur Verfügung gestellten Beträge von 1.500.000 Mark zum Neubau einer Kaserne für ein Infanterie-Regiment in Leipzig und von 750.000 Mark

zum Neubau einer Kaserne für zwei Infanterie-Bataillone in Bautzen werden auf 2.200.000 Mark und bezw. 1.250.000 Mark erhöht, und der Mehrbetrag von 700.000 Mark und 500.000 Mark, in Summe 1.200.000 Mark, dem Reichskanzler für das Jahr 1876 aus dem Antheile des vormaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Verfügung gestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1120.) Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer Deutschen Konkursordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes.
Vom 20. Februar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die vom Reichstag zur Vorberathung der Entwürfe einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes dazu eingesetzte Kommission ist ermächtigt, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der gegenwärtigen Session des Reichstags bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session desselben fortzusetzen.

§. 2.

Auf die Mitglieder der Kommission finden für die Dauer der Kommissionsverhandlungen die Bestimmungen der Artikel 21 Absatz 1, 30 und 31 der Reichsverfassung Anwendung.

§. 3.

Den Mitgliedern der Kommission wird für den im §. 1 bezeichneten Zeitraum freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen gewährt.

§. 4.

In einer folgenden Session der gegenwärtigen Legislaturperiode tritt der Reichstag in die weitere Berathung der im §. 1 bezeichneten Gesetz-Entwürfe ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 20. Februar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1121.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Vom 23. Februar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die im §. 3 des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) bestimmte Frist wird für die vor dem 1. November 1875 erworbenen Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften bis zum 1. Juli 1880 erstreckt.

§. 2.

Die im §. 2 des Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn, vom 18. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) bezeichneten Geldmittel dürfen auch über den 1. Juli 1876 hinaus in Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen außer-deutscher Staaten, in Schatzanweisungen des Reichs oder eines Bundesstaats, sowie in Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften und in inländischen oder auf Gold lautenden ausländischen Wechseln angelegt werden.

§. 3.

Zur Wahrnehmung der der Reichsschulden-Kommission durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) übertragenen Geschäfte wird diese Kommission durch fünf Mitglieder verstärkt. Zwei derselben werden vom Bundesrath, drei vom Reichstag gewählt. An der Wahrnehmung der sonstigen Geschäfte der Kommission nehmen diese Mitglieder nicht Theil.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Veranstaltet im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königlich Preussischen Ober-Postdruckerei
(K. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 6.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben. S. 22. — Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. S. 29.

(Nr. 1122.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben. Vom 26. Februar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 4, 55, 64, 70 Nr. 2 und 3, 88, 95, 102, 103, 104, 113, 114, 117, 130 a., 135, 140, 144, 145, 176, 177, 178, 183, 194, 200, 208, 223, 228, 232, 240, 241, 247, 263, 275 Nr. 2, 292, 296, 303, 319, 321, 360 Nr. 3, 4, 7 und 12, 361 Nr. 6, 363, 366 Nr. 3, 8, 9 und 10, 367 Nr. 5, 8 und 10, 369 und 370 des Strafgesetzbuchs in der durch die Gesetze vom 15. Mai 1871 und 10. Dezember 1871 festgestellten Fassung werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

§. 4.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

- 1) ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;
- 2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;

Reichs-Gesetzbl. 1876.

8

Ausgegeben zu Berlin den 6. März 1876.

- 3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

§. 55.

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§. 64.

Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

§. 70.

- 2) auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
- 3) auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in funfzehn Jahren;

§. 88.

Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in der feindlichen Kriegsmacht verbleibt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit

Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 95.

Wer den Kaiser, seinen Landesherren oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherren beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 102.

Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staat oder dessen Landesherren eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 81 bis 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§. 81 bis 84 mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen der §§. 85 und 86 mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 103.

Wer sich gegen den Landesherren oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 104.

Wer sich gegen einen bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 113.

Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Befehlen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§. 114.

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 117.

Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Meßten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§. 130a.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes

Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

§. 135.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 140.

Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

- 1) ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichte militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre;
- 2) ein Offizier oder im Offiziersrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten;
- 3) ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlagnahme belegt werden.

§. 144.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatfachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 145.

Wer die vom Kaiser

zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See,
über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von
Schiffen auf See, oder
in Betreff der Noth- und Lootsignale für Schiffe auf See und auf
den Küstengewässern

erlassenen Verordnungen übertreißt, wird mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

§. 176.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

- 1) mit Gewalt unzuchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzuchtiger Handlungen nöthigt;
- 2) eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geistesfranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder
- 3) mit Personen unter vierzehn Jahren unzuchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzuchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 177.

Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 178.

Ist durch eine der in den §§. 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 183.

Wer durch eine unzuchtige Handlung öffentlich ein Vergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 194.

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages (§§. 185 bis 193) ist zulässig.

§. 200.

Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Theile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

§. 208.

Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verurtheilte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über funfzehn Jahre erhöht werden.

§. 223.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

§. 228.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des §. 223 Absatz 2 und des §. 223a. auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark, in den Fällen der §§. 224 und 227 Absatz 2 auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des §. 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 232.

Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§. 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Die in den §§. 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 240.

Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 241.

Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§. 247.

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er in Verhältniß steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

§. 263.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatfachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 275.

- 2) unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkuverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder

§. 292.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 296.

Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 303.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

§. 319.

Wird einer der in den §§. 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§. 315 bis 318 bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§. 321.

Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fährten, Wege oder Schutzwehre, oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§. 360.

- 3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersajereservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;
- 4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;
- 7) wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;
- 12) wer als Pandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

§. 361.

- 6) eine Weißperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt;

§. 363.

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§. 366.

- 3) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
- 8) wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
- 9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
- 10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertreft.

§. 367.

- 5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Herausgabe oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explosiblen Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

- 8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstegeßosse, Schlagseisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt;
- 10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient;

§. 369.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

- 1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesizers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabsolgen;
- 2) Gewerbtreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen;
- 3) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

§. 370.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
- 2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Wülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
- 3) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vor-

gesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

4) wer unberechtigt fischt oder krebst;

5) wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;

6) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Artikel II.

Hinter die §§. 49, 103, 223, 296, 353 und 366 des Strafgesetzbuchs werden die folgenden neuen §§. 49 a., 103 a., 223 a., 296 a., 353 a. und 366 a., hinter die Nr. 8 des §. 361 wird die neue Nr. 9 eingefstellt:

§. 49 a.

Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.

Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft worden ist.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 103 a.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 223 a.

Ist die Körperverletzung mittelst einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittelst eines hinterlistigen Ueberfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittelst einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

§. 296 a.

Ausländer, welche in Deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Geld- oder Gefängnißstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräthe und Fische dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 353 a.

Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwickelt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, denselben erdichtete oder entstellte Thatfachen berichtet.

§. 361.

- 9) wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

§. 366 a.

Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizei-

Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Artikel III.

Bei den Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, wird das Erforderniß des Antrages auf Verfolgung, sowie die Zulässigkeit der Zurücknahme nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Artikel IV.

Wo in dem Strafgesetzbuche der Betrag einer Geldstrafe oder einer Buße in der Thalerwährung ausgedrückt ist, tritt der entsprechende Betrag in Reichswährung an die Stelle.

Artikel V.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Strafgesetzbuchs, wie er sich aus den in den Artikeln I., II. und IV. festgestellten Aenderungen der Fassung ergibt, unter Weglassung der §§. 287 und 337 durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1123.) Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 26. Februar 1876.

Auf Grund des Artikels V. des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben, vom 26. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) wird der Text des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, wie er sich aus den durch das bezeichnete Gesetz festgestellten Aenderungen der Fassung ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 26. Februar 1876.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Strafgesetzbuch

für das

Deutsche Reich.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

§. 2.

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

§. 3.

Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 4.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

- 1) ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;
- 2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;

3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

§. 5.

Im Falle des §. 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

- 1) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,
- 2) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder
- 3) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

§. 6.

Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§. 7.

Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§. 8.

Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet.

§. 9.

Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

§. 10.

Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen.

§. 11.

Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied

gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 12.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen.

§. 13.

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

§. 14.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§. 15.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

§. 16.

Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§. 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§. 17.

Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.
Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.

§. 18.

Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag.
Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

§. 19.

Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

§. 20.

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

§. 21.

Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.

§. 22.

Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

§. 23.

Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Vierteltheile, mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

§. 24.

Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

§. 25.

Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnisverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusehen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§. 26.

Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

§. 27.

Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen drei Mark, bei Uebertretungen Eine Mark.

§. 28.

Eine nicht bezutreibende Geldstrafe ist in Gefängnis und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnisstrafe nach Maßgabe des §. 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§. 29.

Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu funfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von Einer bis zu funfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängnis Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle

der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

§. 30.

In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

§. 31.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

§. 32.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 33.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§. 34.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

- 1) die Landesfahne zu tragen;
- 2) in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
- 3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
- 4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
- 5) Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein;
- 6) Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung erteile.

§. 35.

Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

§. 36.

Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 37.

Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

§. 38.

Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 39.

Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

- 1) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
- 2) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
- 3) Hausfuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 40.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen her- vorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Ver- gehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

§. 41.

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Auscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

§. 42.

Ist in den Fällen der §§. 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden.

Zweiter Abschnitt.

Versuch.

§. 43.

Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§. 44.

Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angebotenen Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21 in Gefängniß zu verwandeln.

§. 45.

Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf

Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Verjuchsstrafe.

§. 46.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter

- 1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
- 2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

Dritter Abschnitt.

Theilnahme.

§. 47.

Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

§. 48.

Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wesentlich angestiftet hat.

§. 49.

Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wesentlich Hülfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehülfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wesentlich Hülfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

§. 49 a.

Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.

Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft worden ist.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 50.

Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer (Mithäter, Anstifter, Gehülfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.

Vierter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 51.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§. 52.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unüberstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägernte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte.

§. 53.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 54.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

§. 55.

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§. 56.

Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

§. 57.

Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
- 2) ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
- 3) ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;

- 4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;
- 5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

§. 58.

Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

§. 59.

Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatsumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

§. 60.

Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

§. 61.

Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat.

§. 62.

Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

§. 63.

Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche an der Handlung Theililige (Thäter und Theilnehmer), sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

§. 64.

Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig.

Die rechtmäßige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

§. 65.

Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange der Verletzte minderjährig ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen.

Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

§. 66.

Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

§. 67.

Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,
wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht
sind, in zwanzig Jahren;
wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren
als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in funfzehn Jahren;
wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn
Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

§. 68.

Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§. 69.

Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

§. 70.

Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

- 1) auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dreißig Jahren;
- 2) auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
- 3) auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in funfzehn Jahren;
- 4) auf Festungshaft oder Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als sechstausend Mark erkannt ist, in zehn Jahren;

- 5) auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt ist, in fünf Jahren;
- 6) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 71.

Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

§. 72.

Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

Fünfter Abschnitt.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 73.

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

§. 74.

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesamtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und funfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß oder funfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

§. 75.

Trifft Festungshaft nur mit Gefängniß zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen.

Ist Festungshaft oder Gefängniß mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären.

Die Gesamtbauer der Strafen darf in diesen Fällen funfzehn Jahre nicht übersteigen.

§. 76.

Die Verurtheilung zu einer Gesamtstrafe schließt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

Ingleichen kann neben der Gesamtstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist.

§. 77.

Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesamtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

§. 78.

Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

§. 79.

Die Vorschriften der §§. 74 bis 78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Hochverrath und Landesverrath.

§. 80.

Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherren, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherren dieses Staats verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

§. 81.

Wer außer den Fällen des §. 80 es unternimmt,

- 1) einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
- 2) die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
- 3) das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
- 4) das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 82.

Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§. 83.

Haben Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach §. 82 strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 84.

Die Strafvorschriften des §. 83 finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Reich oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§. 85.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach §. 82 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 86.

Jede andere, ein hochverräthisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 87.

Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 88.

Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in der feindlichen Kriegsmacht verbleibt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 89.

Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 90.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Deutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges

- 1) Festungen, Häfen, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, in gleichen Deutsche oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
 - 2) Festungswerke, Schiffe oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kasernen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt oder dieselben, sowie Brücken und Eisenbahnen zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
 - 3) dem Feinde Mannschaften zuführt oder Soldaten des Deutschen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;
 - 4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
 - 5) dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
 - 6) einen Aufstand unter den Deutschen oder verbündeten Truppen erregt.
- Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.
- Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 91.

Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 87, 89, 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§. 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung.

§. 92.

Wer vorsätzlich

- 1) Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht;
- 2) zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats im Verhältniß zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechen den Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder

3) ein ihm von Seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachtheil dessen führt, der ihm den Auftrag erteilt hat, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

§. 93.

Wenn in den Fällen der §§. 80, 81, 83, 84, 87 bis 92 die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlagnahme belegt werden.

Zweiter Abschnitt.

Beleidigung des Landesherrn.

§. 94.

Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser, gegen seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staats sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

§. 95.

Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 96.

Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 97.

Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Dritter Abschnitt.

Beleidigung von Bundesfürsten.

§. 98.

Wer außer dem Falle des §. 94 sich einer Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ein.

§. 99.

Wer außer dem Falle des §. 95 einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

§. 100.

Wer außer dem Falle des §. 96 sich einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren ein.

§. 101.

Wer außer dem Falle des §. 97 den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

Vierter Abschnitt.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 102.

Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vor-

nimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 81 bis 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§. 81 bis 84 mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen der §§. 85 und 86 mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 103.

Wer sich gegen den Landesherren oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 103 a.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 104.

Wer sich gegen einen bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

§. 105.

Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

§. 106.

Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§. 107.

Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 108.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimm-Zetteln oder Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungshandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 109.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sechster Abschnitt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 110.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 111.

Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 112.

Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 113.

Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§. 114.

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 115.

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Räufelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 116.

Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten

Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auslaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

Ist bei einem Auslaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

§. 117.

Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Walbeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§. 118.

Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 119.

Wenn eine der in den §§. 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angebrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

§. 120.

Wer einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 121.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

§. 122.

Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, werden wegen Meuterei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

Diejenigen Meuterer, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§. 123.

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre ein.

§. 124.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird Jeder, welcher an diesen Handlungen Theil nimmt, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 125.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird Jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Räubelführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden

mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aussicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 126.

Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 127.

Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschafft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 128.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 129.

Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 130.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 130a.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer

den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

§. 131.

Wer erdichtete oder entstellte Thatfachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 132.

Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§. 133.

Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Ist die Handlung in gewinnstüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 134.

Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 135.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 136.

Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, abläßt oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschuß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 137.

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 138.

Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen.

§. 139.

Wervon dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 140.

Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

- 1) ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre;
- 2) ein Offizier oder im Offiziersrange stehender Arzt des Beurtheiltenstandes, welcher ohne Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten;
- 3) ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermeßsen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§. 141.

Wer einen Deutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbem der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 142.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§. 143.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

§. 144.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorpiegelung falscher Thatfachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 145.

Wer die vom Kaiser
zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See,
über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen
auf See, oder
in Betreff der Noth- und Lootensignale für Schiffe auf See und auf
den Küstengewässern
erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Achter Abschnitt.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

§. 146.

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu

bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werths oder verurtheiltem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizei-Aufsicht zulässig.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 147.

Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt.

§. 148.

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unrechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 149.

Dem Papiergelde werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Reich, dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.

§. 150.

Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnis mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

§. 151.

Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleich geachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 152.

Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der im §. 151 bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Beurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Neunter Abschnitt.

Meineid.

§. 153.

Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 154.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten verlegt.

Ist das falsche Zeugniß oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachtheile eines Angeschuldigten abgegeben und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§. 155.

Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

- 1) ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Bethuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Bethuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgibt;
- 2) derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgibt, oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein- für allemal vereidigt ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgibt;
- 3) ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt.

§. 156.

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 157.

Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineides (§§. 154, 155) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte bis ein Viertel zu ermäßigen, wenn

- 1) die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, oder
- 2) der Aussagende die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein.

Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21 in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 158.

Gleiche Strafermäßigung tritt ein, wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht hat, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

§. 159.

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wer es unternimmt, einen Anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 160.

Wer einen Anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und wer einen Anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt verleitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 161.

Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§. 157 und 158, ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

In den Fällen der §§. 156 bis 159 kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 162.

Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 163.

Wenn eine der in den §§. 153 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Zehnter Abschnitt. Falsche Anschulbigung.

§. 164.

Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschulbigung inne gehalten werden.

§. 165.

Wird wegen falscher Anschulbigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Elfter Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 166.

Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 167.

Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorzüglich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 168.

Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 169.

Wer ein Kind unterschreibt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnfüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 170.

Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder wer den anderen Theil zur Eheschließung arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, welche den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Theils ein.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

§. 171.

Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

§. 172.

Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 173.

Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verwandte und Verschwägerter absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

§. 174.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

- 1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
- 2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
- 3) Beamte, Aerzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 175.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 176.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

- 1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;
- 2) eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geistesfranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, oder
- 3) mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 177.

Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außer-

ehelichen Beischlase mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 178.

Ist durch eine der in den §§. 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 179.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 180.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 181.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

- 1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder
- 2) der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 182.

Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlase verführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

§. 183.

Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Vergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 184.

Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Vierzehnter Abschnitt.

Beleidigung.

§. 185.

Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 186.

Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatfache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatfache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 187.

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Thatfache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt, oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

§. 188.

In den Fällen der §§. 186 und 187 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegenden Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§. 189.

Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er wider besseres Wissen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein.

§. 190.

Ist die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

§. 191.

Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfindet, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten.

§. 192.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schließt die Bestrafung nach Vorschrift des §. 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§. 193.

Fabelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorkhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§. 194.

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurnahme des Antrages (§§. 185 bis 193) ist zulässig.

§. 195.

Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner und Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

§. 196.

Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsbiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§. 197.

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

§. 198.

Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Theile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechts verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkt die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist.

§. 199.

Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

§. 200.

Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Theile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu erteilen.

Sunfzehnter Abschnitt.

Zweikampf.

§. 201.

Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 202.

Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfs erhellt.

§. 203.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 204.

Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

§. 205.

Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 206.

Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

§. 207.

Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe vermerkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§. 208.

Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über funfzehn Jahre erhöht werden.

§. 209.

Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

§. 210.

Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Beizeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sechszehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 211.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

§. 212.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 213.

War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 214.

Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegenstehendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 215.

Der Todtschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 216.

Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 217.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

§. 218.

Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mißverthe Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 219.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 220.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 221.

Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§. 222.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen sieht, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.

Siebenzehnter Abschnitt.

Körperverletzung.

§. 223.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintaufend Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

§. 223 a.

Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

§. 224.

Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siedthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§. 225.

War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 226.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 227.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§. 224) verursacht worden, so ist Jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist Jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 228.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des §. 223 Absatz 2 und des §. 223 a. auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark, in den Fällen der §§. 224 und 227 Absatz 2 auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des §. 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 229.

Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§. 230.

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 231.

In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegenden Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.

§. 232.

Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§. 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Die in den §§. 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 233.

Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

Achtzehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. 234.

Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hülfsloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft.

§. 235.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzieht, wird mit Gefängniß und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnfüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 236.

Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 237.

Wer eine minderjährige, unverheirathete Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 238.

Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden ist.

§. 239.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrne Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrne Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 240.

Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 241.

Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Neunzehnter Abschnitt.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 242.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 243.

Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

- 1) aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
- 2) aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechen von Behältnissen gestohlen wird;
- 3) der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
- 4) auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Plage, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;
- 5) der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
- 6) zu dem Diebstahle Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, oder
- 7) der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welchem sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geschätzt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 244.

Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Fehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§. 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 245.

Die Bestimmungen des §. 244 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind.

§. 246.

Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 247.

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

§. 248.

Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zwanzigster Abschnitt.

Raub und Erpressung.

§. 249.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 250.

Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

- 1) der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
- 2) zu dem Raube Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
- 3) der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Plage, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;
- 4) der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude (§. 243 Nr. 7) begangen wird, in welches sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder
- 5) der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist. Die im §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 251.

Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert, oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.

§. 252.

Wer, bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 253.

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter Einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

§. 254.

Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 255.

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 256.

Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Begünstigung und Hehlerei.

§. 257.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniß zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihülfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

§. 258.

Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

- 1) einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniß,

- 2) einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Fehler ein Angehöriger ist.

§. 259.

Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt, wird als Fehler mit Gefängniß bestraft.

§. 260.

Wer die Fehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 261.

Wer im Inlande wegen Fehlerei einmal und wegen darauf begangener Fehlerei zum zweiten Male bestraft worden ist, wird, wenn sich die abermals begangene Fehlerei auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Bezieht sich die Fehlerei auf eine andere strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Die in dem §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 262.

Neben der wegen Fehlerei erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurtheilung wegen Fehlerei auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Betrug und Untreue.

§. 263.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unter-

drückung wahrer Thatfachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 264.

Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Die im §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 265.

Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuergefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§. 266.

Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

- 1) Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker leihwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
- 2) Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;
- 3) Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbesitzer, Schaffner, Wäger, Messer, Brader, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Dreißundzwanzigster Abschnitt.

Urkundenfälschung.

§. 267.

Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

§. 268.

Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

- 1) die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann;
- 2) die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter Einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnißstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 269.

Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

§. 270.

Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

§. 271.

Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatfachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen

Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§. 272.

Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§. 273.

Wer wissentlich von einer falschen Beurkundung der in §. 271 bezeichneten Art zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach Vorschrift jenes Paragraphen und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, nach Vorschrift des §. 272 bestraft.

§. 274.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann, wird bestraft, wer

- 1) eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem Anderen Nachtheile zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, oder
- 2) einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

§. 275.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

- 1) wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefwerts Gebrauch macht,

- 2) unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Nässe oder sonstige Druckfachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkuverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder
- 3) echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkuverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.

§. 276.

Wer wissenschaftlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Besteuerung gebient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

— §. 277.

Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

— §. 278.

Ärzte und andere approbirte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

+ §. 279.

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§. 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 280.

Neben einer nach Vorschrift der §§. 267, 274, 275, 277 bis 279 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlußt der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierundzwanzigster Abschnitt.

Banquerutt.

§. 281.

Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen betrügerischen Banquerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

- 1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,
- 2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,
- 3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
- 4) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 282.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

- 1) im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
- 2) im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvorthail zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu sechstausend Mark ein.

§. 283.

Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Banquerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

- 1) durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
- 2) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren, oder
- 3) es unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Funfundzwanzigster Abschnitt.

E strafbarer Eigennuß und Verletzung fremder Geheimnisse.

§. 284.

Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von dreihundert bis zu sechstausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

§. 285.

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts, welcher Glücksspiele dafelbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfunfhundert Mark bestraft.

§. 286.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§. 288.*)

Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Felte schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.

§. 289.

Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben, dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

*) §. 267 ist ersetzt durch §. 14 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 143).

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Bestimmungen des §. 247 Absatz 2 und 3 finden auch hier Anwendung.

§. 290.

Öeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden kann, bestraft.

§. 291.

Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelschüssen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§. 292.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 293.

Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der geschlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§. 294.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 295.

Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 296.

Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 296 a.

Ausländer, welche in Deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Geld- oder Gefängnißstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräthe und Fische dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 297.

Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 298.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Feuer entläßt, oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 299.

Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 300.

Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 301.

Wer in gewinnstüchtiger Absicht und unter Benützung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekennnisse, Bürgschaftsinstrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen erteilen läßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 302.

Wer in gewinnstüchtiger Absicht und unter Benützung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, abtreten läßt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Sechszwanzigster Abschnitt.

Sachbeschädigung.

§. 303.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

§. 304.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst,

der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen, oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 305.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Siebenundzwanzigster Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 306.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt:

- 1) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
- 2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
- 3) eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

§. 307.

Die Brandstiftung (§. 306) wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn

- 1) der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand,
- 2) die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder
- 3) der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löscheräthschaffen entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

§. 308.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der in §. 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 309.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand in den §§. 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 310.

Hat der Thäter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schade entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Straflosigkeit ein.

§. 311.

Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explobirenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

§. 312.

Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 313.

Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§. 314.

Wer eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 315.

Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Bahnbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 316.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 317.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§. 319.

Wird einer der in den §§. 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§. 315 bis 318 bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§. 320.

Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§. 321.

Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fährten, Wege oder Schutzwehre, oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§. 322.

Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zwecke aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eines Schiffes verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 323.

Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 324.

Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 325.

Neben der nach den Vorschriften der §§. 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 326.

Ist eine der in den §§. 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 327.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verlegt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 328.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Ver-

breitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verlegt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§. 329.

Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

§. 330.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Achtundzwanzigster Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 331.

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 332.

Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 333.

Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlußt der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§. 334.

Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtsache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft.

Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 335.

In den Fällen der §§. 331 bis 334 ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

§. 336.

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtsache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 338.*)

Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 339.

Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft. Der Versuch ist strafbar.

*) §. 337 ist ersetzt durch den §. 67 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23).

In den Fällen der §§. 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

§. 340.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 341.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorchrift des §. 239, jedoch mindestens mit Gefängniß von drei Monaten bestraft.

§. 342.

Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§. 123) begeht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§. 343.

Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 344.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§. 345.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu neunhundert Mark ein.

§. 346.

Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§. 347.

Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu sechshundert Mark ein.

§. 348.

Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

§. 349.

Wird eine der im §. 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorthell zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu breitausend Mark zu erkennen.

§. 350.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß

nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 351.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Päcketen der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 352.

Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 353.

Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§. 353a.

Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der

Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatfachen berichtet.

§. 354.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 355.

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hülfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 356.

Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 357.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 358.

Neben der nach Vorschrift der §§. 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 359.

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Übertretungen.

§. 360.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
- 2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf sammelt;
- 3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;
- 4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde einen Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 149 dem Papiergeld gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabsolgt;
- 5) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen als die Behörde verabsolgt;
- 6) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach §. 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel,

Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Druckfachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;

- 7) wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;
- 8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;
- 9) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;
- 10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;
- 11) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;
- 12) wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
- 13) wer öffentlich oder in Vergeriß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;
- 14) wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Plage oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen, oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 361.

Mit Haft wird bestraft:

- 1) wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;
- 2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt;
- 3) wer als Landstreicher umherzieht;

- 4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
- 5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
- 6) eine Weißperson, welche wegen gewerbmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbmäßig Unzucht treibt;
- 7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
- 8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe;
- 9) wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen, der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

§. 362.

Die nach Vorschrift des §. 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu ge-

meinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des §. 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebedelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

§. 363.

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wirklich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§. 364.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wirklich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen, oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im §. 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

§. 365.

Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 366.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

- 1) wer den gegen die Störung der Feiertage der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

- 2) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
- 3) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
- 4) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
- 5) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
- 6) wer Hunde auf Menschen heßt;
- 7) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;
- 8) wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
- 9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
- 10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

§. 366 a.

Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 367.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;

- 2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;
- 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
- 4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
- 5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Gistwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien die deßhalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
- 6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
- 7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Esywaaren, insbesondere trichinienhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;
- 8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt;
- 9) wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stos-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;
- 10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs bedient;
- 11) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bössartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;
- 12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge bergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

- 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;
- 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;
- 15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nr. 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Esmaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlägeisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 368.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

- 1) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;
- 2) wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;
- 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
- 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
- 5) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betrüß, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
- 6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
- 7) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
- 8) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;

- 9) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Acker, oder über solche Acker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder derer Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
- 10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;
- 11) wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

§. 369.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

- 1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlosser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesizers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verahsfolgen;
- 2) Gewerbtreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen;
- 3) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlage und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

§. 370.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abspflügen verringert;
- 2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde,

Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Koncession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;

- 3) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
- 4) wer unberechtigt fischt oder krebst;
- 5) wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.
Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;
- 6) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Inhalt.

Einleitende Bestimmungen.....	§§. 1— 12.
-------------------------------	------------

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Strafen	§§. 13— 42.
Zweiter Abschnitt. Versuch	§§. 43— 46.
Dritter Abschnitt. Theilnahme	§§. 47— 50.
Vierter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern ..	§§. 51— 72.
Fünfter Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen ...	§§. 73— 79.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt. Hochverrath und Landesverrath	§§. 80— 93.
Zweiter Abschnitt. Beleidigung des Landesherren	§§. 94— 97.
Dritter Abschnitt. Beleidigung von Bundesfürsten	§§. 98— 101.
Vierter Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten ...	§§. 102— 104.
Fünfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte	§§. 105— 109.
Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt	§§. 110— 122.
Siebenter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung ..	§§. 123— 145.
Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen	§§. 146— 152.
Neunter Abschnitt. Meineid	§§. 153— 163.
Zehnter Abschnitt. Falsche Anschuldigung	§§. 164— 165.
Elfter Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	§§. 166— 168.
Zwölfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand	§§. 169— 170.
Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit ..	§§. 171— 184.
Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung	§§. 185— 200.
Fünfzehnter Abschnitt. Zweikampf	§§. 201— 210.
Sechzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben ...	§§. 211— 222.
Siebenzehnter Abschnitt. Körperverletzung	§§. 223— 233.
Achtzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	§§. 234— 241.

Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung	§§. 242—248.
Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung	§§. 249—256.
Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Fehleri	§§. 257—262.
Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue	§§. 263—266.
Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung	§§. 267—280.
Vierundzwanzigster Abschnitt. Bankerott	§§. 281—283.
Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigennuß und Verletzung frem- der Geheimnisse	§§. 284—302.
Sechszwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung	§§. 303—306.
Siebzundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefährliche Verbrechen und Ver- gehen	§§. 306—330.
Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte	§§. 331—359.
Neunundzwanzigster Abschnitt. Uebertretungen	§§. 360—370.

Herausgegeben im Reichsjustiz-Minist.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Postbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 7.

Inhalt: Gesetz, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt. S. 121. — Gesetz, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für Angehörige der Reichs-Verwaltung. S. 122.

(Nr. 1124.) Gesetz, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt. Vom 29. Februar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Etatsjahr für den Reichshaushalt beginnt vom 1. April 1877 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jedes Jahres.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 29. Februar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1125.) Gesetz, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung. Vom 4. März 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung wird auf die Angehörigen der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ausgedehnt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. März 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 8.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße u. s. w. S. 123.
— Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Betrage des steuerfreien Notenumlaufs. S. 124.

(Nr. 1126.) Bekanntmachung, betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge. Vom 22. März 1876.

Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in Bezug auf die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge (Art. 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, Bundes-Gesetzbl. S. 473) Bestimmungen getroffen, welche im Centralblatt für das Deutsche Reich S. 185 des laufenden Jahrganges veröffentlicht worden sind.

Berlin, den 22. März 1876.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Ed.

(Nr. 1127.) Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 1. April 1876.

Nachdem die nachstehend genannten Privat-Notenbanken, welchen laut der Anlage zu §. 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) die daneben vermerkten Antheile an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs zustehen, nämlich:

Laufende Nr. a. a. D.	Bezeichnung der Bank.	Ungedeckter Notenumlauf.
		Mark.
2.	Ritterschäftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	1,222,000
4.	Bank des Berliner Kassenvereins	963,000
9.	Kommunalständische Bank für die preussische Ober- lausitz (Görlitz)	1,307,000
15.	Leipziger Bank	5,348,000
22.	Weimarsche Bank	1,971,000
23.	Oldenburgische Landesbank	1,881,000
25.	Mitteldeutsche Kreditbank in Weiningen	3,187,000
26.	Privatbank zu Gotha	1,344,000
27.	Anhalt-Desauische Landesbank	935,000
28.	Thüringische Bank (Sondershausen)	1,658,000
29.	Geraer Bank	1,651,000
30.	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	594,000
31.	Lübecker Privatbank	500,000

auf das ihnen zustehende Recht zur Notenausgabe, und zwar die Bank des Berliner Kassenvereins mit dem 31. Januar, die übrigen Banken mit oder vor dem 1. Januar d. J. rechtsgültig verzichtet haben, sind die im Ganzen auf sich belaufenden Antheile dieser Banken an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs nach §. 9 Absatz 2 des Bankgesetzes mit den gedachten Zeitpunkten dem Antheile der Reichsbank zugewachsen. Dieser Antheil hat sich sonach von auf erhöht.

22,561,000

250,000,000

272,561,000

Berlin, den 1. April 1876.

Der Reichskanzler.

. v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Postdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 9.

Inhalt: Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen. S. 126. — Gesetz, betreffend die Abänderung des Tit. VIII. der Gewerbeordnung. S. 134.

(Nr. 1128.) Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen. Vom 7. April 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer eingeschriebenen Hilfskasse unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2.

Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an denselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hilfskassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: „eingeschriebene Hilfskasse“ enthält.

§. 3.

Das Statut der Kasse muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Zweck der Kasse;
2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber zu Zuschüssen gesetzlich verpflichtet sind, über deren Höhe;
4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
5. über die Bildung des Vorstandes, die Vertretung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber in demselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;

6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung und über die Stimmberechtigung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber;
7. über die Abänderung des Statuts;
8. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse;
9. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft.

§. 4.

Das Statut ist in zwei Exemplaren dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt, von den mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder von dem Vorstande der Kasse in Person einzureichen. Der Gemeindevorstand hat das Statut der höheren Verwaltungsbehörde ungesäumt zu übersenden; diese entscheidet über die Zulassung der Kasse. Der Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Zulassung versagt, so sind die Gründe mitzuthemen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung. Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

Eine Kasse, welche behufs Erhebung der Beiträge und Zahlung der Unterstützung örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, hat ihre Zulassung bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwirken, in deren Bezirk die Hauptkasse ihren Sitz hat.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Namen der zugelassenen Hülfskassen in ein Register einzutragen.

§. 5.

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Der ordentliche Gerichtsstand der Kasse ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 6.

Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder die Unterzeichnung des Statuts erforderlich. Handzeichen Schreibensunkundiger bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorstandes.

Der Beitritt darf von der Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Beteiligung für sämtliche Mitglieder bei Errichtung der Kasse durch das Statut vorgesehen ist. Im Uebrigen darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

§. 7.

Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche.

Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für die nach Absatz 1 festgesetzte Frist. Ist der Auschluss wegen Zahlungssäumniß erfolgt, so läuft diese Frist von dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind.

Für die erste Woche nach dem Beginn der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden.

Der Auschluss der Unterstützung in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig.

§. 8.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber leiblich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters oder der Beschäftigung der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Die Einrichtung von Mitgliederklassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig.

Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein.

§. 9.

Arbeitgebern, welche für ihre Arbeiter die Beiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

§. 10.

Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen, noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 11.

Die Unterstützungen müssen im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Unterstützungsberechtigten auf die Dauer von mindestens dreizehn Wochen gewährt werden, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht früher ihr Ende erreicht. Sie müssen während dieser Zeit täglich für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen

mindestens ein Dritteltheil des Lohnbetrages erreichen, welcher zur Zeit der Feststellung des Statuts der Kasse an dem Orte ihres Sitzes nach dem Urtheil der dortigen Gemeindebehörde gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird.

Auf den Betrag der Unterstützungen, jedoch höchstens bis zu zwei Dritteltheilen desselben, darf die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien angerechnet werden.

An die Stelle jeder sonstigen Unterstützung kann die Verpflegung in einer Krankenanstalt treten.

§. 12.

Die täglichen Unterstützungen dürfen das Fünffache des gesetzlichen Mindestbetrages (§. 11) nicht überschreiten.

Neben diesen Unterstützungen können den Mitgliedern die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Auch kann die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden.

Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann ferner eine Beihilfe gewährt werden, welche das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

§. 13.

Zu anderen Zwecken, als den in den §§. 11 und 12 bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten, dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 14.

Eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen bedarf für Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, der Genehmigung des Vorstandes der Gemeinde oder des größeren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht.

Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 11) kann die genannte Behörde für diese Kassen nach Anhörung des Vorstandes verfügen, wenn nach dem Rechnungsabschlusse des letzten Jahres die Einnahmen der Kasse zu den statutmäßigen Aufwendungen nicht ausgereicht haben.

Rückständige Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Kassen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, im Verwaltungswege eingezogen werden.

§. 15.

Der Ausschuß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden

Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumniß oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt. Wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Kasse bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschließung vor Ablauf dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes.

§. 16.

Die Kasse muß einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande unter Berücksichtigung des Maßes ihrer Zuschüsse. Mehr als ein Dritttheil der Stimmen darf ihnen jedoch im Vorstande nicht eingeräumt werden.

§. 17.

Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden. Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen. Ist die Anmeldung nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegen gesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Geschäften, auch den das Hypotheken- und Grundschuldwesen betreffenden, genügt das Zeugniß des Vorstandes der Gemeinde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.

§. 18.

Die Befugniß des Vorstandes, die Kasse nach Außen zu vertreten, wird durch die im Statut enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen der Kasse vom Vorstande abgeschlossenen Geschäfte wird die Kasse verpflichtet und berechtigt.

§. 19.

Dem Vorstande kann zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein Ausschuß zur Seite gesetzt werden, welcher durch die Generalversammlung zu wählen ist.

§. 20.

Soweit die Angelegenheiten der Kasse nicht durch den Vorstand oder Ausschuß wahrgenommen werden, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu.

Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen.

Änderungen des Statuts bedürfen, mit der durch §. 14 gegebenen Maßgabe, ihrer Zustimmung.

§. 21.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Abgeordneten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens dreißig betragen.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung. Das Maß dieser Stimmberechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzustellen; die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht übersteigen.

§. 22.

Generalversammlungen können nur innerhalb des Deutschen Reichs an einem Orte abgehalten werden, an welchem die Kasse eine Zahlungsstelle besitzt. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben.

Wird von dem Ausschuß oder von dem zehnten Theile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen.

§. 23.

Für diejenigen Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, kann der Vorstand der Gemeinde oder des größeren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht,

1. so lange die Wahl des Vorstandes oder Ausschusses nicht zu Stande kommt, so lange ferner Vorstand oder Ausschuß die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern, mit der Wahrnehmung dieser Obliegenheiten geeignete Personen betrauen;
2. so lange die Generalversammlung oder eine durch das Gesetz oder das Statut vorgeschriebene Beschluffassung der Generalversammlung nicht zu Stande kommt, die Befugnisse derselben wahrnehmen.

§. 24.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgaben getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§. 25.

In jedem fünften Jahre hat die Kasse die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachver-

ständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht theilhaft ist, abschätzen zu lassen, das Ergebniß nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und der Kenntnißnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.

§. 26.

Wenn nach dem Ergebnisse der Abschätzung die Verpflichtungen der Kasse die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen übersteigen, so muß, Mangel an anderen Deckungsmitteln, entweder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag, oder eine Erhöhung der Beiträge eintreten, derart, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse bis zur nächsten Abschätzung zu erwarten ist.

§. 27.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der höheren Verwaltungsbehörde, sowie einen Rechnungsabluß der Aufsichtsbehörde einzufenden. Sie hat der Aufsichtsbehörde auf Erfordern das Ausschreiben der Mitglieder anzuzeigen.

§. 28.

Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter nicht begründet ist, können durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämmtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

§. 29.

Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Beitreibung der fälligen Beiträge, noch der Ausblich der säumigen Mitglieder erfolgt;
2. wenn die Kasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde vier Wochen mit Zahlung fälliger nicht streitiger Unterstützungen im Rückstande ist;
3. wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist;
4. wenn dem §. 6 dieses Gesetzes zuwider Mitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, oder wenn der Vorschrift des §. 13 entgegen Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse bewirkt werden;

5. wenn im Falle des §. 26. innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde angemessen zu bestimmenden Frist für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse nicht Sorge getragen ist;
6. wenn Mitglieder aus einem nach diesem Gesetze unzulässigen Grunde aus der Kasse ausgeschlossen werden.

Gegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörde ist der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§. 30.

Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwicklung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwicklung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

§. 31.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Kasse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Kasse verpflichtete.

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

§. 32.

Bis zum Ablaufe eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichteten Kasse die Zulassung verjagt werden.

§. 33.

Die Kassen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Kasse einsehen.

Sie beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch §. 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwicklung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch §. 27 begründeten Pflichten durch Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

§. 34.

Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 35.

Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbande behufs gegenseitiger Ausbülfe kann unter Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände oder Ausschüsse der theilgenommenen Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der theilgenommenen Kassen ihren Sitz hat.

Der Verband unterliegt nach Maßgabe des §. 33 der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des §. 34 Anwendung.

§. 36.

Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einsehung der im §. 27 bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden.

In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 7. April 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1129.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung. Vom 8. April 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des §. 141 der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 141.

Durch Ortsstatut (§. 142) kann die Bildung von Hilfskassen nach Maßgabe des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern angeordnet werden.

In diesem Falle ist die Gemeindebehörde ermächtigt, nach Maßgabe des genannten Gesetzes die Einrichtung der Kassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und die Verwaltung der Kassen sicher zu stellen.

§. 141 a.

Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern, welche das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kasse zur Pflicht gemacht werden.

Von der Pflicht, einer solchen Hilfskasse beizutreten oder fernerhin anzugehören, werden diejenigen befreit, welche die Betheiligung an einer anderen eingeschriebenen Hilfskasse nachweisen.

Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§. 141 b.

Für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche nach Maßgabe der Landesgesetze auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßige Beiträge zum Zwecke der Krankenunterstützung entrichten, kann durch Ortsstatut die Verpflichtung zur Betheiligung an einer eingeschriebenen Hilfskasse nicht begründet werden.

§. 141 c.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden:

1. daß Arbeitgeber diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildete Hilfskasse zu entrichten

- haben, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorschießen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden,
2. daß Fabrikinhaber zu den vorgedachten Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten,
 3. daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hilfsklasse verpflichteten Arbeiter für diese Klasse anmelden. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliebe in Anspruch genommen werden.

§. 141 d.

Die in §. 141 a. Absatz 3 und §. 141 c. Nr. 3 bezeichneten Forderungen einer Kasse verjähren in einem Jahre; die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 141 e.

Gleich der Gemeinde kann auch ein größerer Kommunalverband nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch seine verfassungsmäßigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hilfsklassen anordnen und Gefellen, Gehülfen, sowie Fabrikarbeiter zur Betheiligung an diesen Klassen verpflichten.

§. 141 f.

Den Bestimmungen der §§. 141 bis 141 e. unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brücken oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hilfsklassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht. Arbeitgeber der hier bezeichneten Art werden den Fabrikinhabern (§. 141 c. Nr. 2) gleichgeachtet.

Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hilfsklassen theilhaftig sind, finden die Bestimmungen der §§. 141 bis 141 e. keine Anwendung.

Artikel 2.

Hilfsklassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlass dieses Gesetzes begründet ist, werden bis auf weitere Bestimmung der Zentralbehörde den eingeschriebenen Hilfsklassen im Sinne des Artikels 1 gleichgeachtet. Bis dahin bleibt die Pflicht zum Beitritt, sowie zur Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen für Arbeiter und Arbeitgeber bestehen. Wenn Arbeiter oder Arbeitgeber ihrer Pflicht nicht genügen, so treten die in §§. 141 a. und 141 c. bestimmten Rechtsfolgen ein.

Hilfsklassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter nicht begründet ist, werden, wenn sie bei Erlass dieses Gesetzes auf Grund

landesbehörblicher Genehmigung im Besiz der Rechte einer juristischen Person sich befinden, in Bezug auf die Befreiung ihrer Mitglieder von der durch §. 141 a. begründeten Verpflichtung den eingeschriebenen Hilfsklassen gleichgeachtet.

Hat eine der in diesem Artikel bezeichneten Hilfsklassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zulassung als eingeschriebene Hilfsklasse nicht bewirkt, so geht sie der gedachten Rechte verlustig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismard.

Verausgegeben im Reichsanstalt-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Buchdruckerei
(K. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 10.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegseleistungen. S. 137.

(Nr. 1130.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegseleistungen. Vom 1. April 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I. Kriegseleistungen der Gemeinden.

1. Zu §. 4.

1. In den an die zuständigen Civilbehörden zu richtenden schriftlichen Requisitionen der Militärbehörden sind die auf Grund des §. 3 in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit, sowie Name, Charge, Truppentheil oder Behörde des Requirirenden genau zu bezeichnen.

Als zuständige Behörden im Sinne des §. 4 Absatz 1 sind, soweit landesgesetzliche Anordnungen nicht anders bestimmen, die höheren Verwaltungsbehörden derjenigen Bezirke anzusehen, zu welchen die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden gehören. Haben diese Behörden für das Kriegseleistungswesen besondere Kommissarien bestellt, so treten letztere innerhalb der Grenzen der ihnen übertragenen Befugnisse an die Stelle der ersteren.

Die requirirte Behörde hat die zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung erforderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen und nöthigenfalls Kommissarien an Ort und Stelle zu senden, welche mit den Vertretern der Militärbehörden im Einvernehmen zu handeln haben.

2. Bei etwaiger Vertheilung der geforderten Leistungen auf eine Mehrzahl von Gemeinden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Last, soweit es ohne Gefährdung des militärischen Interesses und ohne unverhältnißmäßige Steigerung des Kostenaufwandes geschehen kann, auf einen entsprechend großen Bezirk gelegt wird, sowie daß, vorbehaltlich der allgemeinen Rücksichtnahme auf eine thunlichst gleichmäßige Vertheilung, zu den einzelnen Leistungen solche Gemeinden vorzugsweise herangezogen werden, welche zu deren Uebernahme vor anderen geeignet und im Stande sind.

3. Handelt es sich um Leistungen, für welche die Vergütungen event. auf Grund sachverständiger Schätzung festzustellen bleiben, so ist, soweit der Natur der Leistungen nach eine sofortige Abschätzung nöthig ist, und soweit letztere nicht etwa durch die Vereinbarung eines angemessenen Vergütungssatzes überflüssig wird, die Abschätzung sofort zu veranlassen.

In den Fällen des §. 12 Nr. 3 und des §. 14 hat eine Abschätzung ohne Ausnahme stattzufinden. In anderen Fällen kann von einer solchen Abstand genommen werden, wenn der Vertreter der leistungspflichtigen Gemeinde oder der unmittelbar in Anspruch genommene Leistungspflichtige in der Gemeinde (§. 4 Absatz 3) sich zu Protokoll oder in schriftlicher Erklärung einem bestimmten, von der Militärverwaltung für annehmbar erachteten und von der zuständigen Civilbehörde (§. 4 Absatz 1) oder deren Kommissar als angemessen zu beschneidenden Vergütungssatze unterwirft.

In dieser Bescheinigung ist zu bemerken, ob der Vergütungssatz nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen (§. 13) oder nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen (§. 15) bemessen worden ist.

4. Die Regel, laut deren in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25,000 Seelen haben, die Requisitionen der Militärbehörden direkt an den Stadtvorstand zu richten sind (§. 4 Absatz 2), erleidet in allen denjenigen Fällen eine Ausnahme, in denen Leistungen in Anspruch genommen werden, welche ihrem Umfange und ihrer Natur nach auf einen größeren Distrikt umzulegen sind. In solchen Fällen ist die Requisition an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten.

Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle allgemein zugestandenen Befugniß, von der Gemeindebehörde, und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar zu requiriren, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Requisition durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörde nicht genügend sicher zu stellen ist.

5. Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) zu ertheilen. Jede Bescheinigung hat die genaue Bezeichnung des Truppentheiles bezw. der Militärverwaltung, für welche die Leistung erfolgt ist, der Gemeinde x., welche geleistet hat, sowie des Gegenstandes, Zweckes, Umfanges und der Zeit der Leistung zu enthalten. Im besonderen ist in den Bescheinigungen über die stattgehabte Ueberweisung von Gebäuden (§. 14) neben der genauen Bezeichnung des Gebäudes selbst ersichtlich zu machen: die Militärbehörde, von welcher die Benutzung erfolgt ist, die Gemeinde x., welche das Gebäude überwießen hat, der Zweck der Benutzung, der räumliche Umfang, in welchem die Benutzung stattgehabt hat, der Zeitpunkt der Ueberweisung und der Rückgewähr, bei Lagarethn noch die Wiederherstellung in den früheren Stand.

Im Uebrigen dienen die unter A. 1—5 beiliegenden Formulare als Anleitung für die Ausstellung von Bescheinigungen über die darin bezeichneten Leistungen.

2. Zu §. 9.

Als Besatzungstruppen im Sinne des §. 9 Nr. 2 gelten außer den Besatzungstruppen der Etappenorte:

- a) Truppentheile, welche die Besatzung einer Festung oder eines besetzten Küstenpunktes bilden, für die Dauer dieses Verhältnisses,
- b) neuformirte Truppentheile, so lange sie sich im Formationsorte befinden, und
- c) Truppentheile, welche durch eine ausdrückliche Erklärung des kommandirenden Generals als zur Besatzung des Ortes bestimmt bezeichnet werden, in welchem sie sich befinden beziehungsweise in welchen sie einrücken.

In allen Fällen, für welche in §. 9 des Gesetzes unter 1 bis 3 und vorstehend unter a bis c keine andere Bestimmung getroffen ist, sind die Quartiere als Marsch- oder Rantonnements-Quartiere anzusehen, für welche nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen ersetzt, andere Vergütungen aber nicht gewährt werden, und in welchen der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen muß, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann.

Requisitionen behufs Ausstattung der Marsch- oder Rantonnements-Quartiere haben lediglich auf dem durch §. 4 des Gesetzes bezeichneten Wege stattzufinden. Sie sind auf die Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses zu beschränken und dem Gegenstande nach keinesfalls über das durch die §§. 8—11 der Beilage A. zu dem Quartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523) bezeichnete Maß auszudehnen.

3. Zu §. 10.

1. Die tägliche Feldmundportion, welche den mit Verpflegung Einquartierten zu gewähren ist, beträgt reglementsmäßig:

1. 750 Gramm Brot,
2. 375 „ frisches oder gefalzenes Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches —, oder
250 „ geräuchertes Rind- oder Hammelfleisch, oder
170 „ Speck; ferner
3. 125 „ Reis oder ordinäre Graupe oder Grütze, oder
250 „ Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
1500 „ Kartoffeln, sowie
4. 25 „ Salz und
5. 25 „ Kaffee in gebrannten Bohnen, oder
30 „ Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagkost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Falls das Brot den Truppen aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

2. Die Vergütung für Naturalverpflegung erfolgt nach §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. Danach beträgt die Vergütung für Naturalverpflegung für Mann und Tag:

	mit Brot,	ohne Brot,
„a) für die volle Tageskost.....	80 Pfennig	65 Pfennig
b) „ „ Mittagkost.....	40 „	35 „
c) „ „ Abendkost.....	25 „	20 „
d) „ „ Morgenkost.....	15 „	10 „

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je 10 Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um 5 Pfennig, bis zum Maße von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Maße ein.“

Die Gesamtvergütung vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatz von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		100 Pf.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	B r o t.									
a) volle Tageskost .	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagkost.....	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c) Abendkost.....	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d) Morgenkost.....	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

4. Zu §. 11.

1. Die Fourage ist in guter Qualität und nach Gewicht zu verabreichen. Die Fouragesäcke betragen zur Zeit:

A. für mobile Truppen:

a) die schwere Felibration
5650 Gramm Hafer,
1500 „ Heu,
1750 „ Stroh;

b) die leichte Felibration
5000 Gramm Hafer,
1500 „ Heu,
1750 „ Stroh;

B. für immobile Truppen:

a) für die Pferde der Truppentheile, Offiziere, im Offizier-rang stehenden Aerzte und Militärbeamten:

1. die schwere Ration*) 5500 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh,
2. die Ration für leichte
Garde-Kavallerie.. 5250 . . 1500 . . 1750 . .
3. die mittlere Ration. 5150 . . 1500 . . 1750 . .
4. die leichte Ration.. 4750 . . 1500 . . 1750 . .

b) für die Remontepferde:

1. die schwere Ration . 4750 Gr. Hafer, 3500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh,
2. die Ration für leichte
Garde-Kavallerie.. 4500 . . 3500 . . 1750 . .
3. die mittlere Ration. 4400 . . 3500 . . 1750 . .
4. die leichte Ration.. 4000 . . 3500 . . 1750 . .

Etwasige Aenderungen in den Bestimmungen über die Größe und Zusammen-
setzung der Rationen werden durch das Reichsfinanzler-Amt zur öffentlichen Kennt-
niß gebracht werden.

2. Die zehnjährigen Durchschnittspreise, welche der Fouragevergütung zu
Grunde zu legen sind, werden unter Anwendung der Vorschriften im §. 19
Absatz 2 und 3 festgestellt.

3. In denjenigen Fällen, in welchen die Gemeinden die erforderliche Fourage
im Wege des Ankaufs beschaffen und Anspruch auf Vergütung nach Maßgabe
der Durchschnittspreise zur Zeit der Lieferung erheben, haben die bei Auserlegung
und Ausführung der bezüglichlichen Leistungen, sowie bei Aufstellung, Prüfung
und Feststellung der Liquidationen theilhaftigen Behörden ihr besonderes Augen-
merk darauf zu richten, daß nicht unbegründete Forderungen erhoben werden.
Es ist von den liquidirenden Gemeinden der überzeugende Nachweis zu verlangen,
daß die nöthige Fourage zur Zeit der geforderten Leistung im Gemeindebezirke
in der That nicht vorhanden war und nur durch Ankauf herbeigeschafft werden
konnte.

Der Durchschnittspreis, welcher im Falle des geführten Nachweises ver-
gütet wird, ist der Durchschnittspreis des im Gesetze bezeichneten Markortes
für den Monat, in welchem die Lieferung erfolgt ist.

5. Zu §. 12.

1. Die Vergütungssätze für Vorpann werden nach ihrer jedesmaligen
Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände von den theilhaftigen
Landesregierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt be-
ziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdebespanne nicht in
genügender Anzahl vorhanden sind.

*) Anmerkung. Die Dienstpferde des Regiments der Gardes du Corps (excl. Offizier-
pferde) erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 Gr. Hafer und 1500 Gr. Heu pro Pferd
und Tag.

Für ein Reitpferd (mit Führer) ist der Satz für ein einspänniges Pferde-
fuhrwerk zu vergüten.

Nur die Hälfte der Tagesätze für Vorspann *z.* ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke *z.* durch die Leistung einschließlich der Rückkehr nach dem Bestellungsorte, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit, die Dauer von 6 Stunden nicht überschreiten hat.

2. Werden Vorspann und Spanndienste voraussichtlich auf länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimath oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zug-
thieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — die Militärbehörde durch eine ihrerseits zu bildende Kommission eine Tage und Beschreibung der requirirten Zugthiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthsefeststellung im vor-
geschriebenen Verfahren (§. 12 letzter Absatz) der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

Die zur Feststellung der Verluste, Beschädigungen und außergewöhnlichen Abnutzung erforderliche Abschätzung nach der Rückkehr hat, soweit es möglich ist, durch dieselben Personen stattzufinden, wie die Abschätzung vor dem Abgange.

3. Werden Fuhrwerke, welche auf länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten worden sind, in solcher Entfernung von letzterer entlassen, daß sie nicht an einem Tage heimzukehren vermögen, so ist ihnen eine Be-
scheinigung zu ertheilen, auf Grund deren sie von den Etappenbehörden freies Quartier und freie Verpflegung zu beanspruchen haben. Vorspannvergütung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letztere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist.

6. Zu §. 13.

Werden Arbeitskräfte und Transportmittel (mit Ausschluß von Fuhrren-
leistungen), sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivouak in Anspruch genommen und tritt bezüglich der Vergütung eine Verständigung nicht ein, so sind bei Festsetzung der Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung die zuzulegenden Sachverständigen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie ihre Schätzung nicht nach den Preisen zur Zeit der Leistung, sondern nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen zu bewirken haben.

7. Zu §. 14.

1. Der §. 14 des Gesetzes findet nur auf eine solche Benutzung von Grund-
stücken oder Gebäuden beziehungsweise Gebäudetheilen Anwendung, welche in geordneten Wege der Requisition für militärische Zwecke (so z. B. zur Herstellung von Übungsplätzen, Befestigungsanlagen *z.* oder zur Errichtung von Lazarethen, Handwerksstätten, Montirungskammern und dergleichen mehr) eintritt, nicht aber auf Beschädigungen, welche durch unmittelbare kriegerische Aktionen (wie z. B. Beschießung, Truppenbewegungen im Gefecht *z.*) herbeigeführt werden. Beschä-
digungen dieser Art fallen unter §. 35.

2. Werden leerstehende oder disponible eigene Gebäude einer Gemeinde auf Grund des §. 14 in Anspruch genommen, so ist durch eine nach Maßgabe des §. 33 zu bildende Abschätzungskommission bei der Uebernahme eine genaue Beschreibung des baulichen Zustandes und eine Werthstaxe aufzunehmen, sowie demnächst bei der Rückgabe der Umfang der etwa herbeigeführten Beschädigung und außerordentlichen Abnutzung festzustellen und der hiernach event. zu gewährende Vergütungsbetrag zu ermitteln.

3. Findet eine Ueberweisung sonstiger Gebäude (§. 14 Absatz 2) statt, so ist außerdem vor oder bei der Uebergabe die Vergütung für die Nutzungsentziehung festzustellen. Zu dieser Feststellung sind, je nach der gewöhnlichen Bestimmung des zu überweisenden Gebäudes und je nach der Art und Weise, in welcher die Militärverwaltung dasselbe zu benutzen beabsichtigt, neben den bauverständigen Taxatoren noch andere geeignete Sachverständige zuzuziehen.

Soll ein Gebäude als Lazareth benutzt werden, so hat außerdem die Militärverwaltung die Kommission durch einen Militärarzt zu verstärken. Letzteres gilt auch für die Abschätzung bei der Rückgabe von Gebäuden, welche als Lazarethe benutzt worden sind.

4. Werden sonstige Grundstücke (z. B. Acker, Wiesen etc.) in Anspruch genommen, so erfolgt die Abschätzung der für die entogene Nutzung beziehungsweise die etwaige Beschädigung zu gewährenden Vergütung unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger in gleicher Weise, wie bei der Inanspruchnahme von Gebäuden.

8. Zu §. 15.

Die im §. 15 festgestellte Norm der Vergütung nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen findet auf alle Kriegseleistungen der Gemeinden — mit Ausschluß der in den §§. 9 bis 14 genannten — Anwendung. Sie greift also nicht Platz bezüglich der Vergütung für: Quartier und Stallung (§. 9), Naturalverpflegung (§. 10), Fourage (§. 11), Worspann und Spanndienste (§. 12), Arbeitskräfte und Transportmittel, sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivouaks (§. 13), Benutzung von Gebäuden und Grundstücken (§. 14).

Soweit es sich um Gegenstände handelt, bezüglich deren regelmäßige amtliche Preisnotierungen stattfinden, sind letztere der Vergütung zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen hat bei mangelnder Einigung die Feststellung auf Grund sachverständiger Schätzung (§. 33) zu erfolgen.

II. Vandalieferungen.

9. Zu §. 16.

Brotmaterial umfaßt außer Brotkorn auch Mehl.

10. Zu §. 17.

Eine Nachweisung der bestehenden Lieferungsverbände ist unter B. beigefügt.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

11. Zu §§. 20—22.

a. Kriegsleistungen der Gemeinden.

1. Die Vergütung für die auf Grund des §. 3 Nr. 6 erfolgten ausnahmssweisen Leistungen ist in der Regel von der requirirenden Militärbehörde an die leistende Gemeinde sogleich baar zu bezahlen. Ist die requirirende Behörde hierzu außer Stande, so ist die Gemeinde befugt, die Vergütung auf Grund der Bescheinigung über die erfolgte Leistung (§. 4 Absatz 5) direkt bei derjenigen Intendantur (stellvertretenden Intendantur) zu liquidiren, deren Geschäftsbereich sie angehört.

Die Intendantur hat die zur Feststellung der Forderung etwa erforderlichen Ermittlungen sofort herbeizuführen und nach deren Erledigung die Zahlung zu veranlassen. Eine Vergütung von Zinsen findet nicht statt.

2. Die Beilage C. enthält ein Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§. 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§. 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§. 33) und die Ausstellung von Anerkennnissen (§. 20).

3. Die in diesem Verzeichnisse unter III. aufgeführten Behörden haben die Anmeldung der Vergütungsansprüche und die zu deren Begründung erforderlichen Beweisstücke aus den ihnen zugewiesenen Verwaltungsbezirken entgegenzunehmen beziehungsweise die etwa nothwendige Ergänzung der Beweisstücke zu veranlassen und auf dieser Grundlage die Liquidationen aufzustellen.

Für letztere dient das unter D. beiliegende Schema als Anhalt.

Die Aufstellung der Liquidationen hat wegen der Zinsenberechnung (§. 20 Absatz 2) nach Kalendermonaten getrennt zu erfolgen, und zwar dergestalt, daß die Vergütungsbeträge für die einzelnen Leistungen in die Liquidationen für diejenigen Monate aufzunehmen sind, in welchen die Leistungen stattgefunden haben.

Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fournage sind nach Kontingentsverwaltungen (Preußen, Bayern, Königreich Sachsen und Württemberg) gesondert und getrennt von Liquidationen über andere Leistungen aufzustellen.

4. Die fertiggestellten Liquidationen sind den unter IV. der Beilage C. bezeichneten Behörden zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Letztere haben diese Prüfung und Feststellung nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes und der zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen zu bewirken und ihre Feststellungen etwaigen Erinnerungen des Rechnungshofes gegenüber zu vertreten.

Die fertiggestellten Liquidationen müssen außer dem Urtheile eines Rechnungsbeamten über die erfolgte Prüfung nach den Zahlen und nach den Belägen eine dahingehende Bescheinigung der feststellenden Behörde enthalten, daß die Prüfung auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1873 und der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen stattgefunden hat, und daß in der Liquidation nur solche Beträge enthalten sind, deren Vergütung dem Reiche obliegt.

5. Von dem Ergebnisse der Prüfung und Feststellung ist der entschädigungsberechtigten Gemeinde Kenntniß zu geben. Letzterer steht das Recht zu, innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, an die unter V. der Beilage C. bezeichnete zuständige Behörde zu rekurrieren.

6. Die Rekursbehörde hat die zur Aufklärung des Sachverhältnisses etwa erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen. Sie ist bei ihrer Entscheidung — vorbehaltlich der Berichtigung etwaiger Rechenfehler — an die auf Grund sachverständiger Schätzung erfolgten kommissarischen Feststellungen insoweit gebunden, als bei letzteren nicht Verstöße gegen wesentliche Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen vorgekommen sind. Gegen solche Verstöße vor, so hat, je nach den Umständen, eine Ergänzung oder Wiederholung des Verfahrens stattzufinden.

7. Gegen die Entscheidung der Rekursbehörde ist innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, die Berufung an den Reichskanzler zulässig, jedoch nur insoweit, als die Verletzung eines Reichsgesetzes oder einer Ausführungsbestimmung zu einem solchen behauptet wird.

8. Die in der Beilage C. unter VI. verzeichneten Behörden stellen die Vergütungsanerkennnisse auf Grund der festgestellten Liquidationen nach dem unter E. beiliegenden Schema aus.

Die belegten Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage werden hiernächst mit einer genauen Zusammenstellung der nach denselben an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger erfolgten Leistungen und der darüber ausgefertigten Vergütungsanerkennnisse an das beteiligte Kriegsministerium übersandt, welches die Zusammenstellung nach erfolgter Kontrolle und Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Leistungen — unter Rückbehalt der belegten Liquidationen — dem Reichskanzler-Umte vorlegt.

Die belegten Liquidationen über andere, als die vorstehend bezeichneten Kriegseleistungen der Gemeinden werden mit einer Zusammenstellung der erteilten Vergütungsanerkennnisse allmonatlich von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichskanzler-Umte unmittelbar übersandt.

b. Landlieferungen.

1. Die vorstehend unter a. enthaltenen Bestimmungen finden auf Landlieferungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Bestimmung der Behörden, bei welchen die Anmeldung der Ansprüche der Lieferungsverbände zu erfolgen hat, sowie der Behörden, welche die Prüfung und Feststellung der Ansprüche zu bewirken haben, vorbehalten bleibt.

2. Die Liquidationen über die Landlieferungen derjenigen Bundesstaaten, für deren Gebiete von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist (§. 17 Absatz 2), werden von den Zentralbehörden dieser Staaten behufs Prüfung, Feststellung und Ertheilung der Vergütungsanerkennnisse dem Reichskanzler-Umte vorgelegt.

IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.

12. Zu §§. 23 und 24.

Die Inanspruchnahme von Schiffen und Fahrzeugen hat in der Regel auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde stattzufinden. Die requirirte Behörde hat sogleich nach Empfang der Requisition die zur Sicherstellung der geforderten Leistung nöthigen Anordnungen zu treffen und die erforderliche Abschätzung herbeizuführen. Letztere erfolgt im Falle der Inanspruchnahme zu vorübergehender Benutzung (§. 23) unter sinngemäßer Anwendung der oben unter 7 getroffenen Bestimmungen über die Feststellung der Vergütung für die entzogene Benutzung und etwaige Beschädigung von Gebäuden.

Bezüglich der Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Vergütungsansprüche finden die Bestimmungen unter 11. a. Anwendung; ebenso bezüglich der Ertheilung der Vergütungsanerkennnisse. Letzteres jedoch nur in denjenigen Fällen, in denen nicht eine eigenthümliche Ueberlassung von Schiffen und Fahrzeugen an die Militärverwaltung stattgefunden hat. In Fällen solcher Art (§. 24) wird den oben unter 11. a. Absatz 1 getroffenen Bestimmungen entsprechend verfahren.

V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.

13. Zu §§. 25 bis 27.

Es wird auf die zufolge des §. 27 von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten über das Verfahren bei der Stellung und Aushebung der Pferde erlassenen oder noch zu erlassenden Reglements verwiesen.

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

14. Zu §§. 28 und 29.

1. Der Bedarf an Gegenständen zur Ausrüstung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Mannschaften und Pferden wird von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen festgesetzt.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt theilt diese Festsetzungen den einzelnen Eisenbahnverwaltungen mit und überwacht deren Ausführung.

2. Durch ein vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassendes Reglement werden die näheren Bestimmungen getroffen, nach welchen jede Eisenbahnverwaltung die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse, sowie die Abrechnung mit den Militärbehörden zu bewirken hat.

3. Das Reichs-Eisenbahn-Amt setzt den Maßstab fest, nach welchem die Eisenbahnverwaltungen ihr Personal, sowie ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material auf Erfordern herzugeben haben. Die Hergabe selbst erfolgt nach Bedarf auf direkte Anforderung der vom Kaiser hierzu autorisirten Militärbehörden. Letztere haben das Reichs-Eisenbahn-Amt

und dieses hat die betreffenden Landesregierungen stets darüber auf dem Laufenden zu erhalten, welches Personal und Material durch die Militärbehörden angefordert worden ist.

4. Der vom Bundesrath zu erlassende Tarif, nach welchem die in Gemäßheit des §. 30 von den Eisenbahnverwaltungen zu stundende Vergütung für die Militärtransporte und für das von den Eisenbahnverwaltungen herzugebende Betriebsmaterial während der nach §. 32 durch Kaiserliche Verordnung zu bestimmenden Dauer des Kriegszustandes zu erfolgen hat, wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den Reichsanzeiger und durch das Zentral-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

Für das ihr zur Verfügung gestellte Personal übernimmt die Militärverwaltung die Zahlung des demselben zustehenden Friedenseinkommens. Eine Vergütung wird den Eisenbahnverwaltungen für die Hergabe von Personal nicht gewährt.

15. Zu §. 31.

Welche Eisenbahnen als auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind, bestimmt der Kaiser. Die Art und Weise, in welcher die zuständige Militärbehörde ihre Anordnungen bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Betriebes auf diesen Bahnen im Falle des Zuwiderhandelns auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen hat, bestimmt sich im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen.

Erforderlichenfalls kann die Militärbehörde die Verwaltungsvorstände der auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegenden Eisenbahnen ihrer auf Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes bezüglichten Funktionen entheben und diese selbst übernehmen.

VII. Schlußbestimmungen.

16. Zu §. 33.

1. In allen Fällen, in welchen nach Maßgabe des §. 33 die Feststellung einer Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung stattzufinden hat und für welche nicht besondere abweichende Bestimmungen maßgebend sind, ist die Feststellung durch eine Kommission zu bewirken, welche aus

- a) einem Kommissar der betheiligten Landesregierung,
- b) einem Offizier,
- c) einem Militärbeamten,
- d) mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach §. 33 Absatz 3 bestimmten Persönlichkeiten

besteht.

Der Kommissar der Landesregierung leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b. und c.) werden von der betheiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Kommissar der Landesregierung berufen. Dieselben müssen vereidigt werden und dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht betheilt sein.

Ueber die Abschätzung, zu welcher die Interessenten zuzuziehen sind, ist ein Protokoll aufzunehmen, welches namentlich ersehen läßt:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
 2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
 3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
 4. wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden,
 5. ob die Kommission in ihrem Urtheile sich geeinigt hat, oder ob und welche Meinungsverschiedenheiten bestehen geblieben sind,
 6. ob die Interessenten sich mit dem Resultate der Ermittlung einverstanden erklärt, oder ob und welche Einwendungen sie erhoben haben;
- auch ist in dasselbe aufzunehmen:

7. die Versicherung der Kommission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht dem Reiche zur Last fällt.

Hat die Kommission sich über den Betrag der zu gewährenden Vergütung nicht zu einigen vermocht, so tritt die Entscheidung der zur Feststellung der Vergütung zuständigen Behörde ein. Letztere hat, falls ihre Ansicht von derjenigen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder abweicht, eine wiederholte Schätzung durch dieselbe oder durch eine ganz oder theilweise aus anderen Mitgliedern zusammengesetzte Kommission zu veranlassen. Wird auch bei dieser wiederholten Schätzung ein einstimmiger Kommissionsbeschluß nicht erzielt, so ist für die Feststellung der Vergütung die Ansicht der Mehrheit der Kommissionsmitglieder maßgebend. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung unter eventueller Mitwirkung geeigneter anderer Organe durch die Landesregierung erfolgen. Eine Mitwirkung der Vertretungen der entschädigungsberechtigten Gemeinden findet in der Auswahl der Tagatoren in keinem Falle statt.

17.

Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine. Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichs-Militärverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. April 1876.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck

Befcheinigung

des 1. Bataillons 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66 über die für
den 4. und 5. Januar 18.. empfangene Mundverpflegung.

Nr.	Bezeichnung.	Zahl der Köpfe.	Zahl der Portionen.								Bemerkungen.
			Volle Tageskost	Mittagskost	Abendkost	Frühstückskost	Volle Tageskost	Mittagskost	Abendkost	Frühstückskost	
			mit Brot.				ohne Brot.				
1.	Für Offiziere und Beamte ...	20	.	20	.	20	.	20	20	.	1. Das Bataillon traf am 4. Januar er. Vormit- tags 11 Uhr in N. ein und hatte für diesen Tag noch Brot aus dem Magazin in A. empfangen. 2. Am 5. Januar Nach- mittags 3 Uhr Ab- marsch per Eisenbahn nach O.
2.	• Mannschaften	950	.	950	.	950	.	950	950	.	
3.	• Attachirte:										
	Gef. Lieut. P. vom 2. Ba- taillon des Regiments.....	1	.	1	.	1	.	1	1	.	
	1 Unteroffiz. 1 Gem. do.	2	.	2	.	2	.	2	2	.	
	— „ 6 „ vom 1. Ba- taillon 26. Infanterie-Re- giments	6	.	6	.	6	.	6	6	.	
	Summe	979	.	979	.	979	.	979	979	.	

Vorstehende:

979 Reunhundertneunundsiebzig Mittagspportionen } mit Brot,
979 Reunhundertneunundsiebzig Frühstückspportionen }
979 Reunhundertneunundsiebzig Mittagspportionen } ohne Brot,
979 Reunhundertneunundsiebzig Abendpportionen }

sind von der Gemeinde N..... richtig verabreicht worden.

N....., den ..^{ten} 18..

(L. S.)

P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Bescheinigung

des 1. Bataillons 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66 über die für
den 4., 5. und 6. Januar 18. . empfangene Fourage.

Nr.	Bezeichnung.	Rationen à		Bemerkungen.
		5650 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	5000 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	
1.	Für Offiziere und Beamte	.	45	Major A. 9 Rat.
2.	" 20 Dienstpferde	60	.	Adjutant N. 6 "
3.	" Attachirte:			
	Premier-Lieutenant N. des 3. Husaren-	6	.	Kompagnieführer.
	Regiments			Hauptmann B. 6 "
	7 Dienstpferde des 1. Bataillons n ^{ten} In-	21	.	C. 6 "
	fanterie-Regiments			Prem.-Lieut. D. 6 "
				E. 6 "
	Summe	87	45	
	Zurückrechnung. Die pro 28. Dezem-			Affistenzarzt F. 3 "
	ber pr. für die Dienstpferde des Ba-	3	.	Zahlmeister G. 3 "
	taillons überhoben			45 Rat.
	Bleiben	84	45	

Vorstehende:

84 Vierundachtzig schwere Rationen mit

45 Fünfundvierzig leichte " "

in Summe mit

Hafer.			Heu.			Stroh.		
Str.	Qgr.	Gr.	Str.	Qgr.	Gr.	Str.	Qgr.	Gr.
9	24	600	2	26	000	2	47	000
4	25	000	1	17	500	1	28	750
13	49	600	3	43	500	4	25	750

sind von der Gemeinde N. richtig verabreicht worden.

N., den ..^{ten} 18..

(L. S.)

P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Vorspann-Befcheinigung

für die Gemeinde N..... im Kreise N.....

Bezeichnung des Trup- penheils resp. Trans- ports x.	Name des Komman- deurs oder Führers des Transport.	Zu welchem Bedarf der Vorspann gestellt ist.	Anzahl der gestellten Pferde, Wagen und Führer.	Der Vorspann ist gestellt		Datum der Stellung des Vorpanns	Zeit von ... Uhr bis ... Uhr.	Mitbin auf halbe resp. ganze Tage.	Entfernung vom Wohnort nach dem Stellungs- ort.	Be- merkun- gen.
				von	bis					
1. Bataillon des Infanterie- Regiments Nr. ...	Major P.	Zum Transport von Mi- tualien.	4 Pferde, 2 Wagen, 2 Führer.	N.....	U.....	15. Juli 18..	6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags.	Einen halben Tag.	12 Kilo- meter.	

Beilage A. 3.

N....., den ..^{ten}

(L. S.) P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde D..... dem x^{ten} Bataillon des Infanterie-Regiments Nr.
für den Monat 18.. für

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tage des Eintreffens).	bis (Tag des Abgangs).	also auf Monate (exkl. Abgangstages).	Bemerkungen.
1	Bataillons-Kommandeur, Major K.	2	1./2.	1./3.	1	
1	Adjutant, Sekonde-Lieutenant A.	1	1./2.	1./3.	1	
1	Hauptmann R.	1	1./2.	1./3.	1	
1	Hauptmann M.	1	5./2.	1./3.	24/30	
1	Premier-Lieutenant B.	.	1./2.	1./3.	1	
1	Premier-Lieutenant P.	.	1./2.	1./3.	1	
1	Sekonde-Lieutenant N.	.	1./2.	1./3.	1	
1	Sekonde-Lieutenant W.	.	1./2.	1./3.	1	
1	Zahlmmeister V.	.	1./2.	1./3.	1	
4	Feldwebel	.	1./2.	1./3.	4	
1	Portepesefähnrich	.	1./2.	1./3.	1	
30	Unteroffiziere	.	1./2.	1./3.	30	
2	Unteroffiziere	.	1./2.	20./2.	19/30	
3	Unteroffiziere	.	21./2.	1./3.	24/30	
700	Gemeine x.	.	1./2.	1./3.	700	
10	Gemeine x.	.	1./2.	12./2.	320/30	
	Dienstpferde	.	.	.	.	

Quartier nach Maßgabe des §. 9 des Kriegsteilnahme-Gesetzes vom 13. Juni 1873 gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Eintreffens in D....., nicht aber der Tag des Ausmarsches mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere x. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist nicht erfolgt.

N....., den ..^{ten} 18..

(L. S.)

P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Anmerkung.

- Die Quartierbescheinigungen sind monatlich und zwar für jeden Truppenteil, Behörde x. besonders auszustellen.
- Sofern sich unter den Einquartierten solche Militärpersonen befinden, welche auf den Service der Feldwebel resp. Portepesefähnrich x. Anspruch haben, ohne zu diesen Chargen wirklich zu gehören, sind sie an betreffender Stelle, getrennt von jenen, aufzuführen.

Daß von der Gemeinde zu N. dem
 (Bezeichnung des Truppentheils) am ..^{ten} 18.. für
 5 Stabsoffiziere resp. Hauptleute, 12 Lieutenants, 1 Zahlmeister, 4 Feldwebel u.
 Kubikmeter Koch- und Brennholz und Sack
 Kilogramm Lagerstroh

verabfolgt worden sind, wofür keine Bezahlung erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

N....., den ..^{ten} 18..

(L. S.)

P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Verzeichniß

der
Lieferungsverbände (§. 17).

I. Lfd. Nr.	II. Bundesstaat.	III. Bezeichnung der Lieferungsverbände.	
1.	Preußen mit Lauenburg.	Die Kreise und die eigene Kreisverbände bildenden Städte. Für Lauenburg sind besondere Verbände nicht gebildet.	
2.	Bayern.	Die Bezirke der Distriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrate).	
3.	Sachsen (Königreich).	Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke und die eigene Bezirke bildenden Städte.	
4.	Württemberg.	Die Oberamtsbezirke und der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart.	
5.	Baden.	Die Amtsbezirke.	
6.	Hessen.	Die Kreise.	
7.	Mecklenburg-Schwerin.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.	
8.	Sachsen-Weimar.	Die Verwaltungsbezirke.	
9.	Mecklenburg-Strelitz.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.	
10.	Oldenburg.	Das Herzogthum Oldenburg, das Fürstenthum Lüneburg, das Fürstenthum Birkenfeld.	
11.	Braunschweig.	Die Kreiskommunalverbände.	
12.	Sachsen-Meiningen.	Die Kreise.	
13.	Sachsen-Altenburg.	Die Lösungsbezirke Altenburg, Schmölln und Roda.	
14.	Sachsen-Koburg-Gotha.	Die Kreise.	
15.	Anhalt.	Die Kreise.	
16.	Schwarzburg-Rudolstadt.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.	
17.	Schwarzburg-Sondershausen.	Der unterherrschaftliche Landestheil und der oberherrschaftliche Landestheil.	
18.	Waldeck.	Die Kreise.	
19.	Reuß älterer Linie.	Die Stadt Greiz, die Stadt Zeulentroba, das platte Land.	
20.	Reuß jüngerer Linie.	Die Landrathsamtsbezirke.	
21.	Schaumburg-Lippe.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.	
22.	Lippe.	Desgleichen.	
23.	Lüneburg.	Desgleichen.	
24.	Bremen.	Desgleichen.	
25.	Hamburg.	Desgleichen.	
26.	Elfaß-Lothringen.	Die Kreise.	

Verzeichniß

der

in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegisleistungen der Gemeinden (§§. 3—15) zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§. 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§. 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§. 33) und die Ausstellung von Anerkenntnissen (§. 20).

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
1.	Preußen mit Posenburg.	In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Posen und Sachsen die Magistrate in den Städten, die Landräthe auf dem platten Lande. In der Provinz Schleswig-Holstein die Bürgermeister in den Städten, die Herbed- und Kirchspielobögte auf dem platten Lande. In der Provinz Hannover die Magistrate in den selbständigen Städten, die Amtshauptmänner in den Amtsbezirken. In der Provinz Hessen-Nassau die Amtmänner im Regierungsbezirk Wiesbaden, die Landräthe im Regierungsbezirk Kassel.	Die Regierungen (Landdrostien), im Herzogthum Posen das Landrathsamt zu Posenburg.	Die königlichen Ministerien des Innern und des Krieges bezw. das Ministerium für Posenburg.	Die Regierungen (Landdrostien) bezw. das Landrathsamt zu Posenburg.

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungs- verfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkennnisse werden ausgestellt durch
		In der Provinz Westfalen die Bürgermeister in den Städten, die Amtmänner auf dem platten Lande. In der Rheinprovinz die Bürgermeister. In den Hohenzollernschen Ländern die Ortsbehörden. Im Herzogthum Posen die Landvögte.			
2.	Bayern.	Die Distrikts-Verwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrate).	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Kommissionen.	Das Königl. Staatsministerium des Innern und das Königl. Kriegsministerium.	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Kommissionen.
3.	Sachsen (Königreich).	Die Amtshauptmannschaften, in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz besondere Kommissare.	Die Kreishauptmannschaften unter Zutritt besonderer Kommissare.	Das Königl. Kriegsministerium.	Die Kreishauptleute.
4.	Württemberg.	Die Oberämter.	Die Kreisregierungen.	Das Königl. Ministerium des Innern.	Die Kreisregierungen.
5.	Baden.	Die Bezirksämter.	Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
6.	Hessen.	Die Kreisämter.	Einen Kommissar des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Einen Kommissar des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
7.	Mecklenburg-Schwerin.	Die Kommissare der 12 Landwehr-Compagniebezirke.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungs- verfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkennnisse werden ausgestellt durch
8.	Sachsen-Weimar.	Die Bezirksdirektoren.	Die Bezirksdirektoren.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.
9.	Mecklenburg-Strelitz.	Die Kreiskommissariate.	Die Großherzogliche Landesregierung.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Die Großherzogliche Landesregierung.
10.	Oldenburg.	Die Verwaltungsämter und die Magistratsräthe der Städte I. Klasse; im Fürstenthum Birkenfeld die Bürgermeisterien.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz; in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz bezw. die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld.
11.	Braunschweig.	Die Kreisdirektionen.	Das Herzogliche Finanzkollegium.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Finanzkollegium.
12.	Sachsen-Meiningen.	Die Landräthe.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
13.	Sachsen-Altenburg.	Die Kreishauptleute.	Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Ministerium.	Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.
14.	Sachsen-Coburg-Gotha.	Die Landrathsämter.	Eine besondere Kommission.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Staatsministerium.
15.	Anhalt.	Die Kreisdirektionen.	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.
16.	Schwarzburg-Rudolstadt.	Die Landrathsämter.	Die Landrathsämter.	Das Fürstliche Ministerium.	Das Fürstliche Ministerium.
17.	Schwarzburg-Sondershausen.	Die Landräthe.	Die Landräthe.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern.

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweismittel haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungs- verfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkennnisse werden ausgestellt durch
18.	Waldeck.	Die Kreisamtmänner.	Die Kreisamtmänner.	Den Landesdirektor.	Den Landesdirektor.
19.	Reuß älterer Linie.	Das Fürstliche Landrathsammt.	Das Fürstliche Landrathsammt.	Die Fürstliche Landesregierung.	Die Fürstliche Landesregierung.
20.	Reuß jüngerer Linie.	Die Landrathämter.	Eine besondere Kommission.	Das Fürstliche Ministerium.	Das Fürstliche Ministerium.
21.	Schaumburg-Lippe.	Die Ämter und Magistrate.	Eine besondere Kommission.	Die Fürstliche Regierung.	Die Fürstliche Regierung.
22.	Lippe.	Die Ämter und Magistrate.	Die Fürstliche Regierung.	Das Fürstliche Kabinetsministerium.	Die Fürstliche Regierung.
23.	Lübeck.	Die Militärkommission des Senats.	Die Militärkommission des Senats.	Den Senat.	Den Senat.
24.	Bremen.	Die Zentral-Quartierdeputation.	Die Zentral-Quartierdeputation.	Den Senat.	Die Militärkommission des Senats.
25.	Hamburg.	Die Finanzdeputation; in der Landherrschaft Kassebittel der Amtsverwalter.	Die Finanzdeputation.	Den Senat.	Die Finanzdeputation.
26.	Elbsaß-Lothringen.	Die Kreisdirektoren bezw. die Polizeidirektoren.	Die Bezirkspräsidenten.	Den Oberpräsidenten.	Die Bezirkspräsidenten.

Staat:
Verwaltungsbezirk:
Gemeinde:

Beilage D.

Liquidation

über

Vergütungen für Kriegseleistungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 19. Juni 1873
(Reichs-Gesetzbl. S. 129 ff.) aus Reichsfonds zu gewähren sind,

für den

Monat 18 . .

1.	2.	3.	4.	5.
Nr. der Be- läge.	Bezeichnung des Gegenstandes der Leistung.	Zeitpunkt und Zeitdauer der Leistung.	Betrag der Vergütung.	Bemerkungen.
			Mark. Pf.	

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der Behörde, welche die Liquidation aufgestellt hat
— Spalte III. der Beilage C. —).

Daß in die vorstehende Liquidation nur solche Kosten aufgenommen worden sind, welche nach
dem Gesetze vom 13. Juni 1873 dem Reiche zur Last fallen, wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der feststellenden Behörde — Spalte IV. der Beilage C. —).

Nach den Belägen, sowie in calculo ge-
prüft und mit

..... Mark Pf. (buchstäblich u.)
richtig befunden.

N. N.
(Kuntzschatter.)

Beilage E.

Staat:

Vergütungsanerkennniß

für die

Gemeinde N.....

Auf Grund der von der (Bezeichnung der Behörde — Spalte IV. der Beilage C.) festgestellten Liquidation über gewährte (Bezeichnung des Gegenstandes der Leistung) wird in Gemäßheit des §. 20 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129 ff.) hierdurch anerkannt, daß

die Gemeinde N..... im (Verwaltungsbezirk)

1. für Naturalverpflegung von Mann auf Tage einschließlich (ausschließlich) des Brotes Mark Pf.
2. für Lieferung von Marschfourage, nämlich

..... Hafer	 Mark	 Pf.	}		
..... Heu					
..... Stroh					
3. x.

zusammen Mark Pf.

(buchstäblich x.) nebst 4 Prozent Zinsen vom 1^{ten} 18.. ab
aus der Reichs-Hauptkasse zu fordern hat.

N....., den ..^{ten} 18..

(L. S.) (Unterschrift der zuständigen Behörde — Spalte VI.
der Beilage C. —).

Berausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 11.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kautionen der Telegraphenbeamten. S. 161. — Bekanntmachung, betreffend die Außerlassung von Schreibmengen der Holzerwährung. S. 162.

(Nr. 1131.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Telegraphenbeamten. Vom 3. April 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund der §§. 3 und 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Die Ober-Postdirektionen sind ermächtigt, Telegraphenbeamten, welche in Folge der Vereinigung des Telegraphenwesens mit der Postverwaltung eine mit Kautionspflicht beziehentlich mit höherer Kautionspflicht verbundene Dienststellung erhalten und die für diese Stellung erforderliche Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, die nachträgliche Beschaffung der Kaution durch Ansammlung von angemessenen Gehaltsabzügen zu gestatten.

Die Ansammlung und Aufbewahrung dieser Gehaltsabzüge geschieht gemäß Artikel 6 der Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten, vom 29. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 285).

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 3. April 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1132.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die $\frac{1}{2}$ Groschenstücke der Thalerwährung, die $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{12}$ Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als $\frac{1}{12}$ Thaler lautenden Silberscheidmünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen, in dem §. 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzlichen Zahlungsmittel sind, nach dem in Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöchernte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Erzulaufen im Reichsminister-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Postdruckerei
(K. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.
S. 168.

(Nr. 1133.) Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 25. Februar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfection) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinficiren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinficiren sind.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Desinfection liegt in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Geräthschaften (§. 1 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die letztere im Auslande, so ist zur Desinfection diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfection eine Gebühr zu erheben.

§. 3.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Ausnahmen von der durch die §§. 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen.

Reichs-Gesetzbl. 1876.

28

Ausgegeben zu Berlin den 11. Mai 1876.

lassen, als die ordnungsmäßige Desinfektion der zur Viehbeförderung benutzten, im Auslande entladnen Wagen vor deren Wiedereingang genügend sichergestellt ist.

Auch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur innerhalb solcher Theile des Reichsgebietes, in welchen seit länger als drei Monaten Fälle von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind.

§. 4.

Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren werden auf Grund der von dem Bundesrath aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen.

§. 5.

Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen ertheilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfektion vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, und wenn in Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.

§. 6.

Der §. 6 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Bundes-Gesetzbl. S. 105) ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 25. Februar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Veranlaßt gegeben im Reichskanzler-Min.

Berlin, gedruckt in der Königl. Preuss. Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 13.

Inhalt: Erlaß, betreffend das oberste Militärgericht für Marinesachen. S. 105. — Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen. S. 105.

(Nr. 1134.) Erlaß, betreffend das oberste Militärgericht für Marinesachen. Vom 23. Mai 1876.

Auf Ihren Bericht vom 14. Mai d. J. bestimme Ich, daß in Marinejustizsachen das oberste Militärgericht die Bezeichnung „Generalauditoriat der Kaiserlichen Marine“ und der Vorsteher desselben die Benennung „Generalauditeur der Kaiserlichen Marine“ zu führen hat.

Berlin, den 23. Mai 1876.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Nr. 1135.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen. Vom 7. Juni 1876.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) wird bekannt gemacht, daß die Erweiterung der Festungsanlagen von Wesel beziehungsweise ihrer Rayons in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 7. Juni 1876.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

Ertausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzbl. 1876.

23

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1876.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 14.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. S. 167.

(Nr. 1136.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 13. Juni 1876.

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung ist
von Seiner Majestät dem Kaiser, Könige von Preußen
der Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister Hofmann,
an Stelle des aus dem Reichsdienste geschiedenen Präsidenten des
Reichskanzler-Amtes, Staatsministers Dr. Delbrück,
zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden.
Berlin, den 13. Juni 1876.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Ertausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königl. Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzbl. 1876.

30

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1876.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 15.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes. S. 169. — Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien Notenumlaufs. S. 170.

(Nr. 1137.) Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 14. Juli 1876.

Zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg ist durch Auswechselung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder der Verpackung der letzteren, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken die Angehörigen des Deutschen Reichs in Luxemburg und die luxemburgischen Staatsangehörigen im Deutschen Reiche denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihren Marken den Schutz zu sichern, nach Maßgabe der in diesem Lande durch die Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten die Hinterlegung ihrer Marken, und zwar in Luxemburg bei dem Bezirksgericht in Luxemburg, zu bewirken haben. Die Uebereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten.

Dies wird mit Bezug auf §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 14. Juli 1876.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

(Nr. 1138.) Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 23. Juli 1876.

Nachdem die Landgräfl. hessische konzessionirte Landesbank in Homburg v. d. H. auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten mit dem 24. April d. J. verzichtet hat, ist der dieser Bank nach Ziffer 11 der Anlage zu §. 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zustehende Antheil an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs mit 159.000 Mark nach §. 9 Absatz 2 des Bankgesetzes mit dem gedachten Zeitpunkt dem Antheile der Reichsbank zugewachsen. Dieser Antheil hat sich sonach von dem in der Bekanntmachung vom 1. April d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 124) nachgewiesenen Betrage von..... 272.561.000 „ auf..... 272.720.000 Mark erhöht.

Berlin, den 23. Juli 1876.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Ed.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königl. Preuss. Ober-Postdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 16.

Inhalt: Uebereinkunft mit Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Marienburg und Warschau. S. 171.

(Uebersetzung.)

(Nr. 1139.) Convention entre l'Allemagne et la Russie concernant l'établissement d'un chemin de fer reliant Marienbourg et Varsovie. Du 22/10 Avril 1876.

(Nr. 1139.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Marienburg und Warschau. Vom 22./10. April 1876.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Germanique, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, animés du désir de favoriser le développement du commerce et du trafic entre les deux Empires par l'établissement d'un chemin de fer reliant Marienbourg et Varsovie ont nommé des plénipotentiaires à l'effet de régler d'un commun accord les questions résultant de cette nouvelle voie ferrée, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

le Sieur Paul Amédée Gustave Reichardt, Son conseiller actuel de Légation,

le Sieur Louis Brefeld, Son conseiller intime de régence,

le Sieur Auguste Otton Henri Charles Jaehnigen, Son conseiller intime des finances;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von Rußland, von dem Wunsche geleitet, die Entwicklung des Handels und Verkehrs zwischen beiden Reichen durch Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Marienburg und Warschau zu fördern, haben zu dem Zwecke der Regelung der auf diese neue Eisenbahnverbindung bezüglichen, eine gemeinschaftliche Feststellung erfordernden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allenhöchstihren Wirklichen Legationsrath Paul Amadeus Gustav Reichardt,

Allenhöchstihren Geheimen Regierungsrath Ludwig Brefeld und

Allenhöchstihren Geheimen Finanzrath August Dito Heinrich Carl Jaehnigen;

Reichs-Gesetzbl. 1876.

32

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1876.

et

Sa Majesté l'Empereur de
toutes les Russies:

le Sieur Sylvestre Lwowsky,
Son Conseiller d'Etat actuel,

le Sieur Hippolite de Pistohl-
kors, Son Conseiller d'Etat
actuel,

le Prince Basile Dolgorou-
koff, Son chambellan,

le Sieur Nicolas de Pfeiffer,
Son Colonel d'Etat-major,

le Sieur Ferdinand Ryd-
zewsky, Son Ingénieur Con-
seiller de Collège,

le Sieur Emanuel Moukha-
now, Son Conseiller aulique,

lesquels sont convenus, sous réserve
de la ratification, des articles suivants:

Article 1.

Le Gouvernement russe a accordé
à une société d'actionnaires domiciliée
en Russie et formée en vertu des sta-
tuts approuvés par ce Gouvernement
(Compagnie du chemin de fer de la
Vistule) le droit pour la construction
et l'exploitation du chemin de fer
entre Kowel (par Varsovie) et la
frontière de Prusse, près de Mlawka,
et le Gouvernement prussien a accordé
à une société d'actionnaires domiciliée
en Prusse (Marienbourg-Mlawkaer
Eisenbahn-Gesellschaft) la concession
pour la construction et l'exploitation
du chemin de fer qui sera tracé de
Marienbourg à la frontière de Russie
pour se réunir au chemin de fer russe
susindiqué.

Article 2.

Le point de jonction des deux
chemins russe et prussien et le rac-

und

Seine Majestät der Kaiser von
Rußland:

Allerhöchstihren Wirklichen Staats-
rath Sylvester Lwowsky,

Allerhöchstihren Wirklichen Staats-
rath Hippolit von Pistohl-
kors,

Allerhöchstihren Kammerherren Für-
sten Basil Dolgoroukoff,

Allerhöchstihren Obersten im Gene-
ralstabe Nicolaß von Pfeiffer,

Allerhöchstihren Kollegienrath und
Ingenieur Ferdinand Ryd-
zewsky und

Allerhöchstihren Hofrath Emanuel
Moukhanow,

welche, unter dem Vorbehalte der Rati-
fication, über die nachstehenden Artikel
übereingekommen sind:

Artikel 1.

Seitens der russischen Regierung ist
die Berechtigung zum Bau und Betriebe
einer Eisenbahn zwischen Kowel über
Warschau und der preussischen Grenze in
der Nähe von Mlawka an eine in Ruß-
land domizilierte und in Gemäßheit der
von der gedachten Regierung genehmig-
ten Statuten errichtete Aktiengesellschaft
(„Gesellschaft der Weichsel-Eisenbahn“) ¹⁾
ertheilt worden, während die preussische
Regierung die Konzession zum Bau und
Betriebe einer Eisenbahn von Marien-
bourg bis zur russischen Grenze zum An-
schluß an die bezeichnete russische Bahn
an eine in Preußen domizilierte Aktien-
gesellschaft („Marienburg-Mlawkaer Eisen-
bahngesellschaft“) ²⁾ ertheilt hat.

Artikel 2.

Der Anschlußpunkt der bezeichneten
preussischen und russischen Bahn und die

cordement de ces chemins, soit en plan, soit en profil, seront déterminés par les deux Gouvernements d'après les projets rédigés de concert par les ingénieurs des deux pays.

Toutes les autres dispositions concernant le tracé du chemin, ainsi que l'emplacement des stations à l'intérieur de chaque territoire, demeurent réservées à l'appréciation et à la décision de chacune des Hautes Parties contractantes.

Article 3.

Les voies ferrées et leurs dépendances, ainsi que les moyens de transport seront organisés de part et d'autre de manière à assurer l'exploitation par locomotives.

Article 4.

La largeur de la voie entre les bords intérieurs des rails sera sur le territoire prussien de un mètre quatre cent trente cinq millimètres et sur le territoire russe de cinq pieds (mesure anglaise).

Article 5.

Les acquisitions de terrains seront effectuées de prime-abord pour deux voies; quant à la construction de la seconde voie elle pourra être ajournée jusqu'à ce que la nécessité en aura été reconnue par le Gouvernement respectif.

Article 6.

Les Hauts Gouvernements contractants auront soin de faire achever la construction du chemin de fer sur leurs territoires respectifs pour un terme aussi rapproché que possible et autant que faire se pourra simultanément.

Verbindung derselben im Planum wie im Längenprofil werden von beiden Regierungen nach den von Technikern beider Länder gemeinschaftlich gefertigten Vorarbeiten festgestellt werden. Alle anderen, die Richtung der Bahn, sowie die Wahl der Stationsorte im Innern eines jeden Gebietes betreffenden Bestimmungen bleiben der Prüfung und Entscheidung eines jeden der Hohen vertrag-schließenden Theile vorbehalten.

Artikel 3.

Die fragliche Eisenbahn und deren Zubehör, sowie die Transportmittel sollen von beiden Theilen dergestalt eingerichtet werden, daß der Betrieb mit Lokomotiven gesichert ist.

Artikel 4.

Die Spurweite soll auf dem preussischen Gebiete 1 Meter und 435 Millimeter, auf dem russischen Gebiete 5 Fuß (englischen Maßes) im Wichten der Schienen betragen.

Artikel 5.

Die Grunderwerbungen sollen so gleich für ein Doppelgeleis bewirkt werden; was die Herstellung des zweiten Geleises betrifft, so kann dieselbe bis dahin ausgesetzt bleiben, wo das Bedürfniß dazu von der betreffenden Regierung anerkannt wird.

Artikel 6.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß der Bau auf dem beiderseitigen Gebiete in thunlichst kurzer Frist und möglichst gleichzeitig vollendet werde.

Les deux Gouvernements se communiqueront réciproquement les documents constitutifs des deux sociétés et qui sont mentionnés dans l'article premier de la présente convention.

Article 7.

Le changement de service se fera à la frontière de manière que l'administration du chemin de fer prussienne et l'administration du chemin de fer russe établissent chacune de son côté, sur son territoire près de la frontière une station, et que les convois prussiens sur la voie plus étroite prussienne entrent dans la station russe et les convois russes sur la voie plus large russe entrent dans la station prussienne.

Article 8.

La construction, l'entretien et la surveillance de la voie plus large sur le territoire prussien entre la frontière et la station prussienne sera à la charge de l'administration prussienne; la construction, l'entretien et la surveillance de la voie plus étroite sur le territoire russe entre la station russe et la frontière sera à la charge de l'administration russe. Pour le parcours et l'usage de ces deux parties de chemin de fer les administrations prussienne et russe ne payeront l'une à l'autre aucune indemnité.

Article 9.

Sauf le droit de souveraineté et de surveillance des Hauts Gouvernements contractants sur les parties du chemin de fer situées dans leurs territoires respectifs et sur l'exploitation de ces lignes, les administrations exploitant le chemin de fer resteront soumises quant au service des trains

Die beiden Regierungen werden sich gegenseitig die in dem ersten Artikel der gegenwärtigen Uebereinkunft erwähnten Urkunden, betreffend die Errichtung resp. Konfessionierung der beiden Eisenbahngesellschaften, mittheilen.

Artikel 7.

Der Betriebswechsel soll an der Grenze stattfinden in der Weise, daß die preussische und die russische Eisenbahnverwaltung jede für sich einen besonderen Endbahnhof in der Nähe der Grenze auf ihrem Gebiete anlegen, und die preussischen Bahnzüge auf dem schmälere preussischen Geleise in den russischen Bahnhof, die russischen Züge auf dem breitere russischen Geleise in den preussischen Bahnhof einfahren.

Artikel 8.

Der Bau, die Unterhaltung und die Beaufsichtigung des breitere Geleises auf preussischem Gebiete zwischen dem preussischen Endbahnhofe und der Grenze liegt der preussischen Verwaltung ob; der Bau, die Unterhaltung und die Beaufsichtigung des schmälere Geleises auf russischem Gebiete zwischen dem russischen Endbahnhof und der Grenze liegt der russischen Verwaltung ob. Für das Befahren und die Benutzung dieser beiden Theile der Eisenbahn sollen die preussische und die russische Verwaltung eine der anderen keinerlei Vergütung zu zahlen haben.

Artikel 9.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Hohen vertragsschließenden Regierungen über die in ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken und über den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt in Betreff des Fahrdienstes die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die den Betrieb führenden Eisenbahnverwaltungen

au droit de surveillance supérieure exercé par le Gouvernement du pays où elles sont domiciliées.

Article 10.

Les Hautes Parties contractantes auront soin qu'aux stations frontières les arrangements nécessaires, soient faits pour pouvoir effectuer avec la moindre perte de temps et aux moindres frais possibles les déchargements et rechargements des waggon à marchandises nécessités par la différence de la largeur de la voie.

Article 11.

Un règlement uniforme pour les signaux et tous les détails du service sera concerté pour les stations frontières entre les administrations des deux chemins de fer, sauf l'approbation des autorités territoriales respectives.

Article 12.

Les deux Gouvernements aviseront aux moyens de régler le service des convois de la manière la plus convenable et Ils exerceront l'influence nécessaire pour déterminer dans ce but ou changer le service des convois.

Article 13.

Les Hauts Gouvernements contractants auront soin que sur les parties de ce chemin de fer situées sur le territoire de l'un et de l'autre, le tarif des prix pour le transport des personnes et des marchandises, sauf les différences que la diversité de l'exploitation et du commerce y apportent, soit aussi uniforme que possible.

Article 14.

La disposition de la marche et de la coïncidence des trains ainsi que le tarif des prix pour le transport des

derjenigen Regierung, in deren Gebiete dieselben ihren Sitz haben.

Artikel 10.

Die Hohen kontrahirenden Theile werden dafür sorgen, daß in den Endbahnhöfen die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden, um mit dem möglichst geringen Zeit- und Kostenaufwande die durch den Unterschied der Spurweite bedingten Umladungen der Güterwagen bewirken zu können.

Artikel 11.

Für die Endbahnhöfe an der Landesgrenze soll zwischen den Verwaltungen der beiden Eisenbahnen unter Genehmigung der betreffenden Landesbehörden ein übereinstimmendes Reglement für die Signale und alle Einzelheiten des Betriebes vereinbart werden.

Artikel 12.

Beide Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß die Regelung der Fahrten auf eine möglichst zweckmäßige Weise geschehe, und wollen auf entsprechende Anordnung beziehungsweise Aenderung des Fahrplans hinwirken.

Artikel 13.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen wollen darauf bedacht sein, daß die Fahr- und Frachttariffäge auf den in den beiderseitigen Gebieten belegenen Bahnstrecken thunlichst in Uebereinstimmung gebracht werden, soweit nicht durch die Verschiedenheit der Betriebs- und Verkehrsverhältnisse ein Anderes bedingt wird.

Artikel 14.

Der Fahrplan, sowie der Fahr- und Frachttarif werden von jeder der beiden Eisenbahnverwaltungen für ihr Gebiet

personnes et des marchandises seront arrêtés par les deux administrations chacune pour son territoire et communiqués réciproquement de même que les modifications qui pourraient survenir ultérieurement.

Article 15.

Les deux Hautes Parties contractantes donneront leurs soins et insisteront:

- 1° à ce que les administrations exploitant les lignes situées sur l'une et l'autre partie des deux territoires organisent pour le service des voyageurs ainsi que pour le transport des marchandises autant de trains correspondant à la station frontière qu'il sera nécessaire pour assurer leur expédition réglementaire;
- 2° à ce que l'organisation de transports directs pour les personnes et les marchandises, sitôt que les deux Hauts Gouvernements considéreront ces transports comme désirables dans l'intérêt du trafic, ne soit pas contestée par les administrations des sociétés mentionnées dans l'article premier de la présente convention.

Article 16.

Il ne sera fait aucune distinction entre les habitants des deux Empires, soit pour le prix des transports, soit pour le temps d'expédition sauf les délais nécessités par les règlements de douane; l'application de ces règlements sera la même pour les habitants des deux Empires.

Article 17.

Toutes les mesures de police et de douane auxquelles pourra donner

festgesetzt und ebenso wie die etwaigen späteren Abänderungen der anderen Verwaltung mitgetheilt werden.

Artikel 15.

Beide Hohe vertragsschließende Theile verpflichten sich ferner, dahin zu wirken und darauf zu halten:

1. daß von den betriebsführenden Verwaltungen der auf beiderseitigem Staatsgebiete belegenen Bahnstrecken für den Personen-, sowie für den Waarenverkehr so viel auf der betreffenden Grenzstation anschließende Züge eingerichtet werden, als nothwendig sind, um deren reglementsmäßige Beförderung sicherzustellen;
2. daß der Einführung direkter Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, sobald dieselben im Interesse des Verkehrs von beiden Höhen Regierungen als wünschenswerth befunden werden, seitens der Verwaltungen der im ersten Artikel gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Gesellschaften nicht widersprochen wird.

Artikel 16.

Es soll sowohl in Betreff der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung, vorbehaltlich des durch die Zollvorschriften bedingten Aufenthalts, kein Unterschied zwischen den Bewohnern beider Reiche gemacht werden. Diese Zollvorschriften sollen für die Bewohner beider Reiche eine gleichmäßige Anwendung finden.

Artikel 17.

Alle polizeilichen und zollamtlichen Maßregeln, zu welchen die Betriebs-

lieu l'ouverture de la voie qui fait l'objet de la présente convention, sont réservées à chacun des deux Gouvernements et seront, autant que possible, concertées préalablement.

Pour ce qui est des formalités de visite et d'expédition en douane des bagages et des marchandises importées ou exportées et de la vérification des passeports, les deux Gouvernements s'engagent mutuellement à ne pas traiter moins favorablement le chemin de fer reliant Marienbourg et Varsovie que tout autre chemin de fer traversant la frontière et à accorder dans l'intérêt et en faveur du commerce au dit chemin de fer toute facilité et simplification de service compatibles avec les lois des deux Pays.

Article 18.

Le chemin de fer reliant Marienbourg et Varsovie servira aussi aux transports des postes, tant des lettres que des paquets et à l'établissement de lignes télégraphiques.

Les Hauts Gouvernements auront soin d'imposer aux entrepreneurs du chemin de fer les obligations qu'ils jugeraient utiles pour assurer les intérêts de l'administration des postes et des télégraphes.

Les administrations des postes et des télégraphes des deux Parties contractantes arrêteront d'un commun accord les modalités du service postal et télégraphique à organiser sur le dit chemin de fer.

Article 19.

Dans tous les cas, où les administrations du chemin de fer de l'un ou de l'autre Etat ne pourraient pas s'entendre sur les différents points prévus dans la présente Convention

eröffnung der den Gegenstand der gegenwärtigen Uebereinkunft bildenden Eisenbahn Veranlassung geben sollte, bleiben einer jeden der beiden Regierungen vorbehalten und sollen, soweit als thunlich, vorgängig vereinbart werden.

In Betreff der Höflichkeiten der zollamtlichen Revision und Abfertigung des Passagiergepäckes und der ein- oder ausgehenden Güter, sowie der Passrevision ertheilen beide Regierungen sich die Zusicherung, daß die Eisenbahnverbindung zwischen Warschau und Marienburg nicht minder günstig als eine andere in das Ausland übergehende Eisenbahn behandelt werden und daß im Interesse der Förderung des Verkehrs dabei jede nach den in beiden Ländern bestehenden Gesetzen zulässige Erleichterung und Vereinfachung stattfinden soll.

Artikel 18.

Die Eisenbahn zwischen Warschau und Marienburg soll auch zur Vermittelung des Brief- und Fahrpostverkehrs, sowie zur Anlegung von Telegraphenlinien benutzt werden. Die Hohen Regierungen wollen darauf Bedacht nehmen, daß den Unternehmern der Eisenbahn diejenigen Verpflichtungen auferlegt werden, welche für geeignet erachtet werden, die Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltungen zu sichern. Die nähere Verständigung über die Art und Weise des auf dieser Bahn einzurichtenden Post- und Telegraphendienstes soll den beiderseitigen Post- und Telegraphenverwaltungen vorbehalten bleiben.

Artikel 19.

In allen Fällen, wo die Eisenbahnverwaltungen des einen oder des anderen Staates über die verschiedenen in der gegenwärtigen Uebereinkunft vorgesehenen Punkte und überhaupt über die den Zu-

et en général sur les moyens d'assurer la continuité du service entre les deux frontières et la prospérité du commerce de transit, les Gouvernements interviendront d'office et se concerteront pour prescrire toutes les mesures nécessaires.

Article 20.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à St. Pétersbourg dans l'espace de deux mois à compter du jour de la signature, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Varsovie, le 22/10 Avril 1876.

Reichardt.

(L. S.)

Brefeld.

(L. S.)

Jaehnigen.

(L. S.)

Lwowsky.

(L. S.)

Pistohlkors.

(L. S.)

Prince Dolgoroukoff.

(L. S.)

de Pfeiffer.

(L. S.)

Rydzewsky.

(L. S.)

Moukhanow.

(L. S.)

sammenhang des Betriebes zwischen beiden Grenzen und das Gedeihen des Transit-handels sichernden Mittel sich nicht sollten einigen können, werden die Regierungen von Amtswegen einschreiten und sich über alle zu ergreifenden Maßregeln verständigen.

Artikel 20.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu St. Petersburg binnen zwei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab gerechnet, oder wenn thunlich früher bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Warschau, den 22./10. April 1876.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Gerausgegeben im Reichsminister-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königl. Preuss. Ober-Postdruckerei
(H. v. Debes).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 17.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten der Militär- und der Marineverwaltung. S. 179. — Erlass, betreffend die Amtsbezeichnungen „Telegraphendirektor“ und „Telegrapheninspektor“. S. 186.

(Nr. 1140.) Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 16. August 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7 und 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, (Bundes-Gesetzbl. S. 161) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

§. 1.

Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet:

I. Im Bereiche der Militärverwaltung.

A. Bei den Friedensverwaltungen und den immobilen Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee,

und zwar:

1. General-Militär-, General-Kriegs- und Militär-Pensionskasse:
 - a) General-Militär- und General-Kriegskasse:
Rendanten, Oberbuchhalter, Kassirer und Kassendiener;
 - b) Militär-Pensionskasse:
Rendant, Kontrolör und Kassendiener;
 - c) Korps-Zahlungsstelle in Karlsruhe:
Rendant, Kontrolör und Kassendiener;
 - d) Kriegs-Zahlamt einschließlich Militär-Pensionszahlstelle (Königreich Sachsen):
Rendant (Kriegszahlmeister) und Kassendiener;
 - e) Kriegs-Zahlamt (Königreich Württemberg):
Kriegszahlmeister, Kassirer und Kassendiener;
2. Bei den Militär-Magazinverwaltungen:
Proviandmeister, Reserve-Magazinrendanten, Depot-Magazinverwalter,
Proviandamtskontrolöre, Mühlenmeister und Bachmeister;

3. bei den Montirungsdepôts:
Rendanten und Kontrolöre;
4. bei den Garnisonverwaltungen:
Garnisonverwaltungs-Direktoren, Garnisonverwaltungs-Ober-Inspet-
toren, Garnisonverwaltungs-Inspetoren, Kasernen-Inspetoren und
Kassendienet;
5. bei den Lazarethverwaltungen:
Ober-Lazarethinspektoren, Lazarethverwaltungs-Inspetoren, die übrigen
Lazarethinspektoren, sowie die Beamten bei den immobilien-Güter-
depôts;
6. bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut:
Rendant;
7. bei der Militär-Kochschule:
Verwaltungs-Inspetor;
8. bei den Remontedepôts:
Remontedepot-Administratoren, interimistische Vorstände der Remonte-
depôts;
9. bei den Invalideninstituten:
Rendanten der Invalidenhäuser in Berlin und in Stolp, Inspetor
des Lazareths im Invalidenhaus zu Berlin;
10. bei den technischen Instituten der Artillerie:
Rendanten und Materialienverwalter der Artilleriewerkstätten und
Pulverfabriken;
11. bei den Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten:
 - a) Kadettenhäuser:
Rendanten, außerdem:
bei dem Kadettenhaus in Berlin:
Verwalter, Rechnungsführer bei der Bekleidungskommission und
Kassendienet;
bei den übrigen Kadettenhäusern:
Hausverwalter und Verwalter;
 - b) Knaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg:
Rendant und Inspetoren;
 - c) Erziehungsanstalt zu Kleinstuppen (Königreich Sachsen):
Inspetor;
 - d) Kriegsakademie:
Rendant;
 - e) Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
Rendant;
12. bei den Festungsgefängnissen:
Rendanten;
13. Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Ver-
gütung übertragen ist.

B. Bei den Feldverwaltungen,

und zwar:

1. bei den Feld-Kriegskassen:
Kriegszahlmeister, Kassirer, Buchhalter und Kassenbediener;
2. bei den Feld-Proviantämtern:
Feld-Proviantmeister, Feld-Magazinrentanten, Feld-Magazinkontrollöre,
Feld-Bachmeister;
3. bei den Feldlazarethen, stehenden Kriegslazarethen, Lazareth-Reservebepots
und Kranfentransport-Kommissionen:
Feld-Lazarethinspektoren und Feld-Lazarethrentanten.

II. Im Bereiche der Marineverwaltung.

Marinerentanten, Marine-Garnisonverwaltungsbeamte in den vorstehend unter I. A. Nr. 4 bezeichneten Stellungen, Marine-Ober-Lazarethinspektoren, Marine-Lazarethverwaltungs-Inspektoren, die übrigen Marine-Lazarethinspektoren, Marinekontrollöre, Verwalter der Schiffslazarethdepots, Hausaufseher bei der Marine-Akademie und Schule, Materialienverwalter bei den Marine-Hafenbau-Kommissionen und bei dem Marine-Voosten- und Betonungswesen, Kassenbediener.

§. 2.

Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtentlassen zu leistenden Kauttionen beträgt:

I. Im Bereiche der Militärverwaltung.

A. Bei den Friedensverwaltungen und den immobilen Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armees.

1. General-Militär-, General-Kriegs- und Militär-Pensionskasse:
 - a) General-Militär- und General-Kriegskasse:

aa) für die Rentanten	18.000 Mark,
bb) für die Ober-Buchhalter	5.700 "
cc) für die Kassirer	5.500 "
dd) für die Kassenboten	800 " ;
 - b) Militär-Pensionskasse:

aa) für den Rentanten	9.000 Mark,
bb) für den Kontrollör	2.800 "
cc) für den Kassenbediener	800 " ;
 - c) Korps-Zahlungsstelle in Karlsruhe:

aa) für den Rentanten	9.000 Mark,
bb) für den Kontrollör	2.500 "
cc) für den Kassenbediener	800 " ;
 - d) Kriegs-Zahlamt einschließlich Militär-Pensionszahlstelle (Königreich Sachsen):

aa) für den Rentanten (Kriegszahlmeister)	9.000 Mark,
bb) für den Kassenbediener	800 " ;

e) Kriegszahlamt (Königreich Württemberg):	
aa) für den Kriegszahlmeister	9.000 Mark,
bb) für den Kassier	5.400 "
cc) für den Kassendiener	800 " ;
2. Militär-Magazinverwaltungen:	
a) für die Proviantmeister	9.000 Mark,
b) für die Reserve-Magazinentanten	5.400 "
c) für die Depot-Magazinverwalter	3.900 "
d) für die Proviantamtskontrollöre	2.700 "
e) für die Mühlenmeister	1.400 "
f) für die Badmeister	1.400 " ;
3. Montirungsdepots:	
a) für die Rendanten	9.000 Mark,
b) für die Kontrollöre	2.500 " ;
4. Garnisonverwaltungen:	
a) für die Direktoren	9.000 Mark,
b) für die Ober-Inspektoren	6.600 "
c) für das zweite Vorstandsmitglied bei der Garnisonverwaltung in Berlin, sofern dasselbe ein Ober-Inspektor ist	3.300 "
d) für die Garnisonverwaltungs-Inspektoren in selbständigen Stellungen	5.400 "
e) für dieselben in nicht selbständigen Stellungen	2.700 "
f) für die Kaserneninspektoren in selbständigen Stellungen	4.600 "
g) für dieselben in nicht selbständigen Stellungen	2.200 "
h) für den Kassendiener bei der Garnisonverwaltung in Berlin	800 " ;
5. Lazarethverwaltungen:	
a) Friedens-Lazarethverwaltungen:	
aa) für die Ober-Lazarethinspektoren	6.500 Mark,
bb) für die Lazarethverwaltungs-Inspektoren	5.400 "
cc) für die alleinstehenden Lazarethinspektoren	4.600 "
dd) für die übrigen Lazarethinspektoren	2.200 " ;
b) Immobille Lazarethverwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee:	
aa) für die Ober-Lazarethinspektoren	6.000 Mark,
bb) für die Lazarethinspektoren als alleinstehende Kassen- und Dekonomieverwalter	4.800 "
cc) für die übrigen Lazarethinspektoren	2.100 " ;
6. Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut:	
für den Rendanten	9.000 Mark;
7. Militär-Koszarztschule:	
für den Verwaltungsinспектор	3.000 Mark;

8. Remontedepots:
 - a) für die Administratoren 9.000 Mark,
 - b) für die interimistischen Vorstände der Remontedepots . 4.500 " ;
9. Invalideninstitute:
 - a) Invalidenhaus zu Berlin:
 - aa) für den Rentanten 9.000 Mark,
 - bb) für den Inspektor des Lazareths 2.200 " ;
 - b) Invalidenhaus zu Stolp:
 - für den Rentanten 4.500 Mark;
10. Technische Institute der Artillerie:
 - a) für die Rentanten bei den Artilleriewerkstätten 6.600 Mark,
 - b) für die Materialienverwalter bei den Artilleriewerkstätten 2.100 "
 - c) für die Rentanten bei den Pulverfabriken 6.200 "
 - d) für die Materialienverwalter bei den Pulverfabriken .. 2.700 " ;
11. Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten:
 - a) Kadettenhäuser:
 - aa) für den Rentanten des Kadettenhauses zu Berlin 9.000 Mark,
 - bb) für die Rentanten bei den übrigen Kadettenhäusern 6.300 "
 - cc) für die Hausverwalter beim Kadettenhause zu Berlin 900 "
 - dd) für die Hausverwalter bei den übrigen Kadettenhäusern 600 "
 - ee) für die Kompagnieverwalter bei den übrigen Kadettenhäusern 400 "
 - ff) für den Rechnungsführer bei der Bekleidungskommission des Kadettenhauses zu Berlin 900 "
 - gg) für den Kassendiener beim Kadettenhause zu Berlin 900 " ;
 - b) Knaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg:
 - aa) für den Rentanten 6.600 Mark,
 - bb) für den Inspektor 2.100 " ;
 - c) Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen (Königreich Sachsen):
 - für den Inspektor 1.500 Mark;
 - d) Kriegsakademie:
 - für den Rentanten 5.400 Mark;
 - e) Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
 - für den Rentanten 5.400 Mark;
12. Festungsgefängnisse:
 - für die Rentanten 5.000 Mark;
13. für Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist:
 - der zweijährige Betrag der Vergütung.

B. Bei den Feldverwaltungen:

1. Feld-Kriegskasse:

a) für den Feld-Kriegszahlmeister	9.000 Mark,
b) für den Feld-Kassirer	3.000 "
c) für den Feld-Buchhalter	3.000 "
d) für den Feld-Kassendiener	400 " ;
2. Feld-Proviandämter:

a) für die Feld-Proviandmeister	9.000 Mark,
b) für die Feld-Magazinrendanten	6.000 "
c) für die Feld-Magazinkontrollöre	2.500 "
d) für die Feld-Badmeister	1.400 " ;
3. Feldlazarethe u.:

a) für die Feld-Lazarethinspektoren	4.800 Mark,
b) für die Feld-Lazarethrendanten	4.200 " ;

II. Im Bereiche der Marineverwaltung:

- | | |
|---|-------------|
| a) für die Marinerendanten | 9.000 Mark, |
| b) für die Garnisonverwaltungs-Ober-Inspektoren | 6.600 " |
| c) für die Garnisonverwaltungs-Inspektoren in selbständigen Stellungen | 5.400 " |
| d) für die Garnisonverwaltungs-Inspektoren in nicht selbständigen Stellungen | 2.700 " |
| e) für die Kaserneninspektoren in selbständigen Stellungen | 4.600 " |
| f) für die Kaserneninspektoren in nicht selbständigen Stellungen | 2.200 " |
| g) für die Ober-Lazarethinspektoren | 6.500 " |
| h) für die Lazarethverwaltungs-Inspektoren | 5.400 " |
| i) für die alleinstehenden Lazarethinspektoren | 4.600 " |
| k) für die übrigen, nicht alleinstehenden Lazarethinspektoren | 2.200 " |
| l) für die Marinekontrollöre | 2.700 " |
| m) für den Verwalter der Schiffslazarethdepots | 900 " |
| n) für den Hausaufseher bei der Marine-Akademie und Schule | 900 " |
| o) für die Materialienverwalter bei den Marine-Hafenbau-Kommissionen, sowie bei dem Lootsen- und Betonungswesen | 800 " |
| p) für die Kassendiener bei den Werften | 800 " . |

§. 3.

Die Kationen der Beamten, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist (§. 2 I. A. 13), müssen wenigstens einhundertfünfzig Mark betragen und bei höheren Beträgen durch 150 theilbar sein.

Bei Bemessung der Kation bleibt derjenige Theil des zweijährigen Betrages der Vergütung, welcher durch 150 nicht theilbar ist, unberücksichtigt,

wenn er den Betrag von fünfundsiebenzig Mark nicht erreicht; Beträge von fünfundsiebenzig Mark oder mehr werden für volle einhundertfünfzig Mark gerechnet.

§. 4.

Beamten, welche eine Kaution von 2.500 Mark oder weniger zu leisten haben, bei der Uebertragung des kautionspflichtigen Amtes aber zur Beschaffung der Kaution nicht im Stande sind, kann von der vorgesetzten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge müssen jährlich mindestens den zehnten Theil der Kaution und dürfen in keinem Falle bei den Unterbeamten weniger als achtzig Mark, bei anderen Beamten weniger als einhundertundfünfzig Mark jährlich betragen.

Von der obersten Reichsbehörde beziehungsweise von der durch dieselbe dazu ermächtigten Behörde kann solchen kautionspflichtigen Beamten, welche nach vollständiger Bestellung der für ihr bisheriges Amt zu leistenden Kaution in ein Amt mit höherer Kautionspflicht versetzt werden, die Ergänzung der Kaution durch jährliche Gehaltsabzüge von mindestens dem zehnten Theile der Kautionserhöhung gestattet werden.

§. 5.

Beamten, welche bei den Feldverwaltungen oder bei den Reservelazarethen angestellt werden und die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von dem vorgesetzten Feld-Intendanten bzw. Provinzial-Intendanten unter dessen eigener Verantwortlichkeit ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Die Abzüge müssen jährlich mindestens den zehnten Theil der Kaution und dürfen in keinem Falle weniger als einhundertundfünfzig Mark jährlich betragen.

§. 6.

Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Kaution durch Ratenzahlungen oder Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet ist, bemendet es bei den beschaffigen Festsetzungen.

§. 7.

Beamte, welche in dem im §. 16 Satz 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1869 bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

§. 8.

Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge, durch welche die Beschaffung einer Kaution bewirkt werden soll — §§. 4 bis 7 —, geschieht bei derjenigen Kasse, welche das Gehalt zahlt, so lange, bis ein zur Kautionsleistung geeignetes Wertpapier beschafft werden kann. Dasselbe ist alsdann derjenigen Kasse zu überweisen, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt.

§. 9.

Die Verordnung, betreffend die Kationen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 5. Juli 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 308), die Verordnung, betreffend die Aufbringung von Kationenserhöhungen, vom 14. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 434), sowie die Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kationen derjenigen Militärbeamten, welche bei den Feldverwaltungen angestellt werden, vom 14. Januar 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. August 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1141.) Erlass, betreffend die Amtsbezeichnungen „Telegraphendirektor“ und „Telegrapheninspektor“. Vom 17. Juli 1876.

Auf Ihren Bericht vom 13. Juli 1876 genehmige Ich, daß den Vorstehern der Telegraphenämter I. Klasse die Amtsbezeichnung „Telegraphendirektor“, und den Bezirks-Aufsichtsbeamten der Telegraphie die Amtsbezeichnung „Telegrapheninspektor“, sowie der Rang der Postdirektoren bezw. Postinspektoren verliehen werde.

Schloß Mainau, den 17. Juli 1876.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Hofmann.

An den Reichskanzler.

Erlassen im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königl. Preuss. Ober-Postdruckerei
(H. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 18.

Inhalt: Roth- und Lootsen-Signalarordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern. S. 187. — Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See. S. 189.

(Nr. 1142.) Roth- und Lootsen-Signalarordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern. Vom 14. August 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund des §. 145 des Strafgesetzbuchs (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 40) in Betreff der Roth- und Lootsen-signale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern, was folgt:

§. 1.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche auf See oder auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen, Gewässern verkehren.

§. 2.

Rothsignale im Sinne dieser Vorschriften sind Signale, durch welche angedeutet wird, daß die signalisirenden Schiffe in Roth oder Gefahr sind.

Als Rothsignale gelten:

a) bei Tage:

1. Kanonenschüsse, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden; oder
2. das Signal „N C“ des „Internationalen Signalbuchs“; oder
3. das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge, über oder unter welcher ein Ball oder etwas, was einem Ball ähnlich sieht, aufgestellt ist;

b) bei Nacht:

1. Kanonenschüsse, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden; oder

2. Flammen von brennenden Theer- oder Deltonnen u.; oder
3. Raketen oder Leuchtkugeln von beliebiger Art und Farbe, welche einzeln in Zwischenträumen von kurzer Dauer abgefeuert werden.

§. 3.

Die Nothsignale (§. 2) dürfen auf den Schiffen nur dann angewendet werden, wenn sie in Noth oder Gefahr sind.

§. 4.

Vootsignale im Sinne dieser Vorschriften sind Signale, durch welche angedeutet wird, daß auf den signalisirenden Schiffen Vootsen verlangt werden. Als Vootsignale gelten:

a) bei Tage:

1. die am Vormast geheißte, mit einem weißen Streifen von $\frac{1}{6}$ der Flaggenbreite umgebene Reichsflagge (Vootsenflagge); oder
2. das Signal „P T“ des „Internationalen Signalbuchs“;

b) bei Nacht:

1. Blaufeuer, welche alle fünfzehn Minuten abgebrannt werden; oder
2. ein unmittelbar über der Verschanzung in Zwischenträumen von kurzer Dauer gezeigtes helles weißes Licht, welches jedesmal ungefähr eine Minute lang sichtbar ist.

§. 5.

Die Vootsignale (§. 4) dürfen auf den Schiffen nur dann zur Anwendung gelangen, wenn auf ihnen Vootsen verlangt werden. Auch dürfen auf den Schiffen andere, als die im §. 4 bezeichneten Signale als Vootsignale nicht benutzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Vaireuth, den 14. August 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1143.) Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See. Vom 15. August 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund des §. 145 des Strafgesetzbuchs (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 40), was folgt:

§. 1.

Nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See hat der Führer eines jeden derselben dem anderen Schiffe und den dazu gehörigen Personen zur Abwendung oder Verringerung der nachtheiligen Folgen des Zusammenstoßes den erforderlichen Beistand zu leisten, soweit er dazu ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff und die darauf befindlichen Personen im Stande ist.

Unter dieser Voraussetzung sind die Führer der beteiligten Schiffe verpflichtet, so lange bei einander zu halten, bis sie sich darüber Gewißheit verschafft haben, daß keines derselben weiteren Beistandes bedarf.

§. 2.

Vor der Fortsetzung der Fahrt hat jeder Schiffsführer dem anderen den Namen, das Unterscheidungssignal, sowie den Heimaths-, den Abgangs- und den Bestimmungshafen seines Schiffs anzugeben, wenn er dieser Verpflichtung ohne Gefahr für das letztere genügen kann.

§. 3.

Im Sinne dieser Verordnung sind der See die mit derselben im Zusammenhang stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässer gleichgestellt.

§. 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. August 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 19.

Inhalt: Internationale Meterconvention. S. 191.

(Uebersetzung.)

(Nr. 1144.) Convention internationale du mètre. Du 20 Mai 1875.

(Nr. 1144.) Internationale Meterconvention. Vom 20. Mai 1875.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche-Hongrie, Sa Majesté le Roi de Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Son Excellence le Président de la Confédération Argentine, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté le Roi d'Espagne, Son Excellence le Président des Etats-Unis d'Amérique, Son Excellence le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Excellence le Président de la République du Pérou, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, Son Excellence le Président de la Confédération Suisse, Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, et Son Excellence le Président de la République de Vénézuëla, désirant assurer l'unification internationale et le perfectionnement du Système métrique, ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Konföderation, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Excellenz der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Excellenz der Präsident der Republik Peru, Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, Seine Excellenz der Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Seine Majestät der Kaiser der Osmanen, und Seine Excellenz der Präsident der Republik Vénézuëla haben, vom Wunsche geleitet, die internationale Einigung und die Vervollkommenung des metrischen Systems zu sichern, beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne:

S. A. le Prince de Hohenlohe-Schillingsfürst, Grand' Croix de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse et de l'Ordre de St. Hubert de Bavière, etc., Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire à Paris;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche-Hongrie:

S. E. M. le Comte Apponyi, Son Chambellan actuel et Conseiller intime, Chevalier de la Toison d'or, Grand' Croix de l'Ordre Royal de St. Etienne de Hongrie et de l'Ordre Impérial de Léopold, etc., Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire à Paris;

Sa Majesté le Roi des Belges:

M. le Baron Beyens, Grand Officier de Son Ordre de Léopold, Grand Officier de la Légion d'Honneur, etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris;

Sa Majesté l'Empereur du Brésil:

M. Marcos Antonio d'Aranjo, Vicomte d'Itajubá, Grand de l'Empire, Membre du Conseil de Sa Majesté, Commandeur de Son Ordre du Christ, Grand Officier de la Légion d'Honneur, etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:

Seine Durchlaucht den Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, Großkreuz des preussischen Rothen Adlerordens und des bayerischen St. Hubertordens x., Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in Paris;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn:

Seine Excellenz den Herrn Grafen Apponyi, Seinen Wirklichen Kämmerer und Geheimen Rath, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des königlich Ungarischen Stephan- und des kaiserlichen Leopoldordens x., Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in Paris;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Baron Beyens, Großoffizier Seines Leopoldordens, Großoffizier der Ehrenlegion x., Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris;

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien:

Herrn Marcos Antonio d'Aranjo, Vicomte d'Itajubá, Grand des Kaiserreichs, Mitglied des Rathes Seiner Majestät, Kommandeur Seines Christusordens, Großoffizier der Ehrenlegion x., Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris;

Son Excellence le Président
de la Confédération Argentine:

M. Balcarce, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération Argentine à Paris;

Sa Majesté le Roi de Danemark:

M. le Comte de Moltke-Hvitfeldt, Grand' Croix de l'Ordre du Dannebrog et décoré de la Croix d'Honneur du même Ordre, Grand Officier de la Légion d'Honneur, etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris;

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

S. E. Don Mariano Roca de Togores, Marquis de Molins, Vicomte de Rocamora, Grand d'Espagne de première classe, Chevalier de l'Ordre insigne de la Toison d'Or, Grand' Croix de la Légion d'Honneur, etc., Directeur de l'Académie Royale Espagnole, Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire à Paris,

et M. le Général Ibañez, Grand' Croix de l'Ordre d'Isabelle la Catholique, etc., Directeur général de l'Institut géographique et statistique d'Espagne, Membre de l'Académie des Sciences;

Son Excellence le Président
des Etats-Unis d'Amérique:

M. Elihu Benjamin Washburne, Envoyé extraordinaire

Seine Excellenz der Präsident
der Argentinischen Konföderation:

Herrn Balcarce, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Argentinischen Konföderation in Paris;

Seine Majestät der König von
Dänemark:

den Herrn Grafen von Moltke-Hvitfeldt, Großkreuz des Dannebrogordens und decorirt mit dem Ehrenkreuze des nämlichen Ordens, Großoffizier der Ehrenlegion x., Allerhöchstherrn außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris;

Seine Majestät der König von
Spanien:

Seine Excellenz Don Mariano Roca de Togores, Marquis de Molins, Vicomte de Rocamora, Grand von Spanien I. Klasse, Ritter des Ordens vom goldenen Bließe, Großkreuz der Ehrenlegion x., Direktor der Königlich spanischen Akademie, Allerhöchstherrn außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in Paris, und

den Herrn General Ibañez, Großkreuz des Ordens Isabella's der Katholischen x., Generaldirektor des geographischen und statistischen Institutes Spaniens, Mitglied der Akademie der Wissenschaften;

Seine Excellenz der Präsident
der Vereinigten Staaten von
Amerika:

Herrn Elihu Benjamin Washburne, außerordentlichen Ge-

et Ministre plénipotentiaire des
Etats-Unis à Paris;

Son Excellence le Président
de la République Française:

M. le Duc Decazes, Député à
l'Assemblée Nationale, Com-
mandeur de l'Ordre de la Lé-
gion d'Honneur, etc., Ministre
des Affaires Etrangères,

M. le Vicomte de Meaux, Dé-
puté à l'Assemblée Nationale,
Ministre de l'Agriculture et du
Commerce,

et M. Dumas, Secrétaire per-
pétuel de l'Académie, Grand'
Croix de l'Ordre de la Légion
d'Honneur, etc.;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. le Chevalier Constantin
Nigra, Chevalier Grand' Croix
de Ses Ordres des Saints Mau-
rice et Lazare et de la Cou-
ronne d'Italie, Grand Officier
de la Légion d'Honneur, etc.,
Son Envoyé extraordinaire
et Ministre plénipotentiaire à
Paris;

Son Excellence le Président
de la République du Pérou:

M. Pedro Galvez, Envoyé
extraordinaire et Ministre plé-
nipotentiaire du Pérou à Paris,

et M. Francisco de Rivero,
ancien Envoyé extraordinaire
et Ministre plénipotentiaire du
Pérou;

Sa Majesté le Roi de Portugal
et des Algarves:

M. José da Silva Mendes-
Leal, Pair du Royaume, Grand'

sandten und bevollmächtigten
Minister der Vereinigten Staaten
in Paris;

Seine Excellenz der Präsident
der Französischen Republik:

den Herrn Herzog Decazes, Mit-
glied der Nationalversammlung,
Kommandeur des Ordens der
Ehrenlegion x., Minister der
auswärtigen Angelegenheiten,

Herrn Vicomte de Meaux, Mit-
glied der Nationalversammlung,
Ackerbau- und Handelsminister,
und

Herrn Dumas, immerwährenden
Sekretär der Akademie, Großkreuz
des Ordens der Ehrenlegion x.;

Seine Majestät der König von
Italien:

den Herrn Ritter Konstantin
Nigra, Großkreuz Seiner Orden
von St. Lazarus und Mauritius
und der italienischen Krone, Groß-
offizier der Ehrenlegion x., Aller-
höchstseinen außerordentlichen Ge-
sandten und bevollmächtigten Mi-
nister in Paris;

Seine Excellenz der Präsident
der Republik Peru:

Herrn Pedro Galvez, außer-
ordentlichen Gesandten und be-
vollmächtigten Minister von Peru
in Paris, und

Herrn Francisco de Rivero,
früheren außerordentlichen Ge-
sandten und bevollmächtigten
Minister von Peru;

Seine Majestät der König von
Portugal und Algarbien:

Herrn José da Silva Mendes-
Leal, Pair des Königreichs,

Croix de l'Ordre de St. Jacques, Chevalier de l'Ordre de la Tour et l'Epee de Portugal, etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

M. Grégoire Okouneff, Chevalier des Ordres de Russie de St. Anne de 1^{re} classe, de St. Stanislas de 1^{re} classe, de St. Wladimir de 3^{me} classe, Commandeur de la Légion d'Honneur, etc., Conseiller d'Etat actuel, Conseiller de l'Ambassade de Russie à Paris;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège:

M. le Baron Adelswärd, Grand' Croix des Ordres de l'Etoile Polaire de Suède et de St. Olaf de Norvège, Grand Officier de la Légion d'Honneur, etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris;

Son Excellence le Président de la Confédération Suisse:

M. Jean Conrad Kern, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération Suisse à Paris;

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans:

Husny Bey, Lieutenant Colonel d'Etat Major, décoré de la 4^{me} classe de l'Ordre Impérial de l'Osmanie, de la 5^{me} classe

Großkreuz des St. Jakobordens, Ritter des Thurn- und Schwertordens von Portugal &c., Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris;

Seine Majestät der Kaiser aller Rußen:

Herrn Gregor Okouneff, Ritter der russischen Orden von St. Anna erster Klasse, St. Stanislaus erster Klasse, St. Wladimir dritter Klasse, Kommandeur der Ehrenlegion &c., Wirklichen Staatsrath und russischen Botschaftsrath in Paris;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen:

den Herrn Baron Adelswärd, Großkreuz des schwedischen Nordstern- und des norwegischen St. Olafordens, Großoffizier der Ehrenlegion &c., Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris;

Seine Excellenz der Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Johann Konrad Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris;

Seine Majestät der Kaiser der Osmanen:

Husny Bey, Oberst-Lieutenant im Generalstabe, beforirt mit dem Kaiserlichen Osmanienorden vierter Klasse, mit dem Medjidienorden

de l'Ordre du Medjidié, Officier
de la Légion d'Honneur, etc.;

et

Son Excellence le Président
de la République de Véné-
zuéla:

M. le Docteur Eliseo Acosta;
lesquels, après s'être communiqué
leurs pleins-pouvoirs, trouvés en
bonne et due forme, ont arrêté les
dispositions suivantes:

Article 1.

Les Hautes Parties contractantes
s'engagent à fonder et entretenir, à
frais communs, un *Bureau international
des poids et mesures*, scientifique et
permanent, dont le siège est à Paris.

Article 2.

Le Gouvernement français prendra
les dispositions nécessaires pour faci-
liser l'acquisition ou, s'il y a lieu, la
construction d'un bâtiment spéciale-
ment affecté à cette destination, dans
les conditions déterminées par le Ré-
glement annexé à la présente Con-
vention.

Article 3.

Le Bureau international fonction-
nera sous la direction et la surveil-
lance exclusives d'un *Comité inter-
national des poids et mesures*, placé
lui-même sous l'autorité d'une *Con-
férence générale des poids et mesures*
formée de délégués de tous les Gou-
vernements contractants.

Article 4.

La présidence de la Conférence
générale des poids et mesures est attri-

fünfter Klasse, Offizier des Ordens
der Ehrenlegion etc.;

und

Seine Excellenz der Präsident
der Republik Venezuela:

Herrn Doktor Eliseo Acosta;
welche, nach gegenseitiger Mittheilung
ihrer in guter und gehöriger Form be-
fundenen Vollmachten, Nachstehendes
vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Hohen vertragsschließenden Theile
kommen überein, unter dem Namen:
„Internationales Maass- und Gewichtsbü-
reau“ ein wissenschaftliches und per-
manentes Institut, mit dem Sitz in
Paris, auf gemeinschaftliche Kosten zu
gründen und zu unterhalten.

Artikel 2.

Die französische Regierung wird die
nöthigen Massregeln treffen, um die Er-
werbung oder betreffenden Falles die
Erbauung eines speziell diesem Zwecke
dienenden Gebäudes, entsprechend den
Bedingungen, welche in dem gegen-
wärtigen Vertrage beigefügten Reglement
enthalten sind, zu erleichtern.

Artikel 3.

Das internationale Bureau wird unter
der ausschließlichen Leitung und Aufsicht
eines internationalen Komitès für Maass
und Gewicht stehen, welches seinerseits
unter die Autorität einer aus Delegirten
aller vertragsschließenden Regierungen zu-
sammengesetzten Generalkonferenz für
Maass und Gewicht gestellt ist.

Artikel 4.

Der Vorsitz in der Generalkonferenz
für Maass und Gewicht wird dem jewei-

buée au président en exercice de l'Académie des sciences de Paris.

Article 5.

L'organisation du Bureau, ainsi que la composition et les attributions du Comité international et de la Conférence générale des poids et mesures sont déterminées par le Règlement annexé à la présente Convention.

Article 6.

Le Bureau international des poids et mesures est chargé:

- 1° de toutes les comparaisons et vérifications des nouveaux prototypes du mètre et du kilogramme;
- 2° de la conservation des prototypes internationaux;
- 3° des comparaisons périodiques des étalons nationaux avec les prototypes internationaux et avec leurs témoins, ainsi que de celles des thermomètres étalons;
- 4° de la comparaison des nouveaux prototypes avec les étalons fondamentaux des poids et mesures non métriques employés dans les différents pays et dans les sciences;
- 5° de l'étalonnage et de la comparaison des règles géodésiques;
- 6° de la comparaison des étalons et échelles de précision dont la vérification serait demandée, soit par des Gouvernements, soit par des sociétés savantes, soit même par des artistes et des savants.

ligen Präsidenten der Pariser Akademie der Wissenschaften übertragen.

Artikel 5.

Die Organisation des Büreaus, sowie die Zusammensetzung und die Befugnisse des internationalen Komitees und der Generalkonferenz für Maaß und Gewicht werden durch das dem gegenwärtigen Vertrage beigefügte Règlement bestimmt.

Artikel 6.

Dem internationalen Bureau für Maaß und Gewicht liegen ob:

1. sämtliche Vergleichen und Beglaubigungen der neuen Prototype des Meter und des Kilogramm;
2. die Aufbewahrung der internationalen Prototype;
3. die periodisch wiederkehrenden Vergleichen der nationalen Prototype mit den internationalen Prototypen und mit den zur Kontrolle der letzteren dienenden sogenannten Témoins, sowie die periodischen Prüfungen der (bei diesen Vergleichen benutzten) Normalthermometer;
4. die Vergleichung der neuen Prototype mit den fundamentalen in den verschiedenen Ländern und in der Wissenschaft angewandten nicht-metrischen Maaß- und Gewichtseinheiten;
5. die Bestimmung und Vergleichung der geodätischen Meßstangen;
6. die Vergleichung der Prototype und aller Maaß- und Gewichtsabstufungen von hohem Präzisionscharakter, welche, sei es von Regierungen, sei es von wissenschaftlichen Gesellschaften, sei es auch von einzelnen Gelehrten und Mechanikern, dem internationalen Bureau zur Beglaubigung überandt werden.

Article 7.

Le personnel du Bureau se composera d'un directeur, de deux adjoints et du nombre d'employés nécessaire.

A partir de l'époque où les comparaisons des nouveaux prototypes auront été effectuées et où ces prototypes auront été répartis entre les divers Etats, le personnel du Bureau sera réduit dans la proportion jugée convenable.

Les nominations du personnel du Bureau seront notifiées par le Comité international aux Gouvernements des Hautes Parties contractantes.

Article 8.

Les prototypes internationaux du mètre et du kilogramme, ainsi que leurs témoins demeureront déposés dans le Bureau; l'accès du dépôt sera uniquement réservé au Comité international.

Article 9.

Tous les frais d'établissement et d'installation du Bureau international des poids et mesures, ainsi que les dépenses annuelles d'entretien et celles du Comité seront couverts par des contributions des Etats contractants, établies d'après une échelle basée sur leur population actuelle.

Article 10.

Les sommes représentant la part contributive de chacun des Etats contractants seront versées au commencement de chaque année par l'inter-

Artikel 7.

Das Personal des Büreaus besteht aus einem Direktor, zwei Adjunkten und der nöthigen Anzahl von Beamten.

Von dem Zeitpunkt an, wo die Vergleichen der neuen Prototype ausgeführt und dieselben unter die verschiedenen Staaten vertheilt sind, wird das Personal des Büreaus in zweckentsprechender Weise rebugirt werden.

Die Ernennungen der Beamten des Büreaus werden von dem internationalen Komite den Regierungen der Hohen vertragsschließenden Theile zur Kenntniß gebracht werden.

Artikel 8.

Die internationalen Prototype des Meter und des Kilogramm, ebenso wie die dazu gehörigen Témoinen werden in dem Büreau aufbewahrt bleiben. Der Zutritt zu denselben bleibt ausschließlich dem internationalen Komite vorbehalten.

Artikel 9.

Sämmtliche Herstellungs- und Einrichtungskosten des internationalen Maß- und Gewichtsbüreaus, sowie die jährlichen Unterhaltungskosten des Büreaus und des internationalen Komitees werden durch Beiträge der vertragsschließenden Staaten aufgebracht, welche nach einer auf deren gegenwärtige Bevölkerungszahl sich gründenden Scala zu berechnen sind.

Artikel 10.

Die Beiträge jedes einzelnen der vertragsschließenden Staaten werden zu Anfang jedes Jahres durch Vermittelung des französischen Ministeriums der aus-

médiaire du Ministère des affaires étrangères de France à la Caisse des dépôts et consignations à Paris, d'où elles seront retirées au fur et à mesure des besoins sur mandats du directeur du Bureau.

Article 11.

Les Gouvernements qui useraient de la faculté, réservée à tout Etat d'accéder à la présente Convention, seront tenus d'acquitter une contribution dont le montant sera déterminé par le Comité sur les bases établies à l'article 9 et qui sera affectée à l'amélioration du matériel scientifique du Bureau.

Article 12.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'apporter d'un commun accord à la présente Convention toutes les modifications dont l'expérience démontrerait l'utilité.

Article 13.

A l'expiration d'un terme de douze années la présente Convention pourra être dénoncée par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes.

Le Gouvernement qui userait de la faculté d'en faire cesser les effets en ce qui le concerne sera tenu de notifier son intention une année d'avance et renoncera, par ce fait, à tous droits de copropriété sur les prototypes internationaux et sur le Bureau.

Article 14.

La présente Convention sera ratifiée suivant les lois constitutionnelles particulières à chaque Etat; les ratifications en seront échangées à Paris

Reichs-Druckb. 1876.

wärtigen Angelegenheiten an die »Caisse des dépôts et consignations« in Paris abgeführt, aus welcher je nach Bedürfnis die Zahlungen auf Anweisung des Direktors des Büreaus geleistet werden.

Artikel 11.

Diejenigen Regierungen, welche von dem, sämtlichen Staaten vorbehaltenen Rechte, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten, später Gebrauch machen, sind gehalten, einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von dem internationalen Komite auf Grundlage des Artikels 9 festgestellt und welcher zur Vernehrung und Verbesserung der wissenschaftlichen Hilfsmittel des Büreaus verwendet werden soll.

Artikel 12.

Die Hohen vertragsschließenden Theile behalten sich vor, an dem gegenwärtigen Vertrage nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen alle die Veränderungen vorzunehmen, die sich durch die Erfahrung als zweckmäßig erweisen sollten.

Artikel 13.

Nach Verlauf von zwölf Jahren kann der gegenwärtige Vertrag von dem einen oder anderen der Hohen vertragsschließenden Theile gekündigt werden. Diejenige Regierung, welche von diesem Kündigungsrechte für sich Gebrauch zu machen gedenkt, ist gehalten, ihre Absicht ein Jahr vorher zu erklären, und es verzichtet dieselbe dadurch auf alle Eigenthumsrechte an den internationalen Prototypen und an dem Bureau.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag wird nach Maßgabe der in jedem Staate bestehenden konstitutionellen Gesetze ratifizirt werden, und es sollen die Ratifikationen

dans le délai de six mois ou plus tôt si faire se peut. Elle sera mise à exécution à partir du 1^{er} janvier 1876.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 20 mai 1875.

(L. S.) **Hohenlohe.**
(L. S.) **Apponyi.**
(L. S.) **Beyens.**
(L. S.) **Vicomte d'Itajuba.**
(L. S.) **M. Balcarce.**
(L. S.) **L. Moltke-Hvitfeldt.**
(L. S.) **Marquis de Molins.**
(L. S.) **Carlo Ibañez.**
(L. S.) **E. B. Washburne.**
(L. S.) **Decazes.**
(L. S.) **C. de Meaux.**
(L. S.) **Dumas.**
(L. S.) **Nigra.**
(L. S.) **P. Galvez.**
(L. S.) **Francisco de Rivero.**
(L. S.) **José da Silva Mendes-Leal.**
(L. S.) **Okouneff.**

Pour M. le Baron Adelswärd empêché:

(L. S.) **H. Åkerman.**
(L. S.) **Kern.**
(L. S.) **Husny.**
(L. S.) **E. Acosta.**

in der Zeit von sechs Monaten oder wo möglich früher in Paris ausgewechselt werden. Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Zu Urkunde dessen haben ihn die betreffenden Bevollmächtigten unterzeichnet und demselben ihr Siegel beigebrudt.

So geschehen zu Paris, den 20. Mai 1875.

Règlement.

Article 1.

Le Bureau international des poids et mesures sera établi dans un bâtiment spécial présentant toutes les garanties nécessaires de tranquillité et de stabilité.

Il comprendra, outre le local approprié au dépôt des prototypes, des salles pour l'installation des comparateurs et des balances, un laboratoire, une bibliothèque, une salle d'archives, des cabinets de travail pour les fonctionnaires et des logements pour le personnel de garde et de service.

Article 2.

Le Comité international est chargé de l'acquisition et de l'appropriation de ce bâtiment, ainsi que de l'installation des services auxquels il est destiné.

Dans le cas où le Comité ne trouverait pas à acquérir un bâtiment convenable il en sera construit un sous sa direction et sur ses plans.

Article 3.

Le Gouvernement français prendra, sur la demande du Comité international, les dispositions nécessaires pour faire reconnaître le Bureau comme établissement d'utilité publique.

Article 4.

Le Comité international fera exécuter les instruments nécessaires, tels que: comparateurs pour les étalons à traits et à bouts, appareils pour les déterminations des dilatations absolues,

Reglement.

Artikel 1.

Das internationale Maß- und Gewichtsbüreau wird in einem besonderen Gebäude untergebracht, welches alle nöthigen Garantien der Ruhe und Festigkeit bietet.

Außer dem zur Aufbewahrung der Prototype geeigneten Lokale soll dieses Gebäude Säle zur Aufstellung der Komparatoren und Waagen, ein Laboratorium, eine Bibliothek, einen Archivsaal, Arbeitszimmer für die Beamten und Wohnungen für das Aufsichts- und Dienstpersonal enthalten.

Artikel 2.

Das internationale Komitee ist mit der Erwerbung und Einrichtung dieses Gebäudes, sowie mit der Organisation der Arbeiten, für welche dasselbe bestimmt ist, betraut.

Sollte das Komitee kein geeignetes Gebäude erwerben können, so wird ein solches unter seiner Leitung und nach seinen Plänen gebaut werden.

Artikel 3.

Die französische Regierung wird auf Verlangen des internationalen Komitees die nöthigen Maßregeln treffen, um dem internationalen Bureau die Privilegien einer gemeinnützigen Anstalt verleihen zu lassen.

Artikel 4.

Das internationale Komitee wird für die Herstellung der nöthigen Instrumente Sorge tragen, als da sind: Komparatoren zur Vergleichung von End- und Strichmaßen, Instrumente zur Bestim-

balances pour les pesées dans l'air et dans le vide, comparateurs pour les règles géodésiques, etc.

Article 5.

Les frais d'acquisition ou de construction du bâtiment et les dépenses d'installation et d'achat des instruments et appareils ne pourront dépasser ensemble la somme de 400.000 francs.

Article 6.

Le budget des dépenses annuelles est évalué ainsi qu'il suit:

A. Pour la première période de la confection et de la comparaison des nouveaux prototypes:

	francs.
a) Traitement du directeur.	15.000
Traitement de deux adjoints, à 6.000 francs .	12.000
Traitement de quatre aides, à 3.000 francs	12.000
Appointements d'un mécanicien-concierge	3.000
Gages de deux garçons de bureau, à 1.500 francs	3.000
Total des traitements	45.000

b) Indemnités pour les savants et les artistes qui sur la demande du Comité seraient chargés de travaux spéciaux. Entretien du bâtiment, achat et réparation d'appareils, chauffage, éclairage, frais de bureau 24.000

c) Indemnité pour le secrétaire du Comité international des poids et mesures 6.000

Total 75.000

mung der absoluten Ausdehnung, Waagen für Gewichtbestimmungen in der Luft und im leeren Raume, Komparatoren zur Vergleichung der geobätschen Messungen u. s. w.

Artikel 5.

Die Kosten für die Erwerbung oder die Herstellung des Gebäudes, und die Ausgaben für die Aufstellung beziehungsweise für die Beschaffung der Instrumente und Apparate dürfen zusammen die Summe von 400.000 Franken nicht übersteigen.

Artikel 6.

Das jährliche Ausgabebudget ist folgendermaßen festgestellt:

A. Für die erste Periode während der Herstellung und Vergleichung der neuen Prototypen:

	franken.
a) Gehalt des Direktors	15.000
• zweier Adjunkten à 6.000 Franken . .	12.000
• für 4 Assistenten à 3.000 Franken . .	12.000
• für einen Mechaniker und Hauswart	3.000
Lohn für 2 Büreaudienner à 1.500 Franken	3.000
Summe der Gehälter	45.000

b) Entschädigungen für Gelehrte und Mechaniker, welche auf Verlangen des Komitès mit speziellen Arbeiten betraut werden, Unterhalt des Gebäudes, Ankauf und Reparatur von Apparaten, Heizung, Beleuchtung und Büreaufkosten 24.000

c) Entschädigung für den Sekretär des internationalen Maß- und Gewichtskomitès 6.000

Gesamtsumme 75.000

Le budget annuel du Bureau pourra être modifié, suivant les besoins, par le Comité international, sur la proposition du directeur, mais sans pouvoir dépasser la somme de 100.000 francs.

Toute modification que le Comité croirait devoir apporter, dans ces limites, au budget annuel fixé par le présent règlement, sera portée à la connaissance des Gouvernements contractants.

Le Comité pourra autoriser le directeur, sur sa demande, à opérer des virements d'un chapitre à l'autre du budget qui lui est alloué.

B. Pour la période postérieure à la distribution des prototypes:

	francs.
a) Traitement du directeur	15.000
Traitement d'un adjoint	6.000
Appointements d'un mécanicien-concierge	3.000
Gages d'un garçon de bureau	1.500
	25.500
b) Dépenses du Bureau	18.500
c) Indemnité pour le secrétaire du Comité international	6.000
Total	50.000

Article 7.

La Conférence générale, mentionnée à l'article 3 de la Convention, se réunira à Paris, sur la convocation du Comité international, au moins une fois tous les six ans.

Elle a pour mission de discuter et de provoquer les mesures nécessaires pour la propagation et le perfectionnement du système métrique,

Das Jahresbudget des Büreaus kann nach Bedarf auf Vorschlag des Direktors von dem internationalen Komitee abgeändert werden, jedoch ohne die Summe von 100.000 Franken übersteigen zu dürfen.

Jede Abänderung, welche das Komitee innerhalb dieser Grenzen in dem durch vorliegendes Reglement aufgestellten Jahresbudget einführen zu müssen glaubt, wird zur Kenntniß der vertragsschließenden Regierungen gebracht werden.

Das Komitee kann den Direktor auf sein Verlangen ermächtigen, innerhalb des ihm zugestandenen Budgets Uebertragungen von einer Position auf die andere vorzunehmen.

B. Für die nach Vertheilung der Prototype eintretende Periode:

	franken.
a) Gehalt des Direktors	15.000
• eines Adjunkten	6.000
• für einen Mechaniker und Hauswart	3.000
Lohn für einen Büreaubdiener	1.500
	Summe 25.500
b) Büreaufkosten	18.500
c) Entschädigung für den Sekretär des internationalen Komitees	6.000
Gesamtsumme	50.000

Artikel 7.

Die im Artikel 3 des Vertrages erwähnte Generalkonferenz wird sich wenigstens einmal alle sechs Jahre auf eine von Seiten des internationalen Komitees zu erlassende Einladung in Paris versammeln.

Sie hat zur Aufgabe, die für Verbreitung und Vervollkommnung des metrischen Systems dienlichen Maßnahmen zu diskutieren und anzuregen, sowie

ainsi que de sanctionner les nouvelles déterminations métrologiques fondamentales qui auraient été faites dans l'intervalle de ses réunions. Elle reçoit le rapport du Comité international sur les travaux accomplis, et procède, au scrutin secret, au renouvellement par moitié du Comité international.

Les votes, au sein de la Conférence générale, ont lieu par Etats; chaque Etat a droit à une voix.

Les membres du Comité international siègent de droit dans les réunions de la Conférence; ils peuvent être en même temps délégués de leurs Gouvernements.

Article 8.

Le Comité international mentionné à l'article 3 de la Convention sera composé de quatorze membres appartenant tous à des Etats différents.

Il sera formé pour la première fois des douze membres de l'ancien Comité permanent de la Commission internationale de 1872 et des deux délégués qui, lors de la nomination de ce Comité permanent, avaient obtenu le plus grand nombre de suffrages après les membres élus.

Lors du renouvellement par moitié du Comité international les membres sortants seront d'abord ceux qui, en cas de vacance auront été élus provisoirement dans l'intervalle entre deux sessions de la Conférence; les autres seront désignés par le sort.

Les membres sortants seront rééligibles.

Article 9.

Le Comité international dirige les travaux concernant la vérification des

die neuen Fundamentalbestimmungen für Maaß und Gewicht, welche etwa in dem Zeitraum zwischen ihren Zusammenkünften ausgeführt sein sollten, zu sanctionniren. Sie nimmt den Bericht des internationalen Komitees über die ausgeführten Arbeiten entgegen und erneuert im Wege geheimer Abstimmung das internationale Komitee zur Hälfte.

Die Abstimmungen im Schooße der Generalkonferenz geschehen nach Staaten; jeder Staat hat eine Stimme.

Die Mitglieder des internationalen Komitees sind berechtigt, an den Sitzungen der Generalkonferenz Theil zu nehmen. Sie können zugleich Delegirte ihrer Regierungen sein.

Artikel 8.

Daß im Artikel 3 des Vertrages erwähnte internationale Komitee besteht aus 14 Mitgliedern, welche sämmtlich verschiedenen Staaten angehören müssen.

Für das erste Mal wird das Komitee zusammengesetzt sein aus den 12 Mitgliedern des früheren permanenten Komitees der internationalen Kommission von 1872 und aus denjenigen beiden Delegirten, welche bei der Ernennung des gedachten Komitees die nächstgrößte Stimmzahl nach den ernannten Mitgliedern erhalten haben.

Bei der zur Hälfte erfolgenden Erneuerung des internationalen Komitees treten zunächst diejenigen Mitglieder aus, die in Folge von Vakanz zwischen zwei Zusammenkünften der Generalkonferenz provisorisch ernannt worden sind; die übrigen austretenden Mitglieder werden durch das Loos bezeichnet.

Sämmtliche austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

Artikel 9.

Daß internationale Komitee leitet die Arbeiten befuß der Beglaubigung der

nouveaux prototypes, et en général tous les travaux métrologiques que les Hautes Parties contractantes décideront de faire exécuter en commun.

Il est chargé en outre de surveiller la conservation des prototypes internationaux.

Article 10.

Le Comité international se constitue en choisissant lui-même, au scrutin secret, son président et son secrétaire. Ces nominations seront notifiées aux Gouvernements des Hautes Parties contractantes.

Le président et le secrétaire du Comité et le directeur du Bureau doivent appartenir à des pays différents.

Une fois constitué, le Comité ne peut procéder à de nouvelles élections ou nominations que trois mois après que tous les membres en auront été avertis par le bureau du Comité.

Article 11.

Jusqu'à l'époque, où les nouveaux prototypes seront terminés et distribués, le Comité se réunira au moins une fois par an; après cette époque ses réunions seront au moins bisannuelles.

Article 12.

Les votes du Comité ont lieu à la majorité des voix; en cas de partage, la voix du président est prépondérante. Les décisions ne sont valables que si le nombre des membres présents égale au moins la moitié plus un des membres qui composent le Comité.

neuen Prototype, sowie im Allgemeinen alle diejenigen Maas und Gewicht betreffenden Arbeiten, welche die Höhen vertragschließenden Theile gemeinsam ausführen zu lassen beschließen werden.

Das Comité ist außerdem beauftragt, die Aufbewahrung der internationalen Prototype zu überwachen.

Artikel 10.

Das internationale Comité konstituiert sich, indem es im Wege geheimer Abstimmung seinen Präsidenten und seinen Sekretär selbst erwählt. Diese Wahlen sind zur Kenntniß der Regierungen der Höhen vertragschließenden Theile zu bringen.

Der Präsident und der Sekretär des Comité und der Direktor des Büreaus müssen verschiedenen Ländern angehören.

Einmal konstituiert, kann das Comité neue Wahlen oder Ernennungen nur drei Monate, nachdem sämtliche Mitglieder durch das Büreau des Comité davon in Kenntniß gesetzt sind, vornehmen.

Artikel 11.

Bis zu der Zeit, wo die neuen Prototype fertig gestellt und vertheilt sein werden, wird das Comité wenigstens einmal im Jahre zusammentreten. Nach dieser Zeit werden seine Versammlungen wenigstens alle zwei Jahre stattfinden.

Artikel 12.

Die Abstimmungen des Comité geschehen nach absoluter Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse sind nur gültig, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder die Hälfte sämtlicher das Comité bildenden Mitglieder wenigstens um eins übersteigt.

Sous réserve de cette condition les membres absents ont le droit de déléguer leurs votes aux membres présents qui devront justifier de cette délégation. Il en est de même pour les nominations au scrutin secret.

Article 13.

Dans l'intervalle d'une session à l'autre le Comité a le droit de délibérer par correspondance.

Dans ce cas, pour que la décision soit valable, il faut que tous les membres du Comité aient été appelés à émettre leur avis.

Article 14.

Le Comité international des poids et mesures remplit provisoirement les vacances qui pourraient se produire dans son sein; ces élections se font par correspondance, chacun des membres étant appelé à y prendre part.

Article 15.

Le Comité international élaborera un règlement détaillé pour l'organisation et les travaux du Bureau, et il fixera les taxes à payer pour les travaux extraordinaires prévus à l'article 6 de la Convention.

Ces taxes seront affectées au perfectionnement du matériel scientifique du Bureau.

Article 16.

Toutes les communications du Comité international avec les Gouvernements des Hautes Parties contractantes auront lieu par l'intermédiaire de leurs représentants diplomatiques à Paris.

Unter Vorbehalt dieser Bedingung haben die abwesenden Mitglieder das Recht, ihre Stimmen auf anwesende Mitglieder zu übertragen, welche letztere sich über diese Ermächtigung auszuweisen haben. Dasselbe gilt für die Ethennungen mit geheimer Abstimmung.

Artikel 13.

In der Zwischenzeit von einer Sitzungsperiode zur anderen hat das Comité das Recht, im Wege der Korrespondenz zu berathen und zu beschließen.

Damit in diesem Falle ein Beschluß Gültigkeit habe, müssen sämtliche Mitglieder des Comité's aufgefordert worden sein, ihre Stimmen abzugeben.

Artikel 14.

Das internationale Maas- und Gewichtskomitee ergänzt sich provisorisch im Falle etwa eintretender Vakanz; die betreffenden Wahlen geschehen durch Korrespondenz, wobei sämtliche Mitglieder aufgefordert werden, Theil zu nehmen.

Artikel 15.

Das internationale Comité wird ein ausführliches Reglement für die Organisation und die Arbeiten des Büreaus entwerfen, und es wird die Taxen bestimmen, welche für die in Artikel 6 des Vertrages vorgesehenen außerordentlichen Arbeiten zu bezahlen sind.

Diese Taxen werden zur Vervollständigung der wissenschaftlichen Hilfsmittel des Büreaus verwendet werden.

Artikel 16.

Sämmtliche Mittheilungen des internationalen Comité's an die Regierungen der Hohen vertragsschließenden Theile geschehen durch Vermittelung ihrer diplomatischen Vertreter in Paris.

Pour toutes les affaires dont la solution appartiendra à une administration française, le Comité aura recours au Ministère des affaires étrangères de France.

Article 17.

Le directeur du Bureau, ainsi que les adjoints sont nommés au scrutin secret par le Comité international.

Les employés sont nommés par le directeur.

Le directeur a voix délibérative au sein du Comité.

Article 18.

Le directeur du Bureau n'aura accès au lieu de dépôt des prototypes internationaux du mètre et du kilogramme qu'en vertu d'une résolution du Comité et en présence de deux de ses membres.

Le lieu de dépôt des prototypes ne pourra s'ouvrir qu'au moyen de trois clefs, dont une sera en la possession du directeur des Archives de France, la seconde dans celle du président du Comité et la troisième dans celle du directeur du Bureau.

Les étalons de la catégorie des prototypes nationaux serviront seuls aux travaux ordinaires de comparaisons du Bureau.

Article 19.

Le directeur du Bureau adressera chaque année au Comité:

- 1° un rapport financier sur les comptes de l'exercice précédent, dont il lui sera après vérification donné décharge;
- 2° un rapport sur l'état du matériel;

Für alle Geschäfte, deren Erledigung einer französischen Verwaltung zusteht, wird sich das Comité an das französische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wenden.

Artikel 17.

Der Direktor des Büreaus, sowie die Adjunkten werden von dem internationalen Comité in geheimer Abstimmung ernannt.

Die übrigen Beamten werden durch den Direktor ernannt.

Der Direktor hat Sitz und Stimme im Schooße des Komités.

Artikel 18.

Der Direktor des Büreaus hat nur kraft eines Beschlusses des Komités und in Gegenwart zweier Mitglieder des letzteren Zutritt zu den internationalen Prototypen.

Der Aufbewahrungsort der Prototype kann nur vermittelt dreier Schlüssel geöffnet werden, von denen der eine in den Händen des Direktors der französischen Staatsarchive, der zweite in den Händen des Präsidenten des Komités und der dritte in denen des Direktors des Büreaus sich befindet.

Zu den gewöhnlichen Arbeiten und Vergleichen des Büreaus dienen Maße und Gewichte von der Kategorie der den einzelnen Staaten zu liefernden Prototype.

Artikel 19.

Der Direktor des Büreaus unterbreitet dem Comité jährlich:

1. einen Finanzbericht über die Rechnung des abgelaufenen Jahres. Nach geschehener Prüfung wird ihm dafür Decharge erteilt;
2. einen Bericht über den Bestand des Materials;

3° un rapport général sur les travaux accomplis dans le cours de l'année écoulée.

Le Comité international adressera de son côté à tous les Gouvernements des Hautes Parties contractantes un rapport annuel sur l'ensemble de ses opérations scientifiques, techniques et administratives et de celles du Bureau.

Le président du Comité rendra compte à la Conférence générale des travaux accomplis depuis l'époque de sa dernière session.

Les rapports et publications du Comité et du Bureau seront rédigés en langue française. Ils seront imprimés et communiqués aux Gouvernements des Hautes Parties contractantes.

Article 20.

L'échelle des contributions, dont il est question à l'article 9 de la Convention, sera établie ainsi qu'il suit:

Le chiffre de la population, exprimé en millions, sera multiplié:

par le coefficient 3 pour les Etats dans lesquels le système métrique est obligatoire;

par le coefficient 2 pour ceux dans lesquels il n'est que facultatif;

par le coefficient 1 pour les autres Etats.

La somme des produits ainsi obtenus fournira le nombre d'unités par lequel la dépense totale devra être divisée. Le quotient donnera le montant de l'unité de dépense.

Article 21.

Les frais de confection des prototypes internationaux, ainsi que des étalons et témoins destinés à les ac-

3. einen allgemeinen Bericht über die im Verlaufe des letzten Jahres ausgeführten Arbeiten.

Das internationale Comité wird seinerseits sämtlichen Regierungen der Hohen vertragschließenden Theile einen Jahresbericht über die Gesamtheit der von ihm selbst und von dem Bureau ausgeführten wissenschaftlichen, technischen und administrativen Arbeiten mittheilen.

Der Präsident des Comité wird der Generalkonferenz über die seit ihrer letzten Sitzung ausgeführten Arbeiten Bericht erstatten.

Die Berichte und Publikationen des Comité und Büreaus werden in französischer Sprache abgefaßt. Dieselben werden den Regierungen der Hohen vertragschließenden Theile gedruckt mitgetheilt.

Artikel 20.

Die im Artikel 9 des Vertrages erwähnte Skala der Beiträge wird auf folgende Weise berechnet:

Die in Millionen ausgedrückte Bevölkerungszahl wird multipliziert:

mit dem Koeffizienten 3 für diejenigen Staaten, in welchen das metrische System obligatorisch eingeführt ist;

mit dem Koeffizienten 2 für diejenigen Staaten, in welchen dasselbe fakultativ eingeführt ist;

mit dem Koeffizienten 1 für die übrigen Staaten.

Die Summe der so erhaltenen Produkte bildet den Divisor, durch welchen die Gesamtausgabe zu theilen ist. Der so erhaltene Quotient liefert die Einheitszahl für die Berechnung der Beiträge.

Artikel 21.

Die Kosten für die Herstellung der internationalen Prototypen, sowie der denselben beigegebenden Kontrollmaasse und

compagner, seront supportés par les Hautes Parties contractantes d'après l'échelle établie à l'article précédent.

Les frais de comparaison et de vérification des étalons demandés par des Etats qui ne participeraient pas à la présente Convention seront réglés par le Comité conformément aux taxes fixées en vertu de l'article 15 du Règlement.

Article 22.

Le présent Règlement aura même force et valeur que la Convention à laquelle il est annexé.

Hohenlohe.

Apponyi.

Beyens.

Vicomte d'Itajuba.

M. Balcarce.

L. Moltke-Hvitfeldt.

Marquis de Molins.

Carlo Ibañez.

E. B. Washburne.

Decazes.

C. de Meaux.

Dumas.

Nigra.

P. Galvez.

Francisco de Rivero.

José da Silva Mendes-Leal.

Okouneff.

pour M. le Baron Adlerswärd empêché:

H. Åkerman.

Kern.

Husny.

E. Acosta.

Lémoins werden von den Hohen vertragsschließenden Theilen nach der im vorigen Artikel aufgestellten Scala getragen.

Die Kosten für Vergleichen und Verifikationen von Kopieen und Normalen für Staaten, welche an gegenwärtigen Verträge nicht Theil nehmen, werden von dem Comité, entsprechend den nach Artikel 15 des Reglements festgesetzten Taxen, berechnet.

Artikel 22.

Gegenwärtiges Reglement hat gleiche Kraft und Gültigkeit wie der Vertrag, dem dasselbe beigelegt ist.

Dispositions transitaires.

Uebergangsbestimmungen.

Article 1

Tous les Etats qui étaient représentés à la Commission internationale du mètre réunie à Paris en 1872, qu'ils soient ou non parties contractantes à la présente Convention, recevront les prototypes qu'ils auront commandés, et qui leur seront livrés dans toutes les conditions de garantie déterminées par ladite Commission internationale.

Article 2.

La première réunion de la Conférence générale des poids et mesures mentionnée à l'article 3 de la Convention aura notamment, pour objet de sanctionner ces nouveaux prototypes et de les répartir entre les Etats qui en auront fait la demande.

En conséquence les Délégués de tous les Gouvernements qui étaient représentés à la Commission internationale de 1872, ainsi que les Membres de la section française feront de droit partie de cette première réunion pour concourir à la sanction des prototypes.

Artikel 1.

Alle Staaten, welche in der 1872 in Paris versammelt gewesenen internationalen Meterkommission vertreten waren, gleichviel ob dieselben bei dem gegenwärtigen Vertrage theilhaftig sind oder nicht, werden die von ihnen bestellten Prototype erhalten, und zwar unter allen Garantiebedingungen, welche von jener internationalen Kommission festgesetzt worden sind.

Artikel 2.

Die erste Sitzung der im Artikel 3 des Vertrages erwähnten Generalconferenz für Maaß und Gewicht hat hauptsächlich zum Zweck, jene neuen Prototype zu sanctioniren und dieselben unter die Staaten, welche solche bestellt haben, zu vertheilen.

Demnach haben die Delegirten aller Regierungen, welche in der internationalen Kommission vom Jahre 1872 vertreten gewesen sind, sowie die Mitglieder der französischen Section das Recht, an dieser ersten Versammlung Theil zu nehmen, um bei der Sanction der Prototype mitzuwirken.

Article 3.

Le Comité international mentionné à l'article 3 de la Convention et composé comme il est dit à l'article 8 du Règlement, est chargé de recevoir et de comparer entre eux les nouveaux prototypes, d'après les décisions scientifiques de la Commission internationale de 1872 et de son Comité permanent, sous réserve des modifications que l'expérience pourrait suggérer dans l'avenir.

Article 4.

La section française de la Commission internationale de 1872 reste chargée des travaux qui lui ont été confiés pour la construction des nouveaux prototypes, avec le concours du Comité international.

Article 5.

Les frais de fabrication des étalons métriques construits par la section française seront remboursés par les Gouvernements intéressés, d'après le prix de revient par unité qui sera déterminé par ladite section.

Article 6.

Le Comité international est autorisé à se constituer immédiatement et

Reichs.-Gesetzbl. 1876.

Artikel 3.

Das im Artikel 3 des Vertrages erwähnte und gemäß Artikel 8 des Reglements zusammengeordnete internationale Komitee ist beauftragt, die neuen Prototypen entgegen zu nehmen und unter einander zu vergleichen in Gemäßheit der von der internationalen Kommission des Jahres 1872 und von deren permanentem Komitee gefaßten wissenschaftlichen Beschlüsse, jedoch unter Vorbehalt derjenigen Abänderungen, welche die Erfahrung in Zukunft als rathsam erscheinen lassen dürfte.

Artikel 4.

Die französische Section der internationalen Kommission von 1872 bleibt nach wie vor unter Mitwirkung des internationalen Komitees mit denjenigen Arbeiten beauftragt, mit denen sie behufs Herstellung der neuen Prototypen betraut worden ist.

Artikel 5.

Die Herstellungskosten der von der französischen Section ausgeführten metrischen Normal-Maasse und Gewichte werden von den theilhabenden Regierungen zurückerstattet, entsprechend dem Selbstkostenpreise, welcher von der französischen Section für jedes Stück festgestellt wird.

Artikel 6.

Das internationale Komitee wird ermächtigt, sich sogleich zu konstituieren und

à faire toutes les études préparatoires nécessaires pour la mise à exécution de la Convention, sans engager aucune dépense avant l'échange des ratifications de ladite Convention.

alle vorbereitenden zur Ausführung des Vertrages nöthigen Untersuchungen vorzunehmen, jedoch ohne vor Auswechse lung der Ratifikationen dieses Vertrages irgend welche Ausgaben zu veranlassen.

Hohenlohe.

Apponyi.

Beyens.

Vicomte d'Itajuba.

M. Balcarce.

L. Moltke-Hvitfeldt.

Marquis de Molins.

Carlo Ibañez.

E. B. Washburne.

Decazes.

C. de Meaux.

Dumas.

Nigra.

P. Galvez.

Francisco de Rivero.

José da Silva Mendes-Leal.

Okounoff.

pour M. le Baron Adelswärd empêché:

H. Akerman.

Kern.

Husny.

E. Acosta.

Von dem Deutschen Reiche, Oesterreich-Ungarn, Belgien, der Argentinischen Konföderation, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Peru, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, der Schweiz und der Türkei sind die Ratifikationen dieser Konvention ausgewechselt worden.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei
(R. v. Doder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 20.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. S. 213.

(Nr. 1145.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 16. September 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Der Bundesrath wird berufen, am 21. September d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 16. September 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzbl. 1876.

39

Ausgegeben zu Berlin den 18. September 1876.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 21.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 215.

(Nr. 1146.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 16. Oktober 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 30. Oktober dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Waten-Baden, den 16. Oktober 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Veräußert im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Deder).

Reichs-Gesetzbl. 1876.

40

Ausgegeben zu Berlin den 18. Oktober 1876.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 22.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. S. 217.

(Nr. 1147.) Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 24. Oktober 1876.

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung sind zu Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden, und zwar:

von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen:

der Reichskanzler Fürst v. Bismarck,
der Vizepräsident des Staatsministeriums, Staats- und Finanzminister Camphausen,
der Staatsminister und Minister des Innern Graf zu Eulenburg,
der Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt,
der Staatsminister und Chef der Kaiserlichen Admiralität v. Stosch,
der Staats- und Kriegsminister v. Kameke,
der Staats- und Handelsminister Dr. Achenbach,
der Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amts v. Bülow,
der Staatsminister, Präsident des Reichskanzler-Amts Hofmann,
der Kaiserliche Oberpräsident, Wirkliche Geheime Rath v. Möller,
der Direktor im Auswärt. Amt, Wirkliche Geheime Rath v. Philippsborn,
der General-Postmeister, Wirkliche Geheime Rath Dr. Stephan,
der Unterstaatssekretär im Justizministerium Dr. Friedberg,
der Generaldirektor der indirekten Steuern Hasselbach,
der Ministerialdirektor im Finanzministerium Meinecke,
der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amts Maybach,
der Unterstaatssekretär Herzog;

von Seiner Majestät dem Könige von Bayern:

der Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern
v. Freßschner,
der Staatsminister der Justiz Dr. v. Fäustle,
der Staatsminister der Finanzen v. Berr,
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsrath
Freiherr Pergler v. Perglas,
der Ministerialrath v. Riedel,
der Generalmajor v. Fries;

von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen:

der Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten
Freiherr v. Friesen,
der Staatsminister der Justiz Abeken,
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister v. Rostitz
Wallwig,
der Major Edler von der Planitz;

von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg:

der Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister der Justiz und
der auswärtigen Angelegenheiten v. Mittnacht,
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsrath
Freiherr v. Spixenberg,
der Oberst v. Faber du Faur,
der Ministerialrath Heß;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden:

der Präsident des Staatsministeriums und des Handelsministeriums,
Staatsminister Turban,
der Präsident des Finanzministeriums, Geheimerath I. Klasse Ellstätter,
der Präsident des Ministeriums des Innern Stöffer;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen
und bei Rhein:

der Präsident des Gesamtministeriums und Minister des Großherzog-
lichen Hauses, des Aeußern und des Innern Freiherr v. Staud,
der Präsident des Ministeriums der Justiz Kempff,
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Ministerial-
rath Dr. Reibhardt;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheime Legationsrath v. Prollius,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach:

der Geheimrath Dr. Stichling;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheime Legationsrath v. Prollius;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg:

der Geheime Staatsrath Mükenbecher;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg:

der Ministerresident, Wirkliche Geheime Rath v. Liebe,
der Wirkliche Geheime Rath Schulz;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und Hilburgshausen:

der Staatsminister Giese;

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg:

der Staatsminister v. Gerstenberg Zech;

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Coburg und Gotha:

der Staatsminister Freiherr v. Seebach;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt:

der Staatsminister v. Krosigk;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen:

der Staatsrath und Kammerherr v. Wolfersdorff;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt:

der Staatsminister v. Bertrab;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont:

der Landesdirektor v. Sommerfeld;

- von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie:
der Regierungspräsident, Wirkliche Geheime Rath Faber;
von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie:
der Staatsminister v. Harbou;
von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe:
der Geheime Regierungsrath Höcker;
von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe:
der Regierungspräsident und Vorstand des Fürstlichen Cabinets-
ministeriums Eschenburg;
von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck:
der Ministerresident Dr. Krüger;
von dem Senate der freien Hansestadt Bremen:
der Bürgermeister Oldemeister;
von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg:
der Bürgermeister Dr. Kirchenpauer.
- Diese Ernennungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 24. October 1876.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Hofmann.

Verordnen im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(K. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 23.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Außertauschsetzung der Zweithalerstücke und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges. S. 221.

(Nr. 1148.) Bekanntmachung, betreffend die Außertauschsetzung der Zweithalerstücke und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges. Vom 2. November 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die Zweithaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) Stücke und die Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen Zweithaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen nach dem in Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherne und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Hofmann.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königl. Preuss. Ober-Hofbuchdruckerei
(K. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 24.

Inhalt: Auslieferungsvertrag mit Luxemburg. S. 222.

(Nr. 1149.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg. Vom 9. März 1876.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser einerseits, und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg andererseits sind übereingekommen, für Deutschland und das Großherzogthum Luxemburg einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:

den Herrn Michelet von Frankius, Allerhöchsthren Legationsrath,

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

den Herrn Dr. Paul Eyschen, Geschäftsträger des Großherzogthums Luxemburg bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser,

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst straffbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Totschlags, Mordes, Giftnordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hilfloser Lage;

4. wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Einbringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson desselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigenthum;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Nothzucht;
12. wegen Vornahme unzuchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den durch die Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
13. wegen Vornahme unzuchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzuchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine vorausichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit, oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, oder eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
16. wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
17. wegen Unterschlagung und Untreue in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind;
18. wegen Betrugs in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;
19. wegen betrüglischen Bankerutts und betrüglischer Benachtheiligung einer Konkursmasse;
20. wegen Meineides;
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;

22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;
24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Siegeln oder Marken, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Siegel oder Marken;
26. wegen Fälschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlauffens von nachgemachten oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate, oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlauffens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
 - vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;
 - vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;
 - Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Drittheile der Schiffsmannschaft verübt ist;
32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten; wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen, oder durch Vereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren, in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;
34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wosern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragsschließenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Artikel 2.

Die Auslieferung soll auch wegen Versuches einer der in Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 3.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die luxemburgische Regierung, und von Seiten dieser kein Luxemburger an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Luxemburger, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Luxemburg, die seitens der luxemburgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Luxemburg, oder wenn die seitens der luxemburgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen straf-

baren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 5.

Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Artikel 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Mordschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 8.

Die Auslieferung einer Person, welche einer der in Artikel 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen beschuldigt ist, soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Verweisung in den Anklagestand oder Eröffnung der Untersuchung, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen Akts von gleicher Wirkung, welcher von der zuständigen Behörde erlassen ist und die bestimmte Angabe der verfolgten That und des auf sie anwendbaren Gesetzes enthält, insofern diese Schriftstücke in Ueberschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung theilnehmenden Regierung des Deutschen Reichs und dem Großherzogthum Luxemburg stattfinden.

Artikel 9.

Der wegen einer der in Artikel 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte oder Verurtheilte darf in dringenden Fällen, insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, vorläufig festgenommen werden gegen Vorbringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an dem der Verfolgte betroffen werden kann, erlassen ist. Dies geschieht auf Grund einer von der zuständigen Behörde desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt, direct gemachten amtlichen Mittheilung, daß ein Strafurtheil, ein Beschluß auf Verweisung in den Anklagestand oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten vorhanden ist.

Diese Mittheilung kann in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege erfolgen. Hat hiernach eine vorläufige Festnahme stattgefunden, so muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen fünfzehn Tagen nach seiner Verhaftung eine der im Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Urkunden zugestellt wird.

Die gedachte Frist soll drei Wochen betragen, wenn die Auslieferung Namens eines zum Deutschen Reiche gehörigen Staates, welcher nicht an Luxemburg grenzt, oder Namens Luxemburgs bei einem solchen Staate beantragt wird.

Artikel 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht bloß auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel 11.

Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung von Personen, welche an den einen Theil auszuliefern sind, durch das Landesgebiet des anderen Theils auf Grund einfacher Vorbringung der im Artikel 8 dieses Vertrages bezeichneten gerichtlichen Dokumente in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, welche zu dem Auslieferungsantrage Anlaß giebt, im gegenwärtigen Vertrage vorgesehen ist und nicht etwa unter die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 desselben fällt.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszu-

liefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel 13.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachtet sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge genommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelsachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Artikel 14.

Wenn in einer Strassache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn aufrufen, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthaltes nach den Tariffätzen und den Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, bewilligt, auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesamtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden. Diese Kosten werden demnachst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einem Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 15.

Wenn in einer Strassache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, oder die Konfrontation des Angeschuldigten mit im anderen Lande verhafteten Schuldigen für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, statt-

gegeben werden, dieß jedoch nur unter der Bedingung, daß sobald als möglich die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt und die Verhafteten zurückgeliefert werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung der Beweisstücke und Urkunden und aus dem Transport der oben erwähnten Personen bis zur Grenze entstehen.

Artikel 16.

Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Strafurtheile wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkt ab verliert der für Elsaß-Lothringen und Luxemburg unter dem 3. Juli 1872 abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher, sowie der zwischen Preußen und Luxemburg bestehende Auslieferungsvertrag vom 11. März 1844 seine Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen sechs Monaten, oder wo möglich früher, ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihres Petschafts versehen.

So geschehen Berlin, den 9. März 1876.

Michelot von Frankius.

(L. S.)

Dr. Paul Eyschen.

(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat stattgefunden.

Gedruckt im Reichsanzeiger-Bunde.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei
(H. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 25.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. S. 231.

(Nr. 1150.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 23. November 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstag sind am 10. Januar 1877 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 23. November 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königl. Preuss. Ober-Postdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 26.

Inhalt: Gesetz über die Schonzeit für den Fang von Robben S. 233. — Uebereinkunft mit Enzenburg wegen der Herstellung u. einer Eisenbahn von Esch a. d. A. nach Rüssingen u. s. w. S. 234.

(Nr. 1151.) Gesetz, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben. Vom 4. December 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden Deutsche und zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörige Ausländer bestraft, wenn sie den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, durch welche der Fang von Robben in den Gegenden zwischen dem siebenundsechzigsten und fünfundsiebzigsten Grade nördlicher Breite und dem fünften Grade östlicher und siebenzehnten Grade westlicher Länge, vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, für bestimmte Zeiten des Jahres beschränkt oder verboten wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. December 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1152.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über die Herstellung und den Betrieb einer Eisenbahn von Esch a. d. Alzette nach Rüssingen und Aubun le Liche, und von Rüssingen nach Rebingen. Vom 11. Oktober 1876.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, beschlossen haben, eine Vereinbarung wegen der Herstellung und des Betriebes einer Eisenbahn von Esch a. d. Alzette nach Rüssingen und Aubun le Liche, und von Rüssingen nach Rebingen herbeizuführen, sind zu diesem Behufe als Bevollmächtigter der deutschen Reichsregierung der Geheime Ober-Regierungsrath Mebes, General-Direktor der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, als Bevollmächtigter der Großherzoglich luxemburgischen Staatsregierung der Staatsrath Mersch, Regierungs-Kommissar für das Eisenbahnwesen, zusammengetreten und haben folgende Uebereinkunft geschlossen:

Artikel I.

Beide Regierungen erklären sich gegenseitig bereit, eine Eisenbahn, welche als Fortsetzung der Eisenbahnlinie Bettemburg — Esch von der Station der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn Esch a. d. Alzette in Luxemburg nach Rüssingen in Elsaß-Lothringen und von dort nach Aubun le Liche und nach Rebingen führen soll, zuzulassen und zu fördern.

Zu diesem Behufe wird die deutsche Reichsregierung die Konzession zum Bau und Betriebe der im Gebiete von Elsaß-Lothringen gelegenen Bahnstrecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahngesellschaft erteilen, welche die Konzession für den in luxemburgisches Gebiet fallenden Theil der Bahn bereits erhalten hat.

Artikel II.

Die Genehmigung und Feststellung des Bauprojektes innerhalb jedes Staatsgebietes bleibt der betreffenden Regierung überlassen.

Die Stelle, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreiten wird, soll nöthigenfalls durch deshalbs beiderseits abzuordnende technische Kommissarien bestimmt werden.

Artikel III.

Die Bahn ist eingleisig herzustellen.

Die normale Spurweite derselben in der Geraden soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen.

Der Bau und das Betriebsmaterial soll so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach beiden Seiten übergehen können.

Artikel IV.

Es soll bei der Benutzung der Bahn, sowohl in Betreff der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung, zwischen den Bewohnern der beiden Staaten kein Unterschied gemacht, namentlich sollen die aus dem Gebiete eines Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte in Beziehung auf die Abfertigung wie rüchfichtlich der Beförderungspreise nicht weniger günstig behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel V.

Die von einer der beiden kontrahirenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen.

Artikel VI.

Die Bahn soll auch zur Vermittelung des Brief- und Fahrpostverkehrs, sowie zur Anlegung von Telegraphenlinien benutzt werden.

Die hohen Regierungen wollen darauf Bedacht nehmen, daß der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahngesellschaft diejenigen Verpflichtungen auferlegt werden, welche für geeignet erachtet werden, die Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltungen zu sichern.

Die nähere Verständigung über die Art und Weise dieser Benutzung soll den beiderseitigen Post- und Telegraphenverwaltungen vorbehalten bleiben.

Artikel VII.

Die Großherzoglich luxemburgische Regierung willigt ein, daß die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg oder eine andere, von der deutschen Reichsregierung zu bestimmende Eisenbahnbehörde an Stelle der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahngesellschaft den Betrieb der auf luxemburgischem Gebiete belegenen Bahnstrecke unter denselben Zeit- und sonstigen Bedingungen führe, welche in den §§. 1—7 einschließlich der am 11. Juni 1872 zwischen beiden kontrahirenden Regierungen geschlossenen Uebereinkunft für die Uebernahme des Betriebes der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen durch die Kaiserlich deutsche Eisenbahnverwaltung vorgesehen sind.

Für die Dauer dieser Uebereinkunft sollen die im ersten Satze des §. 7 derselben bezeichneten Tarife auch auf die auf deutschem Gebiete belegene Bahnstrecke Anwendung finden.

Artikel VIII.

Der gegenwärtige Vertrag soll in zwei gleichlautenden Exemplaren ausfertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll spätestens binnen vier Wochen erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag vollzogen und mit ihrem Siegel versehen.

Reß, den 11. Oktober 1876.

(L. S.) Mebeß.

(L. S.) Merfch.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königl. Preuss. Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 27.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer. S. 237.

(Nr. 1153.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872. Vom 23. Dezember 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der zweite Absatz des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 wird — unter Aufhebung des Gesetzes vom 26. Dezember 1875 — durch folgenden Satz ersetzt:

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthum Reuß älterer Linie darf jedoch von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer von Malzschrot den Satz von zwei Mark für den Zentner übersteigt, bis zum 31. März 1878, jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, für privative Rechnung der genannten Bundesstaaten fort-erhoben werden.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herabgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königl. Preuss. Ober-Postbuchdruckerei
(H. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 28.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. S. 229.

(Nr. 1154.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Vom 23. Dezember 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 wird

in Ausgabe

auf 102.126.711 Mark, nämlich

auf 98.611.062 Mark an fortbauenden, und

auf 3.515.649 Mark an einmaligen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 102.126.711 Mark

festgestellt.

Derselbe tritt dem durch die Gesetze vom 25. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 325) und 10. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 17) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1876 in den einzelnen Kapiteln und Titeln dergestalt hinzu, daß diese beiden Etats zusammen die einheitliche Grundlage der Rechnungslegung bilden, für welche rücksichtlich aller Einnahmen und Ausgaben des Reichs der Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 als Eine Rechnungsperiode zu behandeln ist.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 wird auf 33.000 Mark festgestellt.

§. 3.

Die in den §§. 3 bis 6 des Gesetzes vom 25. Dezember 1875, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876,

Reichs-Gesetzbl. 1876.

47

Ausgegeben zu Berlin den 29. Dezember 1876.

(Reichs-Gesetzbl. von 1875 S. 325) enthaltenen Bestimmungen über die Ausgabe von Schatzanweisungen gelten auch für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.

§. 4.

Die

- a) in dem Gesetze, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Reetablisement des Heeres bestimmten 106.846,810 Thaler und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel, vom 16. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 20) §. 1 und §. 2 Absatz 1 und 2, und
- b) in dem Gesetze, betreffend die Verwendungen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung, vom 17. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 21) §. 2 Absatz 1,

für das Jahr 1876 erteilten Ermächtigungen und getroffenen Bestimmungen dauern für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 fort.

Die im dritten Absatz des §. 2 des unter a bezeichneten Gesetzes vom 16. Februar 1876, sowie die im §. 2 Absatz 2, im §. 3 und im §. 4 Absatz 2 des unter b bezeichneten Gesetzes vom 17. Februar 1876 in Bezug auf den Reichshaushalts-Etat für 1877 getroffenen Bestimmungen sind durch den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1877/78 (Gesetz vom 29. Februar 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 121) zur Ausführung zu bringen.

Die Bestimmung im §. 4 Absatz 1 des unter b bezeichneten Gesetzes vom 17. Februar 1876 tritt erst vom Beginn des Etatsjahres 1877/78 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Haushalts-Etat
des
Deutschen Reichs
für das Vierteljahr
vom 1. Januar bis 31. März 1877.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Mant.	Darunter künftig wegfallend. Mant.
		Fortdauernde Ausgaben.		
		I. Reichskanzler - Amt.		
1.		Reichskanzler - Amt.		
	1/6.	Besoldungen	118.700	—
	7.	Wohnungsgelbzuschüsse	16.680	—
	8/9.	Andere persönliche Ausgaben	8.475	—
	10/12.	Sächliche und vermischte Ausgaben	46.000	—
	13/14.	Sonstige Ausgaben	30.000	—
		Summe Kapitel 1	219.855	—
2.		Allgemeine Fonds.		
	1.	Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art	225.000	—
	2/6.	Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken	134.900	2.250
	7.	Abfindungen in Folge Aufhebung der Elbzölle	109.668	—
	8.	Rayon-Entschädigungsgrenten	12.459	—
	9/11.	Vergütungen an Preußen	9.300	—
		Summe Kapitel 2	491.327	2.250
3.		Reichskommissariate.		
		Kontrolle der Zölle und Verbrauchssteuern.		
	1/4.	Ausgaben für die kontrollirenden Beamten	100.425	—
	5/8.	Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau des Reichskanzler- Amtes	3.075	—
	9.	Vermischte, bei den Abrechnungen über die Zölle und Verbrauchssteuern auf die Einnahmen in Anrechnung kommende Ausgaben	1.500	—
		Summe Titel 1 bis 9	105.000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
		Uebertrag	105.000	—
	10/11.	Für Ueberwachung des Auswanderungswesens	4.500	—
	12.	Reichs-Schulkommission	900	—
	13.	Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schiffer-Prüfungswesens, sowie des Schiff's-Vermessungswesens	4.500	—
	14.	Verwaltung des Reichsfriedgöschages	338	—
		Summe Kapitel 3	115.238	—
4.		Bundesamt für das Heimathwesen.		
	1.	Besoldungen	6.525	—
	2.	Wohnungsgelbzuschüsse	675	—
		Summe Kapitel 4	7.200	—
5.		Entscheidende Disziplinarbehörden	2.250	—
		Summe Kapitel 5 für sich		
6.		Statistisches Amt.		
	1/2.	Besoldungen	17.490	—
	3.	Wohnungsgelbzuschüsse	2.625	—
	4/5.	Andere persönliche Ausgaben	9.125	—
	6/7.	Sächliche Ausgaben	21.972	—
		Summe Kapitel 6	51.212	—
7.		Normal-Eichungskommission.		
	1/2.	Besoldungen	6.645	—
	3.	Wohnungsgelbzuschüsse	990	—
	4/5.	Andere persönliche Ausgaben	1.675	—
	6.	Sächliche und vermischte Ausgaben	2.475	—
		Summe Kapitel 7	11.785	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.	Darunter künftig wegfallend.
			Post.	Post.
8.		Gesundheits - Amt.		
	1/2.	Befoldungen	7.320	—
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse	1.215	—
	4/5.	Andere persönliche Ausgaben	575	—
	6.	Sächliche und vermischte Ausgaben	3.000	—
		Summe Kapitel 8	12.110	—
		Summe I (Kapitel 1—8)	910.977	2.250
8a.		Ia. Reichs - Justiz - Amt.		
	1/5.	Befoldungen	30.675	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse	3.510	—
	7/8.	Andere persönliche Ausgaben	8.188	—
	9.	Sonstige Ausgaben	37.500	—
		Summe Ia (Kapitel 8a)	79.873	—
8b.		Ib. Für die Verwaltung der Reichslande.		
	1/5.	Befoldungen	30.575	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse	4.815	—
	7/8.	Andere persönliche Ausgaben	1.800	—
		Summe Ib (Kapitel 8b)	37.190	—
		II. Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths.		
9.		Die erforderlichen Ausgaben werden für jezt aus den unter Kapitel 1 ausgesetzten Fonds mitbestritten.		
		III. Reichstag.		
10.	1/12.	Für das Bureau des Reichstags, für die Stenographie, für Unterhaltung der Gebäude und der Dienstwohnung des Präsidenten, sowie zur Entschädigung der Privat- eisenbahnen für die Bewilligung der freien Fahrt an die Reichstagsabgeordneten	180.079	—
10a.	1/2.			
		Summe III (Kapitel 10 und 10a) für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
		IV. Auswärtiges Amt.		
11.		Auswärtiges Amt.		
	1/5.	Besoldungen	123.750	—
	6.	Wohnungsgelbzuschüsse	19.770	—
	7.	Andere persönliche Ausgaben	15.488	—
	8/10.	Sächliche Ausgaben	70.125	5.700
		Summe Kapitel 11	229.133	5.700
12.		Gesandtschaften und Konsulate.		
	1/25.	Besoldungen des Gesandtschaftspersonals	515.600	263
	26.	Zu Remunerationen und Diäten an nicht fest angestellte Beamte bei den Gesandtschaften	25.875	—
	27/68.	Besoldungen und Vorkzulagen der Konsulatsbeamten	290.975	—
	69.	Remunerationen für die nicht fest angestellten Beamten und Unterbedienten bei den besoldeten General-Konsulaten, Konsulaten und Vize-Konsulaten	52.600	—
	70/75.	Sächliche und vermischte Ausgaben	163.050	—
	76.	Dispositionsfonds	18.750	—
		Summe Kapitel 12	1.066.850	263
13.		Extraordinaria.		
	1.	Zu Kommissionskosten	11.250	—
	2.	Entschädigungen für Kursverluste und Kanzleigeschenke	1.358	1.358
	3.	Zu außerordentlichen Unterstützungen	5.250	—
	4.	Zu geheimen Ausgaben	12.000	—
	5.	Dotation für das archäologische Institut in Rom und die Zweiganstalt in Athen	18.814	—
	6.	Sonstige Ausgaben	34.500	—
		Summe Kapitel 13	83.172	1.358
		Summe IV (Kapitel 11—13)	1.379.155	7.321

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen 2c.	Sachsen.	Würt- temberg.	Uebersicht für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.	Darunter künftig weg- fallend.
			Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
		V. Verwaltung des Reichsheeres.					
14.		Kriegsministerium.					
	1/7.	Befolgungen	337.493	18.578	20.678	376.749	1.763
	8/10.	Andere persönliche Ausgaben...	16.537	2.302	375	19.214	—
	11/12.	Sächliche Ausgaben	48.775	1.775	75	50.625	—
		Summe Kapitel 14	402.805	22.655	21.128	446.588	1.763
15.		Militär-Kassenwesen.					
	1/2.	Befolgungen	32.700	4.763	3.338	40.801	—
	3/4.	Sächliche Ausgaben	22.992	450	—	23.442	—
		Summe Kapitel 15	55.692	5.213	3.338	64.243	—
16.		Militär-Intendanturen.					
	1/5.	Befolgungen	299.843	22.658	20.888	343.389	—
	6/7.	Andere persönliche Ausgaben...	23.490	1.800	2.775	28.065	—
	8/9.	Sächliche Ausgaben	28.227	2.142	5.011	35.380	—
		Summe Kapitel 16	351.560	26.600	28.674	406.834	—
17.		Militär-Geistlichkeit.					
	1/2.	Befolgungen	85.500	4.557	—	90.057	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben...	18.164	487	1.950	20.601	—
	4/5.	Sächliche Ausgaben	11.452	1.560	615	13.627	—
		Summe Kapitel 17	115.116	6.604	2.565	124.285	—
18.		Militär-Justizverwaltung.					
	1/2.	Befolgungen	110.985	12.349	12.900	136.234	1.110
	3/5.	Andere persönliche Ausgaben...	13.743	876	810	15.429	—
	6.	Sächliche Ausgaben	1.800	121	150	2.071	—
		Summe Kapitel 18	126.528	13.346	13.860	153.734	1.110

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen 2c. Merk.	Sachsen. Merk.	Würt- temberg. Merk.	Uebersicht für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Merk.	Darun- ter künftig weg- fallend. Merk.
19.		Höhere Truppendeflehlhaber . . .	562.044	39.134	34.943	636.121	8.475
20.		Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore.					
1/2.		Befoldungen	151.167	4.407	3.825	159.399	7.227
3.		Büroausgaben für die Etappen- geschäfte	405	90	45	540	—
		Summe Kapitel 20	151.572	4.497	3.870	159.939	7.227
21.		Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen.					
1/2.		Adjutanten Sr. Majestät des Kai- sers und Adjutantur-Offiziere.	100.029	8.550	9.225	117.804	—
3.		Offiziere in besonderen Stellungen	112.500	5.925	3.000	121.425	—
		Summe Kapitel 21	212.529	14.475	12.225	239.229	—
22.		Generalstab und Vermessungswesen.					
1/7.		Generalstab	271.883	18.795	11.562	302.240	1.500
8/12.		Vermessungswesen	58.573	—	—	58.573	—
		Summe Kapitel 22	330.456	18.795	11.562	360.813	1.500
23.		Ingenieurkorps.					
1.		Befoldungen	328.923	13.473	—	342.396	—
2/3.		Andere persönliche Ausgaben . .	9.585	405	—	9.990	—
4.		Uebungs- und Unterrichtsfonds . .	14.775	787	—	15.562	—
		Summe Kapitel 23	353.283	14.665	—	367.948	—
24.		Geldverpflegung der Truppen.					
1/7.		Befoldungen	18.278.670	1.452.779	1.073.126	20.804.575	16.452
8/14.		Andere persönliche Ausgaben . .	615.995	42.454	32.419	690.868	20.343
15/20.		Sächliche Ausgaben	819.778	61.814	46.422	928.014	34
21.		Sonstige vermischte Ausgaben . .	41.834	3.924	1.804	47.562	—
		Summe Kapitel 24	19.756.277	1.560.971	1.153.771	22.471.019	36.829

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ic.	Sachsen.	Bürt- temberg.	Uebersicht für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.	Darun- ter künftig weg- fallend.
			Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
25.		Naturalverpflegung.					
	1.	Befolgungen	189.120	14.880	11.294	215.294	—
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben...	3.750	210	227	4.187	—
	4/6.	Sächliche Ausgaben	15.902.719	1.309.662	911.628	18.124.009	686
		Summe Kapitel 25	16.095.589	1.324.752	923.149	18.343.490	686
26.		Bekleidung der Truppen.					
	1.	Befolgungen	16.163	6.735	2.592	25.490	—
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben...	825	243	92	1.160	—
	4/6.	Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	4.655.552	363.640	266.831	5.286.023	—
	7/8.	Verwaltung der Montirungs- depots	23.743	1.165	1.218	26.126	—
		Summe Kapitel 26	4.696.283	371.783	270.733	5.338.799	—
27.		Garnisonverwaltungs- und Ver- sivswesen.					
	1/2.	Befolgungen	326.089	16.368	18.853	361.310	519
	3.	Emolumente	40.879	1.332	2.366	44.577	150
	4/7.	Andere persönliche Ausgaben...	25.896	1.665	787	28.348	—
	8/10.	Unterhaltung der Kasernen und Garnisongebäude	2.868.791	215.195	193.340	3.277.326	—
	11/13.	Unterhaltung der Dienstwohnun- gen und Dienstgebäude	176.598	2.977	8.432	188.007	—
	14.	Zu größeren Kasernen- Retablisse- mentsbauten und für Neubau- bedürfnisse an sonstigen kleineren Garnisonanstalten	206.250	18.750	11.250	236.250	—
	15.	Zur Unterhaltung der Uebungs- plätze und zu kleineren Grund- stücksvererbungen	141.068	25.000	7.125	173.193	—
	16.	Manöverkosten	—	—	—	—	—
	17.	Servis	3.455.810	281.834	168.922	3.906.566	699
		Summe Kapitel 27	7.241.381	563.121	411.075	8.215.577	1.368

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ic. Mark.	Sachsen. Mark.	Würt- temberg. Mark.	Uebershaupt für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Mark.	Darun- ter künftig weg- fallend. Mark.
28.		Wohnungsgeldzuschüsse	1.566.053	131.369	96.237	1.793.659	2.032
29.		Militär-Medizinalwesen.					
	1/3.	Befoldungen	159.800	4.898	8.432	173.130	158
	4.	Emolumente	15.542	525	777	16.844	—
	5/11.	Andere persönliche Ausgaben...	98.956	6.857	5.466	111.279	1.350
	12.	Lazareth-Wirthschafts- und Kran- kenpflegelkosten	1.011.800	65.822	54.706	1.132.328	—
	13/14.	Kosten für Arzneien und Verband- mittel	91.840	5.375	4.974	102.189	—
	15.	Zur Unterhaltung der Utensilien	134.520	11.818	7.586	153.924	—
	16.	Zur Unterhaltung der Gebäude.	74.250	11.450	8.345	94.045	—
	17.	Sächliche und vermischte Aus- gaben	8.119	475	—	8.594	—
		Summe Kapitel 29	1.594.827	107.220	90.286	1.792.333	1.508
30.		Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldge- räthe.					
	1.	Befoldungen	20.130	1.403	1.403	22.936	270
	2/4.	Sächliche Ausgaben	83.400	6.199	4.594	94.193	—
		Summe Kapitel 30	103.530	7.602	5.997	117.129	270
31.		Verpflegung der Ersatz- und Re- servemannschaften etc.					
	1.	Ersatz- und Reservemannschaften	151.273	6.000	7.705	164.978	—
	2.	Deserteure und Arrestanten	2.227	195	187	2.609	—
		Summe Kapitel 31	153.500	6.195	7.892	167.587	—
32.		Ankauf der Remontepferde.					
	1.	Befoldungen	11.175	—	—	11.175	—
	2.	Sum Ankauf der Remonten ...	15.000	3.000	4.600	22.600	—
		Seite	26.175	3.000	4.600	33.775	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen 1c.	Sachsen.	Würt- temberg.	Uebersicht für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.	Darun- ter künftig weg- fallend.
			Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
		Uebertrag	26.175	3.000	4.600	33.775	—
	3/4.	Geldvergütungen zur Selbstbe- schaffung von Dienstpferden . .	31.249	2.541	2.154	35.944	—
	5.	Kosten für den Transport der Remonten	2.000	907	200	3.107	—
		Summe Kapitel 32	59.424	6.448	6.954	72.826	—
33.		Verwaltung der Remontedepots.					
	1.	Befoldungen	40.725	—	—	40.725	—
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben . .	600	—	—	600	—
	4.	Wirtschaftskosten	501.300	—	—	501.300	—
	5/6.	Ausgaben für Bauten und Re- parationen	50.000	—	—	50.000	—
	7.	Sonstige Nebenkosten	475	—	—	475	—
		Summe Kapitel 33	593.100	—	—	593.100	—
34.		Reisekosten und Tagegelde, Vor- spann- und Transportkosten.					
	1.	Reisekosten und Tagegelde	592.118	30.300	28.162	650.580	—
	2.	Vorspann- und Transportkosten . .	381.262	16.565	25.475	423.302	—
		Summe Kapitel 34	973.380	46.865	53.637	1.073.882	—
35.		Militär-Erziehungs- und Bil- dungswesen.					
	1/2.	General-Inspektion	6.574	—	—	6.574	—
	3/5.	Ober-Militär-Examinationskom- mission	6.772	—	—	6.772	—
	6/9.	Kriegsakademie	28.890	—	—	28.890	—
	10/13.	Bereinigte Artillerie- und In- genieurschule	40.795	—	—	40.795	—
	14/17.	Kriegsschulen	131.480	—	—	131.480	—
	18/21.	Kadettenanstalten	298.323	24.713	—	323.036	1.162
		Seite	512.834	24.713	—	537.547	1.162

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen rc.	Sachsen.	Württemberg.	Uebershaupt für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.	Darun- ter künftig weg- fallend.
			Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
		Uebertrag	512.834	24.713	—	537.547	1.162
22.		Prüfungscommission für Artillerie-Premier-Lieutenants ..	90	—	—	90	—
23.		Zur Unterhaltung der Divisions-Bibliotheken	3.600	600	300	4.500	—
24/25.		Inspektion der Infanterieschulen ..	2.637	—	—	2.637	—
26/29.		Unteroffizierschulen	211.887	20.449	3.019	235.355	—
30/33.		Militär-Schießschule	20.675	—	—	20.675	—
34/37.		Zentral-Turnanstalt	16.887	—	—	16.887	—
38/41.		Dispositionsfonds des Kriegsministeriums	5.993	—	—	5.993	—
42/46.		Militär-Knaben-Erziehungs-Institut und Garbisonsschulen ..	82.020	8.144	1.999	92.163	3.402
47.		Unterrichtsgelder der Truppen ..	59.212	4.550	3.613	67.375	—
48/50.		Inspektion des Militär-Veterinärwesens	2.085	—	—	2.085	—
51/55.		Militär-Hofarztschule rc.	40.695	—	—	40.695	—
56/59.		Lehrschmieden	9.852	1.287	—	11.139	—
		Summe Kapitel 35	968.467	59.743	8.931	1.037.141	4.564
36.		Militär-Gefängnißwesen.					
1.		Befolgungen	65.940	4.945	2.448	73.333	619
2/3.		Andere persönliche Ausgaben ..	21.402	1.948	780	24.130	—
4.		Verpflegung	101.860	7.837	2.480	112.177	—
5.		Bekleidung	37.302	2.519	1.117	40.938	—
6.		Verwaltung und Unterhaltung ..	35.545	1.587	999	38.131	—
7.		Büreaufkosten	1.445	139	105	1.689	—
		Summe Kapitel 36	263.494	18.975	7.929	290.398	619
37.		Artillerie- und Waffenwesen.					
1/6.		Befolgungen	327.734	11.134	8.277	347.145	2.911
7/14.		Andere persönliche Ausgaben ..	24.705	1.125	825	26.655	63
15/23.		Sächliche Ausgaben	1.825.774	100.800	80.743	2.007.317	—
		Summe Kapitel 37	2.178.213	113.059	89.845	2.381.117	2.974

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen rc.	Sachsen.	Würt- temberg.	Uebersicht für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.	Darun- ter künftig weg- fallend.
			Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
38.		Technische Institute der Artillerie.					
	1.	Befoldungen	58.490	4.962	—	63.452	90
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben ..	22.927	2.550	—	25.477	—
	4/9.	Sächliche Ausgaben	52.405	1.500	—	53.905	—
		Summe Kapitel 38	133.822	9.012	—	142.834	90
39.		Bau und Unterhaltung der Festungen.					
	1/2.	Befoldungen	98.580	739	—	99.319	—
	3/4.	Andere persönliche Ausgaben ..	10.500	—	—	10.500	—
	5/11.	Sächliche und vermischte Aus- gaben	515.287	5.096	2.507	522.890	—
		Summe Kapitel 39	624.367	5.835	2.507	632.709	—
40.		Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungsfonds bestehen.					
	1.	Zur Allerhöchsten Verfügung ..	13.500	—	—	13.500	—
	2.	Zur Verfügung des Kriegsmini- steriums	4.200	847	1.388	6.435	—
		Summe Kapitel 40	17.700	847	1.388	19.935	—
41.		Invalideninstitute.					
	1/5.	Befoldungen	74.981	—	—	74.981	264
	6/9.	Andere persönliche Ausgaben ..	16.791	—	1.642	18.433	72
	10.	Verpflegung und Ausrüstung ..	28.983	—	1.537	30.520	—
	11.	Verwaltung und Unterhaltung der Invalidenhäuser	5.612	—	1.925	7.537	—
	12.	Vermischte sächliche Ausgaben ..	4.420	—	120	4.540	—
		Summe Kapitel 41	130.787	—	5.224	136.011	336

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen rc. Mark.	Sachsen. Mark.	Würt- temberg. Mark.	Ueberhaupt für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Mark.	Darun- ter künftig weg- fallend. Mark.
42.		Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse.	202.000	33.227	19.650	254.877	—
43.		Verschiedene Ausgaben.					
	1/2.	Zu Entschädigungen und unvor- hergesehenen Ausgaben	18.262	1.743	1.700	21.705	—
	3.	Zu geheimen Ausgaben	8.625	—	—	8.625	—
		Summe Kapitel 43	26.887	1.743	1.700	30.330	—
		Summe Kapitel 14—43	60.040.666	4.534.751	3.289.070	67.864.487	71.351
		Dazu:					
44.		Militärverwaltung von Bayern.	—	—	—	10.005.525	—
		Summe V (Kapitel 14—44) ..	—	—	—	77.870.012	71.351

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
VI. Marineverwaltung.				
45.	Admiralität.			
	1/4. Befolgungen		88.391	641
	5/7. Andere persönliche Ausgaben		12.690	225
	8/9. Sächliche Ausgaben		13.500	—
	Summe Kapitel 45		114.581	866
46.	Hydrographisches Bureau.			
	1/3. Befolgungen		9.338	—
	4. Andere persönliche Ausgaben		5.873	—
	5/6. Sächliche Ausgaben		14.600	—
	Summe Kapitel 46		29.811	—
47.	Deutsche Seewarte.			
	1. Befolgungen		7.103	—
	2/3. Andere persönliche Ausgaben		9.720	—
	4/7. Sächliche Ausgaben		16.250	—
	Summe Kapitel 47		33.073	—
48.	Stations-Intendanturen.			
	1/3. Befolgungen		24.165	—
	4/5. Andere persönliche Ausgaben		4.050	—
	6. Sächliche Ausgaben		3.000	—
	Summe Kapitel 48		31.215	—
49.	Rechtspflege.			
	1. Befolgungen		3.750	—
	2. Andere persönliche Ausgaben		180	180
	3/5. Sächliche Ausgaben		735	—
	Summe Kapitel 49		4.665	180

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Mart.	Darunter künftig wegfallend. Mart.
50.		Seelforge.		
	1.	Befoldungen	6.229	150
	2.	Andere persönliche Ausgaben	456	—
	3/4.	Sächliche Ausgaben	460	—
		Summe Kapitel 50	7.145	150
51.		Militärpersonal.		
	1/8.	Befoldungen	411.594	1.950
	9/21.	Andere persönliche Ausgaben	691.981	15.165
	22/29.	Selbstbewirtschaftungsfonds	20.742	—
	30.	Vermischte Ausgaben	1.800	—
	31.	Verwaltung des Festungsgefängnisses	1.282	—
	32/33.	Sonstige Ausgaben für das Militärpersonal	145	—
		Summe Kapitel 51	1.127.544	17.115
52.		Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge.		
	1.	Seezulagen	176.900	—
	2/3.	Ausgaben für den Schiffsbienst	495.700	—
	4.	Sonstige Ausgaben für Indiensthaltungszwecke	18.750	—
		Summe Kapitel 52	691.350	—
53.		Naturalverpflegung.		
	1.	Brotgeld	58.825	—
	2.	Schiffsverpflegung	398.500	—
	3.	Verpflegungszuschüsse	99.000	—
	4.	Rationsgelder	2.541	—
		Summe Kapitel 53	558.866	—
54.		Bekleidung.		
	1.	Befoldungen	2.790	—
	2/3.	Sächliche Ausgaben	30.608	—
		Summe Kapitel 54	33.398	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
55.		Servis- und Carnisonverwaltungen.		
	1.	Befoldungen	12.945	—
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben	3.253	—
	4/8.	Sächliche und vermischte Ausgaben	132.400	—
		Summe Kapitel 55	148.598	—
56.		Wohnungsgeldzuschuß	92.987	592
		Summe Kapitel 56 für sich.		
57.		Krankenpflege.		
	1.	Befoldungen der Aerzte	27.765	—
	2/5.	Andere persönliche Ausgaben für Aerzte	11.007	—
	6.	Befoldungen der Verwaltungsbeamten	7.100	125
	7/8.	Andere persönliche Ausgaben für Verwaltungsbeamte	4.100	—
	9/11.	Sächliche Ausgaben	55.035	—
		Summe Kapitel 57	105.007	125
58.		Reise-, Marsch- und Frachtkosten.		
	1.	Kosten der Dienst-, Verpflegung- und Informationsreisen, sowie zu Reisebeihilfen	27.750	—
	2.	Zur Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften, sowie der Kommandirten und Arrestanten auf dem Marsche u.	26.250	—
	3.	Kosten der Beförderung von Briefen, Telegrammen, Post- und Frachtsüden	10.500	—
		Summe Kapitel 58	64.500	—
59.		Unterricht.		
	1.	Befoldungen	2.577	—
	2/4.	Andere persönliche Ausgaben	12.975	—
	5/9.	Sächliche und vermischte Ausgaben	14.222	—
		Summe Kapitel 59	29.774	—
60.		Werftbetrieb.		
	1/3.	Befoldungen	184.890	—
	4/7.	Andere persönliche Ausgaben	27.467	—
	8/15.	Sächliche Ausgaben	655.770	—
		Summe Kapitel 60	868.127	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
61.		Artillerie.		
	1/2.	Befoldungen	15,398	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	11,063	—
	4/8.	Sächliche Ausgaben	117,500	—
		Summe Kapitel 61	143,961	—
62.		Torpedowesen.		
	1.	Befoldungen	5,663	—
	2.	Sächliche Ausgaben	12,000	—
		Summe Kapitel 62	17,663	—
63.		Koosten-, Betonungs- und Leuchtfeuerwesen.		
	1.	Befoldungen	11,063	—
	2/4.	Andere persönliche Ausgaben	12,423	—
	5/6.	Sächliche Ausgaben	13,010	—
		Summe Kapitel 63	36,496	—
64.		Verschiedene Ausgaben.		
	1.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	4,375	—
	2.	Beitrag der Marineverwaltung zu der dem Militär- Bevollmächtigten bei der Botschaft in London be- willigten Zulage von 15.000 M.	1,875	—
	3.	Zu technischen Versuchen und zur Lösung wissenschaft- licher Aufgaben von im Dienst befindlichen Schiffen	3,750	—
	4.	Zur Unterhaltung der von der General-Direktion der Reichstelegraphen im Interesse und für Rechnung der Marineverwaltung hergestellten Telegraphenver- bindungen u.	1,500	—
	5.	Zu geheimen Ausgaben	3,750	—
		Summe Kapitel 64	15,250	—
		Summe VI (Kapitel 45 — 64)	4,154,011	19,028
		VII. Reichs-Eisenbahn-Amt.		
65.	1/5.	Befoldungen	43,013	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse	6,900	—
	7/9.	Andere persönliche Ausgaben	5,825	—
	10/11.	Sächliche Ausgaben	12,450	—
		Summe VII (Kapitel 65)	68,188	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Barf.	Darunter künftig wegfallend. Barf.
VIII. Reichsschuld.				
66.	1.	Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse ausgegeben werden.....	10.000	—
	2.	Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform ausgegeben werden.....	600.000	—
	3.	Zinsen auf Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 18), sowie auf Grund des fernerweiten Gesetzes vom 3. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 1), betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung, ausgegeben werden.....	75.675	—
		Summe VIII (Kapitel 66)	685.675	—
IX. Rechnungshof.				
67.	1/5.	Befolgungen.....	83.438	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse.....	9.504	—
	7/8.	Andere persönliche Ausgaben.....	2.600	—
	9/11.	Sächliche Ausgaben.....	4.075	—
		Summe IX (Kapitel 67)	99.617	—
X. Reichs-Oberhandelsgericht.				
68.	1/5.	Befolgungen.....	75.038	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse.....	6.780	—
	7/9.	Andere persönliche Ausgaben.....	1.875	—
	10.	Sächliche und vermischte Ausgaben.....	4.650	—
		Summe X (Kapitel 68)	88.343	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen 2c.	Sachsen.	Würt- temberg.	Uebershaupt für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.	Darun- ter künftig weg- fallend.
			Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
69.		XI. Allgemeiner Pensions- fonds.					
		Verwaltung des Reichsherres.					
	1.	Invalidenpensionen nach Maß- gabe der Reichsgesetze bezie- hungsweise der zur Zeit der Pensionirung in Geltung ge- wesenen Landesgesetze	1.360.500	59.509	61.439	1.481.448	1.500
	2.	Pensionen und Pensionserhöhun- gen für Offiziere, Aerzte und Beamte aller Grade nach Maß- gabe der Reichsgesetze bezie- hungsweise der zur Zeit der Pensionirung in Geltung ge- wesenen Landesgesetze	3.130.500	182.932	132.500	3.445.932	—
	3.	Inaktivitätsgehälter, Wartegelber für Offiziere, Aerzte, Beamte; Pensions-Prozentzuschüsse ...	15.450	1.052	2.025	18.527	575
	4.	Gesellschaftliche Bewilligungen für Hin- terbliebene	173.300	5.675	5.219	184.194	—
	5.	Zu Allerhöchsten Bewilligungen.	184.475	8.455	10.000	202.930	—
	6.	Zu anderweiten Unterstützungen.	56.875	5.821	1.850	64.546	15.975
		Summe Kapitel 69	4.921.100	263.444	213.033	5.397.577	18.050

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
70.		Marineverwaltung.		
	1.	Invalidenpensionen nach Maßgabe der Reichsgesetze beziehungsweise der zur Zeit der Pensionirung in Geltung gewesenen Landesgesetze	8.385	—
	2.	Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere, Aerzte, Deckoffiziere und Beamte aller Grade nach Maßgabe der Reichsgesetze beziehungsweise der zur Zeit der Pensionirung in Geltung gewesenen Landesgesetze ..	39.523	—
	3.	Inaktivitätsgehälter, Wartegelber für Offiziere, Aerzte, Beamte	1.050	—
	4.	Pensionen an Hinterbliebene von Offizieren und Beamten der früheren dänischen Marineverwaltung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein	34	—
	5.	Gesetzliche Bewilligungen für Hinterbliebene	299	—
	6.	Zu Unterstützungen	3.850	—
		Summe Kapitel 70	53.141	—
71.		Civilverwaltung.		
	1.	Pensionen für Beamte und Unterbeamte	21.792	—
	2.	Wartegelber	16.144	—
	3.	Zu Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Beamten	3.885	—
		Summe Kapitel 71	41.821	—
72.		Sonstige Pensionen.		
	1.	Pensionen und Unterstützungen für die Angehörigen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee	130.250	—
	2.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige	228.000	—
		Summe Kapitel 72	358.250	—
		Summe XI (Kapitel 69—72)	5.850.789	18.050

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Mert.	Darunter künftig wegfallend. Mert.
		XII. Reichs-Invalidenfonds.		
73.		Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.		
	1/8.	Befolgungen und andere persönliche Ausgaben	14.370	—
	9.	Sächliche Ausgaben	1.500	—
		Summe Kapitel 73	15.870	—
74.		Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichsheeres.		
	1/4.	Für die Bearbeitung der Invalidensachen in Folge des Krieges von 1870/71	13.761	—
		Summe Kapitel 74 für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
5/8.		Uebertrag	7.172.673	—
	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine		4.849	—
	Summe Kapitel 75		7.177.522	—
	Summe XII (Kapitel 73—75)		7.207.153	—
	Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.			
	Summe	I. Reichskanzler-Amt	910.977	2.250
	„	Ia. Reichs-Justiz-Amt	79.873	—
	„	Ib. Verwaltung der Reichslande	37.190	—
	„	II. Bundesrath	—	—
	„	III. Reichstag	180.079	—
	„	IV. Auswärtiges Amt	1.379.155	7.321
	„	V. Verwaltung des Reichsheeres	77.870.012	71.351
	„	VI. Marineverwaltung	4.154.011	19.028
	„	VII. Reichs-Eisenbahn-Amt	68.188	—
	„	VIII. Reichsschuld	685.675	—
	„	IX. Rechnungshof	99.617	—
	„	X. Reichs-Oberhandelsgericht	88.343	—
	„	XI. Allgemeiner Pensionsfonds	5.850.789	18.050
	„	XII. Reichs-Invalidenfonds	7.207.153	—
	Summe der fortdauernden Ausgaben		98.611.062	118.000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Mant.
		Einmalige Ausgaben.	
1.		I. Reichskanzler-Amt.	
	7.	Kosten der Prüfung eines Verfahrens zur Bestimmung des Raffinationswerthes des Rohzuckers	15.000
	10.	Für die Senkung eines Brunnens auf dem Grundstücke des Reichskanzler-Amts	1.500
		Summe I (Kapitel 1)	16.500
2.		II. Reichstag	—
3.		III. Auswärtiges Amt.	
	3.	Zum Neubau des Botschaftshotels in Constantinopel (5. Rate)	167.500
	6.	Für die Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia (2. Rate)	40.000
		Summe III (Kapitel 3)	207.500
4.		IV. Post- und Telegraphenverwaltung.	
	3.	Zur Herstellung eines neuen Postdienstgebäudes in Dres- den (3. Rate)	45.000
	5.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Post- amt und die Ober-Postdirektion in Bremen (3. Rate) ..	87.000
	7.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für die Ober- Postdirektion in Danzig (3. Rate)	37.000
	8.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Leipzig für den Paket-Bestellungsdienst nebst Zollabfertigung und für den Posthalterbetrieb (2. Rate)	41.000
		Summe IV (Kapitel 4)	210.000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen rc. Mark.	Sach: sen. Mark.	Bürt: tem: berg. Mark.	Uebersicht für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Mark.
5.	1.	V. Verwaltung des Reichsherrers. Ordentlicher Etat. Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere bei den Truppen in Elsaß-Lothringen Summe Kap. 5 Summe V (Kapitel 5 und 6)	28.692 28.692 28.692	3.264 3.264 3.264	2.193 2.193 2.193	34.149 34.149 34.149

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Rort.
7.		VI. Marineverwaltung. 9. Allgemeine Bauverwaltungs-kosten für die Garnisonbauten in Wilhelmshaven, Kiel und Friedrichsort 20.000 33/37. Zur Einrichtung der deutschen Seewarte 2.700 45. Zur Fortsetzung der Bauten des Marine-Etablissements bei Ellerbeck (Kiel) 1.050.000 Summe VI (Kapitel 7) 1.072.700	
8.		VII. Rechnungshof. Zu den Ausgaben für Revision der Kriegskosten-Rech- nungen von 1870 bis 1871 10.000 Summe VII (Kapitel 8) für sich.	10.000
9.		VIII. Eisenbahnverwaltung. Ordentlicher Etat. 2. Zur Erwerbung der Eisenbahn von Colmar nach Münster (5. Rate) 14.800 Summe Kapitel 9 14.800 Summe VIII (Kapitel 9 und 10) 14.800	14.800 14.800
11.		IX. Münzwesen. Ausgaben und Verluste bei Durchführung der Münz- reform 1.950.000 Summe IX (Kapitel 11) für sich.	1.950.000
12.		X. Reichsschuld	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Rort.	Darunter künftig wegfallend. Rort.
		Wiederholung der einmaligen Ausgaben.		
		Summe I. Reichskanzler-Amt	16.500	—
		• II. Reichstag	—	—
		• III. Auswärtiges Amt	207.500	—
		• IV. Post- und Telegraphenverwaltung	210.000	—
		• V. Verwaltung des Reichsheeres. . . .	34.149	—
		• VI. Marineverwaltung	1.072.700	—
		• VII. Rechnungshof	10.000	—
		• VIII. Eisenbahnverwaltung	14.800	—
		• IX. Münzwesen	1.950.000	—
		• X. Reichsschuld	—	—
		Summe der einmaligen Ausgaben	3.515.649	—
		Summe der fortdauernden Ausgaben	98.611.062	118.000
		Summe der Ausgabe	102.126.711	118.000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Mact.	Darunter künftig wegfallend. Mact.
1.		I. Sölle und Verbrauchssteuern.		
		Aus dem Zollgebiete.		
		a. Einnahmen, an welchen sämtliche Bundes- staaten Theil nehmen.		
	1.	Sölle	27.679.470	
	2.	Rübenzuckersteuer	10.867.318	—
	3.	Salzsteuer	10.027.950	—
	4.	Tabakssteuer	197.470	—
		b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben.		
	5.	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	7.854.270	—
		c. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.		
	6.	Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	4.517.820	—
		Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.		
		Uebersicht für Sölle und Verbrauchssteuern,		
	7.	an welchen sämtliche Bundesstaaten Theil nehmen ..	779.300	—
	8.	an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben (Branntweinsteuer)	181.110	—
	9.	an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß- Lothringen keinen Theil haben (Brausteuer)	94.980	—
		Summe I (Kapitel 1)	62.199.688	—
2.		II. Wechselstempelsteuer	1.796.000	—
		Davon ab:		
		a) gemäß §. 27 des Gesetzes über die Wechselstempel- steuer vom 10. Juni 1869 zwei Prozent oder 35.920 M		
		b) die dem Reiche erwachsenden Erhe- bungs- und Verwaltungskosten.	50.670 .	
		Zusammen	86.590	—
		Bleiben	1.709.410	—
		Summe II (Kapitel 2) für sich.		

Kapitel.	Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
3.		III. Post- und Telegraphenverwaltung.		
		a. Einnahme.		
	1.	Porto	23.000.000	—
	2.	Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen..	2.875.000	—
	3.	Personengeld	1.775.000	—
	4.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen am Orte der Postanstalten	865.000	—
	5.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen im Um- kreise der Postanstalten	340.000	—
	6.	Sonstige Postgebühren	22.500	—
	7.	Erlös für verkaufte Grundstücke, Materialien, Utensilien oder sonstige Gegenstände	65.750	—
	8.	Vermischte Einnahmen	161.500	—
	9.	Zuschuß aus der Wechselstempelsteuerverwaltung für den Vertrieb der Stempelmarken durch die Post...	40.950	—
	10.	Von den Postdampfschiffs-Verbindungen zwischen Deutschland und Dänemark	47.500	—
	11.	Von dem Absatz der Zeitungen, des Reichs-Gesetzblatts und des Amtsblatts der Reichs-Post- und Telegraphen- verwaltung	800.000	—
		Summe der Einnahme	29.993.200	—
		b. Fortdauernde Ausgabe.		
	1/11.	Befolgungen	11.564.011	166.843
	12.	Wohnungsgelbzuschüsse	1.782.138	—
	13/30.	Andere persönliche Ausgaben	3.406.331	468
	31/39.	Sächliche Betriebskosten	6.587.350	—
	40/44.	Sächliche und vermischte Ausgaben	2.825.403	—
	45/46.	Bausfonds	546.550	—
	47/50.	Sonstige Ausgaben	634.650	—
		Summe der Ausgabe	27.346.433	167.311
		Die Einnahme beträgt	29.993.200	—
		Within ist Ueberschuß	2.646.767	—
		Summe III (Kapitel 3) für sich.		

Kapitel.	Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.	Darunter künftig wegfallend.
			Reut.	Reut.
4.		IV. Eisenbahnverwaltung.		
		a. Einnahme.		
	1.	Personenverkehr	1.861.000	—
	2.	Güterverkehr	6.156.825	—
	3.	Aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utenfilien oder sonstigen Gegenständen	131.925	—
	4.	Verschiedene Einnahmen	520.475	—
		Summe der Einnahme	8.670.225	—
		b. Fortdauernde Ausgabe.		
	1/4.	Befoldungen	1.699.174	6.750
	5.	Anderer persönlicher Ausgaben	760.475	—
	6.	Sächliche Verwaltungskosten	459.850	—
	7.	Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Bahn- anlagen	731.040	—
	8.	Kosten des Bahntransports	1.413.758	—
	9.	Sonstige Ausgaben	545.609	—
	10.	Nachzahlungen für die dem Reiche nicht gehörigen Bahnstrecken, sowie Verzinsung des Anlagekapitals für die Bahnstrecke Colmar — Münster	692.070	—
		Summe der Ausgabe	6.301.976	6.750
		Die Einnahme beträgt	8.670.225	—
		Witthin ist Ueberschuß	2.368.249	—
		Summe IV (Kapitel 4) für sich.		
5.		V. Bankwesen.	—	—
		VI. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.		
	6. 1/4.	Reichskanzler-Amt	308	—
	7.	Reichstag	116	—
	8. 1/5.	Auswärtiges Amt	77.859	—
	9. 1/4.	Verwaltung des Reichsheeres:		
		Preußen u.	76.837	—
		Sachsen	4.598	—
		Württemberg ...	2.318	—
		Seite	162.036	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
		Uebertrag	162.036	—
10.	1/7.	Marineverwaltung	58.857	—
11.	1.	Reichs-Eisenbahn-Amt	545	—
12.	1/2.	Reichs-Oberhandelsgericht	9.975	—
13.		Allgemeiner Pensionsfonds	2.694	—
14.		Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben: für das Reichskanzler-Amt, das Reichs- Justiz-Amt und für die Verwaltung der Reichslande. 28.745 M. für den Rechnungshof 7.545 „ für das Reichs-Oberhandelsgericht . . 3.120 „	39.410	—
		Summe VI (Kapitel 6—14)	273.517	—
15.		VII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds.		
	1.	Zinsen	5.460.300	—
	2.	Kapitalzuschuß	1.746.853	—
		Summe VII (Kapitel 15)	7.207.153	—
16.		VIII. Ueberschüsse aus früheren Jahren.		
	3.	Aus dem Ueberschusse des Haushalts des Jahres 1875	2.615.873	—
		Summe VIII (Kapitel 16)	2.615.873	—
17.		IX. Münzwesen.		
		Gewinn bei der Ausprägung der Reichsmünzen, sowie sonstige Einnahmen aus der Münzreform einschließ- lich des im Jahre 1875 beim Münzwesen nach Deckung der Ausgaben unter Kapitel 11 der einmaligen Aus- gaben etwa erwachsenden Ueberschusses	2.550.000	—
		Summe IX (Kapitel 17) für sich.		
18.		X. Zinsen aus belegten Reichsgeldern.		
	1.	Vom Reichs-Festungsbaufonds	2.172.000	—
	2.	Vom Reichs-Eisenbahnbaufonds	540.000	—
		Summe X (Kapitel 18)	2.712.000	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
19.		XI. Außerordentliche Zuschüsse	—	—
20.		XII. Matrikularbeiträge.		
	1.	Preußen	7.950.872	—
	3.	Bayern	4.019.731	—
	4.	Sachsen	919.195	—
	5.	Württemberg	1.496.777	—
	6.	Baden	1.161.859	—
	7.	Hessen	290.683	—
	8.	Mecklenburg-Schwerin	189.549	—
	9.	Sachsen-Weimar	100.346	—
	10.	Mecklenburg-Strelitz	33.091	—
	11.	Oldenburg	109.564	—
	12.	Braunschweig	121.286	—
	13.	Sachsen-Meiningen	66.586	—
	14.	Sachsen-Altenburg	51.178	—
	15.	Sachsen-Koburg-Gotha	61.474	—
	16.	Anhalt	76.339	—
	17.	Schwarzburg-Sondershausen	23.976	—
	18.	Schwarzburg-Rudolstadt	26.186	—
	19.	Waldeck	18.519	—
	20.	Reuß älterer Linie	16.292	—
	21.	Reuß jüngerer Linie	34.036	—
	22.	Schaumburg-Lippe	11.681	—
	23.	Lippe	35.330	—
	24.	Lübeck	23.264	—
	25.	Bremen	59.759	—
	26.	Hamburg	177.954	—
	27.	Elßaß-Lothringen	768.527	—
		Summe XII (Kapitel 20)	17.844.054	—
		Die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Bundesstaaten unterliegt noch der Berichtigung nach Maßgabe der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1875.		

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Uebershaupt für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Marl.	Darunter künftig wegfallend. Marl.
		Wiederholung der Einnahme.		
		Summe I. Zölle und Verbrauchssteuern	62.199.688	—
		• II. Wechselstempelsteuer	1.709.410	—
		• III. Post- und Telegraphenverwaltung ...	2.646.767	—
		• IV. Eisenbahnverwaltung	2.368.249	—
		• V. Bankwesen	—	—
		• VI. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	273.517	—
		• VII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds ...	7.207.153	—
		• VIII. Ueberschüsse aus früheren Jahren ...	2.615.873	—
		• IX. Münzwesen	2.550.000	—
		• X. Zinsen aus belegten Reichsgeldern ...	2.712.000	—
		• XI. Außerordentliche Zuschüsse	—	—
		• XII. Matrikularbeiträge	17.844.054	—
		Summe der Einnahme	102.126.711	—
		Die Ausgabe beträgt	102.126.711	—
		Balanzirt.		

Berlin, den 23. Dezember 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Befoldungs - Etat

für das

Reichsbank-Direktorium für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.

Titel.	Ausgabe. (Nach Jahresbeträgen.)	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Mkt.
1.	Der Präsident 24.000 M. (Außerdem freie Wohnung im Bankgebäude, Licht und Heizung.)	6.000
2.	8 Mitglieder mit 9.000 M. bis 15.000 M., durchschnittlich 12.000 M.	24.000
3.	Miethentschädigungen (Wohnungsgelbzuschüsse) 1.500 M. für jede Stelle .	3.000
	Summe	33.000

Erwachsenen im Reichsbank-Direktorium.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei
(H. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 29.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise. S. 275.

(Nr. 1155.) Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise. Vom 25. Dezember 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der 2. und 13. Wahlkreis der Provinz Hannover und der 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Minden im Königreich Preußen, ferner der 3. Wahlkreis des Herzogthums Braunschweig (Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundes-Gesetzbl. S. 275 —) bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandtheilen.

§. 2.

Der Wahlkreis Herzogthum Lauenburg (XX. Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870) bildet fortan den 10. Wahlkreis der Provinz Schleswig-Holstein im Königreich Preußen.

§. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 25. Dezember 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage

zu dem

Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Königreich Preußen. Provinz Hannover.
	Amt und Stadt Esens. Nurich.
2.	Amt Wittmund einschließlich der Stadt Wilhelmshaven (Lagegebiet).
	Stadt Steddausen.
	Stadt Papenburg.
	Amt Herzberg.
	• Hohnslein.
	• Zellerfeld.
	• Elbingerode.
	• Liebenburg.
13.	• Wöltingerode.
	Stadt Goslar mit Einschluß derjenigen Theile des hannover-braunschweigischen Kommunionharzes und des Herzoglich braunschweigischen Gebietes, welche dem Königreich Preußen durch den Staatsvertrag vom 9. März 1874 (preussische Gesetz-Sammlung S. 295) einverleibt und dem Gebiete der genannten Stadt angeschlossen worden sind.
	Provinz Westfalen. Regierungsbezirk Minden.
1.	Kreis Minden.
	• Lübbecke.
	Herzogthum Braunschweig.
	Kreis Holzminden.
3.	• Gandersheim mit dem Amtsgerichtsbezirk Harzburg einschließlich des durch den Staatsvertrag vom 9. März 1874 (braunschweigische Gesetz- Sammlung S. 179) dem Herzogthum Braunschweig einverleibten, den letzteren beiden Bezirken zugelegten Theils des hannover-braunschwei- gischen Kommunionharzes.

Veranlaßt durch den Reichstags-Druck.

Berlin, gedruckt in der Königl. Preuss. Ober-Post- und Verlagsbuchhandlung
(H. v. Döcker).

